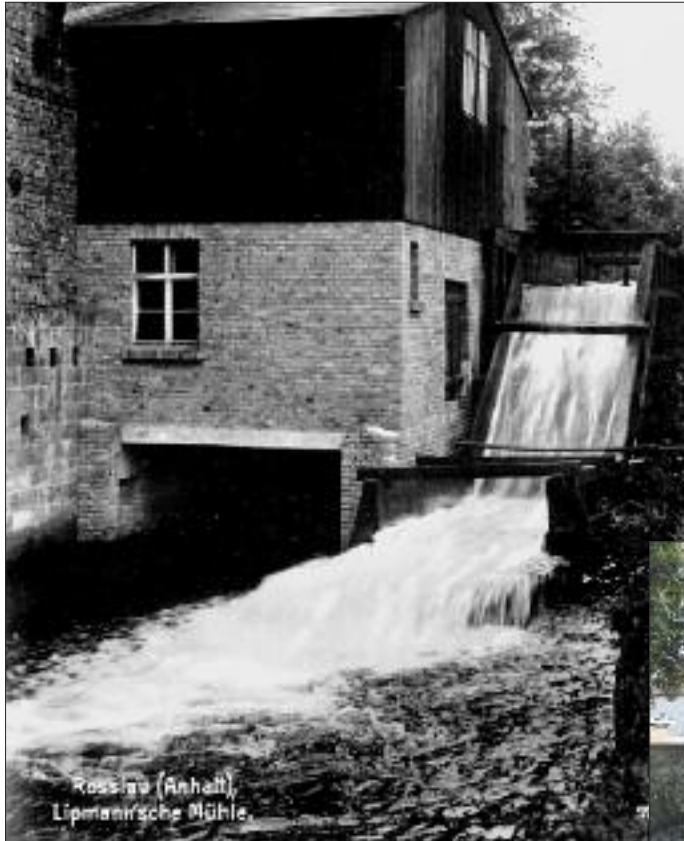


In Roßlau unterwegs

Von Mühlen und Tempeltoren



Roßlau ist mehr als nur Schifferstadt: Amtsmühle (historisches Foto), Ölmühle und die Pylonen auf dem alten Friedhof

Fotos: Stadt Dessau-Roßlau

Auch in diesem Amtsblatt wollen wir wieder einen Blick über die Elbe werfen, hat doch Roßlau einiges zu bieten, was es sich vorzustellen lohnt.

Dort, wo Wasser fließt, sind auch Mühlen nicht weit. So war es jedenfalls früher. Und so gab es auch in Roßlau bereits im Jahr 1415 urkundlich erwähnte Mühlen, alle an der Rossel gelegen, einem Flüsschen, das sich hervorragend zur Anlage und zum Betrieb von Wassermühlen eignete. Vermutet wird aber, dass die Mühlen doch bedeutend älter sind.

Eine davon war die Amtsmühle, man könnte sie auch als Roßlaus Hauptmühle bezeichnen, war sie doch die größte. Über ihre Geschichte vor 1700 ist wenig bekannt. Im Jahr 1698 entschloss man sich, die Mühle zu verkaufen bzw. in Erbpacht zu geben - heute würde man von Privatisierung sprechen. Ein Brand zerstörte 1870 die Amtsmühle, bis 1895 wurde sie aber wieder aufgebaut. Eine Erneuerung erfuhr die Mühle unter dem Besitzer Ludwig Lipmann, der sie aus-

bauen und mit Elektromotoren ausstatten ließ. Als Gesellschafter der Gebrüder Lipmann OHG fungierten Richard und Dr. Paul Bruck, die sich aber als jüdische Bürger dem Druck der Nationalsozialisten beugen und die Amtsmühle 1935 verkaufen mussten. Nachdem der neue Besitzer im Jahr 1957 in den Westen floh, ging der Mühlenkomplex, bestehend aus drei Gebäuden, entschädigungslos in Volkseigentum über. Die Mühle war noch bis 1992 in Betrieb, im Kontorgebäude hatte Justitia ihren Sitz und die Villa wurde als Kindergarten genutzt. Die politische Wende brachte dann grundlegende Veränderungen mit sich. Nach der Rückübertragung des Besitzes an die Familie Bruck erwarb ein privater Investor diesen und eröffnete nach umfangreicher Sanierung eine Seniorenresidenz. Die Villa wird derzeit ebenfalls zu diesen Zwecken hergerichtet. Ein Restaurant mit verschiedenen Sälen lädt zum Verweilen ein.

Auch die Kleine Mühle blickt auf eine wechselhafte Geschichte zurück. Seit

dem 16. Jahrhundert erwähnt, diente sie als Tuch-, Walk- und Ölmühle. Bereits in den 1920-er Jahren hatte sie als solche ausgedient und wurde nun zu einem Wohngebäude. In den 1980-er Jahren sollte die mittlerweile leer stehende und dem Verfall preisgegebene Ölmühle abgerissen werden. Diesem Schicksal entging sie aber - 1987 stellte die Stadt sie unter Denkmalschutz und erwarb sie 1991 von den Erben der Familie Bruck, die nach der Pogromnacht von den Nationalsozialisten enteignet wurde. Nach umfangreicher Sanierung präsentiert sich die Ölmühle heute als wahres Schmuckstück fachwerklicher Baukunst. In ihr haben nun verschiedene Zirkel, Initiativen und Interessengemeinschaften, alle unter dem Dach des Vereins Ölmühle e.V., ihre Heimstatt gefunden.

Wer den alten Friedhof in Roßlau besucht, dem fallen sie ins Auge - die Pylonen. Pylonen dienten im alten Ägypten vorzugsweise als Eingangstor zu Tempelbauten. Errichtet wurden sie in

Roßlau 1822/23 im Zusammenhang mit der Erweiterung des mittlerweile zu klein gewordenen Friedhofs und dienten als Eingangsportale zum neuen Gelände. Dem Hof- und Landbaumeister Christian Gottfried Heinrich Bandhauer (1790-1837), der u. a. für die Schlosskirche St. Marien in Köthen und eine Vielzahl anderer Bauten im Köthener Land und in Roßlau verantwortlich zeichnete, wurde die Planung übertragen. Die beiden als Backsteinrohbau ausgeführten, pyramidenstumpfförmlichen Hohlkörper am Roßlauer Friedhof sind von schlichter, wuchtiger Erscheinung und dienen als Abstellraum. Heute ist der Roßlauer Friedhof mit seinem aus Pylonen gebildeten Eingangsportale ein herausragendes Zeugnis spätklassizistischer Baukunst im Land Anhalt. Bandhauers sterbliche Überreste wurden im Jahr 2002, nachdem seine Gruft bei Tiefbauarbeiten stark beschädigt wurde, in eine der Pylonen wiedereingebettet.

Cornelia Müller

Auf ein Wort“ mit Oberbürgermeister Klemens Koschig

„Fabelhafte“ Weihnachten und ein Gesundes Neues Jahr!



Liebe Leserinnen und Leser,
werte Mitbürger und Gäste unserer
Stadt Dessau-Roßlau,

„Kinder, wie die Zeit vergeht“ möchte man ausrufen, denn schon wieder geht ein Jahr zur Neige, endet mit dem Jahr 2007 nach Christi Geburt ein sehr bedeutendes, ja geschichtsträchtiges Jahr für unsere beiden Städte Dessau und Roßlau (Elbe), die nun schon wieder fast ein halbes Jahr lang eine gemeinsame Stadt sind: Dessau-Roßlau. Lassen Sie mich also ein wenig zurückblicken auf ein ereignisreiches Jahr, das für unsere Stadt ein neues Kapitel einläutete.

Dabei kann ich nicht auf jedes einzelne, mehr oder minder bedeutsame Ereignis der letzten 12 Monate eingehen. Leicht übersieht man dabei das eine oder andere oder man verliert sich in einer Aufzählung, die den Dingen auch nicht gerecht wird.

Für ganz Deutschland ging es mit „Kyrrill“ ziemlich stürmisch los und auch bei uns sorgte diese Wetterunbilde für viele Schäden und zahlreiche Einsätze der Feuerwehr. Hoffen wir, dass uns ein ähnlicher Sturm im kommenden Frühjahr erspart bleibt. Gerade in den Waldbeständen sind die Schäden auf Jahre nicht wieder auszugleichen. Gelegenheit einmal, allen freiwilligen und hauptamtlichen Kräften zu danken, die sich für uns zum Schutz in Gefahr begeben.

Im Februar, und auch noch einmal für mehrere Aufführungen im Herbst, suchte uns eine „Nervensäge“ namens Dieter Hallervorden heim, der sein gleichnamiges Boulevardstück auf der Bühne des Anhaltischen Theaters aufführte - wie stets mit großem Erfolg. Im Anschluss an die Premiere wurde ihm damals die Ehrenbürgerwürde der Stadt Dessau verliehen. Erst kürzlich versicherte der Publikumsliebhaber in einem Interview, dass ihn diese Ehrung seiner Heimatstadt stolz mache und er gern den Ruf Dessaus in die Welt trage. Stolz dürfen auch wir sein, mit ihm einen der beliebtesten bundesdeut-

schen Kabarettisten und Schauspieler als Botschafter für unsere Stadt zu haben.

Doch um auf die alltäglichen Herausforderungen zu sprechen zu kommen, zeichnete sich 2007 zum Einen durch eine weitere wirtschaftliche Stabilisierung aus. Eine Arbeitslosenquote von 14 Prozent in Dessau-Roßlau hätte vor wenigen Jahren niemand für möglich gehalten. Voraus gehen diesem Ergebnis positive Nachrichten aus der heimischen Wirtschaft, namentlich im produzierenden Gewerbe. Dort werden weiterhin qualifizierte Arbeitnehmer gesucht, ebenso wie Auszubildende, was gar nicht so einfach scheint. Um bei den Dessau-Roßlauer Schülern dies mehr ins Bewusstsein zu rufen, wollen wir den Kontakt zwischen ihnen und den Betrieben intensivieren, z. B. über Beiträge in Schülerzeitungen.

Weit weniger gut ist es um den städtischen Haushalt bestellt, der mit einer klaffenden Lücke von über 20 Millionen Euro weiterhin Sorge Nummer 1 von Rat und Verwaltung ist. Leider reißen die bekannten Hiobsbotschaften zurückgehender Landeszuweisungen und steigender Ausgaben im Sozialbereich auch 2007/2008 nicht ab, so dass alle ernsthaften Konsolidierungsbemühungen seitens der übergeordneten Politik im Land und im Bund immer wieder missachtet werden.

Das für unsere Stadt wichtigste Ereignis fand unstrittig mit der Fusion zur Doppelstadt statt. Erst kürzlich bin ich vom MDR gefragt worden, wie die Fusion von den Dessauern und Roßlauerern gesehen wird. Nun, ich denke, sie wird immer mehr zur Normalität und ist im Alltag eher im Hintergrund spürbar. Für die Roßlauer wird es mit geringeren Abfallgebühren ab Januar eine konkrete Verbesserung geben. Unter dem Strich wird das Positive überwiegen, auch wenn die Kritiker sicher nie ganz „aussterben“ werden. Dass die Fusion fast unbemerkt vollzogen werden konnte, verdankt sie der guten Vorbereitung durch Politiker und Verwaltungen beider Städte. Das reicht bis in die jüngste Vergangenheit, als mit den Ämtern des Baudezernates rund 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ins technische Rathaus auf das Roßlauer Garnisonsgelände zogen. Bis auf kleine und kurz gehaltene Einschränkungen wurden der Publikumsverkehr und der Dienst am Bürger vollständig aufrechterhalten.

Für das Jahr 2008 setzte vor wenigen Tagen erst die „konsument“ Dessau GmbH einen ersten Akzent. Am 19. Dezember wurde an der Museumskreuzung im Beisein von Wirtschaftsminister Reiner Haseloff der Grundstein für das neue Einkaufs- und Geschäftszentrum gelegt, dessen Eröffnung für Frühjahr 2009 vorgesehen ist. Weitere Bauvorhaben im näheren Umfeld werden 2008 fertig gestellt und für eine deutliche Aufwertung der Innenstadt sorgen. Hier nenne ich das Alte Theater und das Sport- und Kurszentrum gegenüber. Beide Maßnahmen sind über das EU-Förderprogramm URBAN II finanziert worden, in dessen Rahmen es die Stadt Dessau verstanden hat, 20 Millionen Euro zusätzlich abzurufen. Dem kommenden Jahr seinen Stempel aufdrücken wird auch der jüngst ausgelobte internationale Wettbewerb zur städtebaulichen Reparatur des Meisterhausensembles. Hier gilt es, sowohl in der Gestaltung als auch in der Nutzung der zu ersetzenden „Leerstellen“ (Haus Gropius und Haus Moholy-Nagy) Wegweisend Zeichen zu setzen.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

um Sie ausführlicher über die vor uns liegenden Dinge zu informieren und das ausklingende Jahr zu würdigen, lade ich Sie nochmals herzlich zum Neujahrsempfang der Stadt Dessau-Roßlau am 6. Januar in das Anhaltische Theater ein. Im Anschluss an die offiziellen Reden erwartet Sie das traditionelle Neujahrskonzert der Anhaltischen Philharmonie, das diesmal als Musical-Gala „I got Rhythm“ angelegt ist. Beim anschließenden Empfang im Foyer des Theaters werden wir in ungezwungener Atmosphäre sicher das eine oder andere Gespräch führen können. Bis dahin aber wünsche ich Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest im Kreise der Familie. Hoffen wir, dass in diesem Jahr der Winter seinem Namen Ehre macht und sich auch von daher weihnachtliche Stimmung einstellt. Kommen Sie gut in das Neue Jahr, für das ich Ihnen Glück, Gesundheit und den nötigen Erfolg wünsche.

Bevor ich mich hier verabschiede, möchte ich Ihnen in alter Roßlauer Tradition aber noch eine Fabel erzählen, die, wie es Fabeln so an sich haben, uns die wahren Werte im Leben vor Augen führen will. Sie heißt „Weihnachtsfabel der Tiere“ und stammt aus unbekannter Feder:

Die Tiere disputierten einmal über Weihnachten. Sie stritten, was wohl die Hauptsache an Weihnachten sei.

„Na klar, Gänsebraten“, sagte der Fuchs. „Was wäre Weihnachten ohne Gänsebraten?“

„Schnee“, sagte der Eisbär. „Viel Schnee.“ Und er schwärmte verzückt von der weißen Weihnacht.

Das Reh sagte: „Ich brauche aber einen Tannenbaum, sonst kann ich nicht Weihnachten feiern.“

„Aber nicht so viele Kerzen“, heulte die Eule. „Schön schummrig und gemütlich muss es sein. Stimmung ist die Hauptsache.“

„Und Schmuck!“, krächzte die Elster. „Jede Weihnachten bekomme ich was: einen Ring, ein Armband. Oder eine Brosche oder eine Kette. Das ist für mich das Allerschönste an Weihnachten.“

„Na, aber bitte den Stollen nicht vergessen“, brummte der Bär, „das ist doch die Hauptsache. Wenn es den nicht gibt und all die süßen Sachen, verzichte ich auf Weihnachten.“

„Mach's wie ich“, sagte der Dachs, „pennen, pennen, pennen. Das ist das Wahre. Weihnachten heißt für mich: mal richtig pennen.“

„Und saufen“, ergänzte der Ochse. „Mal richtig saufen - und dann pennen.“

Aber da schrie er „Aua!“, denn der Esel hatte ihm einen gewaltigen Tritt versetzt. „Du Ochse du. Denkst du denn nicht an das Kind?“ Da senkte der Ochse beschämt den Kopf und sagte: „Das Kind. Jaja, das Kind - das ist doch die Hauptsache.“

„Übrigens“, fragte er dann den Esel, wissen das eigentlich die Menschen?“

Ich danke den Mitgliedern unseres Behindertenbeirates, die mir diese schöne Geschichte schenken und wünsche Ihnen allen nochmals eine friedvolle Weihnacht, den Segen des Kindes in der Krippe und ein frohes und gesundes Neues Jahr.

Mit herzlichem Gruß

Ihr

Verkehrssicherheit

„Trixi“ soll Unfälle vermeiden helfen



Mit einem so genannten Trixi-Spiegel ist Anfang Dezember die Ampel an der Kreuzung Albrechtstraße / Kurt-Weill-Straße ausgerüstet worden. Dieser sorgt für einen besseren Überblick abbiegender Lkw-Fahrer, um Unfälle mit Radfahrern vermeiden zu helfen. (Im Bild: ein Mitarbeiter des Stadtpflegebetriebes Dessau beim Anbringen des Spiegels.) Die Installation erfolgte nicht zufällig. Erst in diesem Jahr sorgte der „tote Winkel“ an dieser Kreuzung für einen fatalen Unfall mit einer jugendlichen Radfahrerin. ADAC und Stadtverwaltung sagten sich daraufhin, dass derartigen Unfällen künftig besser vorgebeugt werden soll. In einem Test wurden Trixi-Spiegel an zwei weiteren Kreuzungen angebaut, die sich durch ähnliche Konfliktpotentiale auszeichnen. Nach Ablauf des Tests sollen weitere Spiegel an ähnlich problematischen Kreuzungen nachgerüstet werden: laut ADAC-Vorstandsmitglied Johann-Michael Borchers die einfachste und effektivste Methode, dem „toten Winkel“ den Kampf anzusagen. Foto: Katte

7. INTERNATIONALES SPRINGERMEETING

Stabhochsprung Männer Hochsprung Frauen

Eintrittspreise:	Tageskasse	Vorverkauf
Erwachsene:	8,00 Euro	6,00 Euro
Erniedigt:	5,00 Euro	3,00 Euro

Freitag, 15. Februar 2008

ANHALT ARENA DESSAU
Beginn 19.00 Uhr

Ticketbüro Zentrale Dessau ☎ (03 41) 2 00 12 41	Programm Bücherei Dessau ☎ (03 41) 5 25 30 00	Stadtpark Dessau Parkstraße ☎ (03 41) 2 90 10	Webshop www.arena-dessau.de ☎ (03 41) 2 12 34
---	---	---	---

Mit mir heißt die Glöckchen klingelt,
der Kinder Herz wie Frotze springt,
erfüllt die Welt mit Lächeln
und Weihnachtsfreude bringst du.

„Tische“ laden schmückten Kassen und
Geldautomaten für das osterglockenbrachte
Herz und die gute Zerstreuung!
Wir wünschen allen ein frohes
Weihnachtsfest und ein frohliches Jahr 2008.
Lass es Sie von uns im kommenden Jahr den Weg
zu einer freundlichen Ernte gemeinsam gehen.

Nähe ist bei uns kein Zufall,
sondern Absicht!

Wir sind für Sie da - persönlich und kompetent.
Mit unserem Filialnetz und unseren Geldauto-
matenstandorten sichern wir Bankgeschäfte
für jedermann - 15 x im Stadtgebiet.

Sparkasse Dessau
 Gut für die Region.

Hinweis: am 24. und 31.12.07 haben wir nicht geöffnet.

Feiertagsregelung

Veränderte Abfuhrzeiten für die Hausmüllentsorgung (graue Tonne)

Bisheriger Termin:	Neuer Termin:
Dienstag, 25. Dezember	Donnerstag, 27. Dezember 2007
Mittwoch, 26. Dezember	Donnerstag, 27. Dezember 2007
Donnerstag, 27. Dezember	Freitag, 28. Dezember 2007
Freitag, 28. Dezember	Samstag, 29. Dezember 2007
Dienstag, 1. Januar	Mittwoch, 2. Januar 2008
Mittwoch, 2. Januar	Donnerstag, 3. Januar 2008
Donnerstag, 3. Januar	Freitag, 4. Januar 2008
Freitag, 4. Januar	Samstag, 5. Januar 2008

Die Entleerungszyklen für das Jahr 2008 bleiben unverändert (gerade - ungerade Wochen) entsprechend des Abfallkalenders.

Biomüllentsorgung

Bisheriger Termin:	Neuer Termin:
Dienstag, 25. Dezember	Samstag, 29. Dezember 2007
Mittwoch, 26. Dezember	Freitag, 28. Dezember 2007
Dienstag, 1. Januar 2008	Samstag, 5. Januar 2008

Blaue Tonne

Die Entsorgung in Alten 2 (25. Dezember) erfolgt bereits am 22. Dezember 2007. Die Entsorgung in Haideburg (26. Dezember) erfolgt erst am 29. Dezember 2007.

Weihnachtsbaumentsorgung

Die Entsorgung der Weihnachtsbäume erfolgt am Samstag, **12. Januar 2008**, und Samstag, **26. Januar 2008**, für den Stadtteil Dessau sowie für Rodleben, Brambach, Neecken und Rietzmeck.

Im Stadtteil Roßlau sowie in Meinsdorf, Mühlstedt, Natho und Streetz werden die Weihnachtsbäume am Samstag, **19. Januar 2008**, entsorgt.

Die Weihnachtsbäume bitte erst am Abholtag bis 7.00 Uhr oder am Vortag ab 20.00 Uhr auf dem Gehweg vor dem Grundstück an der nächst öffentlich für Müllfahrzeuge befahrbaren Straße abgeputzt und unverpackt zur Abholung bereitlegen. Weihnachtsbäume, die in Plastikfolien (Säcke) verpackt sind, werden nicht entsorgt, da Plastikabfälle dem Recycling zugeführt werden müssen.

Ortschaftsrat Roßlau sagt Danke

Am **Montag, 7. Januar 2008**, um 19.30 Uhr lädt der Ortschaftsrat Roßlau erstmalig zu einer Veranstaltung in den Ratssaal des Roßlauer Rathauses ein, um Roßlauer Bürger für ihr ehrenamtliches Engagement in Vereinen und Ortsverbänden zu danken.

Der Ortschaftsrat Roßlau möchte diese Veranstaltung auch in den nächsten Jahren zur Tradition machen, um am ersten Montag nach Heilige Drei Könige ehrenamtlich tätige Bürger zu ehren.

Güterumschlag im Roßlauer Hafen

Im Industriehafen Roßlau konnte im Monat November folgender Güterumschlag verzeichnet werden:

Per Schiff: 28.316 Tonnen	Per Bahn: 2.562 Tonnen
Per LKW: 36.397 Tonnen	

Wir wünschen allen unseren Bürgerinnen und Bürgern, den ansässigen Unternehmen, Verbänden und Vereinen, Parteien und Organisationen sowie den Vertretern der Kirchen ein



friedvolles und geruhsames Weihnachtsfest und für das Jahr 2008 Gesundheit, Glück und Erfolg.

*Stadt Dessau-Roßlau
Dezernate, Ämter und Einrichtungen*

ROWA

DESWA nun auch für Roßlauer zuständig

Nach vollzogener Fusion der Städte Dessau und Roßlau erfolgt zum 1. Januar 2008 eine Verschmelzung der ROWA mit der DESWA, einem Tochterunternehmen der DVV. Für die Trinkwasserversorgung wird an Stelle der ROWA die DESWA zuständig sein, ebenso für die Abwasserbeseitigung. Die Anschrift lautet: Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau- Roßlau.

Ab diesem Tag werden alle Kunden in das Abrechnungssystem der DW übernommen. Aufgrund der Rechnungslegung der ROWA zum Jahresende und der anschließenden Übernahme der Kundendaten in das System der DVV wird es zu einer zeitlichen Verschiebung der monatlichen Abschläge kommen. Die monatlichen Abschlagszah-

lungen werden voraussichtlich erstmals im Monat Februar erhoben.

Die Geschäftsstelle Roßlau, Hauptstraße 67 b bleibt ab 1. Januar 2008 geschlossen. Bei Havarien im Trinkwasser- und Abwasserbereich wählen Sie bitte die 0340/ 8992000.

Für die Entsorgung der Fäkalgruben ist ab dem 1. Januar 2008 der Stadtpflegebetrieb Dessau-Roßlau zuständig. Die Entsorgung erfolgt wie bisher montags und dienstags entsprechend der Anmeldungen. Diese werden unter der Tel.-Nr. 0340/204 1873 während der Dienstzeit entgegengenommen.

Die ROWA-Mitarbeiter möchten es nicht versäumen, sich für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zu bedanken.

Service-Informationen

Arztbereitschaft und Apotheken-Notdienst in Dessau-Roßlau:

Bereitschaftszeiten für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte an Wochenenden, Feiertagen und nach Feierabend sowie Apotheken-Notdienste zu erfragen bei der Leitstelle der Berufsfeuerwehr unter der kostenlosen **Notfallnummer 112 oder unter der Tel.-Nr. 0340 / 8505040.**

Havariedienst in Dessau-Roßlau

Im Falle einer häuslichen Havarie (Gas, Strom, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Schlüsseldienst) erreichen Sie unter der **Rufnummer 0340 / 899-2000** die Störungsstelle der DW Stadtwerke.

Nachruf

Uns erreichte die traurige Nachricht, dass unser langjähriger Mitarbeiter



Brandmeister a. D.

Tadeusz-Josef Dzendera

am 24. November 2007 nach langer schwerer Krankheit im Alter von 55 Jahren verstorben ist.

Wir möchten unserer aufrichtigen Trauer über das viel zu frühe Ableben eines geschätzten Kollegen Ausdruck verleihen.

Dem Verstorbenen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Stadt Dessau-Roßlau	Der Oberbürgermeister
	Haupt- und Personalamt
	Personalrat
	Berufsfeuerwehr

Nachruf

Mit Betroffenheit mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass nach langer, schwerer Krankheit unser Mitarbeiter



Gerd Gröger

verstorben ist.

Wir möchten unsere aufrichtige Trauer über sein Ableben zum Ausdruck bringen und werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unsere ganze Anteilnahme gilt seiner Familie.

Stadt Dessau-Roßlau	Der Oberbürgermeister
	Haupt- und Personalamt
	Personalrat

Stadtrat und Ausschüsse im Januar

Stadtrat: 30. Januar 2008, 16.00 Uhr	Kultur, Bildung und Sport: 29. Januar 2008, 16.30 Uhr
Bauwesen, Verkehr und Umwelt: 8. Januar 2008, 16.30 Uhr	Betriebsausschuss Theater: 8. Januar 2008, 16.30 Uhr
Haupt- und Personalausschuss: 8. Januar 2008, 16.30 Uhr 16. Januar 2008, 16.30 Uhr 23. Januar 2008, 17.00 Uhr	Gesundheit und Soziales: 22. Januar 2008, 16.30 Uhr Änderungen vorbehalten.
Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus: 10. Januar 2008, 16.30 Uhr	<i>gez. Dr. S. Exner, Stadtratsvorsitzender</i>

**Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am
Samstag, 26. Januar 2008.**

**Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Mittwoch, 16. Januar 2008 (12 Uhr)**

**Annahmeschluss für Anzeigen:
Donnerstag, 17. Januar 2008 (12 Uhr)**

Einladung zum Neujahrsempfang

Der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau und die Stadtparkasse Dessau erlauben sich, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dessau-Roßlau sowie die Vertreter der hier ansässigen Firmen, Verbände und Vereine recht herzlich zum Neujahrsempfang der Stadt Dessau-Roßlau

**am Sonntag, 6. Januar 2008, um 17.00 Uhr
in das Anhaltische Theater**

einzuladen.

Folgendes Programm ist vorgesehen:

- 17.00 Uhr Neujahrsansprache des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau, Klemens Koschig
- 17.30 Uhr Grußwort des Vorstandes der Stadtparkasse Dessau, Hubert Ernst
Grußwort der Landesregierung
- 18.00 Uhr Konzert zum Neujahrsempfang: „I Got Rhythm“ - klassische Musical-Gala
- ca.
- 19.30 Uhr Empfang im Foyer des Anhaltischen Theaters

Die Teilnahme ist mit dem Besitz einer Eintrittskarte verbunden. Reservierungen werden sowohl an der Theaterkasse (0340/2511333) als auch an der Vorverkaufskasse im Rathaus-Center (0340/2400258) entgegen genommen.

Die Eintrittskarten werden zum Preis von 25,50 Euro (19,50 Euro), 20 Euro (15 Euro), 16 Euro (12,50 Euro) und 12 Euro (9,50 Euro) verkauft. Der ermäßigte Preis ist in Klammern angegeben.



Termine der Ortschaftsratsitzungen/ Bürgersprechstunden im Januar 2008

OR Kleinkühnau

Amtshaus, Amtsweg 2
17.1., 17.30-18.00 Bürgersprech-
stunde, ab 18.30 Uhr OR-Sitzung

OR Mildensee

Landjägerhaus, Oranienb. Str. 14a
8./22.1., 17.00-18.00 Uhr Bürger-
sprechstunde, 15.1., 18.00 Uhr OR-
Sitzung

OR Brambach entfällt

OR Großkühnau

Rathaus, Brambacher Straße 45
15.1., 17.00 Uhr Bürgersprech-
stunde, 18.00 Uhr OR-Sitzung

OR Kochstedt entfällt

OR Sollnitz entfällt

OR Meinsdorf

Ganztagsschule, Lindenstr. 10-14
Termin lag bei Redaktionsschluss
noch nicht vor

OR Mühlstadt

Gaststätte Kleßen, Dorfstraße 45
10.1., 19.30 Uhr OR-Sitzung
2.1., 19.00 Uhr Bürgersprechstun-
de im Kohlenschachtweg 1b

OR Rodleben

Gemeindezentrum „Haus Elbeland“
23.1., 18.30 Uhr OR-Sitzung

OR Streetz/Natho

Vereinshaus Streetz, Alte Dorfstr.20
14.1., 18.00 Uhr Bürgersprech-
stunde, 18.30 Uhr OR-Sitzung

OR Kleutsch

Bürgerhaus, Zum Hofsee 2
8.1., 17.30-18.00 Uhr Bürger-
sprechstunde, OR-Sitzung entfällt

OR Mosigkau

Grundschule, Chörauer Straße
28.1., 17.00-17.30 Uhr Bürger-
sprechstunde, 18.00 Uhr OR-Sit-
zung

OR Roßlau

Rathaus Roßlau, Am Markt 5
31.1., 17.30 Uhr Bürgersprech-
stunde, 18.30 Uhr OR-Sitzung

OR Waldersee

Rathaus, Horstdorfer Straße 15b
29.1., 18.30 Uhr Bürgersprech-
stunde, 19.00 Uhr OR-Sitzung

OBR Törten

Rathaus, Möster Straße 9
30.1., 18.00 Uhr Bürgersprech-
stunde, 18.30 Uhr OBR-Sitzung

*Für die bevorstehenden Feiertage und den Jahreswechsel wünschen
die Ortsbürgermeister den Bürgern alles Gute.*

Liebe „Weiber“ wir geben Euch einen
Rat, die „Weiberfastnacht“
in der „Ölmühle“ naht!!!



Am 31. Januar 2008 um 18:00 beginnt
das Spektakel in unseren Räumen,
das sollte von Euch keiner versäumen!



Unkostenbeitrag: 5,00 EUR

Kostüm oder Hut sind angebracht,
lasst uns feiern bis in die späte Nacht.

Die Fraueninitiative ruft „Roßlau hinein“ und lädt
in die Hauptstraße 108a ganz herzlich ein!!!



Grundschule Waldstraße

Die Waldteufel sind los!

Am Freitag, 16. November 2007, fand in den drei ersten Klassen eine etwas andere Deutschstunde statt. Im Rahmen der „Herbstlese“ der Bibliothek besuchte uns die Musikerin Frau Weiß aus Hannover und erzählte das Märchen von den Bremer Stadtmusikanten. Dabei setzte sie Musikinstrumente ein, die noch keiner zuvor gesehen oder gehört hatte. Alle Zuschauer staunten nicht schlecht, als sie die Tiere mit

der Viola da Gamba nachahmte. Besonders gut gefielen uns die verschiedenen „Waldteufel“, die Teufelspauke und die Nasenflöte. Natürlich wurden alle Instrumente zum Schluss noch einmal ausführlich vorgestellt.

Unser Dank geht an Frau Weimann aus der Bibliothek Roßlau, die uns diese schöne Stunde organisierte.

Die Kinder und Lehrer der 1. Klassen der Grundschule Waldstraße Roßlau



Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie

Untersuchung von Wasser- und Bodenproben

Am **Donnerstag, 31. Januar 2008**, bietet die Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie e.V. die Möglichkeit, in der Zeit von 11.00 - 12.00 Uhr in Roßlau im Rathaus, Am Markt 5, Wasser- und Bodenproben gegen Unkostenersatzung untersuchen zu lassen. Das Wasser kann sofort auf pH-Wert, Nitratkonzentration und elektrische Leitfähigkeit untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (mind. 500 ml) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch können zusätzlich auch

noch andere Stoffe analysiert werden. Es kann auch ermittelt werden, ob Sie bei Ihrem Wasser Kupferrohre für die Hausinstallation verwenden können. Weiterhin werden auch Bodenanalysen für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegen genommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen. Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.

Goethe-Gymnasium Roßlau Wiedersehenstreffen

Alle Absolventen, ehemaligen Lehrer, Förderer und Freunde unseres Gymnasiums sind herzlich eingeladen.

Wann?

27. Dezember 2007, von 19.00 bis 1.00 Uhr

Wo?

Elbe-Rosel-Halle in Roßlau

Was bieten wir?

19.00 - 20.00 Uhr
19.00 - 21.00 Uhr
21.00 - 01.00 Uhr

Rundgang durch das Schulgebäude, Haus 2
Gespräche zwischen Ehemaligen
Partydiskothek „Simply The Best“ mit DJ hartmann

Die Schulleitung

Der Förderverein

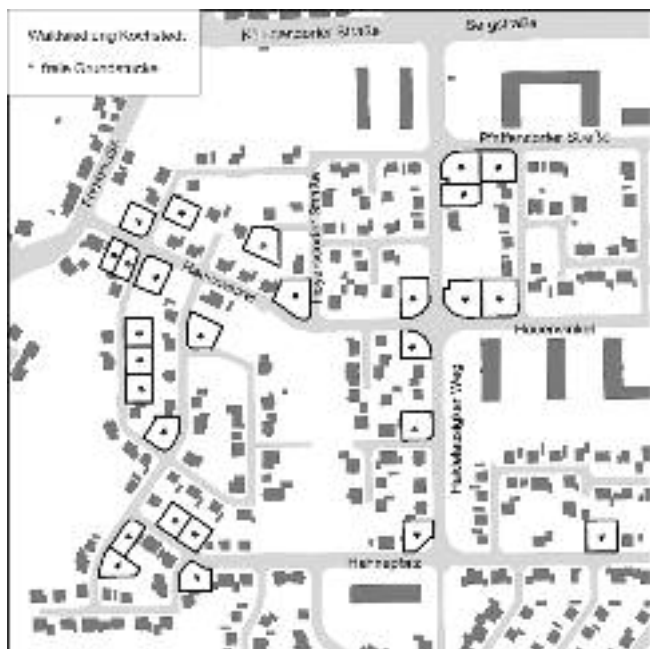
Dessau-Roßlauer Wasserwehr erhielt Rettungsboot



Die 357 Mitglieder der Wasserwehr der Stadt Dessau-Roßlau können sich freuen: Am 27. November wurde ihnen durch Hartmut Eipper, Referatsleiter Katastrophenschutz im Innenministerium Sachsen-Anhalt, ein Rettungsboot zur Verfügung gestellt. Das Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt beschafft in diesem Jahr zentral Boote und übereignet diese Gemeinden, in denen - wie in Dessau-Roßlau - eine Wasserwehr aufgestellt ist.

Foto: Hertel

Waldsiedlung Dessau-Kochstedt bietet noch freie Baugrundstücke



Sie möchten kostengünstig ein Grundstück erwerben? Die Stadt Dessau-Roßlau bietet in der Waldsiedlung in Dessau-Kochstedt, in unmittelbarer Nachbarschaft zur Mosigkauer Heide, Baugrundstücke in den Bauabschnitten A 2 und C zum Verkauf an. Schon ab 57,00 Euro/qm können Sie eine voll erschlossene Parzelle zwischen 350 qm und 900 qm erwerben und sofort bebauen. Auch Doppelhäuser und Häuser im Bungalow-Stil sind realisierbar. Interessenten wenden sich bitte an das Amt für Stadtentwicklung, Abt. Grundstücksverkehr, Zerbster Str. 4, Zimmer 402, Telefon 204-2226.

Spendenübergabe

Sparkassengeld für die Wildkatzen

Im Rahmen der Schulanfangsmesse im August 2007 schenkte die Stadtsparkasse Dessau allen ABC-Schützen einen Familiengutschein für einen Tierparkbesuch. Außerdem erhielt der Tierpark Dessau eine Spendenzusage in Höhe von 1.500 Euro. Die Sparkasse wollte damit nicht nur einfach Fördergelder bereitstellen, sondern aktiv und nachhaltig dazu beitragen, Familien mit ihren Kindern für einen Besuch des Dessauer Tierparks zu begeistern. Der Spendenbetrag selbst ist Teil des örtlichen PS-Zweckertrages. Pro verkauftem PS-Lotterie-Los fließen der Sparkasse 15 Cent für einen guten

Zweck zu. Der Sparkasse Dessau standen in diesem Jahr damit zusätzliche 26.813 Euro Fördermittel zur Verfügung, die bereits ausgeschüttet wurden bzw. deren Übergabe bis zum Jahresende noch erfolgt. 1.500 Euro erhielt hieraus am 20. November 2007 der Dessauer Tierpark, überreicht von Vorstandsmitglied Konrad Dormeier und Kathrin Abe, Marketingleiterin der Stadtsparkasse Dessau, an die Tierparkleiterin Christine Kilz im Beisein des neuen Tierinspektors Oliver John. Das Geld soll den finanziellen Grundstock für den Neubau eines Wildkatzengeheges bilden.



Tierparkleiterin Christine Kilz (2.v.re.) und Tierinspektor Oliver John (li.) freuen sich über die Geldspende der Stadtsparkasse. Foto: Schüler

Die Stadt Dessau-Roßlau - Amt für Ordnung und Verkehr - gibt bekannt, dass die **Fischerprüfung** der Stadt Dessau-Roßlau am

Samstag, 29. März 2008, um 9.00 Uhr im Rathaus, Ratssaal, durchgeführt wird.

Die Jugendfischerprüfung wird gleichfalls **am 29. März 2008, um 9.00 Uhr** im Rathaus, Zimmer 226 durchgeführt.

Die Anträge auf Zulassung zur Fischer-/Jugendfischerprüfung sind ab sofort beim Amt für Ordnung und Verkehr, August-Bebel-Platz 16, 06842 Dessau-Roßlau, untere Fischereibehörde, Zimmer 62 erhältlich.

Mit Antragstellung ist eine Gebühr in Höhe von **56,00 Euro** für die Fischerprüfung und **28,00 Euro** für die Jugendfischerprüfung zu entrichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Zulassung zur Fischer-/Jugendfischerprüfung bis zum **29. Februar 2008** beim Amt für Ordnung und Verkehr - untere Fischereibehörde - einzureichen sind.

Weitere Voraussetzung für die Teilnahme an der Fischerprüfung ist die Vorlage einer Bescheinigung über die Absolvierung eines mindestens 30-stündigen Vorbereitungslehrganges. Diese ist spätestens am Tage der Fischerprüfung vorzulegen.

Sprechstage der Orthopädischen Versorgungsstelle des Landesverwaltungsamtes

Das Landesverwaltungsamt Halle führt im Jahr 2008 an nachfolgend genannten Tagen Außensprechstage in Dessau-Roßlau durch:

Ort: Ärztliche Untersuchungsstelle des Gesundheitsamtes der Stadt Dessau-Roßlau, Wallstraße 21, 06844 Dessau-Roßlau

Termine: 25.02.2008 27.10.2008

Zeit: 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Für Kriegsbeschädigte und andere Leistungsberechtigte nach den Bestimmungen des sozialen Entschädigungsrechts besteht hier die Möglichkeit, sich in Angelegenheiten der Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln beraten zu lassen und entsprechende Anträge zu stellen.

Versorgungsberechtigte, die die Absicht haben, diese Sprechstage aufzusuchen, sollten sich unbedingt vorher im Landesverwaltungsamt telefonisch (0345/5276-219, -221, -222 oder -223) oder schriftlich anmelden.

Landesverwaltungsamt

Außensprechtag zum Schwerbehindertenrecht

Das Landesverwaltungsamt führt zu Fragen des Schwerbehindertenrechts für die Bürger der Stadt Dessau-Roßlau einen Außensprechtag am

30. Januar 2008, in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr im Sozialamt, Ferdinand-von-Schill-Straße 8, 06844 Dessau-Roßlau, Raum 215 durch. Unter dem Motto „Die Verwaltung kommt zum Bürger“ werden Fragen zur Feststellung von Behinderungen, zur Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises und der Inanspruchnahme von Nachteilsausglei-

chen beantwortet. Außerdem können Anträge gestellt und Schwerbehindertenausweise verlängert werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen Ansprüche auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Zivildienstgesetz, dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz sowie nach dem Infektionsschutzgesetz geltend zu machen.

Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung

Engagement der Stadt Dessau-Roßlau in der „Metropolregion Sachsendreieck“

Am 15. November 2007 fand in Leipzig die Konferenz der Metropolregion Sachsendreieck unter dem Motto „Auf dem Weg vom Städtchen zu einer überregionalen Partnerschaft“ statt, an der insgesamt neun Vertreter der neuen Doppelstadt aus Wirtschaft und Verwaltung teilgenommen haben. Die Metropolregion Sachsendreieck gehört zu den 11 von der Ministerkonferenz für Raumordnung bestätigten Europäischen Metropolregionen, die als Wachstumsmotoren in Deutschland profiliert werden sollen. Die bisherigen Aktivitäten bezogen sich auf die fünf Kernstädte Chemnitz, Dresden, Halle/Saale, Leipzig und Zwickau, jedoch sind seit 2006 die Impulsregion Erfurt-Weimar-Jena sowie

die Städte Gera, Magdeburg und auch Dessau-Roßlau im Rahmen der so genannten variablen Geometrie aktiv an den Projekten der Metropolregion beteiligt.

Hauptanliegen der Initiative ist die Realisierung einer länderübergreifenden Vision des gemeinsamen Handels in den Bereichen Wirtschaft und Wissenschaft, Verkehr, Planung sowie Tourismus und Kultur im Interesse der Zukunftsfähigkeit der gesamten Region.

Das Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung bittet an dieser Stelle, dieses Anliegen nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.

Weitere Informationen unter: www.region-sachsendreieck.de



Sie suchen für Ihr Kind eine Schule

- * mit Ganztagsbetreuung
- * die neue Unterrichtsmethoden praktiziert
- * interessante Freizeitangebote bietet
- * Hausaufgabenbetreuung und kostenlosen Förderunterricht vorhält.

dann sind Sie bei uns genau richtig!

Schauen Sie sich um, kommen Sie mit uns ins Gespräch!

Tag der offenen Schultür

Sonnabend 20.01.2007

10.00 bis 12.00 Uhr

**Haus 2 Schule Kochstedt
Winklerstraße 4**

„Tag der offenen Tür“ an der Friedensschule

Am **Freitag, 11. Januar 2008**, findet von 15.00-17.00 Uhr der „Tag der offenen Tür“ an der Sekundarschule „Friedensschule“ statt. Alle Eltern und Schüler sind eingeladen, die Arbeit an der Schule kennenzulernen. Klassen, Arbeitsgemeinschaften und Lehrer stellen sich vor, Elternvertreter und Schülervereine sowie die Schulleitung stehen für Anfragen und zum Gespräch zur Verfügung. Besonders einladen möchten wir die Schüler der künftigen 5. Klassen sowie deren Eltern.
Schulleitung Kollegium

Tierparkfreunde laden ein



Der Verein Tierparkfreunde Dessau e. V. lädt seine Mitglieder am

Mittwoch, 23. Januar 2008, um 18.00 Uhr

zur Jahreshauptversammlung ein.

Veranstaltungsort:
Verwaltungsgebäude des Tierparks Dessau

Zur Neuwahl des Vorstandes bitten wir um zahlreiches Erscheinen.

Der Vorstand

Filmpräsentation

Quartier „Am Leipziger Tor“ wird gezeigt

Bei dem generationsübergreifenden Vorhaben „Vom Nachtjackenviertel zum Stadtumbaugebiet“ hat der Offene Kanal Dessau Interessenten dazu eingeladen, das Dessauer Quartier „Am Leipziger Tor“ näher zu betrachten. Dieses Projekt wurde nun erfolgreich abgeschlossen. Aufgespürt wurden Geschichten und Material über das Gebiet, das seit der Wende immer mehr Einwohner verliert, aber aus seiner Entwicklung heraus zu den vielschichtigsten und lebendigsten Stadtteilen von Dessau-Roßlau gehört. Entstanden ist der überraschend bunte Film **„Lass das Gras darüber wachsen“**. 16 Filmer, zwischen 14 und 68 Jahre jung, haben daran mitgewirkt, sich erfolgreich im Umgang mit der

Kamera- und Schnitttechnik vertraut gemacht bzw. ihre bereits vorhandenen Erfahrungen qualifiziert. Zudem haben sie ihre Kenntnisse im Drehbuchschreiben und der Interviewtechnik erweitert. Der Film ist ein buntes Kaleidoskop von Bildern und Geschichten, erzählt wird von Menschen, die in dem Viertel leben, sich engagieren, etwas aufbauen.

Zu sehen ist der Film zu folgenden Terminen: 17. Januar 2008, 16.30 Uhr Bürgerhilfe e.V., Törtener Straße 14; 06842 Dessau-Roßlau, 24. Januar, 19.00 Uhr Pauluskirche, Radegaster Straße, 06842 Dessau-Roßlau; 31. Januar, 19.00 Uhr, Landeshauptarchiv (Alter Wasserturm), Heidestraße 21, 06842 Dessau-Roßlau.

Fördermittelberatung

Am Donnerstag, **17. Januar 2008**, findet die monatliche Fördermittelberatung mit Finanzierungsexperten der KfW-Bankengruppe bzw. der Investitionsbank Sachsen-Anhalt für kleine und mittlere Unternehmen sowie Existenzgründer in Dessau, Albrechtstraße 127, bei der Wirtschaftsförderung & Tourismus Anhalt GmbH statt.

Das Beratungsangebot umfasst alle von der KfW angebotenen Förderprogramme, wie Eigenkapitalhilfe, Eigenkapitalergänzungsdarlehen, ERP-Existenzgründungsprogramm usw.

Zur nächsten Konsultation sind noch Terminvereinbarungen bei der Wirtschaftsförderung & Tourismus Anhalt GmbH unter Tel. 03 40 / 23 01 20 möglich.

Ausstellung

„Anhalt Dessau zur Zeit des Fürsten Franz“

Fürst Franz ist wohl in der Reihe der Askanier der bedeutendste Herrscher gewesen. Er faszinierte zu allen Zeiten die Besucher, die nach Dessau kamen. Viele Reformen im Sinne des aufgeklärten Absolutismus ließen das kleine Ländchen Anhalt-Dessau zu einem Musterstaat werden, der bereits im 18. Jahrhundert der fortschrittlichste in Europa war.

Geblieben sind Schlösser und Parkanlagen, die weltweit Besucher anziehen. Man beschäftigt sich auch heute noch sehr intensiv mit dem Reformwerk des Fürsten Franz, so auch die Schüler der Klasse 8b der Sekundarschule Zoberberg.

Im Rahmen des Ganztagschulkonzeptes „Gesunde Schule“ erhalten die Schüler hier breiten Raum, ihren Interessen und Neigungen nachzugehen. Besonderes Augenmerk wird auf die gesunde Freizeitgestaltung gelegt. Dazu gehören auch Museumsbesuche, das Erkunden der näheren Umgebung und das Erforschen der Heimatgeschichte.

Im Rahmen eines Ganztagskurses analysierten die Schüler die Biografie und das Reformwerk des Fürsten Franz und begriffen die Landschafts- und Parkgestaltung als Höhepunkt der Veränderungen in Anhalt-Dessau. Die Schüler erfreuten sich am Neu- und Wiederentdecken regionalgeschichtlicher Aspekte.

Im Wahlpflichtkurs „Planen, Bauen und Gestalten“ wurde dann praktisch gearbeitet. Besonders gelungen sind die Modelle, die Schlösser und Park-elemente zeigen. Es

entstanden das Luisium, die Vulkaninsel Stein und zahlreiche Brücken des Wörlitzer Parks. Weiterhin wendeten die Schüler ihre Kenntnisse über den Klassizismus und den englischen Parkstil in einer Projektwoche an, um Säulenkapitelle plastisch herzustellen und die Ausstellungseröffnung vorzubereiten.

Im Juli 2007 war es dann soweit. Die Schüler erweckten Personen wie Fürst Franz, Fürstin Luise, Erdmannsdorff und Goethe zum Leben und präsentierten die Arbeitsergebnisse eines Schuljahres. Damit bedankten sich die Schüler bei den Eltern, Lehrern und fachlichen Partnern, die das Projekt unterstützten.

Erwähnt sei an dieser Stelle die Kulturstiftung Dessau Wörlitz und das berufsorientierende Projekt „Tradition und Zukunft“.

Ab dem 15. Januar 2008 wird die Ausstellung im Dessauer Rathaus (Kleines Foyer vor dem Büro 185) zu sehen sein. Die Ganztagschule Zoberberg freut sich auf Ihren Besuch!

Schüler und Lehrer der Ganztagschule Zoberberg mit dem Gleichstellungsbüro der Stadt Dessau-Roßlau



Auch das Schloss Luisium entstand als Modell.

Amt für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung

Existenzgründerpreis ging an Dessauer

Selbständig zu sein war schon immer sein Traum. Im Juni 2006 hat Frank Pfeil nach gründlicher Vorbereitung seine Firma GOZ Servicezentrum Dessau gegründet.

Die Abkürzung steht für Gartengeräte, Oldtimer und Zweikrafträder. Aber auch normale Autos werden in seiner kundenfreundlich gelegenen neuen und gut ausgestatteten Werkstatt repariert. Der einundvierzigjährige Handwerksmeister verfügt über ein überaus breites fachliches Fundament gerade was Zweikrafträder betrifft. Seinen Beruf erlernte er in der 1. Produktionsgenossenschaft (PGH) des Kfz-Handwerks in Dessau, eine solide Ausbildung, die er nicht missen möchte. 1994 schließlich der Meisterbrief des Kraftfahrzeugmechanikerhandwerks. Mopeds der Marke SIMSON haben es ihm besonders angetan. Die Nachfrage ist sehr groß und viele dieser „Oldtimer“ transportieren ihre Besitzer noch immer täglich zur Arbeit oder ins Büro. Die gute Materials substanz lohne eine Auf-

arbeitung und die Ersatzteile, über die die Werkstatt verfügt, seien auch erschwinglich, sagt Frank Pfeil. Es gibt für Liebhaber bei ihm immer auch einige wenige Neufahrzeuge zu erwerben. Sein Angebot reicht aber darüber hinaus. So verkauft er auch neue Motorroller der Marke Kreidler und wartet motorbetriebene Gartengeräte aller Art. Service und Kundenfreundlichkeit werden bei ihm groß geschrieben und deshalb halten ihm schon über 300 Stammkunden die Treue. Wegen der tollen Entwicklung hat er bereits vier Mitarbeiter eingestellt und überlegt, sein Geschäft weiter auszubauen.

Auf dem 8. Ball der Wirtschaft wurde er in Magdeburg vom Wirtschaftsminister Dr. Haseloff als Existenzgründer des Jahres 2007 (2. Platz) Sachsen-Anhalts ausgezeichnet. Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich durch Beata Kirchner, Amtsleiterin für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung, mit einer Anerkennungsurkunde den Glückwünschen angeschlossen.

Mit unseren Erfahrungen in Ihre Selbständigkeit

Seit 12 Jahren begleitet das Kompetenzteam des Integra-Instituts in **Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung der Stadt Dessau-Roßlau** zukünftige Gründer in die Selbständigkeit. In den Gründerseminaren können Sie das Für und Wider Ihrer Gründung für sich klären und erarbeiten einen Fahrplan für Ihre Gründung.

Melden Sie sich einfach zu unserem nächsten **3-Tages-Seminar oder zum Wochenend-Crash-Kurs** an. Sie erhalten dort praxisnahe und aktuelle Wissensvermittlung u.a. zu den Themen:

- Gründungskonzept
- Aktuelle Fördermöglichkeiten
- Buchhaltung
- Steuern
- Absicherung

3-Tages-Seminar: 21. bis 23. Januar 2008, 9.00 bis 15.00 Uhr
Wochenend-Crash-Kurs: 12./13. Januar 2008, 9.00 bis 15.00 Uhr
 immer im Integra-Institut, Brauereistraße 13, 06847 Dessau-Roßlau

Kosten: je Seminartag ist ein Eigenbetrag von 10 Euro zu entrichten

Anmeldungen: Frau Walter, Tel. 0340/5029296

Ski- und Snowboardfreizeit in den Winterferien

Der gemeinnützige Jugend- und Sportverein mobil e. V. in Dessau-Roßlau bietet auch im Jahr 2008 wieder die Ski- und Snowboardfreizeit für Kinder und Jugendliche an. Vom **3. bis 8. Februar** geht es nach **Vrchlabi** im Riesengebirge, einem idealen Gebiet auch für Anfänger. Preise: Skifahrer mit eigener Ausrüstung 178 Euro, Snowboarder 188 Euro (sonst 24 Euro bzw. 32 Euro zusätzlich). Darin enthalten sind: An- und Abreise, Unterkunft, Verpflegung, Ski- bzw. Snowboardkurs, Zusatz- und Alternativprogramme, Kurtaxe, Versicherungen. Nähere Infos unter www.mobil-ev.de oder unter Tel. 0179/4750279, 0172/7583839.



Am 25. November feierte Frida Querner ihren 101. Geburtstag. Die Roßblauerin freute sich über den Besuch von Oberbürgermeister Klemens Koschig (li.), der ihr die Glückwünsche der Stadt und des Landes überbrachte.

Foto: Hertel



Als siebtes Kind kam der am 6. Oktober 2007 geborene Joey Heinz-Werner Hoffmann zur Welt und kann nun auf einen ganz besonderen Paten verweisen - den Bundespräsidenten Horst Köhler. Oberbürgermeister Klemens Koschig gratulierte am 29. November der Familie und überreichte die Patenschaftsurkunde.

Foto: Hertel

Stammtisch für Existenzgründer und Jungunternehmer



Der 15. Thematische Stammtisch findet am **Montag, 28. Januar 2008, um 19.00 Uhr** im Restaurant BISTRO MERCI, Am Lustgarten 6-8, statt.

Thema: Unternehmenssteuerreform 2008

- Neuregelungen zur Abschreibung
- Investitionsabzugsbetrag für Existenzgründer/innen
- Änderungen bei der Gewerbesteuer
- Abgeltungssteuer für Kapitaleinkünfte

Referentin: Steuerberaterin Claudia Scheller, Revisions- und Treuhand GmbH Dr. Böhmer und Partner

Wenn Sie sich für eine Existenzgründung entschieden haben, sind Sie in jedem Fall bei uns richtig. Auch junge Unternehmer finden bei Experten Antworten auf ihre Fragen und Unterstützung bei der Lösung ihrer Probleme. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme. Neuanmeldungen bitte beim ego.-Piloten der Stadt Dessau-Roßlau, Tel. 0340/2042180, 6501350, Fax: 0340/2042980, Mail: ego.pilot@dessau.de



Auch Elise Rücker feierte ihr 101. Wiegenfest. Am 15. Dezember gratulierte ihr der stellv. Ortsbürgermeister von Roßlau Jörn von der Heydt im Namen der Stadt und der Landesregierung.

Foto: Hertel

Sie wollen sich selbständig machen? - Wir helfen!

Wir bieten umfassende Hilfe und Information auf Ihrem Weg in die Selbstständigkeit. Mehr als 1000 Existenzgründer der hiesigen Region haben seit 1990 unsere Hilfe bereits in Anspruch genommen. Wir sind ein Team von berufserfahrenen Fachleuten im Bereich der Existenzgründungs-, Unternehmens- und Sanierungsberatung, die Ihnen von der Ideenfindung bis zum Beginn Ihrer Selbstständigkeit unterstützend zur Seite stehen.

Die UWP GmbH bietet in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung der Stadt Dessau-Roßlau 3-Tages-Seminare an, welche sich an Interessenten richten, die beabsichtigen, sich selbstständig zu machen.

Sie erhalten im Seminar Antworten u.a. auf folgende Fragen:

- Wie sichere ich den Markterfolg? · Wie komme ich zum Businessplan?
- Welche Fördermittel gibt es? · Wie richte ich meine Buchhaltung ein?
- Welche Steuern muss ich zahlen?

Wir begleiten Sie von der Ideenfindung bis zum Beginn Ihrer Selbstständigkeit. Ebenso unterstützen wir Sie nach Gründung bei der Existenzsicherung.

Die Teilnahmegebühr beträgt je Seminartag 10,00 Euro.

Nächster Seminartermin: **14. bis 16. Januar 2008, 09.00 bis 15.00 Uhr**

Ort: UWP GmbH, Franzstraße 159, 06842 Dessau

Anmeldungen: Birgit Brandes, Tel.: 0340/61 95 87



Seit kurzem verfügt der in Dessaus Norden gelegene Schillerpark über einen „Aktiv-Fitness-Platz“. Freuen wird dies die zahlreichen Jogger, Walker und Radfahrer, können sie sich doch an dieser neuen und kostenfreien Trainingsanlage zusätzlich fit halten. Die Idee dazu hatten die Diplom-Ingenieure Steffen Dehner und Christian Opitz - beide Absolventen der Hochschule Anhalt. Mit ihrem neu gegründeten Ingenieurbüro Sport-Plan.eu wollen sie als Dienstleister und Partner für Kommunen und Sportvereine in der Region tätig werden, verstehen sich als Ansprechpartner, Entwickler und Planer von Sportgeräten, Sportanlagen und Sportbauten.

Foto: Hertel

EQUAL-Wettbewerb

Endausscheid mit hiesigen Unternehmen

Am 20. November 2007 wurden in Berlin die Preisträger des EQUAL-Wettbewerbs 2007 gekürt. Die seit 2001 aus dem Europäischen Sozialfonds geförderte Gemeinschaftsinitiative EQUAL will neue Wege zur Bekämpfung von Diskriminierung und Ungleichheiten von Arbeitenden und Arbeitssuchenden auf dem Arbeitsmarkt erproben. Der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausgelobte Wettbewerb zeichnete nun Menschen und Initiativen aus, die mit besonderem Ideenreichtum, Kreativität und Ausdauer den Weg wirtschaftlicher Existenzgründung beschritten haben.

Unter den 42 Personen und Gruppen aus der ganzen Bundesrepublik, die sich für den Endausscheid qualifiziert hatten, befanden sich auch drei junge Dessau-Roßlauer Unternehmen. ProNobis - Reisekultur e.G. entwickelt

seit 2006 Reiseangebote in den Bereichen Kultur-, Natur- und Industrietourismus unter Nutzung neuer Medien und in kritischer Reflexion der globalen Rahmenbedingungen und Philosophien des Reisens. Die seit 2005 bestehende Terra Askania e.G. - Expedition Mitteldeutschland ist eine Holding im Bereich des Incoming-Tourismus, in der mehrere regionale Tourismusunternehmen und Destinationen ihre Kräfte und Ressourcen gebündelt haben. Die Anhalt Dessau AG initiiert seit 2005 ein Netzwerk von Dienstleistungen und Unternehmen, das als geldlose Verrechnungswirtschaft der Region zugute kommt.

Zwar gehörten die Dessau-Roßlauer Unternehmen nicht zu den ausgezeichneten fünf Preisträgern, doch ihre Einladung zum Endausscheid war Ausdruck der Wertschätzung und Ansporn für weiteren Initiativgeist.

Ferienfußballschule

Noch freie Plätze in Fußballferiencamps

Trainieren unter professionellen Bedingungen, das ist der Traum aller jungen Fußballer. Dieser Traum lässt sich nun erfüllen, denn nach den großen Erfolgen bieten die Trainer der Ferienfußballschule, die in den vergangenen Jahren u.a. Camps als Kooperationspartner ihres Fußballverbandes durchführten, wieder Lehrgänge in mehreren Orten in Sachsen-Anhalt in den Oster-, Pfingst- und Sommerferien 2008 an. Diese richten sich an alle fußballbegeisterten Kinder von 6 bis

17 Jahren. Neben dem Techniktraining wird auch ein großes Freizeitprogramm geboten. So steht in vielen Lehrgängen auch der Besuch eines Bundesliga- oder Länderspiels auf dem Programm.

Auch Vereine können von den Angeboten der FFS profitieren und die erfolgreiche Fußballschule in ihren Verein holen.

Telefonische Infos über die FFS-Camps und über die Vereinslehrgänge unter 04402/59880.

B-Punkt

Bildungsberatung nun auch online

Anfang Juli 2007 nahmen die B-Punkte in Dessau, Bernburg und Köthen ihre Beratungstätigkeit auf. Rückblickend kann festgestellt werden, dass das Angebot sehr gut von den Bürgern angenommen wird. So ließen sich bereits in den ersten drei Monaten 187 Besucher aus der Region Anhalt über Themen wie berufliche Aus- und Weiterbildung, Kompetenzentwicklung und Bewerbung beraten. Es zeigt sich, dass unabhängig vom Alter ein Bedarf nach kompetenter Information und professioneller Bildungsberatung vorhanden ist, um Bildungs- und Lernprozesse nachhaltig gestalten zu können.

Neben der persönlichen Beratung wurde in den vergangenen Wochen vermehrt nach der Möglichkeit einer Online-Beratung gefragt. Die B-Punkte werden dieser Nachfrage gerecht und bieten deshalb ab Januar 2008 eine kostenfreie und anonyme Online-Beratung an. So können die Interessierten zukünftig zeit- und ortsunabhängig ihre Fragen rund um das Thema (Weiter-) Bildung an geschulte Berater stellen. Diese stehen immer dienstags und donnerstags von 10.00-18.00 Uhr sowie nach Rücksprache zur Verfügung. Kontakt: Schloßplatz 3, 06844 Dessau-Roßlau, Tel: 0340 850766-5

„Tag der offenen Tür“ an den Berufsbildenden Schulen I und II

Am **Samstag, 16. Februar 2008, von 9.00 bis 13.00 Uhr** informieren wir alle interessierten Jugendlichen, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über Ausbildungsmöglichkeiten an den Berufsbildenden Schulen I und II des Anhaltischen Berufsschulzentrums „Hugo Junkers“ Dessau-Roßlau. In den Klassenräumen und im Foyer erhalten Sie Auskunft über Schwerpunktberufe in den Bereichen:

Berufsbildende Schulen I
Wirtschaft und Verwaltung
Gesundheit und Sozialberufe
Ernährung und Körperpflege

Berufsbildende Schulen II
Bautechnik
Elektrotechnik
Farbtechnik und Raumgestaltung
Metalltechnik
Mechatronik
Holztechnik *sowie*
Berufe in der Benachteiligtenausbildung.

Wir informieren weiterhin über die Schulformen:

Berufsschule	Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
Berufsfachschule	(in versch. Fachrichtungen)
Fachoberschule Wirtschaft	Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
(1- und 2-jährig)	Berufsschule
Fachschule (Sozialpädagogik+ Heilerziehungspflege)	Berufsfachschule (ein- und mehr-jährig in versch. Fachrichtungen)
Fachoberschule Sozialwesen	Fachschule Technik
(1- und 2-jährig)	Fachoberschule Technik (1- und 2-jährig)
Fachgymnasium Wirtschaft	
Fachgymnasium Technik (SP Elektro- und Informationstechnik)	
Fachgymnasium Gesundheit und Soziales	

Wir unterrichten Sie über Aufnahmevoraussetzungen und Anmeldefristen, Bedingungen für eine Vollzeitausbildung und über den Abschluss eines Lehrvertrages. Sie erhalten Einblick in unsere modernen Ausbildungskabinette, alle MitarbeiterInnen und FachlehrerInnen sowie ein Mitarbeiter der Agentur für Arbeit, Abt. Berufsorientierung, beantworten Ihre Fragen.

Turnolympiade bei den „Springmäusen“



Am 2. Dezember fand in der Turnhalle der Grundschule Kochstedt die 3. Kinderolympiade des Kinderfreizeitturnen „Springmaus“ e.V. statt. In Übungslandschaften konnten die Kinder ihr Können unter Beweis stellen. Bei Staffelspielen war auch der Einsatz der Eltern gefragt. Kinder und Eltern waren gleichermaßen mit Feuereifer bei der Sache und hatten viel Spaß. Der Verein möchte allen ehrenamtlichen Helfern danken, die an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt waren. Dank gilt dem Edeka-Center aus Dessau für die hervorragende Verpflegung, der Firma Felz Computersysteme, der Stadtsparkasse Dessau und dem Kooperationsverein „Zukunft für Kinder“ aus Kirchmöser, die zum Gelingen wieder beigetragen haben. Foto: Verein

Kurz informiert - Kurz informiert - Kurz informiert

Am 24. und 31. Dezember bleibt die **Agentur für Arbeit Dessau** geschlossen.

*

Am **5. Januar** findet von 10-17 Uhr wieder die **Babybörse XXL** statt. Von Mini (Gr. 50) bis Maxi (Gr. XXL) gibt es erstmals am neuen Standort Kulturfabrik Dessau, Askanische Straße 156. alles rund ums Kind. Infos unter Tel. 0163/2188288.

*

Der Kinder- und Jugendbereich des soziokulturellen Zentrums **Ölmühle**

bleibt vom 23. Dezember bis 1. Januar 2008 **geschlossen**. Öffnungszeiten 2. bis 4. Januar: 10-12 Uhr, 13-19 Uhr, 5. und 6. Januar 13-19 Uhr. Das Team wünscht allen Besuchern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

*

Ab sofort ist die Broschüre „**Fakten und Zahlen über Europa und die Europäer**“ erhältlich. Sie präsentiert grundlegende Fakten und Zahlen über die EU und ihre Mitgliedstaaten. Zu erhalten bei der Konrad-Adenauer-

Stiftung, Tel. 039245/952353.

*

Das **Urbanistische Bildungswerk**, Kinderfreizeiteinrichtung „Baustein“, im Schochplan 74/75 bietet folgende Arbeitsgemeinschaften an: Januar Phantasievolle Wachsmalerei - es entstehen Bilder, Karten und Collagen. Januar/Februar Holzwerkstatt - Bau von lustigen Spielfiguren. Immer freitags vom 14 bis 18 Uhr

*

Roßlauer Bezieher von Arbeitslosengeld I sowie Nichtleistungsempfänger

werden ab 2008 nicht mehr von der Arbeitsagentur Zerbst, sondern von Dessau betreut. Nicht davon betroffen sind Arbeitslosengeld-II-Empfänger. Ab 1. Januar 2008 wird die Dessauer Arbeitsagentur den neuen Städtenamen Dessau-Roßlau tragen.

*

Die Schweizer Sängerin Francine Jordi präsentiert am **6. Februar 2008**, um 19.30 Uhr in der Anhalt Arena „**Traummelodien der Volksmusik**“. Mit dabei sind u.a. Die Schäfer, G. G. Anderson, Captain Cook, Angelina.

8. Roßlauer Handwerkermesse

Veranstalter hoffen auf viele Aussteller aus allen Stadtteilen

Die Firma Roßlauer Events veranstaltet am 23. und 24. Februar 2008 in der „Elbe-Rossel-Halle“ die „8. Roßlauer Handwerkermesse“. Ziel und Zweck dieser Veranstaltung ist es, das vielfältige Angebot von speziell örtlichen und den territorial angrenzenden Bau- und Baunebengewerken unseren Bürgern (Kunden) vorzustellen und damit die Präsenz und Fachkundigkeit vor Ort gerade in der heutigen schwierigen Zeit zum Ausdruck zu bringen sowie eine stärkere Bindung an die örtlichen Handwerker zu entwickeln. Im Februar ist die Zeit, in welcher sich der Kunde in Bezug auf tätige Investitionen an seinem Haus oder Grundstück orientieren will und Angebote einholt. Zu dieser Zeit wollen wir präsent sein und dem Kunden unsere Leistungen anbieten.

Im Jahre 2007 war unsere Messe ein großer Erfolg. Viele unserer Gäste ließen sich von den Angeboten der Roßlauer Handwerker überzeugen und lösten Aufträge aus.

Aufgrund der Fusion der Städte Dessau und Roßlau hoffen wir in diesem Jahr auch auf Aussteller

aus den anderen Stadtteilen der Stadt Dessau-Roßlau.

Den Erfolg für die Messe 2008 haben wir selbst in der Hand, durch Ihre Ideen zur Standgestaltung und Ihre Angebote für unsere Kunden schaffen Sie die Voraussetzungen. Eine Idee wäre, dass Sie die Kunden aus Ihrem Kundenstamm persönlich zu dieser Messe einladen.

Um die Handwerkermesse abwechslungsreich zu gestalten, benötigen wir von Ihnen Vorschläge zu Präsentationen aus Ihrem Gewerk. Bei Teilnahmeinteresse bitten wir um Meldung unter der Tel.-Nr. 0172/6912118 bis zum **10. Januar 2008**. Da wir mit einem großen Interesse rechnen und die Plätze, wie Sie wissen, begrenzt sind, bitten wir um baldige Rückmeldung. Die Plätze für die Messe werden entsprechend des Eingangs der Meldung vergeben.

Jeder kann sich aktiv in diese Veranstaltung einbringen und eigene Vorschläge unterbreiten.

Für Informationen und Rückfragen steht Ihnen Herr Kürschner unter der Tel.-Nr. 0172/6912118 zur Verfügung.

Seniorenvertretung lädt zum Vortrag

Die Gesamtvertreter-Versammlung der Seniorenvertretung Dessau trifft sich am

24. Januar 2008, um 14.00 Uhr im Stadtarchiv Lange Gasse

zum Vortrag „Ein Streifzug durch die Geschichte Dessauer Straßennamen“, gehalten vom Leiter des Stadtarchivs Dr. Frank Kreißler.

Anschließend sollen diverse Abstimmungen getroffen werden. Die Seniorenvertretung wird informieren und Anfragen können gestellt werden.

Veranstaltungen des Vereins Tradition und Zukunft

Arbeitsplatzerkundung im NH-Hotel Dessau, Zerbster Straße 29:

23. Januar, 15.30 Uhr; für Berufe im Hoga-Bereich; Anmeldung bis 21. Januar beim Tradition und Zukunft e. V, Bereich „KOC“, Tel. 0340/5029821

Unternehmerveranstaltung für Schüler und Eltern in der DAA, Elisabethstraße 15-16: **30. Januar**, 18 Uhr; das Umweltbundesamt stellt sich vor (Anmeldung unter der Tel.-Nr. 0340/5029821)

Seniorenvertretung Roßlau lädt ein

Die erste Sitzung im neuen Jahr findet am **14. Januar**, um 14 Uhr im Altersheim in der Waldstraße statt. Thema: Vorstellung des Jahresplanes 2008. Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Die Seniorenvertretung wünscht allen Senioren ein gesundes neues Jahr.



Der Roßlauer Schifferverein 1847 e. V. wünscht allen Bürgern der Doppelstadt Dessau-Roßlau und Umgebung für die bevorstehenden Festtage besinnliche Stunden sowie einen guten Start in ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2008.



Interkulturelle Freundschaft
Jugendfotowettbewerb
 (13-21 Jahre)

www.interwerk-gitter.de

1. Preis: Nikon Spiegelreflexkamera
2. Preis: Handy mit Kamera
3. Preis: MP3-Player
4. 10. Preis: Fotowerkstatt

Ausgeber:

Interkulturelle Freundschaft e.V. | Dessau-Roßlau
 Veranstaltungstermin: 21. Januar 2008

„Für mich, für uns, für die Region!“

Sparkasse Dessau lobt Bürgerpreis 2008 aus

Zum fünften Mal lobt die Sparkasse Dessau ihren Bürgerpreis „Für mich, für uns, für die Region!“ aus. Am 3. Dezember startete die Ausschreibung, an der sich ansässige Vereine bzw. gemeinnützige Institutionen mit ihren Initiativen und Projekten bewerben können. Was macht hierbei den Erfolg aus? Die Schlagworte lauten: Nachhaltige Nutzenstiftung, Innovation, Kreativität, gesellschaftliche Relevanz und Breitenwirkung.

Im Vordergrund steht die nachhaltige Nutzenstiftung für die Region. Dies zeigt sich in der kontinuierlichen Umsetzung des Projekts mit dem Bestreben, dauerhaft Gutes zu tun. Bilden sich dabei neue Netzwerke heraus, so trifft dies den ursprünglichen Ausgangsgedanken des Bürgerpreises. Heutzutage sind auch den Sponsoren zunehmend finanzielle Grenzen gesetzt, sei es aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen der vermehrten Anfragen nach Förderung. Vereine mit gleicher Zielstellung verbessern ihre Erfolgchancen dadurch, dass sie sich zusammenschließen, so gewinnen am Ende alle. Projekte im Rahmen des Bürgerpreises zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich den Themen unserer Zeit und der Region widmen. Dazu zählen u.a. die Kinder- und Jugendförderung, der Umweltschutz, die Bildung, die Lebensqualität der Bürger unserer Region, die durch Kultur und Sport erhalten und gefördert

wird; das Engagement für sozial Schwächere, und und und ... Es geht dabei keineswegs um elitäre Projekte, sondern darum, viele Menschen zu erreichen. Sie sollen Nachahmer finden, eine Idee anstoßen und über eine erste Realisierung eine Initialzündung auslösen. Innovativ sein heißt in diesem Zusammenhang z.B., Nischen zu besetzen, Handlungsfelder anzugehen, wo ehrenamtliches Engagement bisher gefehlt hat. Bereits in der Art und Weise der Organisation einer Projektumsetzung steckt Kreativität. Innovativ ist auch, wer mit dem eigenen Projekt Starthilfe für Folgeprojekte anderer Vereine/Verbände leistet.

Die Möglichkeiten, sich bürgerschaftlich zu engagieren, sind vielfältig. Die Sparkasse stellt für den Bürgerpreis ein Gesamtbudget von 7.500 Euro zur Verfügung, über dessen Vergabe eine unabhängige Jury entscheidet. Abgabeschluss für die Bewerbungsunterlagen: **15. Februar 2008**. Formulare gibt es in der Hauptstelle und den Filialen der Sparkasse Dessau oder unter www.sparkasse-dessau.de. Weitere Infos unter Tel. 2507-330.

Der Bürgerpreis ist Teil der bundesweiten Aktion „Für mich, für uns, für alle“, mit der die Sparkassen-Finanzgruppe bürgerschaftliches Engagement fördert. Partner der Aktion sind die kommunalen Spitzenverbände und engagierte Bundestagsabgeordnete.

Tiefbauamt

Eigentümergebietung von Schächten/Schachanlage

In der **Schwenkestraße** (Gemarkung Alten, Flur 2, Flurstück 451) befinden sich alte Schachanlagen, die vermutlich einer Fernwärmetrasse dienen deren Eigentümer und / oder Nutzer uns nicht bekannt sind.

Ein Lageplan mit Eintragung der betreffenden Schächte kann im Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau, Finanzrat-Albert-Straße 1, 06862 Dessau-Roßlau, Zi 216 zu den Sprechzeiten oder nach Vereinbarung, Tel. 0340 / 204 2768 eingesehen werden.

Die Eigentümer und / oder Nutzer der Anlagen werden gebeten, sich bis zum **26. Januar 2008** (ein Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt) bei der Stadt Dessau-Roßlau, Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1,

06862 Dessau-Roßlau oder Telefon 0340 / 204 2768, oder 204 2066 zu melden.

Setzt sich der Eigentümer nicht mit der Stadt Dessau-Roßlau bis zum oben bestimmten Termin in Verbindung, um sein Eigentum anzuzeigen, wird vermutet, dass er die Nutzung dieser Anlage aufgegeben hat. Die Schächte / Schachanlage sind dann als herrenlose Sache zu betrachten. Sofern die Stadt die Schächte und gegebenenfalls darin enthaltene Leitungen zurückbaut, kann danach der Eigentümer oder eigentliche Nutzer weder die Wiederherstellung der Nutzung und die Herausgabe seines Eigentums noch einen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen.

Tiefbauamt

Eigentümergebietung von Schächten/Schachanlage

In der nördlichen Gehbahn der **Chapponstraße** (Gemarkung Dessau, Flur 33, Flurstück 8772 und Flurstück 4771) befinden sich alte Schachanlagen, die vermutlich einer Dampftrasse dienen, deren Eigentümer und / oder Nutzer uns nicht bekannt sind. Ein Lageplan mit Eintragung der betreffenden Schächte kann im Tiefbauamt der Stadt Dessau-Roßlau, Finanzrat-Albert-Straße 1, 06862 Dessau-Roßlau, Zi 216 zu den Sprechzeiten oder nach Vereinbarung, Tel. 0340 / 204 2768 eingesehen werden.

Die Eigentümer und / oder Nutzer der Anlagen werden gebeten, sich bis zum **26. Januar 2008** (ein Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt) bei der Stadt Dessau-Roßlau, Tiefbauamt, Fi-

nanzrat-Albert-Str. 1, 06862 Dessau-Roßlau oder Telefon 0340 / 204 2768, oder 204 2066 zu melden.

Setzt sich der Eigentümer nicht mit der Stadt Dessau-Roßlau bis zum oben bestimmten Termin in Verbindung, um sein Eigentum anzuzeigen, wird vermutet, dass er die Nutzung dieser Anlage aufgegeben hat. Die Schächte / Schachanlage sind dann als herrenlose Sache zu betrachten. Sofern die Stadt die Schächte und gegebenenfalls darin enthaltene Leitungen zurückbaut, kann danach der Eigentümer oder eigentliche Nutzer weder die Wiederherstellung der Nutzung und die Herausgabe seines Eigentums noch einen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen.

Amt für Kultur, Tourismus und Sport

Wer möchte beim nächsten Sachsen-Anhalt-Tag dabei sein?

Der 12. Sachsen-Anhalt-Tag findet im nächsten Jahr vom 13. bis 15. Juni in der Stadt Merseburg statt. Das Land feiert diesen Sachsen-Anhalt-Tag in der „Stadt der Zaubersprüche“ gemeinsam mit dem 40. Merseburger Schlossfest.

In der Dom- und Hochschulstadt Merseburg werden bei dem traditionellen Landesfest 2008 mehr als 160 Städte und Gemeinden die großartige Geschichte und Kultur unseres Landes in einem glanzvollen Fest präsentieren, berühmte Persönlichkeiten und einmalige Schätze zeigen und darstellen.

Merseburg, die Heimstatt der Merseburger Zaubersprüche, wird dazu ein wundervolles magisches Ambiente bieten. Das Motto des Sachsen-Anhalt-Tages 2008 heißt deshalb „Merseburg bezaubert“.

Hauptziel des Sachsen-Anhalt-Tages bleibt es auch weiterhin, die Landesidentität zu stärken sowie die Regionen des Landes mit ihrer jeweiligen Spezifik vor- und dazustellen. Außerdem sollen kleinere und mittlere Städte in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt und ihnen die Möglichkeit zur umfassenden Darstellung ihrer Region gegeben werden.

Hauptbestandteile des Festes werden wie in jedem Jahr sein:

- die Präsentation der Landkreise und Städte, der Verbände, Vereine und Organisationen mit Geschichte, Brauchtum, Handwerk, Tourismus und regionaltypischen Spezialitäten,
- die Darbietungen von Programmen auf Medienbühnen und Bühnen in den Regionaldörfern
- und der Festumzug durch die Innenstadt.

Wer als Künstler, Kulturgruppe, Verein oder Aussteller Interesse hat, beim 12. Sachsen-Anhalt-Tag in Merseburg mitzuwirken und sich im Regionaldorf oder auf den Landesbühnen und beim Festumzug zu präsentieren, hat die Möglichkeit, sich bis zum **15. Januar 2008** im Amt für Kultur, Tourismus und Sport der Stadt Dessau-Roßlau persönlich, schriftlich oder auch telefonisch unter 204 1441 zu melden. Die Regionaldörfer werden mit Bühnen und Technik für Kulturprogramme ausgestattet sein und für die Präsentationen werden Markthütten zur Verfügung gestellt.

Die konkreten Rahmenbedingungen werden nach der ersten Beratung mit dem Organisationsstab in Merseburg bekannt sein.

Tierpark Dessau

Eine Jahreskarte als Weihnachtsgeschenk

Wenn Sie noch ein passendes Weihnachtsgeschenk für Tierfreunde suchen, wäre eine Jahreskarte für 2008 genau das Richtige. Jahreskarten sind ab sofort an der Tierparkkasse erhältlich und kosten für Erwachsene 24 Euro und für Kinder 8 Euro.

Ein besonderes Geschenk ist auch eine Tierpatenschaft. Sie kann für alle tierischen Bewohner des Tier-

parks übernommen werden und dauert jeweils ein Jahr.

Nähere Informationen dazu: Tel. 0340 614426 oder www.tierpark.dessau.de. An den Feiertagen zu Weihnachten und Neujahr kann der Tierpark zu seinen normalen Winteröffnungszeiten besucht werden. Einlass ist dann von 9.00 bis 16.00 Uhr. Am 24. und 31. Dezember wird dagegen von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Schulen stellen sich vor

Gesundheitsfördernde Ganztagschule Zoberberg

Noch leben und lernen wir in den Schulgebäuden Kochstedt und Alten, aber im Februar erfolgt der Rückzug in das Schulgebäude Kastanienhof/Ellerbreite.

Mit 4,1795 Millionen Euro des Landes und voraussichtlich 2,7 Millionen Euro Eigenmittel der Stadt entstand aus dem maroden Plattenbau eine schicke, neue Schule. Das Außengelände und die Turnhallen lassen noch viele Wünsche übrig, aber auch diese Umgestaltung wird in den nächsten Jahren erfolgen. Was ist in unserer Ganztagschule anders als in anderen Schulen?

Seit 1995 gehen wir bewusst den Weg der „Gesunden Schule“ und dafür reichen die Vormittagsstunden nicht aus. Selbstverständlich gibt es bei uns den Pflicht- und Wahlunterricht nach der verbindlichen Stundentafel des Landes, aber die Organisationsstruktur des Schulalltages unterscheidet sich in vielen Bereichen.

Wir bieten zusätzlich vielfältige Fördermöglichkeiten, gesonderte Arbeits- und Übungszeiten, Freizeitangebote, Arbeitsgemeinschaften und zusätzliche Stunden für Klassenleiter.

In Kooperation mit Vereinen und Trägern der Jugendhilfe halten wir ein durchgängiges rhythmisiertes, obligatorisches Ganztagsangebot vor.

Ganztagschule heißt bei uns nicht, dass am Vormittag Unterricht stattfindet und am Nachmittag Freizeitangebote vorgehalten werden, sondern Unterricht und Freizeitangebote sind miteinander verknüpft und orientieren sich an den Lebens- und Lernbedürfnissen der Schüler.

Die Berufsfrühorientierung nimmt einen hohen Stellenwert ein. Deshalb gibt es in den Jahrgangsstufen 7 und 8 einen Praxistag pro Woche, um verschiedene

Handwerke und Berufe kennenzulernen und auszuprobieren. Die Schüler der 9. Klassen bewerben sich in einem regionalen Betrieb und schnuppern dort einmal wöchentlich das „wahre Leben“.

Wir möchten unsere Schule gemeinsam mit Eltern und Schülern so gestalten, dass sich Schüler in der Schule wohl fühlen und optimale Leistungen und Abschlüsse erreichen können durch hohe emotionale Zuwendung und individuelle Förderung.

Die Methodenvielfalt im Unterricht und das Erlernen von Lernstrategien sollen Schüler befähigen, das Lernen zunehmend selbst zu organisieren.

Gesundheitsfördernde Schule heißt für uns auch, dass bei uns keine Schüler mehr vor der Tür stehen und auf Einlass warten. Bei uns sind die Türen weit geöffnet, weil Vertrauen und Zutrauen das Miteinander bestimmen.

Längere Lernphasen in Blöcken von 90 Minuten trainieren nicht nur die Konzentrationsfähigkeit, sondern machen auch den Ranzen leichter!

Wir öffnen die Schule von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr (oder oftmals länger)! Jede Klasse lernt in einem eigenen Klassenraum, den sie selbst gestaltet. Wir pflegen Kontakte mit anderen Schulen Europas. Wir fordern, dass sich unsere Lehrer fort- und weiterbilden, um ihre eigene Fachkompetenz zu stärken.

Wir fördern die Teamarbeit, um eigenverantwortliches, selbständiges Lernen und soziale Kompetenz zu entwickeln. Wir beziehen Eltern in das Schulleben ein und praktizieren eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Besuchen Sie uns zum „Tag der offenen Schultür“ am 19. Januar 2008 in Kochstedt und kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Dagmar Pohl, Sekundarschullektorin

Multikulturelles Zentrum Dessau e. V.

Jugendfotowettbewerb zum Thema „Interkulturelle Freundschaft“

Zu einem Fotowettbewerb ruft das Multikulturelle Zentrum Dessau e.V. auf. Dieser richtet sich an alle in Dessau-Roßlau lebenden Jugendliche zwischen 13 und 21 Jahre. Er soll Jugendliche zu einer eigenen, kreativen Auseinandersetzung mit dem Thema „Interkulturelle Freundschaft“ einladen und wird „handwerklich“ mit einem Fotoworkshop durch die Fotografin Gab Kiess begleitet. An einem Fotoworkshop (begrenzte Teilnehmerzahl) interessierte Jugendliche können sich bis zum **8. Januar 2008** beim Multikulturellen Zentrum telefonisch oder per E-Mail melden.

Den Sieger/innen winken attraktive Preise wie eine digitale Spiegelreflexkamera, ein Kamerahandy oder ein I-Pod. Die Siegerfotos werden von einer Jury, bestehend aus Jugendlichen, der Fotografin Gab Kiess und Kerstin Faber von der Stiftung Bauhaus, ausgewählt. Wir sind sehr gespannt auf die kreative Umsetzung des Themas. Die Teilnahmebedingungen sind unter www.interwerk-dessau.de zu erhalten oder als Faltblatt beim Multikulturellen Zentrum, Parkstraße 7 in 06846 Dessau, wo auch Plakate des Fotowettbewerbs zum Abholen bereit liegen.

Der Fotowettbewerb ist eine Veranstaltung der Interreligiösen und Interkulturellen Werkstatt in Kooperation mit den Jugendclubs Zoberberg e.V., Kochstedt e.V., Multikulti e.V. und Kiez

e.V. und mit der Stiftung Bauhaus Dessau.

Gefördert von: Vielfalt tut gut, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Landesministerium Sachsen-Anhalt für Gesundheit und Soziales und dem Multikulturellen Zentrum Dessau e.V.

Unterstützt von: Nikon, Schauland, ran1, MZ Dessau-Roßlau, Behindertenverband Dessau e.V.

Der Fotowettbewerb findet im Rahmen des Modellprojekts Interreligiöse und Interkulturelle Werkstatt statt. Dieses ist Teil des Bundesprogramms „Vielfalt tut gut. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ mit dem Schwerpunkt, Jugendgruppen miteinander in Kontakt zu bringen, die sich nach ethnischen Kriterien separieren. Auf diesem Weg sollen Vorurteile und Stereotypen fallen und die Jugendlichen gegen Rechtsextremismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus gestärkt werden.

Bei Fragen können Sie sich gerne mit Frauke Groner oder Maria Binder in Verbindung setzen: Modellprojekt Interreligiöse und Interkulturelle Werkstatt, Parkstraße 7, 06846 Dessau-Roßlau, Tel./Fax: (03 40) 216 95 60 oder (03 40) 66 11 002

frauke.groner@multikulti-dessau.de
maria.binder@multikulti-dessau.de
www.multikulti-dessau.de
www.interwerk-dessau.de

Bürgeramt

Trauungen an Samstagen im Jahr 2008

Die Standesämter der Stadt Dessau-Roßlau geben nachstehende Termine zur Eheschließung in den Eheschließungszimmern im Ortsteil Roßlau bekannt :

Samstag, 12. April 2008

Samstag, 10. Mai 2008

Samstag, 24. Mai 2008

Samstag, 31. Mai 2008

Samstag, 14. Juni 2008

Samstag, 28. Juni 2008

Samstag, 12. Juli 2008

Samstag, 02. August 2008

Samstag, 20. September 2008

Samstag, 18. Oktober 2008

Um eine rechtzeitige Vorreservierung unter der Telefonnummer 0340/2042087 wird gebeten. Am Samstag, 10. Mai 2008, vor einem gesetzlichen Feier-

tag, ist die Nachfrage erfahrungsgemäß hoch und es können leider nicht alle Wünsche aus Kapazitätsgründen erfüllt werden.

Das Standesamt im Ortsteil Dessau, Zerbster Straße 4, bietet ebenfalls Trauungen abweichend zu den voranstehenden Terminen an Samstagen im Jahr 2008 im Standesamt im Rathaus und im Schloss Georgium an. Stimmen Sie bitte rechtzeitig Ihre Wunschtermine mit den Standesbeamten unter der Telefonnummer 0340/2041234 auch hier ab.

Im Interesse der Bürgerfreundlichkeit bietet die Stadt diesen Service an und hofft, bei vielen Heiratswilligen dem Wunsch nach einer Samstagstrauung zu entsprechen.

Ama Dablam

Live-Diashow von Dr. Olaf Rieck
Die Leipziger Ama Dablam Expedition 2006

Jeder, der die Ama Dablam einmal gesehen hat, weiß, was mit dem Begriff „Traumberg“ gemeint ist. Viele halten diese grandiose, völlig freistehende Berggestalt mit seinen beiden gewaltigen Graten für den schönsten Gipfel der Erde. Dementsprechend groß ist die Anziehungskraft der Ama Dablam.



Die Sherpas nennen diesen Gipfel „Ama Dablam“, die „Mutter mit dem Amulett“.

Doch selbst die leichteste Route gilt als technisch schwierig und sehr anstrengend. Noch bis Anfang der Sechziger Jahre galt der Berg als unbe-steigbar! So hat sich Olaf Rieck viele Jahre nur mit dem respektvollen An-schauen zufrieden gegeben. Doch nun war die Zeit gekommen, einen Ver-such zu wagen. Im Frühjahr 2006 bricht ein kleines und sehr erfahrenes Team aus Leipzig zum Südwestgrat der Ama Dablam auf.

www.leipzig-online.de/expedition

Dienstag, 15. Januar 2008 19.30 Uhr

Marienkirche zu Dessau, Am Schlossplatz

Vorverkauf: Tourist Information, Zerbster Str. 2c

Eintritt: Erwachsene: 9 € - Schüler / Studenten / Arbeitslose: 7 €

Der Wirtschaftskreis Roßlau e. V.



dankt seinen Mitgliedern, Freunden und Partnern herzlich für das entgegengebrachte Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit.

Wir wünschen unseren Mitgliedern und ihren Angehörigen ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest sowie Erfolg, Glück und gutes Gelingen für das neue Geschäftsjahr 2008.



Der Vorstand

Nerly-Ausstellung findet großen Zuspruch



Friedrich Nerly (1807-1878), Olevano (1829) (Angermuseum Erfurt)
Friedrich Nerly - einer der bekanntesten aus Mitteldeutschland stam-menden Spätromantiker - wird anlässlich seines 200. Geburtstages in einer umfangreichen Sonderausstellung der Anhaltischen Gemälde-galerie Dessau (Orangerie) bis 20. Januar 2008 gewürdigt.
Sonntagsführungen am 6. und 20. Januar 2008, um 17.00 Uhr.

„Klavier im Georgium“

Neue Konzertreihe in der Tradition Dessauer Musikkultur

Hausmusik war bis weit in das 20. Jahrhundert ein wesentlicher Be-standteil bürgerlicher Kultur. Für die alte Residenzstadt Dessau ist eine solche intensive Pflege häuslicher Musik überliefert. Kammermusikalische Ver-anstaltungen hatten hier zu großen Teilen ein überdurchschnittliches Ni-veau, konnte man doch auf Instru-mentalisten und Sänger des Theaters zurückgreifen. So fanden in den Bür-gerhäusern nicht nur Liederabende, Klavier-, Quartett- und Quintettauf-führungen statt, selbst das berühmte „Deutsche Requium“ von Johannes Brahms wurde kurz nach seiner Ur-aufführung in Bremen in Dessau in einer quasi kammermusikalischen Be-setzung als Hausmusik aufgeführt. Diese Tradition der Stadt zu pflegen ist das Anliegen vieler kammermusi-kalischen Vereinigungen. Wachsende Besucherzahlen zeigen, dass diese

sensible, geistvolle und unterhalten-de Musikform immer mehr Anhänger um sich versammelt. So entwickelten sich die Kammerkonzerte des Anhaltischen Theaters im Schloss Georgium und die Konzerte des Anhaltischen Kammermusikvereins in der Marien-kirche zu gefragten und gut besuch-ten Veranstaltungen. Immer mehr zeigt sich, dass sich das Georgium zu ei-nem Ort der Musikpflege in der Stadt entwickelt. Hier zeigt sich eine Ten-denz, die in anderen Städten wie Leip-zig und Dresden längst sichtbar ist; weg von den nüchternen, teilweise überdimensionierten Konzertsälen zu Räumlichkeiten, in denen Kammer-musik direkt zum Zuhörer spricht, in dem der intime Reiz dieser Musikform auch sein räumliches Äquivalent fin-det. Das ermutigte dazu, eine neue Kon-zertreihe „Klavier im Georgium“ zu

starten. Voraussetzung dafür war die Entscheidung des Kulturamtes der Stadt, den wertvollen Steinway-Flügel - er war durch die Musikschule 1991 angeschafft worden - aus dem nüch-ternen Sitzungssaal des Rathauses in das Georgium umzusetzen. Das Kul-turamt, der Direktor der Anhaltischen Gemäldegalerie und das Steigenber-ger-Hotel als Sponsor schufen Bedin-gungen, die eine solche neue Kon-zertreihe erst möglich machten. Ziel dieser Konzertreihe ist es, jüngere und namhafte Pianisten nicht nur der en-geren Region einzuladen und ihnen die Möglichkeit zu geben, neue Interpre-tationen der schier unübersehbaren Klavierliteratur dem Dessauer Publi-kum vorzustellen. Bei der Auswahl der Pianisten lag und liegt der Akzent vor allem auf deren interpretatorischer Kraft, weniger auf pianistische Geläu-figkeit. Im Herbst diesen Jahres konn-

te die Reihe mit einem jungen li-tauischen Pianisten eröffnet werden, der Werke von Mozart, Rachmaninow und Brahms zur Aufführung brachte. Am Sonnabend, **26. Januar 2008**, um 15. 30 Uhr, findet die Reihe ihre Fort-setzung durch den in Stuttgart leben-den Klaviervirtuosen Vladimir Valdria. Er spielt Werke von Bach, Mozart und Liszt. Weitere Termine sind der Sonn-abend am 15. März (Thomas Benke) und der Sonnabend am 24. Mai (Kla-vier zu vier Händen). Für die kommende Spielzeit 2008/2009 sind in der Reihe „Klavier im Georgium“ fünf Konzerttermine vorge-sehen. Es bleibt den DessauRoß-lauern vorbehalten, dieses einzigartige Angebot an exklusiver Musikinter-pretation in den stimmungsvollen Räu-men der Anhaltischen Gemäldegalerie anzunehmen. Sie stünden in der Tra-dition Dessauer Musikkultur.

9. Internationales Handballturnier der Stadt Dessau um den Peugeot-Cup

Gruppe A

Nationalmannschaft Australien
HC Meshkov Brest
HC Dukla Prag

Gruppe B

Nationalmannschaft Belgien
HC Victory Regia Minsk
Dessau-Roßlauer HV 2006

Turnierablauf

Spiel 1 (12.00 Uhr):	Australien - Meshkov Brest
Spiel 2 (12.45 Uhr):	Belgien - Regia Minsk
Spiel 3 (13.30 Uhr):	Dukla Prag - Australien
Spiel 4 (14.15 Uhr):	Dessau-Roßl. HV - Belgien
Spiel 5 (15.00 Uhr):	Brest - Dukla Prag
Spiel 6 (15.45 Uhr):	Regia Minsk - Dessau-Roßl. HV

16.30 - 17.00 Uhr: Rahmenprogramm

Spiel 7 (17.00 Uhr):	Sieger aus A - Zweiten aus B
Spiel 8 (17.45 Uhr):	Sieger aus B - Zweiten aus A
Spiel 9 (18.30 Uhr):	Dritter aus A - Dritten aus B
Spiel 10 (19.15 Uhr):	Spiel um Platz 3
Spiel 11 (20.00 Uhr):	Endspiel



Siegerpose: im Vorjahr holte sich die österreichische Nationalmannschaft den Pokal. Foto: Hertel

Das Internationale Handballturnier der Stadt Dessau um den Peugeot-Cup ist zwischen Weihnachten und Neujahr (am 27. Dezember) der traditionelle Abschluss des Sportjahres. Besonderen Reiz erhält das Turnier diesmal durch die Anreise des Handball-Exoten und WM-Teilnehmers Australien.

Karten gibt es seit dem 14. Dezember 2007 an den bekannten Vorverkaufsstellen. Im Vorverkauf sind sie für 6 Euro (erm. 4 Euro) erhältlich, an der Tageskasse (ab 11.00 Uhr geöffnet) für 8 Euro (erm. 5 Euro).

Ford-Cup

Drei Derbies in einem Turnier

(cs) So sicher, wie der Handball das alte Sportjahr beschließt, so gewiss eröffnet der Hallenfußball das neue. Nicht anders 2008. Am 5. Januar ist es soweit, wenn sich insgesamt sechs Mannschaften um den Ford-Cup die Ehre geben.

Mit dabei sind Kultvereine wie der FC Union Berlin, der mit dem SV Dessau 05 und Grün-Weiß Piesteritz in Gruppe A spielt. Oder die zweite Mannschaft des Bundesligisten Borussia Dortmund. Die Elf aus dem Ruhrpott sieht sich in Gruppe B dem Halleschen FC und dem FC Sachsen Leipzig gegenüber. Sie vereint klanghafte Namen, da sie punktuell durch Erstligaspieler verstärkt wird. Und seit dem

1. Dezember gehört Ex-Nationalspieler Lars Riecken zum Stammpersonal.

„Eigentlich sind es drei Derbies in einem Turnier“, schätzt Sportabteilungsleiter Ralph Hirsch ein. So treten je zwei Mannschaften aus der Regionalliga, der Oberliga und der Verbandsliga untereinander an.

Mit durchschnittlich 1.700 Zuschauern pro Jahr und einer Torfrequenz von jährlich 57,8 Toren gehört der Ford-Cup zu den vertrauten wie erfolgreichen Turnieren in der Sportstadt Dessau.

Karten gibt es an den bekannten Vorverkaufsstellen. Die Tageskasse hat ab 13.30 Uhr geöffnet.

Allianz-Cup

Nachfrage ungebrochen hoch

(cs) Die Nachfrage ist ungebrochen groß. Mehr noch. Sie hat sogar weiter zugelegt. Mit dem Ergebnis, dass Jahr für Jahr Absagen erteilt werden müssen. Leider, Turnierleiter Ralph Hirsch bedauert dies sehr. Aber nicht alle, die wollen, können auch teilnehmen am erfolgreichsten E-Junioren-Turnier, das in seiner 14. Auflage am 26./27. Januar in der Anhalt Arena stattfindet. 24 Mannschaften sind einfach die Obergrenze. 35 hatten sich beworben.

„Das Turnier lebt vor allem von den klangvollen Namen aus der Bundesliga, was seine hohe Qualität garantiert.“, unschreibt Hirsch das Erfolgsrezept. Kicker vom SV Dessau 05, vom PSV 90, dem DSV 97, Germania Roßlau und - erstmals - vom TuS Kochstedt haben so die Möglichkeit, einmal gegen „die Großen der Zunft“ anzutreten. Diese Chance nutzt Grün-Weiß Piesteritz mittlerweile als Dauergast, aber auch eine Kreisauswahl

Wittenberg verstärkt diesmal das regionale Mannschaftsaufgebot.

Ihnen gegenüber stehen die Fußballer von 1. FC Köln (Titelverteidiger), FC Bayern München, Bayer 04 Leverkusen, Schalke 04 und VfB Stuttgart, um nur einige wenige zu nennen. Internationalität bringt die Mannschaft von Austria Wien ins Spiel, die in diesem Jahr für Lokalkonkurrent Rapid Wien einsprang. Letztere haben daraufhin gleich für 2009 verbindlich zugesagt.

Zurzeit werden durch die hiesigen Vereine, die auch organisatorisch das Turnier mit absichern, die Gastfamilien für die auswärtigen Spieler gesucht. Für diese finden neben den Spielen auch jede Menge Freizeitaktivitäten statt - vom Bowlen übers Schwimmen gehen bis zum Treff im Vereinsheim. Auf diese Weise sind manch dauerhafte Kontakte schon entstanden.



Turnierleiter Ralph Hirsch und Hauptsponsor Karl Wilhelm Geissel bei der Auslosung der Mannschaften Anfang Dezember. Foto: Sportamt

ESV Lok Dessau e.V. informiert: Volks- und Jedermannläufe 2008

Lauffreife (immer sonntags): 6.1., 3.2., 6.4., 4.5., 1.6., 6.7., 3.8., 7.9., 5.10., 2.11.2008, jeweils 10 Uhr an der Försterei, Haideburger Schlösschen.

31. Haideburger Waldlauf am 2. März 2008 (Disanzen über 11,5 km, 6,5 km, 5 km durch den Haideburger Forst)

Sportfest mit Halbstundenlauf am 14. Juni 2008, Sportplatz ESV Lok Dessau, Dietrichshain

11. Nikolaus-Stundenpaarlauf am 7. Dezember 2008, um 10 Uhr, auf dem Sportplatz ESV Lok Dessau, Dietrichshain



Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau

– Amtliches Verkündungsblatt –

Dessau-Roßlau, 22. Dezember 2007 · Ausgabe 1/2008 · 2. Jahrgang

Öffentliche Beschlüsse

der Sitzung des Stadtrates am 28.11.2007

- 7.1 Wahl des Jagdbeirates
- 7.2 Benennung von Stadträten als Sachpreisrichter für das Preisgericht zum Wettbewerb zur städtebaulichen Reparatur der Gesamtanlage der Meisnerhäuser in Dessau
- 7.3 Entsendung von zwei Mitgliedern des Stadtrates in den Beirat des Jobcenters SGB II Dessau-Roßlau
- 7.4 Bevollmächtigung eines Vertreters der Stadt Dessau-Roßlau in der Verbandversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming
- 7.5 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater Dessau zum 31.12.2006
- 7.6 Entlastung der Leitung des Anhaltischen Theaters Dessau
- 7.7 Wirtschaftsplan für das Jahr 2008 für das Anhaltische Theater Dessau
- 7.8 Wirtschaftsplan des Jahres 2008 des Städtischen Klinikums Dessau einschließlich Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan und Finanzplan
- 7.9 Abtretung der Geschäftsanteile der Stadt Dessau-Roßlau an der ROWA an die DESWA
- 7.10 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Dessau-Roßlau
- 7.11 Kalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum 2008-2010
- 7.12 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) Neufassung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau
- 7.13 Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Dessau-Roßlau
- 7.14 Satzung über die Benutzung der Anhaltischen Landesbücherei Dessau (Benutzungsordnung)
- 7.15 Kostensatzung für die Anhaltische Landesbücherei Dessau
- 7.16 Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit der Stadt Dessau-Roßlau
- 7.17 Kalkulation der Abwasserentgelte der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH als Bestandteil der Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE) mit Wirkung zum 01.01.2008
- 7.18 Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung) und die Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE)
- 7.19 Preisblatt für Trinkwasser der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) mit Wirkung zum 01.01.2008.
- 7.20 Erstreckungssatzung - Satzung über die Abfallentsorgung
- 7.21 Maßnahmebeschluss Abwassererschließung so genannte Vogelsiedlung Dessau-Törten Regenwasseranteil am Mischwasserkanal Amselweg 2. BA
- 7.22 Maßnahmebeschluss Abwassererschließung so genannte Vogelsiedlung Dessau-Törten Regenwasseranteil am Mischwasserkanal Finkenweg 2. BA
- 7.23 Maßnahmebeschluss Abwassererschließung so genannte Vogelsiedlung Dessau-Törten Regenwasseranteil am Mischwasserkanal Drosselweg
- 7.24 Abwägung der Stellungnahmen zum 2. Entwurf des B-Planes Nr. 168 B „Pharmastandort Rodleben-Tornau, Teilgebiet B“
- 7.25 Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“
- 7.26 Förderprogramm „Soziale Stadt“: Teilnahme des Bereiches der „Dessauer Innenstadt“
- 7.27 Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen Gehweg auf der Westseite der Quellendorfer Straße
- 7.28 Entschädigungssatzung
- 7.29 Unterstützung für das Projekt „Stolpersteine“
- 7.30 Verleihung der Fritz-Hesse-Medaille der Stadt Dessau-Roßlau an Herrn Dieter Zimmermann

Nichtöffentliche Beschlüsse

der Sitzung des Stadtrates am 28.11.2007

- 8.1. Änderung der Beschlüsse BV/165/2006/I-80 vom 14.06.2006 und BV/071/2007/I-80 vom 20.06.2007
Verkauf eines Grundstückes im Gewerbegebiet Mitte, Teilgebiet I (A) hier: Änderung des Käufers und Reduzierung des Verkaufspreises
- 8.2. Beauftragung des Büros für Siedlungserneuerung für die Erarbeitung des Quartierskonzeptes „Johannisviertel/Bahnhofsviertel“ als wesentlichen Bestandteil des IBA-Beitrags der Stadt Dessau-Roßlau

Absichtserklärung zur Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf der Grundlage des § 8 Absätze 2 und 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004, gibt die Stadt Dessau die Absicht zur straßenrechtlichen Einziehung der nachfolgend genannten öffentlichen Verkehrsflächen bekannt:

Gehweg auf der Westseite der Quellendorfer Straße

Die Lage ist aus dem abgebildeten, unmaßstäblich verkleinerten Übersichtsplan zu ersehen.

Die Stadt Dessau-Roßlau ist mit dem IBA-Projekt „Stadtinseln - Urbane Kerne und landschaftliche Zonen“ an der internationalen Bauausstellung 2010 in Sachsen-Anhalt beteiligt.

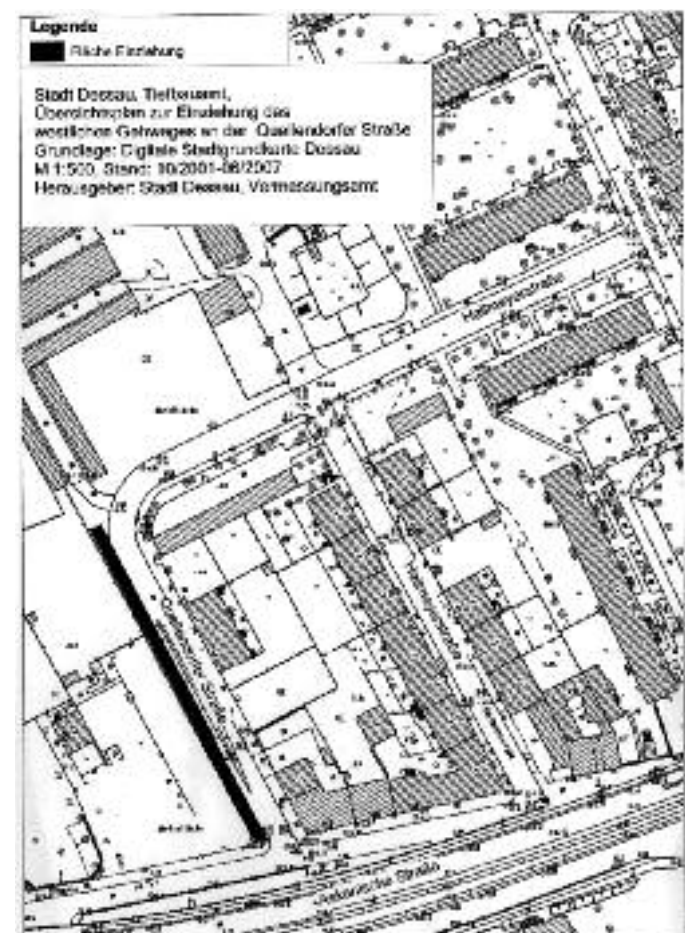
Im betroffenen Straßenabschnitt werden nach dem bereits erfolgten Abriss der Wohngebäude auf der Ostseite der Quellendorfer Straße keine bebauten Grundstücke mehr erschlossen.

Die bisher durch den Fußweg eingenommene Fläche soll in die Gestaltung des Landschaftszuges eingebunden werden. Für den Fußgängerverkehr ist der vorhandene Fußweg auf der Ostseite ausreichend.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit, innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung, Einwendungen oder Hinweise vorzubringen. Einwendungen können schriftlich bei der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, in 06844 Dessau-Roßlau oder während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung im Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Str. 1, Zimmer 210, vorgebracht werden.

Stadt Dessau-Roßlau, den 05.12.2007

K. Koschig
Oberbürgermeister
Anlage: Übersichtsplan





Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. S. 522), der §§ 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) und der §§ 3, 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 28.11.2007 die folgende Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.

§ 1 - Allgemeines

(1) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung entstehenden Kosten. Die Durchführung der Abfallentsorgung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallsatzung.

(2) Die Gebühren dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für:

1. die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, Rekultivierung und Renaturierung von Entsorgungsanlagen einschließlich der Aufwendungen für Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz oder zur Beseitigung von Eingriffen in Natur und Landschaft,
2. das Einsammeln und Befördern und Entsorgen von Abfällen, einschließlich solcher Abfälle nach § 10 des AbfG LSA (schadstoffhaltige Haushaltsabfälle),
3. Verwertung von Abfällen (z. B. organische Abfälle),
4. die Vermarktung von verwertbaren Stoffen aus Abfällen,
5. die Erfüllung der Abfallberatungspflicht nach § 38 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

§ 2 - Leistungen nach der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

(1) Für die Entleerung von Hausmüllabfallbehältern aus Haushalten, die zusätzlich zu den Pflichtkübeln erfolgt, und Gewerbe werden Entgelte nach § 3 - Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau - erhoben.

(2) Der Überlassungspflichtige kann Serviceleistungen und den Containerdienst des Eigenbetriebes Stadtpflege, der Stadt Dessau-Roßlau nach § 5 - Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau - in Anspruch nehmen.

(3) Die Nutzung von 80-l-Abfallsäcken richtet sich nach § 7 - Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau.

(4) Für die Anlieferungen von zugelassenen Abfällen auf der Deponie werden Entgelte nach § 8 - Entgeltordnung der Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau - erhoben.

(5) Für die Selbstanlieferung von Bioabfällen an der Kompostieranlage wird vom Betreiber ein Entgelt nach gültiger Preisliste erhoben.

(6) Für die Leerung von Bioabfällen aus Haushalten, die zusätzlich zur Grundversorgung gemäß § 4 Abs. 4, Pkt. 4 erfolgt, werden Entgelte nach § 9 Satz 1 - Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau - erhoben.

§ 3 - Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer und die zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Gewerbetreibenden (Gebührensschuldner). Gebührenpflichtig kann auch der schuldrechtlich Berechtigte sein.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige (Gebührensschuldner) für ein Grundstück schulden die Gebühr gesamtschuldnerisch.

(3) Die Gebührenpflicht (außer Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne) entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Erfolgt der Anschluss an die Abfallentsorgung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt.

(4a) Ändern sich die Eigentumsverhältnisse eines gebührenpflichtigen Grundstückes im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenpflicht für die Gebühr nach § 4 Abs. 1 des bisherigen Gebührensschuldners mit Ablauf des Mo-

nats des Nutzungsüberganges, danach tritt der neue Gebührensschuldner in die Gebührenpflicht (außer Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne) ein. Erfolgt der Nutzungsübergang zum 1. des Monats, endet die Gebührenpflicht des alten Gebührensschuldners mit Ablauf des vorangegangenen Monats, der neue Gebührensschuldner (außer der Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne) wird mit dem 1. des Monats des Nutzungsüberganges gebührenpflichtig.

(4b) Erfolgt der Nutzungsübergang für die Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne am 1. Tag des Jahres, endet die Gebührenpflicht des alten Gebührensschuldners mit Ablauf des vorangegangenen Jahres. Erfolgt der Nutzungsübergang nach dem 01.01. des Jahres, wird der neue Gebührensschuldner mit dem 01.01. des Folgejahres gebührenpflichtig.

(4c) Wenn der bisherige Gebührensschuldner die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Gebührensschuldner.

(5) Eine Änderung der Benutzungsgebühr für die Grundpauschale (ohne Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne), die durch eine Änderung der Personenzahl auf dem Grundstück bedingt ist, wird zum Ersten des folgenden Monats wirksam.

Bei der Änderung der Personenzahl auf dem Grundstück wird für die Anpassung der 2 Stück 120-l-Abfallbehälter (Pflichtkübel, § 4 Abs. 2) ein Geltungszeitraum von 6 Monaten für einen Pflichtkübel zu Grunde gelegt. Dabei sind bis Ende April 2 Pflichtkübel und bis Ende Oktober 1 Pflichtkübel zu erheben.

(6) Eine Änderung der Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne, die durch eine Änderung der Personenzahl auf dem Grundstück bedingt ist, wird zum Ersten des folgenden Jahres wirksam.

(7) Die Gebührenpflicht für die Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne entsteht mit dem 01.01. des Jahres nach Anschluss an die Abfallentsorgung. Erfolgt der Anschluss an die Abfallentsorgung am 1. Tag des Jahres, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag dieses Jahres. Erfolgt der Anschluss an die Abfallentsorgung nach dem 01.01. des Jahres, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 01.01. des Folgejahres.

(8) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht eingestellt wird.

§ 4 - Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Haushaltsabfällen wird in Form einer Grundpauschale sowie 2 Pflichtkübeln nach einem Personenmaßstab und einer Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne nach einem fixem stichtagsbezogenen Personenmaßstab erhoben.

(2) Die Grundpauschale beträgt monatlich je Einwohner 1,81 EUR bzw. 21,72 EUR/Jahr. Zzgl. werden 2 Stück 120-l-Abfallbehälter/Jahr je Einwohner = 6,52 EUR/Jahr als Pflichtkübel berechnet.

(3) Die Jahresgebühr für die Benutzung einer 120-l-Biotonne beträgt 33,84 EUR. Die Jahresgebühr für die Benutzung einer 240-l-Biotonne beträgt 67,68 EUR.

(4) Im Rahmen der vorgenannten Gebühren kann der Gebührenpflichtige folgende Leistungen in Anspruch nehmen:

1. die Entsorgung von einem schadstoffhaltigen Haushaltsgroßgerät pro Einwohner und Jahr, wahlweise Kühlschranks ab 150 l, Kühlbox, Waschmaschine, Wäschetrockner, Fernsehgerät, Elektroherd, Geschirrspüler, elektrischer Boiler ab 80 l, Gasherd und Kohlebeistellherd sowie ohne Einschränkung elektrische Kleingeräte und Elektronikschrott, das sind auch Dunstabzugshauben, Staubsauger, Radio, Videorecorder, Ölradiator, elektrische Therme, elektrischer Boiler bis 80 l, Kühlschrank bis 150 l, Mikrowellengerät, Computer, Bildschirmterminal, Drucker, Rasierer, Taschenrechner u. a. durch Anmeldung per Entsorgungskarte,
2. die Entsorgung von 1,0 m³ Sperrmüll pro Einwohner und Jahr aus Haushaltungen, grob bemessen nach zusammengelegtem Zustand, durch Anmeldung per Entsorgungskarte,
3. die Entsorgung von Schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen per Selbstanlieferung an der Hausmülldeponie „Kochstedter Kreisstraße“ oder am Schadstoffmobil,
4. die Sammlung und Verwertung der Bioabfälle (grüne Tonne) im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück mit
 - bis 10 gemeldeten Personen: 1 Stück 120-l-Bioabfallbehälter,
 - von 11 bis 20 Personen: 1 Stück 240-l-Bioabfallbehälter,
 - von 21 bis 30 Personen: 1 Stück 120-l- und 1 Stück 240-l-Bioabfallbehälter,



- von 31 bis 40 Personen: 2 Stück 240-l-Bioabfallbehälter,
- von 41 bis 50 Personen: 1 Stück 120-l- und 2 Stück 240-l-Bioabfallbehälter,
- von 51 bis 60 Personen: 3 Stück 240-l-Bioabfallbehälter,
- von 61 bis 70 Personen: 1 Stück 120-l- und 3 Stück 240-l-Bioabfallbehälter,
- von 71 bis 80 Personen: 4 Stück 240-l-Bioabfallbehälter,
- von 81 bis 90 Personen: 1 Stück 120-l- und 4 Stück 240-l-Bioabfallbehälter,
- von 91 bis 100 Personen: 5 Stück 240-l-Bioabfallbehälter,
- von 101 bis 110 Personen: 1 Stück 120-l- und 5 Stück 240-l-Bioabfallbehälter,

das entspricht einem Grundbedarf von 6l/Woche/Einwohner (mindestens eine 120-l-Biotonne).

Für die zu Grunde gelegte Personenzahl auf dem Grundstück ist jeweils der 30.09. des Vorjahres Erhebungsstichtag.

5. die Sammlung und Verwertung von Papier, Pappe, Kartonagen durch Nutzung der Wertstoffcontainer oder der blauen Tonne bei hausnaher Entsorgung,
 6. die Entsorgung von je 2 Pflichtkübeln (120-l-Abfallbehälter) je Einwohner.
- (5) Für die Entleerung von Hausmüllabfallbehältern aus Haushalten, die zusätzlich zu den Pflichtkübeln erfolgt, und Gewerbe werden Entgelte nach § 3 - Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau - erhoben.
- (6) Das maximal zulässige Gesamtgewicht pro Abfallbehälter beträgt je
1 Stück 120-l-Abfallbehälter = 60 kg
1 Stück 240-l-Abfallbehälter = 100 kg.

Bei Gewichtsüberschreitungen kann die Abfuhr der Behälter verweigert werden.

(7) Der Überlassungspflichtige haftet für den/die Abfallbehälter. Die Erstgestaltung bei Anschluss und der Einzug nach Abmeldung des Überlassungspflichtigen sind nicht kostenpflichtig. Austausch bzw. Umtausch von Abfallbehältern wegen eines Wechsels des Behältervolumens auf Antrag des Überlassungspflichtigen und Zweitgestaltung sind kostenpflichtig.

Die Umtauschnotwendigkeit wird im Einzelfall vom Eigenbetrieb Stadtpflege geprüft. Hierfür werden Entgelte nach § 6 - Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau - erhoben.

Bei Beschädigung und Ersatz eines Abfallbehälters vor Ablauf der Mindestnutzungsdauer wird eine Gebühr in Höhe von je

1 Stück 120-l-Abfallbehälter = 20,00 EUR

1 Stück 240-l-Abfallbehälter = 25,00 EUR

erhoben. Bei geringfügigen Beschädigungen werden die Reparaturkosten erhoben.

Für die Abfallbehälter (120 l, 240 l) wird eine Mindestnutzungsdauer von 5 Jahren festgelegt. Der Überlassungspflichtige hat frühestens nach Ablauf der Mindestnutzungsdauer Anspruch auf kostenlose Bereitstellung eines neuen Abfallbehälters.

§ 5 - Gebührenermäßigung

(1) Bei der Gebührenfestsetzung können Personen, die in Dessau-Roßlau gemeldet sind, sich aber zum überwiegenden Teil eines Kalenderjahres nicht in Dessau-Roßlau aufhalten (z. B. auswärtiger Aufenthalt wegen Ausbildung, Studium, Wehrpflicht) auf Antrag mit Bestätigung der Universität, der Dienststelle oder durch sonstigen glaubhaften Nachweis der Ortsabwesenheit für deren Dauer bei der Grundpauschale nach § 4 Abs. 2 ermäßigend berücksichtigt werden.

(2) Die Ermäßigung beträgt pro Person 1,17 EUR monatlich bzw. 14,04 EUR/Jahr und wird nicht auf die 2 Stück 120-l-Abfallbehälter/Jahr (Pflichtkübel) und die Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne gewährt.

(3) Eine Minderung der Grundpauschale in Haushalten mit mehr als fünf Personen wird auf Antrag gewährt. Sie beträgt ab der 6. Person pro Person 0,72 EUR monatlich bzw. 8,64 EUR/Jahr.

(4) Eine Gebührenbefreiung von der Jahresgebühr für die Benutzung der Biotonne wird bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück auf Antrag gewährt. Sie beträgt pro 120-l-Biotonne 2,82 EUR monatlich bzw. 33,84 EUR für ein Kalenderjahr und pro 240-l-Biotonne 5,64 EUR monatlich bzw. 67,68 EUR für ein Kalenderjahr.

(5) Der Antrag auf Ermäßigung ist vom Gebührenschuldner bis zum 31. März des Folgejahres bei der Stadt Dessau-Roßlau zu stellen.

§ 6 - Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für

den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Dessau-Roßlau zu richten.

§ 7 - Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streiks und höherer Gewalt entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag erlassen werden.

§ 8 - Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Beginnt die Gebührenpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats in den die Gebührenpflicht beginnt.

(3) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(4) Gebühren können auf Antrag mit anderen Grundstücksabgaben als Jahresgebühr berechnet werden. Jahresgebühren sind am 1. Juli des Jahres zu entrichten. Der Antrag auf Änderung der Zahlweise muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres bei der Stadt Dessau-Roßlau, im Amt für Stadtfinanzen, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, gestellt werden. Die beantragte Zahlweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

(5) 2 Wertmarken für 120-l-Abfallbehälter gem. § 4 Abs. 2 werden pro Person dem Gebührenpflichtigen berechnet und dem Gebührenbescheid beigelegt. Die Jahresaufkleber für die Benutzung der Biotonne werden dem Gebührenbescheid ebenfalls beigelegt.

§ 9 - Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Gebührenpflichtigen für Haushaltsabfälle haben Veränderungen der Personenzahl auf dem Grundstück ohne Aufforderung unverzüglich, jedoch spätestens bis Ende des Folgejahres der Stadt mitzuteilen. Nach diesem Termin eingehende Mitteilungen können nur für das, der Mitteilung vorhergehende Jahr berücksichtigt werden.

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten

Wer Auskünfte nach § 9 nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder einen anderen zu erlangen, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG LSA. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 - Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung in der ehemaligen Stadt Dessau (Abfallgebührensatzung) vom 11.01.1999 zuletzt geändert am 09.12.2004 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 11. Dezember 2007

Koschig
Oberbürgermeister





Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

§ 1 - Allgemeines, Entgeltschuldner

Die Entgelte, die auf der Grundlage dieser Entgeltordnung erhoben werden, dienen der Deckung der Kosten für die Erbringung der entsprechenden Leistungen. Die Entgelte werden mit Ausnahme der Anlieferung von Abfällen auf der Deponie, die nach dem Gewicht bemessen sind, nach Behältermaßstäben erhoben. Bei Serviceleistungen wird zusätzlich der tatsächliche Aufwand berücksichtigt. Entgeltschuldner ist derjenige, der Leistungen nach dieser Entgeltordnung in Anspruch nimmt.

§ 2 - Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle

Die Entsorgungsbedingungen für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen sind mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau für einen bestimmten Entsorgungsrhythmus vertraglich zu regeln.

§ 3 - Entleerung von Hausmüllabfallbehältern aus Haushalten und Gewerbe

Für jede Entleerung von Hausmüllabfallbehältern aus Haushalten und Gewerbe werden berechnet:

1 Stück 120-l-Abfallbehälter	= 3,26 EUR
1 Stück 240-l-Abfallbehälter	= 6,52 EUR
1 Stück 1,1 m ³ -Abfallbehälter	= 29,95 EUR

Entgelte für die Entleerung von Abfallbehältern mit Haushaltsabfällen (§ 4 Abs. 5 der Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau) werden durch Kauf von Wertmarken für 120-l- und 240-l-Abfallbehälter oder gemäß vertraglicher Vereinbarung mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege entrichtet. Wertmarken können im Eigenbetrieb Stadtpflege und in allen Müllmarkenverkaufsstellen (u. a. im Bürgeramt der Stadt Dessau-Roßlau; ein Verzeichnis aller Verkaufsstellen ist im Eigenbetrieb Stadtpflege, Wasserwerkstraße 13 erhältlich) erworben werden.

§ 4 - Gewichtsbeschränkungen der Abfallbehälter

Haftung des Überlassungspflichtigen

Das maximal zulässige Gesamtgewicht pro Abfallbehälter beträgt je

1 Stück 120-l-Abfallbehälter	= 60 kg
1 Stück 240-l-Abfallbehälter	= 100 kg
1 Stück 1,1 m ³ -Abfallbehälter	= 175 kg.

Bei Gewichtsüberschreitungen kann die Abfuhr der Behälter verweigert werden, ohne dass eine Entgelterstattung erfolgt.

Der Überlassungspflichtige haftet für den/die Abfallbehälter. Die Erstgestaltung bei Anschluss und der Einzug nach Abmeldung des Überlassungspflichtigen sind nicht kostenpflichtig. Austausch bzw. Umtausch von Abfallbehältern wegen eines Wechsels des Behältervolumens auf Antrag des Überlassungspflichtigen und Zweitgestaltung sind kostenpflichtig.

Die Umtauschnotwendigkeit wird im Einzelfall vom Eigenbetrieb Stadtpflege geprüft.

Hierfür werden Entgelte nach § 6 erhoben.

Bei Beschädigung und Ersatz eines Abfallbehälters vor Ablauf der Mindestnutzungsdauer wird ein Entgelt in Höhe von je

1 Stück 120-l-Abfallbehälter	= 20,00 EUR
1 Stück 240-l-Abfallbehälter	= 25,00 EUR
1 Stück 1,1 m ³ -Abfallbehälter	= 300,00 EUR

erhoben. Bei geringfügigen Beschädigungen werden die Reparaturkosten berechnet.

Für die Abfallbehälter (120 l, 240 l, 1,1 m³) wird eine Mindestnutzungsdauer von 5 Jahren festgelegt. Der Überlassungspflichtige hat frühestens nach Ablauf der Mindestnutzungsdauer Anspruch auf kostenlose Bereitstellung eines neuen Abfallbehälters.

§ 5 - Serviceleistungen und Containerdienst

Der Überlassungspflichtige kann Serviceleistungen des Eigenbetriebes Stadtpflege in Anspruch nehmen und einen Komplettservice mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege vereinbaren. Der Komplettservice umfasst den Transport zur Bereitstellung der Abfallbehälter am Tage der Entleerung.

Außerdem können beim Eigenbetrieb Stadtpflege Container unterschiedlicher Größen angemietet werden.

Diese Leistungen werden zu den Bedingungen der Anlage 1 angeboten.

§ 6 - Aus- und Umtausch von Behältern

Für den Austausch bzw. Umtausch von Abfallbehältern wegen eines Wechsels des Behältervolumens auf Antrag des Überlassungspflichtigen und Zweitgestaltung beträgt das Entgelt:

1 Stück 120-l-Abfallbehälter	= 7,67 EUR
1 Stück 240-l-Abfallbehälter	= 7,67 EUR
1 Stück 1,1 m ³ -Abfallbehälter	= 15,34 EUR.

§ 7 - Abfallsack

Für die Benutzung von zugelassenen und gekennzeichneten Abfallsäcken von 80 l wird ein Entgelt von 2,18 EUR/Sack erhoben. Dieses Entgelt wird beim Kauf des Abfallsacks vom Eigenbetrieb Stadtpflege erhoben.

Das zulässige Gewicht beträgt 10,0 kg.

§ 8 - Deponieentgelte und Entgelte für die Benutzung der Müllumladestation

Für alle auf der Deponie angenommenen und zur Verbrennung im Müllheizkraftwerk vorgesehenen Abfälle wird ein Entsorgungsentgelt in Höhe von **138,22 EUR/t** erhoben.

Für alle nicht brennbaren zur Ablagerung auf der Deponie zugelassenen Abfälle, die nicht aufbereitungs- bzw. verwertungsfähig sind, wird ein Deponieentgelt in Höhe von **6,92 EUR/t** erhoben.

Ausgenommen sind nachfolgend genannte Abfallarten:

Abfallschlüssel	Abfallart/Bezeichnung	Entgelt
170605*	asbesthaltige Baustoffe	40,00 EUR/t

Für die Selbstanlieferung von Kleinmengen Reststoffe aus Haushaltungen auf der Hausmülldeponie „Kochstedter Kreisstraße“ werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 2 in bar gegen Quittung erhoben.

Für den erhöhten Personaleinsatz bei der manuellen Wägung auf der Kleinstmengenwaage (Abfallmengen bis 600 kg) wird eine Mehraufwandspauschale gemäß Anlage 2 erhoben.

§ 9 - Entleerung von Bioabfällen aus Haushalten

Für jede zusätzliche Entleerung von Bioabfallbehältern aus Haushalten (§ 2 Abs. 6 der Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau) werden durch Kauf von Wertmarken für 120-l- und 240-l-Bioabfallbehälter oder gemäß vertraglicher Vereinbarung mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege berechnet:

1 Stück 120-l-Bioabfallbehälter	= 2,20 EUR
1 Stück 240-l-Bioabfallbehälter	= 4,40 EUR

Für die Überlassung und 14-tägliche Leerung eines 240-l-Bioabfallbehälters anstelle eines 120-l-Bioabfallbehälters (gemäß dem Leistungsumfang der Grundpauschale § 4 Abs. 4 Punkt 4 der Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau) wird eine Jahrespauschale von 33,84 EUR (Biomehrbedarfspauschale) durch vertragliche Vereinbarung mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege berechnet.

§ 10 - Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streiks und höherer Gewalt entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung des Entgeltes oder Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird das Entgelt bei Verträgen, die eine regelmäßige Leistung vorsehen, auf schriftlichen Antrag entsprechend der nicht erbrachten Leistungen reduziert.

§ 11 - Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 12 - Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Abfallentsorgung in der ehemaligen Stadt Dessau vom 11.01.1999, zuletzt geändert am 09.12.2004 außer Kraft. Dessau-Roßlau, den 11. Dezember 2007

Koschig
Oberbürgermeister





Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

	Entgelt
Entsorgungsleistung für Sperrmüll je m ³ gepresst (Komplettservice)	48,50 EUR
Transport je m ³ angemietetes Behältervolumen (Container)	7,20 EUR
Bereitstellung von Behältern (Container) ab 1. Werktag:	
- Presscontainer 10 m ³	4,19 EUR/Tag
- Presscontainer 6 m ³	3,53 EUR/Tag
- Absetzmulde 10 m ³	1,59 EUR/Tag
- Absetzmulde 7 m ³	1,12 EUR/Tag
- Absetzmulde 5 - 5,5 m ³	0,97 EUR/Tag
- Absetzmulde 2 - 3 m ³	0,77 EUR/Tag
Entsorgung von Papierkörben:	
- 1 Stück 50-l-Papierkorb	2,00 EUR
- 1 Stück 60-l-Papierkorb	2,40 EUR
- 1 Stück 120-l-Papierkorb	4,80 EUR
- 1 Stück 200-l-Papierkorb	8,00 EUR
- 1 Stück 240-l-Papierkorb	9,60 EUR
Komplettservice für die Bereitstellung von Abfallbehältern am Tage der Entleerung:	

Definition der Bedingungen	Zuschlag je Behälter pro Entleerung		
	120 l	240 l	1,1 m³
a) einfache, gerade Wege bis 10 m ohne Stufen	0,46 EUR	0,56 EUR	0,68 EUR
b) einfache, gerade Wege bis 15 m mit höchstens 2 Stufen (25 % Aufschlag)	0,57 EUR	0,70 EUR	entfällt
c) Wege bis 25 m mit drei bis acht Stufen (50 % Aufschlag)	0,69 EUR	0,84 EUR	entfällt
d) Transportweg über 15 m bis 25 m (keine Buchten)	0,70 EUR	0,73 EUR	0,92 EUR
e) Behälter innerhalb der 15 m-Entfernung aus geschlossenen Buchten holen	0,80 EUR	0,87 EUR	1,26 EUR

Abweichende Bedingungen bedürfen der Sondervereinbarung mit dem Eigenbetrieb **Stadtpflege**.

Anlage 2 zur Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

Entgelte für Kleinanlieferer auf der Hausmülldeponie Kochstedter Kreisstraße Anlieferung mittels:

Säcke	Normalgröße Plast o. Textil je Sack	7,00 EUR
Handwagen/Fahrradanhänger	klein ca. 0,1 m ³	9,00 EUR
	groß ca. 0,2 m ³	18,00 EUR
Pkw-Kofferraum	ca. 0,2 m ³	18,00 EUR
Pkw-Kombi	ca. 0,4 m ³	36,00 EUR
Pkw-Anhänger	ca. 0,4 m ³ (ca. 300 kg) *)	
	normal beladen	36,00 EUR
	hoch beladen	42,00 EUR
	ca. 0,65 m ³ (ca. 500 kg) *)	
	normal beladen	64,00 EUR
	hoch beladen	73,00 EUR
	ca. 1,0 m ³ (ca. 750 kg) *)	
	normal beladen	109,00 EUR
	hoch beladen	127,00 EUR
	ca. 1,3 m ³ (ca. 1000 kg) *)	
normal beladen	146,00 EUR	
hoch beladen	164,00 EUR	

Anlieferung von Reifen pro Stück:	
Fahrrad/Moped	0,50 EUR
Pkw o. Felge	2,50 EUR
Pkw m. Felge	4,00 EUR
Lkw o. Felge	8,00 EUR
Lkw m Felge	13,00 EUR
Abschlepperreifen	27,00 EUR

Anmerkung: *) Die Gewichtsangaben beziehen sich auf die Bemessung des Abfallgewichts.

Mehraufwandspauschale für Benutzung Kleinstmengenwaage (Wiegeentgelt)	5,00 EUR
---	----------

Erstreckungssatzung

Aufgrund § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) i. V. m §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 2, 16 Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11. November 2005 (GVBl. LSA 2005, S. 692) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung vom 19.12.2006 (GVBl. LSA S. 544) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 28.11.2007 die folgende Erstreckungssatzung zur Anpassung des Ortsrechtes beschlossen:

§ 1

Ortsrechtsanpassung

Folgende Satzung der Stadt Dessau wird auf den Geltungsbereich der Stadt Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau, erweitert:

Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau (Abfallsatzung) vom 05.04.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Dessau, Ausgabe 5/2005)

§ 2

Inkrafttreten

Die Erstreckungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft. Dessau-Roßlau, den 06.12.2007

*Klemens Koschig
Oberbürgermeister*



Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) in Verbindung mit dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S.248) hat der Stadtrat von Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 28.11.2007 die folgende Abwassersatzung beschlossen:

§ 1 - Abwasserbeseitigungseinrichtung

1. Der Stadt Dessau-Roßlau obliegt die gesamte Abwasserbeseitigung der Grundstücke ihres Gebietes. Die Abwasserbeseitigung wird über öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen durchgeführt. Dabei bedient sich die Stadt zur Erfüllung dieser hoheitlichen Aufgaben der DWV - DESWA GmbH.
2. Dezentrale Hauskläranlagen sowie abflusslose Sammelgruben sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen.



Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und das in den abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser der Stadt anzuliefern und vom Eigenbetrieb Stadtpflege bzw. einem von ihm beauftragten Unternehmen im Auftrag der Stadt entsorgen zu lassen. Nach DIN 4261T3 sind Mehrkammerabsetzgruben bei Bedarf aber in der Regel mindestens einmal jährlich (Mehrkammerausfallgruben in 2-jährigen Abständen) zu entleeren. Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben erfolgt bei Bedarf. Für die Errichtung, Wartung und Instandsetzung der dezentralen Hauskläranlagen sowie abflusslosen Gruben sind die Grundstückseigentümer zuständig.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

1. Ein Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
Die für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für die Erbbauberechtigten oder ähnliche Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
2. Abwasser ist gemäß § 150 Abs.1 WG LSA Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Die Abwasserbeseitigungseinrichtung umfasst die Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe sowie die Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers und zur Ableitung zum Gewässer. Bei Abwasserbehandlungsanlagen handelt es sich um Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.
4. Grundstückskläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen eines Grundstückes zur dezentralen Behandlung von Wasser. Abflusslose Gruben dienen ausschließlich der Sammlung des Abwassers.

§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen und nach Maßgabe der Abwasserentsorgungsbedingungen im Sinne von § 8 der Satzung Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Abwasserbeseitigungseinrichtung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt werden oder die bestehende Abwasserbeseitigungseinrichtung geändert wird.
3. Den Anschluss von Anlagen zur Ableitung von Grundwasser (z. B. Wasserhaltung von Baustellen oder aus Dränagen) in die öffentlichen Abwasseranlagen kann die Stadt im Einzelfall genehmigen, soweit eine erforderliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erteilt ist.
4. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - 4.1 wenn das Abwasser wegen seiner Art (z. B. chemischer, biologischer oder thermischer Beschaffenheit) oder Menge nicht von der Abwasserbeseitigungseinrichtung übernommen werden kann und von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt und soweit die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt;
 - 4.2 wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und dem Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

- 4.3 wenn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung bzw. Nutzung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.
Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind gemäß gültigen Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt an Stelle der Gemeinde 1. der Grundstückseigentümer und 2. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde einen Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen vorschreibt. Die Niederschlagsentsorgung hat grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen.
Soll eine Verrieselung oder Versickerung von Niederschlagswasser über Anlagen vorgenommen werden, so ist die ordnungsgemäße Beseitigung nach dem ATV-Blatt A138 der zuständigen Wasserbehörde nachzuweisen und eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
Die Stadt kann das Einleiten von Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz im Einzelfall gestatten.

§ 4 - Anschluss- und Benutzungspflicht

1. Die nach § 3 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt, direkt an die Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen (Anschlusspflicht). Der Anschluss muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen aufgefordert wurden, hergestellt werden. Die nach §3 zum Anschluss Berechtigten haben unverzüglich ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
2. Von Grundstücken, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes alles Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Die Stadt kann den Benutzungszwang auch auf die Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken, wenn dies erforderlich ist.
Dies gilt, wenn eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu befürchten ist. Davon ist besonders auszugehen, wenn eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet oder das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist.
3. Die Stadt kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung vorgesehen ist.

§ 5 - Befreiung von Anschluss- und Benutzungspflicht

1. Die Gemeinde (Stadt) kann auf der Grundlage eines genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes Abwasser aus ihrer Beseitigung ausschließen, wenn
 - das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann
 - eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßigen hohen Aufwandes oder der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 - dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt
2. Die Beurteilung, ob die Voraussetzung zur Befreiung einzelner Grundstücke vorliegen, liegt ausschließlich bei der Gemeinde (Stadt) und nicht bei dem einzelnen Grundstückseigentümer.
Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerspruchsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 - Stilllegung von Entwässerungsanlagen für Schmutzwasser auf dem Grundstück

1. Sind auf Grundstücken Grundstückskläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden, so müssen diese nach Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung außer Betrieb gesetzt und gereinigt werden.
2. Ist auf einem Grundstück eine Grundstückskläranlage mit Überlauf an das öffentliche Kanalnetz vorhanden, so kann die Stadt die Außerbetriebnahme der Anlage und einen Direktanschluss verlangen. Der Direktanschluss ist nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb von 6 Monaten vorzunehmen.



§ 7 - Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 1. § 1 Abs. 2 Satz 2
 2. § 3 Abs. 4 Pkt. 4.3
 3. § 4 Abs. 1 Satz 1
 4. § 4 Abs. 2
 5. § 6 dieser Satzung verstößt.
 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Höhe von 2.500,00 € geahndet werden.
2. Die Stadt Dessau-Roßlau kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
3. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend.

§ 8 - Abwasserentsorgungsbedingungen

1. Die DESWA GmbH schließt mit den Berechtigten im Sinne von § 3 privatrechtliche Entsorgungsverträge. Hiernach erbringt die DESWA GmbH die Abwasserentsorgungsleistung und erhebt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Entwässerungsentgelte und Hausanschlusskosten.
2. Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich nach den „Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und Entgelte“ der DESWA GmbH (ABE) für die Stadt Dessau-Roßlau in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Bestimmungen zur Fäkalienentsorgung aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen werden in der Anlage 1 geregelt.
4. Für Baumaßnahmen im Stadtteil Roßlau, die vor dem 01.01.2008 begonnen wurden/werden, gilt als Übergangslösung der §8(2) der zuletzt gültigen Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Roßlau hinsichtlich der Baukostenzuschüsse weiter, mit der Maßgabe, dass das Wort - ROWA - durch - DESWA - ersetzt wird.

§ 9 - Inkraftsetzung/Außerkräftsetzung

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung) tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau (Abwassersatzung) und die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Roßlau, mit Ausnahme der Regelungen zu den Baukostenzuschüssen, außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 04.12.2007



Koschig
Oberbürgermeister

Anlage 1: Bedingungen und Gebühren für die Entsorgung dezentraler Abwasseranlagen

Die im § 8 der Satzung benannte ABE (Allgemeine Bestimmungen für die Entwässerung und Entgelte der DESWA GmbH) legt die Bedingungen der Abwasserentsorgung fest.

Die komplette ABE liegt in der
 DVV - Stadtwerke
 DESWA GmbH
 Albrechtstraße 48.
 06844 Dessau

aus und kann während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Anlage 1 der Abwassersatzung: Bedingungen und Gebühren für die Entsorgung dezentraler Abwasseranlagen

1. Abflusslose, flüssigkeitsdichte Sammelgruben werden bei Bedarf, Kleinkläranlagen nach den jeweils rechtsgültigen Normen entleert. Dabei sind Mehrkammerabsetzgruben nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, Mehrkammerausfaulgruben nach Bedarf aber mindestens in 2-jährigen Abständen zu entschlammen.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, mindestens 5 Werktage vorher dem Eigenbetrieb Stadtpflege die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Er hat dafür zu sorgen, dass die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Zur Abgeltung der Kosten für vergebliche Anfahrten und Leerfahrten ohne Entsorgung von Abwasser und Fäkalschlamm, die der Betreiber der zu entsorgenden Anlage veranlasst, wird gegenüber dem Auftraggeber eine Mindestgebühr als Pauschale in Höhe von 15,00 Euro erhoben.
4. Die zu entsorgende Menge wird an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges gemessen. Dabei wird die gebührenpflichtige Menge auf volle cbm bzw. 0,5 m³ gerundet. Bei zu entsorgenden Mengen unter 1 m³ pro Grube ist 1 m³ gebührenpflichtig.
5. Für die Entsorgung von Fäkalschlamm wird eine Gebühr von 26,85 Euro/m³ erhoben.
6. Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen flüssigkeitsdichten Sammelgruben wird eine Gebühr von 17,20 Euro/m³ erhoben. Als abflusslose, flüssigkeitsdichte Sammelgruben gelten nur die Gruben, für die ein Dichtigkeitsnachweis eines Fachbetriebes nach den jeweils rechtsgültigen Normen und die Bestätigung der Dichtheit durch die untere Wasserbehörde erbracht werden. Der Entsorgungspflichtige hat diesen Nachweis vorzulegen.
7. Sonderleistungen
Ist zur Entsorgung ein höherer Aufwand erforderlich, kommen zur Entsorgungsgebühr nach Nr. 5. und 6. Aufschläge für diesen höheren Aufwand hinzu.
- 7.1 Bei Schlauchlängen über 9 m wird je weiterem Meter 0,44 Euro Aufschlag berechnet.
- 7.2 Bereitschaftsdienst
Die planmäßige Entsorgung findet werktags

	Sommerzeit	Winterzeit
Montag bis Donnerstag	6.30 - 15.30 Uhr	7.00 - 16.00 Uhr
Freitag	6.30 - 13.00 Uhr	7.00 - 13.30 Uhr
statt. Für die Entsorgungen außerhalb der regulären Dienstzeit (Havarien, Notfälle) wird im Bedarfsfall ein Bereitschaftsdienst wirksam.		
Bereitschaftsleistungen (Entsorgung ohne Einhaltung der Anmeldefrist) werden		
	Sommerzeit	Winterzeit
Montag bis Donnerstag	15.30 - 20.00 Uhr	16.00 - 20.00 Uhr
Freitag 13.00 - 20.00 Uhr	13.30 - 20.00 Uhr	
Samstag	9.00 - 12.00 Uhr	9.00 - 12.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	9.00 - 12.00 Uhr	9.00 - 12.00 Uhr

Für die Durchführung von Leistungen innerhalb der Bereitschaftszeit gelten folgende Kostensätze:

1. Pauschale für An- und Abfahrt/Einsatzort im Stadtgebiet Dessau-Roßlau: 126,80 Euro/Entleerung
2. Entleerungskosten
 - 2.1 bei Entleerung einer Kleinkläranlage incl. 9 m Schlauch legen 12,27 Euro/m³
 - 2.2 bei Entleerung einer abflusslosen, flüssigkeitsdichten Sammelgrube incl. 9 m Schlauch legen 7,67 Euro/m³
1. Sonderleistungen gemäß Nr. 7.1
2. Das Öffnen der Gruben vor Entsorgung ist Aufgabe des Auftraggebers. Wird das Öffnen dem Entsorger überlassen, gehen auftretende Beschädigungen zu Lasten des Auftraggebers. Für das Öffnen eingefrorener Grubendeckel durch den Auftragnehmer wird ein Aufschlag von 10,00 EUR je Grube berechnet.
- 7.3 Für weitere Sonderleistungen wird ein Stundensatz nach Vereinbarung gesondert berechnet.



Folgendes Preisblatt ist mit Wirkung zum 01.01.2008 gültig.

Preisblatt Trinkwasser ab 01.01.2008

1. Grundpreis (Euro/Monat)

Berechnung nach Wasserzählergrößen

Größe	Qn	netto	7 % MwSt	brutto
bis	2,5	8,20	0,57	8,77
ab	6,0	24,58	1,72	26,30
ab	10,0	68,28	4,78	73,06
ab	15,0	136,57	9,56	146,13
ab	40,0	341,42	23,90	365,32
ab	60,0	512,12	35,85	547,97
ab	150,0	682,83	47,80	730,63

Berechnung nach Wohneinheit

(nur bei Direktabrechnung

in Mehrfamilienhäuser)

für Pauschalabnehmer ohne Zähler

4,10	0,29	4,39
8,20	0,57	8,77

2. Mengenpreis (Euro/m³)

a) Häusliches und gewerbl. Trinkwasser

1,50	0,11	1,61
------	------	-------------

Allgemeine Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE) vom 01.01.2008

DW

Stadtwerke Dessau

Inhalt

Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vertragsabschluss
- § 4 Entwässerungsantrag
- § 5 Entwässerungsgenehmigung
- § 6 Abnahme

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen

- § 7 Grundsätze und Benutzungsbedingungen

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für zentrale Entwässerungsanlagen

- § 8 Anschlusskanäle
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Sicherung gegen Rückstau
- § 12 Betrieb von Vorbehaltungsanlagen

Abschnitt IV

Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

- § 13 Bau und Betrieb von dezentralen Abwasseranlagen
- § 14 Überwachung der dezentralen Abwasseranlage

Abschnitt V

Durchführungsbestimmungen

- § 15 Grundstücksbenutzung
- § 16 Beseitigung alter Anlagen
- § 17 Technische Bedingungen
- § 18 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 19 Indirekteinleiter - Kataster
- § 20 Haftung
- § 21 Verjährung
- § 22 Vertragsstrafe

Abschnitt VI

Grundlagen der Entgeltregelungen

- § 23 Grundsätze
- § 24 Bemessungsgrundlagen

- § 25 Zahlungspflichtiger
- § 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen
- § 27 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen
- § 28 Abrechnung, Preisänderungen
- § 29 Abschlagszahlung
- § 30 Sicherheitsleistung
- § 31 Stundung und Ratenzahlung
- § 32 Aufrechnung

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

- § 33 Laufzeit der Verträge und Kündigung
- § 34 Einstellung der Entsorgung
- § 35 Änderungsklausel, Bekanntmachung
- § 36 Übergangsregelungen
- § 37 Sondervereinbarungen

Anhang

- I. Mindestanforderungen
- II. Preisliste
- III. Grundlagenermittlung für Niederschlagswasserentgelt
- IV. Laborpreise

Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau, nachstehend Stadt genannt, bedient sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter. Dabei erfolgt nachstehende Aufgabenverteilung:

- a.) Die „DESWA GmbH“ betreibt nach Maßgabe der Satzung der Stadt Dessau-Roßlau und der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und Entgelte „ABE“, als rechtlich selbstständige Einheit die öffentlichen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen der Stadt.
- b.) Die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt im Stadtgebiet durch den „Abfallentsorgungsbetrieb“ der Stadt Dessau-Roßlau in Eigenregie bzw. durch ein von der Stadt beauftragtes Unternehmen. Die Inhalte werden der „Dessauer Kläranlagen GmbH“ als zentrale Abwasserreinigungsanlage zugeführt.
- c.) Die „Dessauer Kläranlagen GmbH“ betreibt ebenfalls als rechtlich selbstständige Einheit die zentrale Kläranlage der Stadt und führt die Reinigung der Abwässer, die ihr von der DESWA GmbH, anderen Einleitern und dem Abfallentsorgungsbetrieb der Stadt zugeführt werden durch.

(2) Die Durchführung der Abwasserbeseitigung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Verträgen zwischen den Benutzern der Entwässerungsanlagen und der DESWA GmbH bzw. der Kläranlagen GmbH.

(3) Die ABE basieren auf folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WGLSA) § 151 (1), Abwasserbeseitigungspflicht als Pflichtaufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis.
- WGLSA § 151 (9), Abwasserbeseitigungspflichtige können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.
- Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) als Basis für die Vertragsgestaltung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die in der Satzung festgelegten Begriffsbestimmungen werden in den ABE mit derselben Bedeutung verwendet.

(2) Die nachstehenden Begriffe haben im Sinne dieser ABE folgende Bedeutung:

- a.) **Benutzer** sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige zur Grundstücksnutzung dinglich Berechtigte sowie solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- b.) **Anschlusskanal** ist die Leitung vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze (unter Umständen auch die Gebäudeaußenkante)
- c.) **Kanal** ist in der Regel die in der Straße verlegte Sammelleitung, in welche die Anschlusskanäle einmünden.
- d.) **Revisionschacht** ist die Anlage zur Überprüfung des Anschlusskanals und der Grundstücksentwässerungsanlage. Revisionschächte werden auf



dem anzuschließenden Grundstück an der Grenze zur öffentlichen Straße errichtet, bis zur Oberkante des Geländes hochgezogen und mit DIN- gerechten Abdeckungen versehen.

- e.) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- f.) **Grundstück** im Sinne der Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als einheitliches Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- g.) **Indirekteinleiter** sind Abwassereinleiter, vor allem Industrie- und Gewerbebetriebe, die ihr Abwasser nicht direkt, sondern über die öffentliche Kanalisation und Kläranlagen in ein Gewässer einleiten.

§ 3

Vertragsabschluss

(1) Der Entsorgungsvertrag kommt durch die Inanspruchnahme der Entwässerungsleistung zu Stande und setzt eine schriftliche Anschlussgenehmigung der DESWA GmbH voraus. Bei Neuanschlüssen oder Veränderungen ist die Freigabe mittels Abnahmeprotokoll für die Einleitung erforderlich.

(2) Ist der Benutzer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Vertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Entwässerungsbetrieb wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Entwässerungsbetrieb unverzüglich mitzuteilen.

Wird kein Vertreter benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der DESWA GmbH auch für die übrigen Eigentümer wirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem entsorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(3) Die DESWA GmbH ist verpflichtet, jedem neuen Benutzer bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Benutzern auf Verlangen die dem Vertrag zu Grunde liegenden ABE einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten auszuhändigen.

(4) Antragsformulare für die Herstellung von Anschlusskanälen stellt die DESWA GmbH bereit.

(5) Beim Abschluss von Indirekteinleiterverträgen können von diesen ABE abweichende Regelungen getroffen werden.

(6) Gewerbliche oder behördliche Indirekteinleiter mit Schmutz- bzw. Niederschlagseinleitungen sind verpflichtet, auf der Grundlage der Erhebungsbögen zum städtischen Abwasserkataster mit der DESWA GmbH Indirekteinleiterverträge abzuschließen.

§ 4

Entwässerungsantrag

(1) Die Entwässerungsgenehmigung der DESWA GmbH ist einzuholen für:

- a.) den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung,
- b.) die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die eine Verlegung von Grundleitungen nach den jeweils rechtsgültigen Normen erfordern oder die unterhalb der Rückstauenebene vorgenommen werden sollen,
- c.) für die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, durch die gewerbliche oder andere nichthäusliche Abwässer eingeleitet werden sollen,
- d.) wesentliche Änderungen der Abwassermenge oder Abwasserzusammensetzung,
- e.) die Einleitung von Abwasser aus Fassadenreinigung oder Feuerungsanlagen,
- f.) die Einleitung von Grundwasser,
- g.) die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Anlagen.

(2) Die Genehmigung des Amtes für Umwelt und Naturschutz „Untere Wasserbehörde“ der Stadt ist einzuholen für dezentrale Abwasseranlagen:

- a.) Errichtung von abflusslosen Sammelgruben sowie dem Übergabeschacht vorgeschalteter Absetzgruben,
- b.) Errichtung vollbiologischer Kläranlagen mit Ablauf zur Versickerung oder in einen Vorfluter sowie bei Errichtung von Mehrkammerausfallgruben mit nachgeschalteter Verrieselung,
- c.) Förderung von Grundwasser und dessen Ableitung,

d.) Versickerung von Niederschlagswasser mittels einer Anlage nach ATV-Arbeitsblatt 138 bzw. Ableitung von Niederschlagswasser in einen Vorfluter.

(3) Die DESWA GmbH entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie eine Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über Entwässerungsanträge erforderlich erscheint. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer zu tragen. Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden, und sie kann zeitlich begrenzt sein. Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die DESWA GmbH ihr Einverständnis schriftlich gegeben hat.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.

Die Genehmigung nach dieser ABE ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Änderungen bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen oder Änderungen der anfallenden Abwassermengen oder deren Zusammensetzung sind der DESWA GmbH schriftlich mitzuteilen. Die DESWA GmbH entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob Änderungsgenehmigungen erforderlich sind.

(4) Das Antragsformular wird als Formblatt von der DESWA GmbH bereitgestellt und ist in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

Es muss der DESWA GmbH mindestens einen Monat vor geplantem Herstellungsbeginn eingereicht werden. In den Fällen des § 4 (1) Satzung ist der Antrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Die DESWA GmbH erteilt auf Anfragen Auskunft über Höhe und Lage der Straßenkanäle. Die Antragssteller sind verpflichtet, sich über die Höhe und Lage anderer Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen Auskunft einzuholen, soweit die Lage nicht bekannt ist.

(5) Die DESWA GmbH kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Erteilung der Genehmigung erforderlich sind.

(6) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Antragsunterlagen (Beschreibung der Vorhaben, Zeichnungen) müssen von den Grundstückseigentümern und von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Genehmigung erfolgt ebenfalls mittels Formblatt durch die DESWA GmbH auf der Grundlage dieser ABE und des vorliegenden schriftlichen und vollständigen Entwässerungsantrages (siehe § 4 (3)).

(2) Die Bestimmungen dieser ABE gelten auch für Bauvorhaben des Bundes, des Landes und der Kommune.

Sie gelten auch für privatrechtlich organisierte Einrichtungen, wie z. B. Wohnungsbauengesellschaften o. a.

§ 6

Abnahme

(1) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 4 (1) bedürfen, werden durch die DESWA GmbH abgenommen. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der DESWA GmbH rechtzeitig - mindestens jeweils 3 Tage vorher - anzuzeigen.

Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 4 (2) bedürfen, werden von der unteren Wasserbehörde abgenommen.

Die Abnahme der Anlage ist mindestens 1 Woche vorher anzumelden.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen prinzipiell erst nach ihrer Abnahme in Betrieb genommen werden.

Über die Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben auf Verlangen die für die Abnahme erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich zu stellen, soweit dies zumutbar ist.

(4) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.

(5) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.



Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen

§ 7

Grundsätze und Benutzungsbedingungen

(1) Das Betreten und Bedienen der öffentlichen Abwasseranlagen und das Arbeiten an diesen Anlagen ist nur den Bediensteten der DESWA GmbH oder den von dieser Beauftragten erlaubt. Dies betrifft insbesondere die Entfernung von Schachtabdeckungen, Einlauffrosten, Reinigung von Kanälen und Grundstücksanschlüssen, Kanalbegehungen, Verschließen von Abflüssen, Probenahmen, Reparatur- und Sanierungsarbeiten u. Ä.

(2) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die folgenden Benutzungsbedingungen:

(2.1) In öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können;
- die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder erhärten können;
- wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit der einer kreberzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (§ 7a WHG);
- giftige, feuergefährliche, explosive oder übel riechende Dämpfe oder Gase bilden;
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen;
- die Abwasserreinigung, die landwirtschaftliche Verwertung des Abwassers oder die Schlammabeseitigung über das allgemeine Maß erschweren und durch die Abwasserbehandlungsanlagen nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind;

Hierzu gehören insbesondere:

Sand, Schutt, Schlacke, Glas, Asche, Kehricht, Müll, Textilien, Fasern, Kunststoffen, Pappe, Hygieneartikel oder andere feste Stoffe, Kunstharz, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, Lacke, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Carbide, (welche Acetylen bilden), Schwefelwasserstoff, Arzneimittel, Küchen- und Schlachtabfälle, Pestizide, Fotobleichbäder, Fototoentwickler, Fotofixierer, Schwefeldioxid;

(2.2) Abwasser mit nachfolgend aufgezählten oder ähnlich gefährlichen Inhaltsstoffen dürfen nur nach entsprechender Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden:

Salze von Schwermetallen, Kohlenwasserstoffe (Benzin, Dieselmotoren, Heizöl u. a.), halogenierte Kohlenwasserstoffe, Lösungsmittel, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Säuren und Laugen, Blausäure, Suspensionen, Emulsionen, infektiöse Stoffe und genetisch verändertes Material, radioaktive Stoffe entsprechend den Grenzwerten der Strahlenschutzverordnung.

(2.3) Abwasser darf nur unter Einhaltung der im Anhang I genannten Mindestanforderungen oder der in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Der Anhang I ist Bestandteil dieser ABE.

(2.4) Die Mindestanforderungen des Anhangs I gelten für nichthäusliche Abwässer an der Abwasseranfallstelle, wenn keine Abwasservorbehandlung erfolgt, sonst am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen Betriebswässern. Für häusliches Abwasser gelten die Mindestanforderungen des Anhangs I an der Grundstücksgrenze.

(2.5) Die Mindestanforderungen des Anhangs I oder die maßgeblichen Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten amtlichen Überprüfungen in vier Fällen den maßgeblichen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

(2.6) Die DESWA GmbH kann im Einzelfall für nicht im Anhang I genannte Stoffe Grenzwerte festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, höhere Anforderungen an die Einleitung von Abwasser zu stellen und in der Entwässerungsgenehmigung entsprechende Grenzwerte festzulegen.

Wenn die zu § 7a WHG erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes „Mindestanforderungen zum Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach dem Stand der Technik“ es erfordern, gelten diese an Stelle dieser ABE.

(2.7) Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Mindestanforderungen der Anhänge oder der in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte ist unzulässig.

(2.8) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen abgeleitet werden.

(2.9) Die Stadt kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Erschwerung der Abwasserbehandlung und ei-

ne Gefährdung der landwirtschaftlichen Abwasser- sowie Klärschlammverwertung zu verhindern.

(2.10) Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist außerhalb von zugelassenen Waschplätzen und Waschhallen nur unter folgenden Prämissen gestattet:

- auf Straßen und Plätzen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und deren Belag kein Versickern von verschmutztem Wasser in den Untergrund zulässt (Beton, Asphalt u. Ä.)

Hierbei hat die Wäsche nur von Hand, mit klarem Wasser und ohne Zusatz von Reinigungsmitteln zu erfolgen.

Eine Reinigung von Kraftfahrzeugen bei Straßenbelägen wie Pflaster, Gehwegplatten, Rasengitterplatten, Verbundsteinen, Öko-Pflaster, u. Ä. ist nicht gestattet.

(2.11) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Niederschlagswasser, Grundwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung.

(2.12) Wenn wassergefährdende Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen gelangen (z. B. durch Auslaufen von Behältern), ist das Amt für Brand-Katastrophenschutz und Rettungsdienst bzw. die Berufsfeuerwehr unverzüglich zu benachrichtigen. Diese veranlassen die erforderlichen Maßnahmen nach dem Gewässerschutzalarmplan. Wassergefährdende Stoffe sind Stoffe nach § 19g (5) WHG.

(2.13) Die DESWA GmbH kann in Abstimmung mit der Stadt festlegen, dass das Abwasser nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraums in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für zentrale Entwässerungsanlagen

§ 8

Anschlusskanäle

(1) Jedes Grundstück soll für Schmutz-, Niederschlags- oder Mischwasser nur je einen Anschlusskanal erhalten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der DESWA GmbH zulässig.

(2) In besonders begründeten Fällen kann die DESWA GmbH den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Anschlussnehmer an einem gemeinsamen Anschlusskanal grundbuchamtlich oder durch Baulast gesichert sind.

(3) Die Lage und lichte Weite der Anschlusskanäle und die Anordnung der Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen gemäß Absätze 4 und 6 bestimmt die DESWA GmbH.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserableitung entsprechend den jeweils rechtsgültigen Normen herzustellen oder herstellen zu lassen, nachdem die Anschlusskanäle fertig gestellt sind.

Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen sind auf den Grundstücken der Grundstückseigentümer unmittelbar an den Grundstücksgrenzen einzubauen und von den Eigentümern zu unterhalten. Kommen die Grundstückseigentümer nach Aufforderung der DESWA GmbH ihrer Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so lässt die DESWA GmbH auf Kosten der Grundstückseigentümer die Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen herstellen.

(5) Bei Neubauten der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anschlusskanäle auf Kosten der Erstattungspflichtigen in der Regel von der DESWA GmbH oder durch ein hiermit beauftragtes Unternehmen bis zu den Grundstücksgrenzen hergestellt.

(6) Bei Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anschlusskanäle überprüft und gegebenenfalls saniert.

Sanierung bedeutet die Wiederherstellung des Soll-Zustandes schadhafter Kanalisation durch technische Veränderungen unter Erhalt ihrer Substanz bis zu einer Länge von maximal 1,5 m. Hierzu gehören Beschichtungsverfahren, Relining, Abdichtverfahren und Reparaturen. Maßnahmen, die diesen Umfang übersteigen, sind gemäß § 23 zu behandeln.

Die Kosten im öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze trägt die DESWA GmbH, im privaten Bereich der jeweilige Grundstückseigentümer des zu entwässernden Grundstücks. Sind Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen auf dem Grundstück nicht vorhanden, so haben die Grundstückseigentümer dies nach den jeweils rechtsgültigen Normen durch Fachbetriebe herstellen zu lassen.

(7) Bei Errichtung von Vakuum- oder Druckentwässerungen wird der Hausanschlussschacht dem öffentlichen Bereich zugeordnet. Die Instandsetzung des Schachtes obliegt der DESWA GmbH. Bei Störungen, die durch den Grund-



stückseigentümer verursacht werden (Ableiten von nicht abwassertypischen Bestandteilen), wird der Reparaturaufwand dem Grundstückseigentümer berechnet. Störungen aufgrund technischer Defekte sowie der Aufwand für planmäßige Instandhaltungen gehen zulasten der DESWA GmbH.

Für die Errichtung des Schachtes werden gemäß § 23 ABE Kosten berechnet.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, bei gefährlichen Stoffen (§ 7a WHG) nach dem Stand der Technik, insbesondere nach den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (DIN/EN-Normen) sowie nach den Bestimmungen dieser ABE herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlagen von der Grundstücksgrenze bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Entwässerungsbetrieb die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und in das Verzeichnis der DESWA GmbH eingetragen ist.

Bis zur Abnahme durch die DESWA GmbH dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Danach hat eine erneute Abnahme zu erfolgen.

Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN/ EN 1610 zu erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die DESWA GmbH in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat binnen drei Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Benutzer zu erfolgen. Der Benutzer ist vom Termin der Abnahme in Kenntnis zu setzen. Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden. Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Prüfungsaufwand entstehen, z. B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von dem Benutzer zu tragen. Der Abnahmeschein befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Entwässerungsbetrieb fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Benutzers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Vorgaben des Abs. 1, so hat der Benutzer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der DESWA GmbH durchzuführen.

Der Benutzer ist ebenfalls verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der DESWA GmbH auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Zur Ausführung von Maßnahmen gemäß Satz 1 und Satz 2 ist dem Benutzer eine angemessene Frist zu setzen.

Die Anpassungsmaßnahmen sind entsprechend Abs. 2 und 3 abzunehmen.

(6) Schmutzwasserleitungen sowie sonstige Entwässerungsanlagen (z. B. Abscheider) sind durch einen Fachbetrieb auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfung ist bis zur Abnahme schriftlich nachzuweisen und bei Anfall von Abwasser mit gefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 2.2) in Abständen von 10 Jahren zu wiederholen.

Die Kosten trägt der Benutzer.

(7) Revisionsöffnungen (Reinigungsöffnungen) sind im Gebäude in Falleitungen unmittelbar vor dem Übergang zur Sammel- und Grundleitung einzubauen. Weitere Revisionsöffnungen innerhalb von Sammel- und Grundleitungen sind nach den jeweils rechtsgültigen Normen vorzusehen.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der DESWA GmbH oder Beauftragten der DESWA GmbH ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die DESWA GmbH oder ihre Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder das einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Bei Überschreiten von Grenzwerten ist die Untersuchung kostenpflichtig. Die Kosten für die Untersuchung sind dem Preisblatt zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und sind auf Verlangen des Entwässerungsbetriebes zu öffnen.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen, sowie die entsprechenden Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

(1) Die Rückstauenebene wird mit +0,10 m über der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück festgelegt.

Unterhalb dieser Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen gemäß den jeweils rechtsgültigen Normen gegen Rückstau und Überflutung gesichert sein.

(2) Wo die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatische arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 12

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen, die sich aus diesen ABE ergeben, nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 7 Abs. 2.1 dieser ABE, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich. Die Indirekteinleitervorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Einleitungswerte gemäß Anlage 1 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Hinter jeder Abwasservorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine leicht zugängliche Probenahmestelle vorhanden sein.

(3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe, Schlämme oder sonstigen Rückstände sind so rechtzeitig und DIN- gerecht, d. h. für Benzin- und Ölabscheider mindestens halbjährliche Entleerung (DIN 4043), zu entsorgen, so dass die Einleitungsbedingungen gemäß § 7 Abs. 2.5 und 2.6 dieser ABE eingehalten werden.

(4) Entsprechen vorhandene Vorbehandlungsanlagen nicht den Vorgaben des Abs. 1, so hat der Benutzer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der DESWA GmbH durchzuführen.

(5) Die DESWA GmbH kann verlangen, dass vom Benutzer eine Person bestimmt und der DESWA GmbH schriftlich benannt wird, die für die Bedingung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

(6) Die Betreiber solcher Anlagen haben durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in diesen ABE von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Die Intervalle der analytischen Eigenkontrolle sowie die Parameter werden von der DESWA GmbH im Indirekteinleitervertrag festgelegt. Zum Nachweis der Einhaltung der Benutzungsbedingungen und der ordnungsgemäßen Abwasservorbehandlung ist der Indirekteinleiter verpflichtet, die Kontrolle seines eingeleiteten Abwassers und seiner Vorbehandlungsanlagen einschließlich der Entsorgung der DESWA GmbH zu dulden. Die Kosten der Kontrollen und Untersuchungen sind vom Indirekteinleiter zu tragen. Der Indirekteinleiter hat ein Betriebstagebuch über die abwasserrelevanten Vorkommnisse und Entsorgungen zu führen und den Beauftragten der DESWA GmbH auf Verlangen vorzuzeigen.

(7) Der Bau von Abwasservorbehandlungsanlagen für die Behandlung von nicht-häuslichem Abwasser bedarf der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

Abschnitt IV

Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen

§ 13

Bau und Betrieb von dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen

(1) Die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) ist vom Benutzer gemäß den jeweils rechtsgültigen



Normen und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) und nach Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde zu errichten und zu betreiben.

(2) Sie ist so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage und die Außerbetriebnahme einer Kleinkläranlage bei der DESWA GmbH schriftlich zu beantragen und die veränderte Entwässerungsanlage vor Inbetriebsetzung durch die DESWA GmbH abnehmen zu lassen.

(4) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 7 Abs. 2.1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 14

Überwachung der dezentralen Abwasseranlage

(1) Der DESWA GmbH bzw. den von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Abwasserbehandlungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die DESWA GmbH bzw. die von ihr Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.

(2) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß Seuchengesetzgebung dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen und deren Erreger durch den Grubeninhalt übertragen werden können, so haben die Benutzer den Grubeninhalt vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen.

(3) Die Bestimmungen gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Stoffen.

(4) Die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage muss jederzeit zugänglich sein.

(5) Der Benutzer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die entsprechenden Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Abschnitt V

Durchführungsbestimmungen

§ 15

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Abwasseranlagen zur Durch- und Ableitung von Abwasser über sein Grundstück, ferner das Anbringen von sonstigen Einrichtungen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerung angeschlossen sind oder die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Abwasserbeseitigung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Rechte an dem Grundstück können durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch auf Kosten der DESWA GmbH sichergestellt werden.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die DESWA GmbH zu tragen, dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen bzw. und für Anlagen, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Bestimmungen errichtet wurden.

(4) Wird die Abwassereinleitung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der DESWA GmbH noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 16

Beseitigung alter Anlagen

Bei Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch die DESWA GmbH verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Benutzer zu tragen.

§ 17

Technische Bedingungen

Der Entwässerungsbetrieb ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, bei Abwasser, das gefährliche Stoffe nach § 7a WHG enthält, dem Stand der Technik.

§ 18

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen der Anschlusspflicht, so hat der Benutzer dies unverzüglich der DESWA GmbH mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die DESWA GmbH unverzüglich durch den Benutzer - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.

(3) Der Benutzer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der DESWA GmbH mitzuteilen.

(4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Benutzer die Rechtsänderung unverzüglich der DESWA GmbH schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Benutzer verpflichtet.

(5) Der Benutzer hat der DESWA GmbH rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wenn sich Beschaffenheit oder Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern.

(6) Den Abbruch eines an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Benutzer der DESWA GmbH rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Maßnahmen i. S. d. § 16 dieser ABE eingeleitet und durchgeführt werden können.

(7) Der Benutzer hat der DESWA GmbH alle für die Preisfestsetzung relevanten Auskünfte auf Verlangen mitzuteilen.

§ 19

Indirekteinleiter-Kataster

(1) Die Stadt als untere Wasserbehörde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit es sich nicht um häusliches Abwasser handelt.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt bei bestehenden Anschlüssen die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge entsprechend dem Erhebungsbogen zum Abwasserkataster zu benennen. Auf Anforderung der Stadt bzw. der DESWA GmbH hat der Benutzer weitere für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben. Die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes wird zugesichert.

(3) In enger Zusammenarbeit mit der Stadt werden durch die DESWA GmbH mit den Indirekteinleitern auf der Grundlage der Kataster Indirekteinleiter-Verträge abgeschlossen. Entsprechend der Satzung erfolgt die Einstufung in die Gefährdungsgruppen. Für Überschreitungen der Mindestanforderungen an das einzuleitende Abwasser werden gesonderte Entgelte festgelegt, wenn eine Einleitgenehmigung erteilt wird.

§ 20

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser ABE schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die DESWA GmbH von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Benutzer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der DESWA GmbH durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer unbefugt Abwassereinrichtungen des Entwässerungsbetriebs betritt oder benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser ABE die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Entwässerungsbetrieb, der den entsprechenden Nachweis erbringen muss, den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.



(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von:

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Benutzer einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Entwässerungsbetrieb nur, soweit die eingetretenen Schäden bei ordnungsgemäßer Rückstausicherung bzw. den Rechtsvorschriften entsprechender Hausinstallation von der DESWA GmbH verursacht worden sind. Andernfalls hat der Benutzer den Entwässerungsbetrieb von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen könnten.

(7) Kommt es bei Kanalreinigungsarbeiten aufgrund fehlender Entlüftungsleitungen oder nicht DIN-gerechter Installationen in Grundstücksentwässerungsanlagen zum Abwasseraustritt aus Einläufen, haftet der Grundstückseigentümer für den Schaden selbst.

§ 21

Verjährung

Die regelmäßige Verjährungsfrist der in § 20 bezeichneten Art beträgt 3 Jahre. Anderweitige Ansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Regelungen.

§ 22

Vertragsstrafe

(1) Leitet der Benutzer im Sinne § 24 (2.2 d) Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung ein, so ist der Entwässerungsbetrieb berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Frischwassermenge ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge anteilig für die Dauer der befugten Einleitung ergibt. Kann die Vorjahresmenge nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Grundstücke zu Grunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den geltenden Preisen zu berechnen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die unter Abs. 4 aufgeführten Tatbestände.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Benutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Benutzer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Benutzung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgelegten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden. Der in Satz 1 genannte Zeitraum gilt entsprechend für die in Abs. 4 aufgeführten Tatbestände.

(4) Eine Vertragsstrafe kann ferner verlangt werden, wenn von dem Benutzer oder seinem Erfüllungsgehilfen schuldhaft

1. die Abwasseranlagen der DESWA GmbH von anderen Personen als den Bediensteten und/oder Beauftragten der DESWA GmbH betreten oder Eingriffe daran vorgenommen werden,
2. von der Einleitung ausgeschlossener Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet oder die in Anhang I vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht eingehalten werden,
3. Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in die Abwasseranlagen des Entwässerungsbetrieb eingeleitet wird,
4. der Anschlusskanal verändert wird,
5. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betrieben und erhalten wird,
6. die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor Abnahme in Betrieb genommen werden,
7. dem Entwässerungsbetrieb und den Beauftragten des Entwässerungsbetriebs nicht ungehinderter Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt wird,
8. die Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betrieben und erhalten werden,
9. die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vorgenommen oder behindert wird,

10. die vorgeschriebene Eigenkontrolle nicht vorgenommen und/oder das Betriebstagebuch nicht geführt wird,
11. die Inbetriebnahme oder die Außerbetriebsetzung der dezentralen Abwasseranlage nicht mitgeteilt wird,
12. die Entleerung und Entschlammung der dezentralen Abwasseranlagen durch nicht zugelassene Dritte durchführen lässt und/oder die Inhalte einer anderen als der vom Entwässerungsbetrieb vorgesehenen Behandlungsanlage zugeführt oder den Bediensteten des Entwässerungsbetriebes kein Zutritt gewährt wird,
13. die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlassen wird,
14. der DESWA GmbH und den Beauftragten der DESWA GmbH nicht ungehinderter Zutritt zu der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage gewährt wird,
15. seine Anzeigepflicht gegenüber der DESWA GmbH nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt wird,
16. die Angaben für das Indirekteinleiter-Kataster nicht rechtzeitig und nicht vollständig gemacht werden.

Abschnitt VI

Grundlagen der Entgeltregelungen

§ 23

Grundsätze

Für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Änderungen von Hausanschlussleitungen sowie für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden einmalige Anschlusskosten bzw. laufende Entgelte erhoben. (Siehe Anhang II der ABE)

§ 24

Bemessungsgrundlagen für Entgelt

Die Entwässerungsentgelte für die Einleitung von Abwasser in das kommunale Netz werden grundsätzlich in einen Grundpreis und einen Mengenpreis unterschieden.

(1) Grundpreis

Der Grundpreis dient als Pauschale für die Vorhaltung der Entwässerungskapazität und wird in Abhängigkeit von der installierten Wasserzählergröße analog dem Trinkwasser festgelegt (siehe Anhang II).

(2) Mengenpreis

(2.1) Bemessungsgrundlagen sind:

- a) bei der Benutzung der zentralen Abwasseranlage die Abwassermenge, die in die Abwasseranlagen der DESWA GmbH gelangt,
- b) bei der Benutzung der zentralen Abwasseranlage die Niederschlagsmenge, die in die Abwasseranlagen der DESWA GmbH gelangt (Mengenermittlung erfolgt entsprechend Anhang IV),
- c) bei der Benutzung einer dezentralen Abwasseranlage die eingesammelten Mengen von Inhalten aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben.

(2.2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge sowie
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. Niederschlagswasser, Oberflächenwasser, Grundwasser). Zu Grunde zu legen sind jeweils die Wassermengen im Abrechnungszeitraum des Kalenderjahres.
- c) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der DESWA GmbH unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Entgeltpflichtigen geschätzt.
- d) Die Wassermengen nach Absatz 2.2b hat der Benutzer der DESWA GmbH für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Wochen anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Benutzer auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die DESWA GmbH auf solche Messeinrichtung verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die DESWA GmbH ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Wasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.



- e) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag des Zahlungspflichtigen abgesetzt. Sie sind durch geeichte Wassermesser nachzuweisen, die der Benutzer auf seine Kosten einbauen muss. Durch die DESWA GmbH wird der Wassermesser verplombt. Die Ablesung des Wassermessers erfolgt durch die DESWA GmbH zum Zeitpunkt der Ablesung der Hauptwasseruhr und wird bei der Jahresrechnung berücksichtigt. Diese Leistungen sind kostenpflichtig. Die DESWA GmbH behält sich das Recht vor, zu prüfen, ob der Wasserzähler ausschließlich die Menge erfasst, die nicht in die Kanalisation eingeleitet wird. Im Zweifelsfall gilt ein Mindestverbrauch von Trinkwasser und damit für den Abwasseranfall von 25 m³/Einwohner und Jahr.

Bei gewerblichen und industriellen Betrieben kann die Absetzung derjenigen Wassermenge beantragt werden, die nachweislich in die Produktion eingegangen und/oder verdampft bzw. verdunstet ist. Die spezifischen Wasserverluste sind anhand der Produktion festzulegen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt, sofern kein Nachweis mittels Wassermesser geführt wird, als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Satz 1) 8 m³ für jedes Stück Großvieh.

Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zu Grunde gelegt:

Dabei gilt bzw. gelten:

ein Pferd als 1,20 Großvieheinheit

eine Milchkuh als 1,00 Großvieheinheit

ein Rind (bei gemischten Bestand) als 0,75 Großvieheinheit

ein Schwein (bei reinem Zuchtbestand) als 0,33 Großvieheinheit

ein Schwein (bei gemischten Bestand) als 0,16 Großvieheinheit

ein Schaf als 0,30 Großvieheinheit

500 Hühner als 1,00 Großvieheinheit

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt.

Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlassungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 25 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

§ 25

Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtiger ist der Benutzer.
- (2) Geht durch Rechtsgeschäft, Erbfall oder gerichtlichen Beschluss oder in sonstiger Weise das Eigentum oder Nutzungsrecht an einem angeschlossenen Grundstück über bevor Anschlusskosten voll entrichtet sind, kann die DESWA GmbH diese Entgelte unter Anrechnung der vom bisherigen Eigentümer oder Nutzer bereits entrichteten Zahlungen gegenüber dem neuen Eigentümer oder Nutzer neu festsetzen.

§ 26

Wechsel des Zahlungspflichtigen

Zeigen ein bisheriger und der neue Benutzer nicht an, dass ein neuer Benutzer Leistungen der DESWA GmbH in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte von dem Abrechnungszeitraum an, in den die Änderung fällt.

§ 27

Fälligkeit, Mahnung,

Verzugs- und Stundungszinsen

(1) Die zu entrichtenden Entgelte sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats nach Zugang der Rechnung zulässig und bei der DESWA GmbH schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als anerkannt.

(2) Für Mahnungen können von der DESWA 4,00 Euro erhoben werden. Daneben hat der Zahlungspflichtige Verzugszinsen entsprechend BGB zu entrichten.

(3) Zahlungen, die aufgrund einer Mahnung eingehen, werden zunächst auf die Zinsen, dann auf die Kosten, schließlich auf die Forderung, dabei zuerst auf die älteste Forderung der DESWA GmbH angerechnet.

§ 28

Abrechnung, Preisänderung

Das Entgelt wird nach Wahl der DESWA GmbH monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so werden die für die neuen Entgelte maßgeblichen Bemessungsgrundlagen zeitanteilig berechnet; beim Mengenmaßstab sind jahreszeitliche Schwankungen auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

§ 29

Abschlagszahlung

(1) Die DESWA GmbH ist berechtigt, auf die Abwasserpreise eines Abrechnungszeitraumes angemessene Abschlagszahlungen zu fordern.

(2) Ändern sich die Preise, so müssen die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich am Ende des Abrechnungszeitraumes, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

Ergibt sich eine Restforderung der DESWA GmbH ist der Benutzer zum Ausgleich des fehlenden Betrages innerhalb von 14 Tagen verpflichtet.

§ 30

Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

(1) Die DESWA GmbH ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die DESWA Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

(2) Die DESWA GmbH kann in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der Benutzer zur Vorauszahlung oder Abschlagszahlung nicht jederzeit in der Lage ist.

(3) Ist der Benutzer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die DESWA GmbH aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 31

Stundung und Ratenzahlung

(1) In besonderen Fällen kann die DESWA GmbH auf Antrag Stundung und Ratenzahlung für die Grundstücksanschlusskosten und die Abwasserpreissumme gewähren.

Die Anträge sind schriftlich unter Offenlegung der Vermögensverhältnisse zu begründen und spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung bei der DESWA GmbH einzureichen.

(2) § 27 Abs. 4 dieser ABE gilt sinngemäß.

§ 32

Aufrechnung/Zahlungsverweigerung

(1) Gegen Ansprüche der DESWA GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(2) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und



2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsrechnung geltend gemacht wird.

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 33

Laufzeit der Verträge und Kündigung

- (1) Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Es wird, soweit nicht die Bestimmungen über die Anschluss- und Benutzungspflicht in der Abwassersatzung entgegenstehen, dadurch beendet, dass er von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Der Benutzer ist nur zur Kündigung berechtigt, wenn:
- das entsorgte Gebäude abgebrochen wird oder sonst wie zerstört ist,
 - das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
 - bei ausschließlich gewerblicher Nutzung der Benutzer den Gewerbebetrieb einstellt.
- (3) Die DESWA GmbH ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Benutzer:
- die Menge oder Beschaffenheit des Schmutzwassers so ändert, dass dadurch die Voraussetzungen für eine Begrenzung des Anschlussrechts oder des Benutzungsrechts nach der Abwassersatzung erfüllt sind, oder
 - die Nutzung des Grundstücks so ändert, dass die bestehende Anschlussleitung zur Entsorgung nicht mehr ausreicht und die DESWA GmbH sie aus diesem Grund von dem Kanal trennt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn:
- Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück durch gerichtlichen Beschluss oder Erbfall auf einen Erwerber übergeht,
 - durch Ursachen, die die DESWA GmbH nicht zu vertreten hat, z. B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnliche Fälle höherer Gewalt, der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.

§ 34

Einstellung der Entsorgung

Die DESWA GmbH ist, berechtigt in Abstimmung mit der Stadt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Benutzer den Bestimmungen dieser ABE zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um:

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- zu gewährleisten, dass unzumutbare Störungen anderer Benutzer und erhebliche störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der DESWA GmbH oder Dritter ausgeschlossen sind.

§ 35

Änderungsklausel,

Bekanntmachungen

Die Anhänge I - III sind Bestandteil dieser ABE. Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert bzw. ergänzt werden. Ihre Bekanntmachung erfolgt durch das Amtsblatt für die Stadt Dessau, womit sie als zugegangen, geltend und Vertragsbestandteil werden.

§ 36

Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser ABE eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser ABE weitergeführt.
- (2) Für Baumaßnahmen im Stadtteil Roßlau, die vor dem 01.01.2008 begonnen wurden/werden, gilt als Übergangslösung der § 25 der zuletzt gültigen ABE der ROWA mbH hinsichtlich der Baukostenzuschüsse weiter, mit der Maßgabe, dass das Wort _ROWA- durch _DESWA- ersetzt wird.

§ 37

Sondereinbarungen

Soweit die allgemeinen Entgelte dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann die DESWA GmbH Sondereinbarungen abschließen.

Anhang I

Mindestanforderungen

(nach § 7 (2.3) dieser ABE)

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Vorschriften anzuwenden.

Mindestanforderungen:

- Allgemeine Parameter für häusliche und nichthäusliche Abwasser**
 - Temperatur (Stichprobe) DIN 38404 - Teil 35 °C
 - pH-Wert (Stichprobe) DIN 38404 - Teil 5 6,0 - 10,5
 - absetzbare Stoffe 5 ml/l
- Mindestanforderungen für nichthäusliche Abwasser**
 - Organische Parameter**
 - verseifbare Öle und Fette (gemäß DIN 38409 - Teil 17) 250 mg/l
 - Kohlenwasserstoffe gesamt (DIN 38409 - Teil 18, DIN 1999 - Teil 1 - 6 beachten)
 - bis 1 m³ Abwasser pro Tag Kohlenwasserstoffe gesamt 20 mg/l
 - über 1 m³ Abwasser pro Tag Kohlenwasserstoffe gesamt 20 mg/l
 - Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (berechnet als Chlor) (DIN 38409 - H 14) 1,0 mg/l
 - leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan (gerechnet als Chlor) DIN 38407 - F 4 je Einzelstoff kleiner als 0,1 mg/l jedoch in der Summe kleiner als 0,5 mg/l
 - wasserdampf flüchtige halogenfreie Phenole (als C6 H5 OH) DIN 38409 - H 16-2 100 mg/l
 - BTX (Benzol, Xylol und Derivate; Aromaten) 1,0 mg/l
 - PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) 1,0 mg/l
 - Anorganische Parameter**
 - Anionen:

Sulfat (SO ₄)	DIN 38405 - D 19	600 mg/l
Fluorid (F)	DIN 38405 - D 4-1	50 mg/l
Cyanid (CN)	leicht freisetzbar DIN 38405 - D 13-2	1 mg/l
Cyanid (CN)	gesamt DIN 38405 D 13-1	20 mg/l
Sulfid (S)	DIN 38405 - D 26	2 mg/l
Stickstoff	NH ₄ -N + NH ₃ -N	200 mg/l
Nitrit (NO ₂ -N)		10 mg/l
Phosphor (P)		15 mg/l
 - Kationen:

Antimon (Sb)	DIN 38405 -	0,3 mg/l
Arsen (As)	DIN 38406 - D 18	0,1 mg/l
Barium (Ba)	DIN 38406 - E 22	2,0 mg/l
Blei (Pb)	DIN 38406 - E 6-3	0,5 mg/l
Chrom, gesamt (Cr)	DIN 38405 - E 2	1,0 mg/l
Chrom VI (Cr-VI)	DIN 38406 - E 24	0,1 mg/l
Kupfer (Cu)	DIN 38406 - E 22	0,5 mg/l
Nickel (Ni)	DIN 38406 - E 22	0,5 mg/l
Zink (Zn)	DIN 38406 - E 22	2,0 mg/l
Silber (Ag)	DIN 38406 - E 22	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	DIN 38406 - E 22	2,0 mg/l
Cadmium (Cd)	DIN 38406 - E 19-3	0,1 mg/l
Quecksilber (Hg)	DIN 38406 - E 12-3	0,05 mg/l
Cobalt (Co)	DIN 38406 - E 22	1,0 mg/l
 - Sauerstoffverbrauchende Stoffe
 - Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1500 mg/l
 - Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB 5) 800 mg/l
 - Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe zum Beispiel: Natriumsulfid, Eisen(II)-sulfat, Thiosulfat 100 mg/l
 - Farbstoffe

Nur in geringer Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt.
 - Toxizität

Das abzuleitende Wasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlamm-beseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden. Toxizitätsbestimmungen über Fischgiftigkeit Grenzwert G_F = 12 darf nicht überschritten werden.



Anhang II Preisliste

§ 1

Anschlusskostenerstattung

Die Anschlusskostenerstattung für die Herstellung, Veränderung und Erneuerung von Anschlusskanälen beträgt pauschalisiert 264,53 Euro/lfd. m. Die zu berechnende Länge des Anschlusskanals ergibt sich als Hälfte des Abstandes zwischen den gegenüberliegenden Grundstücksgrenzen. Grundlage für diese Pauschalisierung sind die ermittelten Durchschnittskosten der Hausanschlussleitungen der letzten 3 Jahre. Die Kalkulation wird ggf. aktualisiert. Bei unbilligen Härten sind Einzelregelungen möglich.

	netto	MwSt.	brutto
Preise Anschlusskostenerstattung:	222,29 €/lfd. m	42,24 €/lfd. m	264,53 €/lfd. m

Wird die Anschlussleitung größer als DN 150 bemessen, werden dem Anschlussnehmer die effektiv anfallenden Kosten berechnet.

Bei der Errichtung von Entwässerungsanlagen im Vakuum- oder Druckentwässerungsverfahren werden für den Hausanschluss schacht einmalige Kosten in Höhe von 262,26 Euro berechnet.

	netto	MwSt.	brutto
Preise Hausanschluss schacht	220,39 €	41,87€	262,26 €

§ 2

Entwässerungsentgelte

1. Grundpreise

Berechnung nach Wasserzähler-Größe Qn	netto Euro	MwSt. Euro	Grundpreis brutto Euro
Bis 2,5	8,20	1,56	9,76
ab 6	24,58	4,67	29,25
ab 10	68,28	12,97	81,25
ab 15	136,57	25,95	162,52
ab 40	341,42	64,87	406,29
ab 60	512,12	97,30	609,42
ab 150	682,83	129,74	812,57
für Pauschalabnehmer			
ohne Zähler	8,20	1,56	9,76
Berechnung nach Wohneinheit	4,10	0,78	4,88

2. Mengenpreis

- Häusliches und gewerbliches Abwasser bei Einhaltung der Mindestanforderungen
- Häusliches Abwasser unter Vorschaltung einer wirksamen Kleinkläranlage
- Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (für die Einleitung in Kläranlage)
Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (für die Einleitung in Kläranlage)
- Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (für die Einleitung in Kläranlage)

	netto	MwSt.	brutto
a) 2,60 €/m ³	0,49 €/m ³		3,09 €/m ³
b) 1,93 €/m ³	0,37 €/m ³		2,30 €/m ³
c) 5,11 €/m ³	0,97 €/m ³		6,08 €/m ³
d) 2,00 €/m ³	0,38 €/m ³		2,38 €/m ³

- In Ausnahmefällen sind Mengenpreise je nach Einleitmenge, Standort und notwendigem Aufwand zur Ableitung variabel zwischen den Vertragspartnern verhandelbar.

§ 3

Starkverschmutzerzuschläge

(1) Für die Überschreitung der Mindestanforderungen bei den Parametern CSB, BSB5, Stickstoff und Phosphor und genehmigter Einleitung erfolgt die Berechnung eines Starkverschmutzerzuschlages wie folgt.

Abwasserinhaltsstoffe	Konzentration [mg/l]	Preiszuschlag
CSB	> 1500 mg/l	je 100 mg/l = 10 %
BSB5	> 800 mg/l	je 100 mg/l = 10 %
Stickstoff (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	> 200 mg/l	je 100 mg/l = 10 %
Gesamtphosphor	> 15 mg/l	je 1 mg/l = 10 %

(2) Bei befristeten und genehmigten Überschreitungen der Mindestanforderungen wird bei allen anderen Parametern ein gesonderter Preiszuschlag unter den Vertragspartnern vereinbart.

(3) Bei ungenehmigter Überschreitung der Mindestanforderungen wird bei allen anderen Parametern ein Preiszuschlag von 10 % der Entgelte je 10 % Überschreitung berechnet.

(4) Aufwendungen die der DESWA GmbH durch ungenehmigte Überschreitung der Mindestanforderungen entstehen (z. B. Probeentnahmen und Analysekosten) können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

§ 4

Niederschlagswasser

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in das zentrale Entwässerungsnetz der Stadt ist ein Entgelt von 1,93 EUR/m³ (netto 1,62 EUR/m³) zu zahlen. Die Ermittlung der Niederschlagsmenge erfolgt entsprechend Anhang III.

netto	MwSt.	brutto
1,62 EUR/m ³	0,31 EUR/m ³	1,93 EUR/m ³

§ 5

Grundwasser

Die Einleitung von Grundwasser kann in Mischwasserkanäle und bei Trennsystemen in Regenwasserkanäle erfolgen. Die Mengenermittlung hat grundsätzlich über Wasserzähler zu erfolgen.

In Ausnahmefällen sind die Preise je nach Einleitmengen, Standort und notwendigem Aufwand zur Ableitung variabel zwischen den Vertragspartnern verhandelbar.

netto	MwSt.	brutto
1) 0,66 €/m ³	0,13 €/m ³	0,79 €/m ³
2) 0,35 €/m ³	0,07 €/m ³	0,42 €/m ³

- 1) Einleitung in Mischwasserkanal
- 2) Einleitung in Regenwasserkanal

§ 6

Allgemeine Entgelte

(1) Verstopfungsbeseitigung in Hausanschlussleitungen

Abrechnung erfolgt nach Aufwand und Einsatzzeit

(1.1) Vom Revisionsschacht bzw. von der Reinigungsöffnung zur Hausentwässerung hin trägt der Benutzer die Kosten der Verstopfungsbeseitigung.

(1.2) Vom Revisionsschacht bzw. von der Reinigungsklappe zum öffentlichen Kanal trägt die DESWA GmbH die Kosten.

Voraussetzung ist, dass der Direktanschluss Nennweite DN 150 beträgt und die Anschlussleitung keine Defekte aufweist, sowie der Benutzer nicht vorsätzlich oder fahrlässig die Ursachen der Verstopfung gelegt hat.

(2) **Entleeren mit einbezogener Reinigung zum Abbruch oder Umbau dezentraler Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)**

Abrechnung erfolgt nach Aufwand und Einsatzzeit

(3) **Lohnstundensätze und Fahrzeugkosten**

Abrechnung nach kalkulierten Sätzen

(4) **Verrechnungspreise für ingenieurtechnische Leistungen für Erschließungsgebiete**

Abrechnung nach kalkulierten Sätzen



Anhang III

Grundlagenermittlung für Niederschlagswasserentgelt

(1) Das erhobene Entgelt wird nach folgender Formel errechnet:
 Niederschlagsmenge (m³/m² versiegelte Fläche) x abflusswirksame Grundstücksfläche x Entgeltsatz

(2) Die Niederschlagsmenge wird aufgrund der jährlichen Angaben des Deutschen Wetterdienstes ermittelt. Dabei wird der Durchschnitt der letzten 10 Jahre für die zu berechnende Niederschlagsmenge herangezogen. Sollte sich die so ermittelte Jahresdurchschnittsmenge um mehr als 5 % nach oben oder nach unten verändern, wird der neu ermittelte Wert für die Berechnung herangezogen. Basiswert für die Berechnung des Niederschlagsfaktors ab dem 01.01.2008 ist der Durchschnittswert der Jahre 1997 -2006.

(3) Für die Dachflächen werden die projizierten Flächen herangezogen und für die versiegelten Grundstücksflächen wird eine Multiplikation „Abflussbeiwert x abflusswirksame Grundstücksfläche (m²)“ vorgenommen. Dabei sind die abflusswirksamen Flächen alle Flächen, die bei Niederschlagsereignissen abflusswirksam werden.

Abflussbeiwerte zur Berechnung des Niederschlagentgeltes:

Oberfläche	Abflussbeiwert
Steildach	0,95
Flachdach	0,85
Begrünte Dächer	0,5
Asphaltdecken	0,9
Beton	0,8
Betonplatten	0,6
Pflaster	0,6
Öko-Pflaster	0,0
Fugen > 25 % der Gesamtoberfläche	

Im Fall der Installation eines Zwischenspeichers zur Rückhaltung von Niederschlagswasser mit Überlauf zur Kanalisation gelten folgende Berechnungsgrundlagen:

- Mindestgröße des Speichers: 2 m³ je 100 m² angeschlossene Fläche
- Niederschlagswasserentgelt: 35 % der jährlichen Niederschlagsmenge

Anhang IV

Laborpreise

Abrechnung nach kalkulierten Sätzen.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Dessau, 2007-11-27
 Tel.: 03 40/23 03 -2 83
 Postfach 16 22
 06814 Dessau-Roßlau

Bodenordnungsverfahren Retzau
 Verf.-Nr.: 611/2-01 BTF 007

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Anhörung gemäß § 59 i. V. mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und § 59 Abs. 2 sowie § 60 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Auslegung

Der Bodenordnungsplan liegt zur Einsichtnahme für die Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsverfahren gehörenden Grundstücken mit den übertragenen Rechten

- 2. Januar 1930. Übertragen von Retzau Blatt 52. Die Überfahrt in einer Breite von 3 Metern. Umgeschrieben am 10.05.1977
 Eingetragen im Grundbuch von Retzau, Blatt 52, Flur 1, Flurstück 311
- 26. August 1887. Besitzer ist verpflichtet das Gartenscheid auf der Hinterschen und Zimmermannschen Seite zu erhalten. Umgeschrieben am 10.05.1977
 Eingetragen im Grundbuch von Retzau, Blatt 57, Flur 1, Flurstück 338
- Übertragen mit dem Grundstück K 121/111 2 hoch 17 [jetzt Retzau Flur 1 Flst. 307] von Band I Blatt 46 des Grundstücks von Retzau folgende Last: Die Überfahrt in einer Breite von 3 Metern, Kaufvertrag vom 16. Juli 1883. Eingetragen am 24. Mai 1919 im Grundbuch von Retzau Band 2 Blatt 92. Mit dem belasteten Grundstück hierher übertragen am 10. März 1961. Bei

- Übertragung auf einen neuen Vordruck hier eingetragen am 04.02.1994. Eingetragen im Grundbuch von Retzau, Blatt 68, Flur 1, Flurstück 307
 - Besitzer ist verpflichtet, das Gartenscheid auf der Hinkertschen und Zimmermannschen Seite zu erhalten laut Adjudicationsbriefes vom 1. Mai 1842. Mithaft: Grundbuch Band 1, Blatt 5, 31,38, Band 2 Blatt 75, 76. Eingetragen am 26. August 1885 im Grundbuch von Retzau Band 2 Blatt 74. Mit den belasteten Grundstücken hierher übertragen am 22. September 1965. Eingetragen im Grundbuch von Retzau, Blatt 80, Flur 1, Flurstück 270, 299
 - Ein Überfahrtsrecht in einer Breite von 3 Metern über die Ackerkabel Pfaffenwinkel (aufgegangen im Grdstck. lfd. Nr. 11) laut Kaufkontrakt vom 16. Juli 1883 in G. A. IX Bl. 1 ff. Eingetragen am 19. Juni 1911. Umgeschrieben am 20. November 1939. Eingetragen im Grundbuch von Retzau, Blatt 93, Flur 2, Flurstück 349
 - Die Verpflichtung das Gartenscheid auf der Hinkertschen und Zimmermannschen Seite zu erhalten, laut Adjudikationsbriefes vom 11. Mai 1842. Unter Mithaft von Retzau Band 1 Blatt 5, 31 und 38 sowie Band 2 Blatt 74 und 76 eingetragen am 26. August 1885. Mit den belasteten Grundstücken hierher übertragen am 20. November 1939. Eingetragen im Grundbuch von Retzau, Blatt 93, Flur 21 Flurstück 7, 21, 171, 188
 - Die Verpflichtung zur Räumung der angrenzenden Gräben zur Hälfte sowie zur Instandhaltung derselben. Kaufkontrakt vom 17. Mai 1873. Zum Datum eingetragen, hierher mitübertragen am 11. Dezember 1942. Eingetragen im Grundbuch von Retzau, Blatt 96, Flur 1, Flurstück 292
 - Die Überfahrt in einer Breite von 3 Metern. Kauf vom 16. Juli 1883. Eingetragen im Grundbuch von Retzau Band 1 Blatt 4 am 19. Juni 1911. Mildern belasteten Grundstück hierher übertragen am 30. Juni 1960. Eingetragen im Grundbuch von Retzau, Blatt 117, Flur 1, Flurstück 305
 - Besitzer hat das Gartenscheid auf der Hinkertschen und Zimmermannschen Seite zu erhalten. Laut Brief vom 11. Mai 1842. Eingetragen im Grundbuch von Retzau Band 1 Blatt 5 am 26. August 1885. Mithaft in Grundbuch Bd. I Bl. 31,38, Bd. II Bl. 74. Mit den belasteten Grundstücken hierher übertragen am 30. Juni 1960. Eingetragen im Grundbuch von Retzau, Blatt 117, Flur 1, Flurstück 321, 354
 - Überfahrtsrecht für den jeweiligen Eigentümer der früheren Grundstücke K 170 (früher Blatt 64 gemäß Kaufvertrag v. 03.09.1880, ursprünglich eingetragen am 16.09.1880. Übertragen am 09.11.1942 nach Blatt 95 und von dort mit dem belasteten Grundstück hierher übertragen am 02.03.1984. Eingetragen im Grundbuch von Retzau, Blatt 231, Flur 2, Flurstück 200
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavallerstraße 31 (zu erreichen über Eingang Hobuschgasse), 06844 Dessau, Zimmer 114

aus.

Erläuterung

Ein Beauftragter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wird den Bodenordnungsplan auf Wunsch an Ort und Stelle erläutern.

Anhörungstermin

Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes gemäß § 59 Abs. 2 des FlurbG, i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), wird bestimmt auf

Mittwoch, 16. Januar 2008

in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavallerstraße 31 (zu erreichen über Eingang Hobuschgasse) 06844 Dessau, Zimmer 114. Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes kann nur im Anhörungstermin Widerspruch zur Vermeidung des Ausschlusses vorgebracht werden.

Es wird empfohlen, die Widerspruchspunkte bereits vorher in einem Schreiben aufzuführen und dieses zum Anhörungstermin am 16. Januar 2008 als Anlage zum Protokoll abzugeben.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich.

Im Auftrag



gez. Weichel



(2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8

Vertretung

(1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; Absatz 2 bleibt unberührt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

(3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

§ 9

Bekanntmachungen der Sparkasse

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind in den Amtsblättern derjenigen Landkreise bzw. der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau, mit denen die jeweiligen Gemeinden des Landkreises Anhalt-Zerbst ab 1. Juli 2007 gemäß §§ 7, 8, 9 und 13 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung vom 11.11.2005, GVBl. LSA Nr. 60/2005 vom 17.11.2005 i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung vom 19.12.2006, GVBl. LSA Nr. 36/2006 vom 22.12.2006 gebildet werden, zu veröffentlichen.

(2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 10

Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2007 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 15.11.2007

Lindau
Vorsitzender
des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Schulze
Landrat
des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Satzung über die Benutzung der Anhaltischen Landesbücherei Dessau (Benutzungsordnung)

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 43/1993, Seite 568 f), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA 32/2006, Seite 522 f) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 44/1996, Seite 405 f) zuletzt geändert durch Artikel 11 des ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 61/2005, Seite 698 f) sowie des Beschlusses des Stadtrates in seiner Sitzung vom 28. November 2007 folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Anhaltische Landesbücherei Dessau ist eine nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Dessau-Roßlau.

Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

(2) Die Benutzung der Anhaltischen Landesbücherei Dessau ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet.

(3) Die Benutzung der Anhaltischen Landesbücherei Dessau ist kostenpflichtig.

(4) Die Öffnungszeiten der Anhaltischen Landesbücherei Dessau werden von deren Leiter bzw. Leiterin bestimmt und durch Aushang bekannt gemacht.

(5) Der vollständige Text der Benutzungsordnung der Anhaltischen Landesbücherei Dessau in der jeweils gültigen Fassung hängt gut sichtbar in allen Einrichtungen aus.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 3

Anmeldung, Benutzerausweis

(1) Für die Nutzung der Medienangebote und der sonstigen Leistungen der Bibliothek ist eine Anmeldung, die Zahlung einer Benutzungsgebühr lt. Kostensatzung der Anhaltischen Landesbücherei Dessau in der jeweils gültigen Fassung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht ist der Besuch von Veranstaltungen und Ausstellungen.

Gegen Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung erhält der Benutzer seinen persönlichen Benutzerausweis der Anhaltischen Landesbücherei Dessau.

Liegen bei der Anmeldung die erforderlichen Personaldokumente einschließlich der Meldebescheinigung nicht vor, ist auf Verlangen der Anhaltischen Landesbücherei Dessau eine Person zu benennen, die bereit ist, für gegebenenfalls entstehende finanzielle Verpflichtungen einzutreten. Für die Bürgschaft sind Vordrucke der Anhaltischen Landesbücherei Dessau zu verwenden.

Der Benutzer erteilt schriftlich seine Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Ausleihverbuchung.

Die von der Anhaltischen Landesbücherei Dessau erhobenen Daten des Benutzers werden entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zum Schutze personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) vom 18. Februar 2002 (GVBl. 9/2002, Seite 54 f) in der jeweils gültigen Fassung behandelt.

(2) Minderjährige können ab vollendetem 7. Lebensjahr Benutzer der Anhaltischen Landesbücherei Dessau werden. Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die gesetzlichen Vertreter müssen gleichzeitig die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Gebühren, Schadenersatz) einstehen.

Die Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung eines gesetzlichen Vertreters ist bei der Anmeldung erforderlich.

(3) Der Benutzer und gegebenenfalls dessen gesetzlicher Vertreter erkennen mit der Unterschrift die Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an.

(4) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und können bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten der juristischen Person hinterlegen, die die Bibliotheksbenutzung für die juristische Person wahrnehmen.

(5) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau.

(6) Der Benutzer ist verpflichtet, der Anhaltischen Landesbücherei Dessau den Verlust des Benutzerausweises und Änderungen seiner persönlichen Daten unverzüglich mitzuteilen.

Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn der Benutzer nach § 9 der Benutzungsordnung von der Benutzung der Anhaltischen Landesbücherei Dessau ausgeschlossen wird oder wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4

Benutzung

(1) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt für einen Tag, einen Monat oder 12 Monate nach Entrichtung der entsprechenden Benutzungsgebühr lt. Kostensatzung der Anhaltischen Landesbücherei Dessau in der jeweils gültigen Fassung.



(2) Für alle Ausleihvorgänge und die Nutzung der sonstigen Leistungen ist der gültige Benutzerausweis vorzulegen.

Er ist jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die Leihfrist beträgt in der Regel für:

Bücher, Ton- und Datenträger, Spiele	4 Wochen
Zeitschriften, CDs	2 Wochen
Video, DVD	1 Woche

(4) Die entliehenen Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig von einer schriftlichen Mahnung durch die Anhaltische Landesbibliothek Dessau. Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

(5) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag des Benutzers höchstens zweimalig verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht durch andere Benutzer vorbestellt ist. Ein Antrag auf Fristverlängerung ist mündlich, telefonisch oder schriftlich unter Angabe des Fälligkeitstermins möglich.

Die Leihfrist kann für bestimmte Medien auch verkürzt werden; eine Verlängerung der Leihfrist ist dann nicht möglich.

(6) Der Benutzer sollte bei der Abgabe der Medien die Entlastung abwarten.

(7) Der Benutzer hat die Möglichkeit, ausgeliehene Medien gegen eine Gebühr vorzubestellen.

Sobald die vorbestellten Medien wieder verfügbar sind, erhält er eine schriftliche Benachrichtigung.

(8) Die Bibliothek ist berechtigt, die Ausleihe von Medien pro Besucher zu begrenzen, sowie entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(9) Die Anhaltische Landesbibliothek Dessau kann Medieneinheiten von der Ausleihe ausschließen; dies gilt z. B. für wertvolle und seltene Bücher, Präsenzliteratur, Zeitungen und Zeitschriften.

Literatur der Sondersammlungen und der Nachlässe können nur nach Voranmeldung und unter Berücksichtigung gesonderter Regelungen des Leiters/der Leiterin der Anhaltischen Landesbibliothek Dessau benutzt werden.

(10) Die Entleiherung von Medien an Kinder und Jugendliche erfolgt unter Berücksichtigung der Altersfreigabe durch die Freiwillige Selbstkontrolle (FSK).

(11) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(12) Der Benutzer ist verpflichtet, entlehene Videokassetten selbst zurückzuspielen, andernfalls ist eine Gebühr zu entrichten.

(13) Fotografische Aufnahmen zu Zwecken der Reproduktion aus Werken des Altbestandes, der Sondersammlungen und Nachlässe sind der Wissenschaftlichen Bibliothek vorbehalten und werden auf Antrag angefertigt.

Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.

Jede, auch teilweise, Veröffentlichung (Edition) oder bildliche Wiedergabe bedarf der Genehmigung durch den Leiter/die Leiterin der Anhaltischen Landesbibliothek Dessau.

Im Interesse der laufenden Dokumentation und der Information für spätere Benutzer wird die Überlassung von Belegexemplaren erwartet.

(14) Die Benutzung von computerlesbaren und audio-visuellen Medien geschieht auf eigene Gefahr. Die Anhaltische Landesbibliothek Dessau haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Benutzers entstehen.

(15) Die Benutzung des Internetzugangs ist unter Beachtung des Informations- und Kommunikationsgesetzes (IuKDG) vom 22. Juli 1997 in seiner jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig möglich. Dabei sind die in einem Aushang bekannt gemachten Regelungen einzuhalten.

(16) Bei der Nutzung aller Medien ist das Urheberrecht in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr/ schriftliche Auskünfte

(1) In öffentlich zugänglichen Bibliotheken der Stadt Dessau-Roßlau nicht vorhandene Medien, können nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung im auswärtigen Leihverkehr vermittelt und nach den Auflagen der gebenden Institution benutzt werden. Die durch die Bestellung veranlassten Gebühren und Auslagen sind vom Benutzer auch dann zu zahlen, wenn er die Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abholt.

(2) Die Bestellung für den auswärtigen Leihverkehr ist auf den dafür vorgesehenen Formularen mit genauen bibliografischen Angaben aufzugeben.

(3) Die Anhaltische Landesbibliothek Dessau beantwortet schriftliche Anfragen zu bibliographischen und Sachfragen, die eine aufwändige Recherche erfordern, gegen eine Gebühr.

Ein Anspruch auf die Beantwortung von Anfragen, die eine beträchtliche Bearbeitungszeit erfordern oder von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraums, besteht nicht.

§ 6

Kosten

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Anhaltischen Landesbibliothek Dessau werden Gebühren und/oder Auslagen nach Maßgabe der Kosten-satzung der Anhaltischen Landesbibliothek Dessau in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Kostenschuldner ist gemäß dieser Satzung jeder, der Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 7

Haftung des Benutzers

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und insbesondere vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen.

Er hat dafür zu sorgen, dass die Medien nicht missbräuchlich benutzt werden.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen.

Bei Verlust oder bei Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen ist die Bibliothek unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Benutzer und gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter haften für Beschädigungen.

Es ist sowohl bei Verlust als auch bei Beschädigungen Schadenersatz zu leisten und eine Gebühr zu entrichten.

Die Entscheidung über die Form des Schadenersatzes trifft die Bibliothek. Bei geringfügigen Beschädigungen wird eine Gebühr erhoben; die Entscheidung über die Geringfügigkeit der Beschädigung trifft die Anhaltische Landesbibliothek Dessau.

(3) Der Benutzer darf ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden.

Der Benutzer und gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter haften der Stadt für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschriften ergeben. Sie haben die Stadt Dessau-Roßlau von Forderungen Dritter freizustellen.

(4) Für Schäden, die durch den Missbrauch oder Verlust des Benutzerausweises entstehen, haften der rechtmäßige Ausweisinhaber und gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter, es sei denn, der Verlust des Benutzerausweises wurde unverzüglich angezeigt.

(5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, haben dies der Anhaltischen Landesbibliothek Dessau sofort und vor jeder weiteren Benutzung zu melden. Sie dürfen die Anhaltische Landesbibliothek Dessau während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter verantwortlich ist, zurückgebracht werden. Die Kosten hierfür trägt der Benutzer. Die Desinfektion ist nachzuweisen.

§ 8

Hausrecht und Verhalten

in der Anhaltischen Landesbibliothek Dessau

(1) Dem Oberbürgermeister und in Vertretung dem Leiter/ der Leiterin der Anhaltischen Landesbibliothek Dessau steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts kann weiter auf städtische Bedienstete übertragen werden. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

Es wird erwartet, dass sich jeder Benutzer rücksichtsvoll und angemessen verhält. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass

- das Rauchen, Essen und Trinken außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche nicht gestattet ist;
- Tiere nicht mitgebracht werden dürfen;
- Mappen, Taschen u. a. Behältnisse nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden dürfen, wenn entsprechende Aufbewahrungsmöglichkeiten vorhanden sind. Für verlorene Schlüssel zu Taschen- bzw. Garderobenschränken ist Schadenersatz zu leisten.



Wertsachen müssen mit in die Bibliotheksräume genommen werden; Sperrige Gegenstände dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgebracht werden.

Fundsachen sind bei einem Mitarbeiter der Bibliothek abzugeben!

- d. Handys vor Betreten der Bibliotheksräume aus bzw. stumm zu schalten sind; das Telefonieren in den Bibliotheksräumen nicht gestattet ist;
- e. das Fotografieren und Filmen in den Bibliotheksräumen (außer bei öffentlichen Veranstaltungen) nur mit Genehmigung möglich ist.

(2) Für verlorengangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer wird keine Haftung übernommen; dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Garderoben- bzw. Taschenschränken abhandengekommen sind. Der Haftungsausschluss wird deutlich durch augenfällige Aushänge durch die Anhaltische Landesbibliothek Dessau kundgetan.

§ 9

Benutzungsausschluss

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere die Fristen wiederholt überschreiten, die Versäumnisgebühren nicht unverzüglich entrichten oder gegen die Hausordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung zeitweise oder für ständig ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Leiter/die Leiterin der Anhaltischen Landesbibliothek Dessau. Die durch das Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Anhaltische Landesbibliothek Dessau vom 9. April 1997 (Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt 5/1997, S. 2 f), zuletzt geändert am 16. März 2005 (Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt 8/2005 Seite 10) außer Kraft.

Des Weiteren tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Stadtbibliothek Roßlau vom 11.03.2004, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Zerbst, Amtlicher Teil Stadt Roßlau 13/2004, Seiten 12 ff, außer Kraft.

Dessau- Roßlau, den 30.11.2007



Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Anlage

Regeln für die Internetbenutzung

Entsprechend der Benutzungsordnung § 4, Absatz 15 gelten folgende Regelungen für alle öffentliche Internetzugänge in der Anhaltischen Landesbibliothek Dessau.

1. Die Benutzung der Internetzugänge ist nur mit gültigem Benutzerausweis möglich.
Der Benutzerausweis ist beim Dienst habenden Mitarbeiter vorzulegen.
2. Die Anhaltische Landesbibliothek Dessau ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden.
3. Das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken von jugendgefährdenden, rassistischen, pornografischen und gewaltverherrlichenden Informationen und Adressen ist nicht gestattet.
4. Der Internet-Anschluss darf nicht kommerziell genutzt werden.
5. Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server bzw. PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigungen hält sich die Bibliothek Schadensersatzansprüche und weitere juristische Schritte vor.
6. Das Kopieren der zur Verfügung gestellten Programme und der Betriebssysteme ist nicht gestattet. Das Herunterladen von Software geschieht auf eigenes Risiko.

Datenträger sind kostenpflichtig in der Bibliothek zu erwerben. Die Benutzung der Datenträger ist nur einmalig in der Bibliothek gestattet. Der Ausdruck von Inhalten ist kostenpflichtig.

7. Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet.
8. Die Anhaltische Landesbibliothek Dessau übernimmt keine Garantie, dass die Internet-Zugänge zu jeder Zeit gewährleistet sind und während der Sitzung ohne Unterbrechung aufrechterhalten werden können.
9. Anmeldungen zur Reservierung eines Internet-Zuganges sind möglich. Der reservierte Termin kann nur bis zu 10 Minuten überschritten werden. Die Nutzung eines Internet-Zuganges ist zunächst auf eine Stunde begrenzt und kann bei keinem weiteren Bedarf verlängert werden.
10. Verstöße gegen die Benutzungs- und Hausordnung sowie die Regelung für die Internetbenutzung haben den Ausschluss von der Benutzung der Anhaltischen Landesbibliothek Dessau zur Folge.

Kostensatzung

der Anhaltischen Landesbibliothek Dessau

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993, Seite 568 f), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA Nr. 32/2006, Seite 522) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996, Seite 405 f) zuletzt geändert durch Artikel 11 des ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Nr. 61/2005, Seite 698 f), sowie des Beschlusses des Stadtrates in seiner Sitzung vom 28. November 2007 folgende Kostensatzung für die Anhaltische Landesbibliothek Dessau:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Allgemeines

Die Benutzung der Anhaltischen Landesbibliothek Dessau ist für erwachsene Benutzer ab 18 Jahren kostenpflichtig.

Die Anhaltische Landesbibliothek Dessau erhebt eine Jahresbenutzungsgebühr für 12 Monate unabhängig vom Kalenderjahr nach den Bestimmungen dieser Kostensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Anspruch auf eine Ermäßigung muss nachgewiesen werden.

Familien mit gemeinsamem Hauptwohnsitz haben die Möglichkeit, eine Familienkarte zu erwerben.

Eine kurzzeitige Benutzung ist gegen die Zahlung einer Tages- bzw. Monatsgebühr möglich. Diese Gebühr wird ohne Ermäßigung erhoben.

(2) Benutzungsgebühren:

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	kostenfrei
Erwachsene ab 18 Jahren, juristische Personen	10,00 EUR
Erwachsene ab 18 Jahren, ermäßigt	5,00 EUR
(Schüler und Studenten, Empfänger laufender Sozialhilfe und Arbeitslose, Wehr-, Zivil- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte, Rentner)	
Familienkarte	15,00 EUR
Tagesgebühr	1,00 EUR
Monatsgebühr	3,00 EUR

§ 2

Verwaltungskosten

(1) Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Leihfrist je Medieneinheit: für die angefangene 1. Woche 1,00 EUR

(ab zweitem Öffnungstag nach Ende der Leihfrist)

für jede weitere Woche zuzüglich

Benutzer unter 18 Jahren zahlen die Hälfte.

(2) Für die erste Mahnung wird zusätzlich zu den Versäumnisgebühren eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 EUR erhoben.

Für die eingeschriebene Mahnung wird zusätzlich zu den Versäumnisgebühren eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR erhoben.

Benutzer unter 18 Jahren zahlen die Hälfte.

(3) Für Zahlungsaufforderungen wird eine zusätzliche Gebühr von 5,00 EUR erhoben.



(4) Für das versäumte Zurückspulen von Videokassetten wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 EUR erhoben.

(5) Bei der Leistung von Schadenersatz wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR pro Medieneinheit erhoben.

(6) Für eine Reparatur geringfügig beschädigter Medien wird je nach Schadenslage eine Gebühr von 1,00 bis 3,00 EUR erhoben.

(7) Für den Ersatz eines verlorengegangenen Benutzerausweises wird eine Gebühr von 3,00 EUR erhoben.

Benutzer unter 18 Jahren zahlen die Hälfte.

(8) Kopien und Ausdrucke:

Für Münz-Kopierer von Fremdfirmen gelten deren Konditionen.

Für bibliothekseigene Kopierer der Stadtbibliothek Roßlau gelten:

pro Kopie/Blatt- A4 einseitig 0,10 EUR

A4 doppelseitig 0,15 EUR

A 3 einseitig 0,20 EUR

A 3 doppelseitig 0,25 EUR

Computerausdrucke pro Seite (A4) 0,20 EUR

Computerausdruck auf Fotopapier 0,60 EUR

Für Kopien aus dem Bestand der Wissenschaftlichen Bibliothek (Erscheinungsjahre 1900 bis 1945) werden zusätzlich je Seite 0,25 EUR (A4) bzw. 0,30 EUR (A3) berechnet.

(9) Fernleihe

Je aufgegebene Fernleihbestellung wird eine Gebühr von 1,50 EUR erhoben.

(10) Gebühr für Vorbestellungen

Je Vorbestellung wird eine Gebühr von 0,50 EUR erhoben.

(11) Für die Internetnutzung ist eine Gebühr von 2,00 EUR pro Stunde zu entrichten.

(12) Gebühren für schriftliche bibliographische und Sachauskünfte, Nachforschungen u. a. je angefangene halbe Stunde: 15,00 EUR

(13) Auslagen der Bibliothek, z. B. Porto, sind zu erstatten.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr ist am Tag der Anmeldung und im Falle der Verlängerung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Benutzerausweises fällig.

(2) Es erfolgt keine Gebührenrückerstattung bei vorzeitiger Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. bei Ausschluss von der Benutzung nach § 9 der Satzung über die Benutzung der Anhaltischen Landesbücherei in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Verwaltungskosten sind sofort bzw. vor Inanspruchnahme einer Leistung zu entrichten.

§ 4

Sonstige Regelungen

Soweit diese Kostensatzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 14. November 2001 (Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt 1/2002, Seite 26 f), zuletzt geändert durch Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 2. Juni 2004 (Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt 7/2004, Seite 2 f) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostensatzung der Anhaltischen Landesbücherei Dessau vom 10. Mai 2005 (Amtsblatt- Amtliches Verkündungsblatt 8/2005, Seite 10) und die lfd. Nr. 12 Büchereiwesen des Kostentarifs der Verwaltungskostensatzung der Stadt Dessau vom 20. November 2001 (Amtsblatt- Amtliches Verkündungsblatt 1/2002, Seite 26 f) zuletzt geändert am 14. Juni 2004 (Amtsblatt- Amtliches Verkündungsblatt 7/2004, Seite 3 f) außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 30.11.2007

Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Feststellung Jahresabschluss 2006

Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau

Gemäß § 18 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 28.11.2007 Folgendes beschlossen:

1. Der durch das unabhängige Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterbüro Dernehl, Lamprecht & Kollegen geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Theaterausschuss vorbereitete Jahresabschluss in der Fassung vom 04. Mai 2007 sowie der Lagebericht 2006 werden festgestellt.

2. Der Theaterleitung des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater Dessau wird die Entlastung für das Jahr 2006 erteilt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dernehl, Lamprecht & Kollegen hat mit Datum vom 04. Mai 2007 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs „Anhaltisches Theater Dessau“ für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe die Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Das Rechnungsprüfungsamt - die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle - machte sich den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu eigen und bestätigte am 08.11.2007 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 04. Mai 2007 abgeschlossener Prüfung durch den oder die mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten „DLP Dernehl, Lamprecht & Kollegen“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“ den gesetzlichen Vorschriften/und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 18 (5) des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom 02.01. bis 10.01.2008

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16 Uhr

zur Einsichtnahme im Anhaltischen Theater Dessau, Friedensplatz 1a, Zimmer 1118, öffentlich aus.

Dessau-Roßlau, den 30.11.2007

Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit der Stadt Dessau-Roßlau

1. Zweck der Förderung/Rechtsgrundlage

1.1.

Die Stadt Dessau-Roßlau fördert auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 und folgenden Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung und nach Maßgabe der im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel Vereine, Gruppen und Einzelpersonen, die aktiv und kreativ in den Bereichen der Musikpflege und Literatur, bildender und darstellender Kunst, moderner Medien, Soziokultur sowie Heimat- und Traditionspflege tätig sind und in geeigneter Weise das kulturelle Leben der Bürger der Stadt bereichern und die Identifikation mit ihrer Heimatstadt unterstützen.

1.2.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand und Kriterien der Förderung

Förderwürdig sind Projekte und Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen. Dazu gehören:

2.1.

- Vorhaben, die öffentlich wirksam und regional bedeutsam sind und/oder eine überregionale Ausstrahlung haben.
- Vorhaben, die der Traditions- und Heimatpflege dienen und die demokratische, soziale und kulturelle Werte des Gemeinwesens fördern.
- Vorhaben, die inhaltlich oder in der Form neue, beispielhafte Versuche der Kulturarbeit darstellen.
- Vorhaben, die der Verständigung von sozialen und ethnischen Gruppen sowie der Integration von ausländischen Mitbürgern dienen.
- Vorhaben, die die Fähigkeiten der Bürger zu selbst bestimmtem Handeln fördern (kreativ-schöpferische Betätigung im kulturellen Bereich, Anleitung zu künstlerischen Tätigkeiten, kulturelle Bildungsmaßnahmen).
- Vorhaben, die sich besonders benachteiligten oder gefährdeten sozialen Gruppen widmen.
- Vorhaben, die geeignet sind, neue Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu erhalten.

2.2.

Projekte und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit städtischen kulturellen Angeboten stehen beziehungsweise unterschiedliche Angebote vernetzen, werden bevorzugt behandelt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und zuwendungsfähig sind:

- Gemeinnützig arbeitende juristische Personen privaten Rechts, vorzugsweise gemeinnützig anerkannte eingetragene Vereine.

Auswärtige Antragsteller sind antragsberechtigt und zuwendungsfähig, soweit sich ihr Vorhaben auf das Stadtgebiet Dessau-Roßlau bezieht.

4. Art und Form der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung, als Einzelförderung und in Ausnahmefällen als institutionelle Förderung. Die Förderung ist gegenüber anderen Finanzierungsquellen stets nachrangig.

4.1.

Projektförderung kann geleistet werden als anteilige beziehungsweise als Fehlbearbeitungsfinanzierung zur Deckung von Ausgaben des Empfängers und für einzelne, zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben.

Zuwendungsfähige Kosten sind:

- Aufwandsentschädigungen, Honorare
- Sachausgaben (Arbeits-, Verbrauchs- und Werbematerial)
- technische Geräte
- Druckkosten
- Ausstattungen für kulturelle und künstlerische Zwecke
- Mieten, wenn sie in einem konkreten Zusammenhang zum Vorhaben stehen
- Fahrtkosten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gebühren und Auslagen.

4.2.

Eine institutionelle Förderung wird nur in Ausnahmefällen gewährt, wenn an der Erbringung der laufenden Leistungen ein besonderes städtisches Interesse besteht und ein Jahresarbeitsprogramm vorgelegt wird, aus dem die Darstellung der Inhalte und Veranstaltungen hinreichend deutlich wird.

4.3.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Speisen und Getränke
- Büroausstattungen
- Nicht in direktem Zusammenhang mit dem kulturellen Anliegen stehende Ausgaben.

5. Zuwendungsverfahren

5.1.

Zuständige Struktureinheit ist die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Kultur, Tourismus und Sport.

5.2.

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Die Anträge sind bis zum 31.10. für das Folgejahr bei den jeweiligen Verwaltungsstellen des Kulturamtes der Stadt Dessau-Roßlau als zuständige Behörde einzureichen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auch später berücksichtigt werden.

5.3.

Die Beantragung kann unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars bei den unter 5.2. bezeichneten Verwaltungsstellen erfolgen, wo auch die Antragsformulare erhältlich sind. In Ausnahmefällen ist die Antragstellung auch formlos möglich.

5.4.

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben/Unterlagen enthalten:

- eine detaillierte Projektbeschreibung,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan, der den Eigenanteil (auch in Form unbarer Leistungen), eventuell die Beteiligung Dritter (beziehungsweise den Nachweis über versagte Zuwendungen) und die Gesamtkosten vollständig auflistet,
- den Wirtschaftsplan bei Regelförderung, mit der vollständigen Übersicht der einzelnen Einnahmen und Ausgaben nach Abzug der Projektkosten,
- Zuschussbedarf und -zweck
- Gegebenenfalls eine gültige Satzung und der Nachweis der Gemeinnützigkeit bei erstmaliger Antragstellung.

5.5.

Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt stets in Abhängigkeit der haushaltsrechtlichen und -technischen Besonderheiten eines jeden Haushaltsjahres.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung bis zur Höhe von 1.000 € fällt das zuständige Amt nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als ein Geschäft der laufenden Verwaltung auf der Grundlage des § 63 Abs. 1 GO LSA in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Beträgen über 1.000 € wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses eingeholt.

Dem zuständigen Ausschuss wird die Gesamtvergabe der Fördermittel zur Kenntnis gegeben.



5.6.

Die Bewilligung oder Ablehnung des Antrages erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Die Bezuschussung erfolgt zweckgebunden und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss für das Zuwendungsjahr gewährt. Eine beabsichtigte Änderung des Verwendungszweckes ist der zuständigen Behörde zur Genehmigung unverzüglich mitzuteilen. Wurde ein Zuschuss unter falschen Voraussetzungen gewährt oder erfolgte eine zweckwidrige Verwendung, so ist die Stadt Dessau-Roßlau zur teilweisen oder vollständigen Rückforderung des Zuschusses berechtigt.

5.7.

In Anspruch genommene Zuwendungen sind in geeigneter Weise öffentlich anzuzeigen, zum Beispiel in Pressemitteilungen und sonstigen Veröffentlichungen.

5.8.

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses einschließlich der verwendeten Eigenmittel und Drittmittel, nach Abschluss des Vorhabens, aber spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres, schriftlich nachzuweisen und die Ergebnisse des Vorhabens in geeigneter Weise zu dokumentieren.

5.9.

Nicht in Anspruch genommene Mittel sind zurückzuzahlen. Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge sind zulässig.

5.10.

Es gelten ergänzend die Verwaltungsvorschriften der Landeshauhaltsordnung (LHO) und die Verwaltungsanordnung „Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau“ in den jeweils gültigen Fassungen, soweit in dieser Richtlinie davon keine Abweichungen zugelassen sind.

6. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft und kann nur durch Beschluss des Stadtrates aufgehoben werden. Damit treten die Kulturförderrichtlinien vom 03.03.1998 der Stadt Dessau und vom 27.04.1999 der Stadt Roßlau außer Kraft.

Festsetzung der Hundesteuer für den Stadtteil Brambach in der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2008

Nach § 6 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Brambach und der Stadt Dessau vom 15.09.2004 sowie § 5 der Erstreckungssatzung vom 19.10.2005 gilt die Hundesteuersatzung vom 03.03.2003 der ehemaligen Gemeinde Brambach weiter, in der die jährlichen Hundesteuerbeträge ab dem Kalenderjahr 2003 festgesetzt wurden.

Die jährliche Hundesteuer beträgt:

- a) für den ersten Hund 20,00 EUR
- b) für den zweiten Hund 31,00 EUR
- c) für jeden weiteren Hund 51,00 EUR
- d) für den ersten Kampfhund 300,00 EUR
- e) für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund 500,00 EUR

Gegenüber dem Kalenderjahr 2006 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2008 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundesteuerschuldner, deren Hundesteuerberechnungsgrundlagen und der Hundesteuerbetrag sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2008 wird mit dem in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Jahresbetrag am 15. Mai 2008 fällig.

Werden Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2008 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollte sich die Hundesteuerpflicht neu begründen, der Hundesteuerschuldner wechseln oder sich die Hundesteuerberechnungsgrundlagen ändern, werden nach § 12 Abs. 2 KAG LSA durch die Stadt Dessau-Roßlau Änderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ih-

nen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, einzulegen. Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 30.11.2007

Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Festsetzung der Hundesteuer für den Stadtteil Rodleben in der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2008

Nach § 6 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Rodleben und der Stadt Dessau vom 15.09.2004 sowie § 4 der Erstreckungssatzung vom 14.12.2005 gilt die Hundesteuersatzung der früheren Gemeinde Rodleben vom 18.12.2002 weiter, in der die jährlichen Hundesteuerbeträge für diesen Stadtteil ab dem Kalenderjahr 2003 festgesetzt wurden.

Die jährliche Hundesteuer beträgt:

- a) für den ersten Hund 30,00 EUR
- b) für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund 55,00 EUR
- c) für den ersten Kampfhund 350,00 EUR
- d) für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund 600,00 EUR

Gegenüber dem Kalenderjahr 2006 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2008 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundesteuerschuldner, deren Hundesteuerberechnungsgrundlagen und der Hundesteuerbetrag sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2008 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2008 wird mit dem in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Jahresbetrag am 15. Mai 2008 fällig.

Werden Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2008 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollte sich die Hundesteuerpflicht neu begründen, der Hundesteuerschuldner wechseln oder sich die Hundesteuerberechnungsgrundlagen ändern, werden nach § 12 Abs. 2 KAG LSA durch die Stadt Dessau-Roßlau Änderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, einzulegen. Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 30.11.2007

Klemens Koschig
Oberbürgermeister





Festsetzung der Grundsteuer A und B für den Stadtteil Brambach in der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2008

Nach § 1 Nr. 3.1. der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Dessau-Roßlau vom 09.11.2007 wurden die Hebesätze für das Jahr 2008 für die Grundsteuer A auf 250 % und für die Grundsteuer B auf 300 % festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2006 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr **2008** verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2008** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer **2008** wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2008 fällig.

Die Grundsteuern, die den Jahresbetrag von 15 EUR nicht übersteigen, werden zum 15. August 2008 und die Grundsteuern bis zu einem Jahresbetrag von 30 EUR werden mit je der Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August 2008 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2008 in einem Betrag am 01. Juli 2008 fällig.

Werden Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2008 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Bei der Änderung der Besteuerungsgrundlagen werden durch die Stadt Dessau-Roßlau Grundsteueränderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 30.11.2007

Die Grundsteuer **2008** wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2008 fällig.

Die Grundsteuern, die den Jahresbetrag von 15 EUR nicht übersteigen, werden zum 15. August 2008 und die Grundsteuern bis zu einem Jahresbetrag von 30 EUR werden mit je der Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August 2008 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2008 in einem Betrag am 01. Juli 2008 fällig.

Werden Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2008 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Bei der Änderung der Besteuerungsgrundlagen werden durch die Stadt Dessau-Roßlau Grundsteueränderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 30.11.2007

Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Hundesteuersatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) und §§ 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 700), hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 28.11.2007 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 - Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist. Ausgenommen von der Besteuerung ist das Halten von Hunden, die ausschließlich zu Erwerbszwecken gehalten werden.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Dessau-Roßlau steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Dessau-Roßlau hat.

§ 2 - Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes im Sinne dieser Hundesteuersatzung ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei

Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Festsetzung der Grundsteuer A und B für den Stadtteil Rodleben in der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2008

Nach § 1 Nr. 4.1. der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Dessau-Roßlau vom 09.11.2007 wurden die Hebesätze für das Jahr 2008 für die Grundsteuer A auf 270 % und für die Grundsteuer B auf 320 % festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2006 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr **2008** verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2008** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.



denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(4) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 - Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt,
- in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird,
 - in dem der Hund von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfen wird,
 - in dem der Halter mit einem Hund zugezogen ist oder
 - in dem der Zeitraum von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 3 überschritten ist.

Die Steuerpflicht beginnt jedoch frühestens, nach Ablauf des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

(3) Kann der genaue Zeitpunkt der Beendigung der Hundehaltung nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt.

§ 4 - Erhebungszeitraum, Entstehung Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

(4) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erstellt wird, oder bis zum Ende der Steuerpflicht.

(5) Die Steuer ist in halbjährlichen Raten zum 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig. In besonderen Härtefällen können auf Antrag davon abweichende Fälligkeitstermine für das laufende Jahr bestimmt werden.

(6) Entsteht oder ändert sich die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

(7) Die Steuer kann auf Antrag bei der Stadt Dessau-Roßlau ab dem Folgejahr jährlich zum 1. Juli festgesetzt werden. Die beantragte Zahlweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

§ 5 - Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich für

- | | |
|------------------------|------------|
| a) den 1. Hund | 75,00 EUR |
| b) den 2. Hund | 150,00 EUR |
| c) jeden weiteren Hund | 160,00 EUR |
| d) jeden Kampfhund | 700,00 EUR |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen bestehen oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

- Bandog
- Bullterrier
- Chinesischer Kampfhund
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- American Staffordshire Terrier

- Mastin Espanol
- Mastino Neapolitano
- American Pit-Bull-Terrier
- Mastiff
- Staffordshire-Bullterrier
- Tosa Inu
- Bullmastiff

(4) Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den in Absatz 3 erfassten Hunderassen.

§ 6 - Allgemeine Voraussetzungen für Steuerermäßigungen

(1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiungen nach § 7 oder in Form von Steuerermäßigungen nach § 8 gewährt werden.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll

- für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
- entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten wird,
- und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.

(3) Die Steuervergünstigung kann nach § 130 Abgabenordnung zurückgenommen bzw. nach § 131 Abgabenordnung widerrufen werden.

(4) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 und 4 ist jede Steuervergünstigung ausgeschlossen.

(5) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Dessau-Roßlau zu stellen. Bei späterem Antragseingang wird die Steuervergünstigung erst ab dem auf die Antragstellung folgenden übernächsten Monat gewährt.

§ 7 - Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten

- eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- von Hunden, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben oder länger als zwei Monate gepflegt wurden. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr gewährt.

§ 8 - Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1a für das Halten eines Hundes zu ermäßigen,

- der zur Bewachung eines bewohnten Gebäudes benötigt wird, welches vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegt;
- wenn der Steuerpflichtige laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter) oder Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeit Suchende) erhält. Die Voraussetzung ist nachzuweisen.
- der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und auch jagdlich verwendet wird (Jagdgebrauchshund)

§ 9 - Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Dessau-Roßlau zu richten.

§ 10 - Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen
- nach Aufnahme des Hundes im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb,
 - nach Zuzug,
 - nach Überschreitung des Zeitraumes von zwei Monaten nach § 2 Abs. 3,



- nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, schriftlich bei der Stadt Dessau-Roßlau anzumelden.

Diese Pflicht gilt für alle Hunde unabhängig von ihrer Steuerpflicht.

(2) Bei Hunden, die nach der bisherigen Satzung nicht, jedoch nach dieser Satzung als Kampfhunde einzustufen sind, hat der Hundehalter innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung die Änderung anzuzeigen.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) bei der Stadt Dessau-Roßlau schriftlich abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt Dessau-Roßlau dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

§ 11 - Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau verbleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.

(3) Der Hundehalter und der Hundeführer dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Hundehalter ausgegebenen, sichtbar befestigten Steuermarke mit sich führen oder umherlaufen lassen.

(4) Sie sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Dessau-Roßlau oder den Polizeibeamten die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt Dessau-Roßlau zurückzugeben.

(6) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Hierfür erhebt die Stadt Dessau-Roßlau eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust gegangene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke der Stadt Dessau-Roßlau unverzüglich zurückzugeben.

§ 12 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1 seinen Hund/seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,
2. entgegen § 10 Abs. 2 die Änderung der Einstufung seines Hundes/seiner Hunde als Kampfhund(e) nicht innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung anzeigt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
4. entgegen § 10 Abs. 4 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 3 seinen Hund/seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt,
 2. entgegen § 11 Abs. 4 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,
 3. entgegen § 11 Abs. 5 nach Abmeldung seines Hundes/ seiner Hunde die Hundesteuermarke nicht abgibt oder umtauscht,
- handelt i. S. des § 6 Abs. 7 GO LSA ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 für das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau ohne die Ortsteile Rodleben und Brambach sowie ohne den Stadtteil Roßlau in Kraft.

Für die Ortsteile Rodleben und Brambach tritt diese Satzung am 01. Januar 2010 in Kraft. Für den Stadtteil Roßlau tritt diese Satzung erst am 01. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Fassung vom 20.11.2001, zuletzt geändert am 16. September 2002, für die ehemalige Stadt Dessau ohne die Ortsteile Rodleben und Brambach außer Kraft. Dessau-Roßlau, den 29.11.2007

Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Verordnung

zur Abwehr von Gefahren (Gefahrenabwehrverordnung) auf Straßen und anderen öffentlichen Verkehrsräumen durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Anpflanzungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, bei öffentlichen Veranstaltungen, Benutzung von Skateboards und durch mangelhafte Hausnummerierung in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA, S. 214) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 28.11.2007 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Straßen:

alle Straßen, Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder in Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und straßenbegleitende Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die vornehmlich dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) Radwege, Gehwege und gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die ausschließlich entweder dem Radverkehr, dem Verkehr der Fußgänger oder beiden gemeinsam dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenverkehrsfläche abgegrenzt sind; als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen gemäß § 1a entlangführenden Streifen unabhängig davon, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht; ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

d) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Anhänger, Krankenfahrstühle und Fahrräder

e) Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielflächen.



- f) bissige Hunde:
als bissig werden Hunde eingestuft, die einen Menschen gebissen oder Gefahr drohend angesprungen haben sowie ein anderes Tier gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

1. An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich von den Ordnungspflichtigen zu entfernen. Sofern dies nicht möglich ist, sind Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
2. Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen und Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
3. Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Lichtzeichenanlagen und Pfosten von Verkehrszeichen sowie Straßennamenschilder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische, der Wasser- und Energieversorgung dienende Anlagenteile und Gebäude sowie Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf Privatgrundstücken befinden, unbefugt zu erklettern.
4. Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; dabei sind sie abzusperren, zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
5. Auf Balkonen, Sims, Fensterbrettern, Brüstungen, Mauern und ähnlichem abgestellte Gegenstände wie z. B. Blumentöpfe und -kästen, sind gegen Hinunterstürzen zu sichern, wenn aufgrund ihrer Beschaffenheit und/oder ihres Gewichtes im Falle des Hinunterstürzens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Verletzungsgefahr für Personen oder Tiere oder die Gefahr der Beschädigung von Sachen besteht.
6. Auf öffentlichen Straßen und in Anlagen ist das gefährdende, behindernde oder bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Gegenstände beschädigende Benutzen mit Sport/Freizeitgeräten (wie z. B. Inline Skates, Skateboards, Rollschuhe, Cross- und BMX-Mountainbikes) untersagt.
7. Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, so lange sie abfärben.
8. Es ist untersagt, Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.

§ 3

Anpflanzungen

Soweit § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit geltenden Fassung keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 4

Schutz der Nachtruhe und der Sonn- und Feiertage vor ruhestörendem Lärm

1. Für das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau werden die Ruhezeiten wie folgt festgesetzt:
 - a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertag ganztags)
 - b) Nachtruhe (Montag bis Samstag für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
2. Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere Tätigkeiten im Freien, wie:
 - a) Hämmern, Holzhacken,

- b) das Ausklopfen von Polstermöbeln, Teppichen und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
3. Die Festsetzung nach Punkt 1 gilt nicht:
 - a) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.
 4. Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass Nachbarn nicht gestört werden.
 5. Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Vergabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probebetriebe.
 6. Die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt, wonach an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten nicht zulässig sind, bleiben davon unberührt. Ebenfalls unberührt von dieser Vorschrift bleiben das Bundesimmissionsschutzgesetz und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen.
 7. Nach 22.00 Uhr ist der Aufenthalt auf Spielplätzen nicht gestattet.

§ 5

Tierhaltung

1. Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist zu verhindern, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
2. Hunde dürfen außerhalb umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Anlagen, außer auf durch entsprechende Beschilderung gekennzeichneten Flächen und Plätzen (Hundewiesen), sind Hunde stets angeleint zu führen. Bei größeren Menschenansammlungen (z. B. bei Veranstaltungen oder an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs) bzw. in Fußgängerzonen dürfen Hunde an der Leine nur so geführt werden, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führer entfernt sind. Diese Regelungen gelten nicht für Jagd-, Hüte-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.
3. Hunde- und Tierhalter sowie die mit der Führung von Hunden und anderen Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt herumläuft oder dass Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden können.
4. Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege der Tiere Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen oder Anlagen verunreinigt. Insbesondere dennoch abgelegter Tierkot ist vom Tierhalter oder -führer zu entfernen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
5. Das Badenlassen von Tieren ist in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken untersagt.
6. Hunde sind von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen fernzuhalten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde als Begleitung von sehbehinderten Personen.
7. Bissige Hunde müssen im Stadtgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und an allen öffentlich zugänglichen Orten einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

§ 6

Veranstaltungen

1. Öffentliche Veranstaltungen oder Vergnügungen mit Musikaufführungen oder vergleichbarem Regelungsinhalt sind spätestens 3 Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.
2. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall zur Gefahrenabwehr Anordnungen zu Veranstaltungen und öffentlichen Vergnügungen treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Veranstaltung entgegen, so kann diese untersagt werden.
3. Die Anzeigepflicht nach Ziffer 1 entfällt für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die jeweilige Veranstaltung in Räumen stattfindet, die für diese Zwecke bestimmt sind.



4. Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.

§ 7

Hausnummerierung

1. Der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte hat sein bebautes Grundstück mit der von der Stadt Dessau-Roßlau festgesetzten und mit der selbst zu beschaffenden Hausnummer zu versehen. Die ständige Erkennbarkeit der Hausnummern ist durch geeignete Unterhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten; im Bedarfsfall sind sie zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendigen Ummummerierung.
2. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei mit zusätzlichen Buchstaben versehenen Hausnummern sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder am Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmittlinie der Straße, an der das Gebäude oder Grundstück gelegen ist, jederzeit sicht- und lesbar ist. Bei Eckgrundstücken ist die Hausnummer an der Straßenseite anzubringen, zu der das Grundstück gehört. Ist ein Eingang zu einer anderen Straße ausgerichtet, ist an diesem eine weitere Hausnummer mit Bezeichnung der Straße anzubringen.
3. Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass ihre Lesbarkeit gewährleistet bleibt.
4. Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Dessau-Roßlau unterschiedliche Hausnummern festgesetzt worden sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der öffentlichen Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten auf Verlangen der Stadt für die an diesem Privatweg liegenden Grundstücke zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der Hausnummern an der Einmündung des Privatweges in die öffentliche Straße anzubringen. Das Anbringen dieses Hinweisschildes ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 8

Offenes Feuer im Freien

1. Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie Flämmen sind verboten, ausgenommen sind Brauchfeuer (z. B. Osterfeuer oder Martinsfeuer).
2. Brauchfeuer und sonstige genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
3. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht (z. B. die Entsorgung von Gartenabfällen nach der Gartenverbrennungsverordnung) sowie feld- und forstordnungsrechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

§ 9

Alkoholgenuss in der Öffentlichkeit

Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist es auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielflächen untersagt, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort infolge anderer Personen oder der Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.

§ 10

Ausnahmen

1. Die Stadt Dessau-Roßlau kann von den Ver- und Geboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit das öffentliche Interesse dem Ausnahmetatbestand nicht entgegensteht und wenn sich ein Verhalten noch im tolerierbaren sozial adäquaten Bereich abspielt (Opportunitätsgrundsatz).
2. Anträge auf Zulassung einer Ausnahme von den Ver- und Geboten dieser Verordnung bedürfen der Schriftform. Die Anträge können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau eingereicht werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Ziffer 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 2 Ziffer 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder das Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 - b) § 2 Ziffer 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
 - c) § 2 Ziffer 3 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Lichtzeitanlagen und Verkehrszeichen, Pfosten von Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische, der Wasser- und Energieversorgung dienende Anlagenteile und Gebäude sowie Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf Privatgrundstücken befinden, erklettert,
 - d) § 2 Ziffer 4 Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, bei Benutzung nicht absperren, bewachen oder in der Dunkelheit beleuchten,
 - e) § 2 Ziffer 5 Gegenstände nicht ausreichend gegen Herabfallen sichern,
 - f) § 2 Ziffer 6 mit Sport- und Freizeitgeräten gefährdend oder behindernd fährt oder durch deren Benutzung bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände beschädigt,
 - g) § 2 Ziffer 7 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht,
 - h) § 2 Ziffer 8 Hydranten oder andere Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.
 - i) § 3 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Geh- und Radwege nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m oder über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
 - j) § 4 die Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsruhe anderer stört oder während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausführt,
 - k) § 4 Ziffer 5 Werks sirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht,
 - l) § 4 Ziffer 7 sich nach 22.00 Uhr auf einem Spielplatz aufhält.
 - m) § 5 Ziffer 1 nicht verhindert, dass sein von ihm gehaltenes oder beaufsichtigtes Tier durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn stört,
 - n) § 5 Ziffer 2 einen von ihm gehaltenen oder beaufsichtigten Hund außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt herumlaufen lässt, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Anlagen und Plätzen (außer auf Hundewiesen) den Hund nicht angeleint führt oder bei größeren Menschenmengen bzw. in Fußgängerzonen nicht so an der Leine führt, dass der Hund nicht mehr als einen Meter vom Führer entfernt ist,
 - o) § 5 Ziffer 3 nicht verhindert, dass Tiere Personen anspringen, anfallen oder beißen bzw. dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen,
 - p) § 5 Ziffer 4 nicht verhindert, dass ein von ihm gehaltenes oder geführtes Tier Straßen und Anlagen verunreinigt oder als Halter oder Führer des Tieres die Beseitigung der durch das Tier verursachten Verunreinigungen unterlässt,
 - q) § 5 Ziffer 5 Tiere in öffentlich zugänglichen Brunnen oder ähnlichen Wasserbecken baden lässt,
 - r) § 5 Ziffer 6 einen von ihm gehaltenen oder geführten Hund nicht von Kinderspiel- oder Sportplätzen fernhält,
 - s) § 5 Ziffer 7 einen bissigen Hund im Stadtgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und an öffentlich zugänglichen Orten ohne Maulkorb, der das Beißen sicher verhindert, umherlaufen lässt,

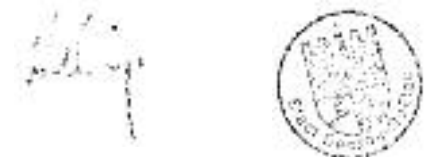


- t) § 6 als Veranstalter die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder Anordnungen zu Veranstaltungen nicht Folge leistet,
 - u) § 7 Ziffer 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, die ständige Erkennbarkeit der Hausnummern nicht gewährleistet oder bei Notwendigkeit nicht erneuert,
 - v) § 7 Ziffer 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummer nicht beachtet,
 - w) § 8 Ziffer 1 und 2 Lager- oder andere offene Feuer ähnlicher Größe anlegt oder flämmt, Brauchumsfeuer oder andere genehmigte Feuer nicht ständig überwacht, die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht.
 - x) § 9 auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten einschließlich deren Zugang und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen sich derart zum Konsum von Alkohol niederlässt oder aufhält, sodass dort infolge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1. Diese Verordnung tritt 1 (eine) Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Roßlau (Elbe) vom 05.12.2002 außer Kraft.
- 2. Diese Verordnung tritt 10 (zehn) Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- 3. Für § 7 dieser Verordnung gilt ein Übergangszeitraum von 1 (einem) Jahr. Dessau-Roßlau, den 30.11.2007



Klemens Koschig
Oberbürgermeister

SACHSEN-ANHALT

LVerGeo

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau,
den 20.11.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkungen Alten, Brambach, Großkühnau, Kleinkühnau, Meinsdorf, Mildensee, Mühlstedt, Rodleben, Roßlau, Streetz, Törten und Ziebigk
in Stadt Dessau-Roßlau
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.**

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom 07.01.2008 bis 07.02.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau während der Besuchszeiten, Mo., Mi., Do. 8.00 - 13.00 Uhr, Di. 8.00 - 18.00 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag



Burkard Krüger

SACHSEN-ANHALT

LVerGeo

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau
den 20.11.2007

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung <u>Alten</u>	Flur <u>1, 2, 3</u>	in <u>Dessau-Roßlau</u> (Ortsname)
Gemarkung <u>Großkühnau</u>	Flur <u>5, 6, 8</u>	in <u>Dessau-Roßlau</u> (Ortsname)
Gemarkung <u>Mildensee</u>	Flur <u>2, 3, 4, 6</u>	in <u>Dessau-Roßlau</u> (Ortsname)
Gemarkung <u>Rodleben</u>	Flur <u>1, 2, 3, 5, 7</u>	in <u>Dessau-Roßlau</u> (Ortsname)
Gemarkung <u>Roßlau</u>	Flur <u>1 - 4, 6, 8, 16 - 19, 21</u>	in <u>Dessau-Roßlau</u> (Ortsname)
Gemarkung <u>Ziebigk</u>	Flur <u>4, 7</u>	in <u>Dessau-Roßlau</u> (Ortsname)

wurde die Liegenschaftskarte hinsichtlich örtlich nicht mehr vorhandener Gebäude verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Darstellung der Gebäude umfassend überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen der Liegenschaftskarte durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom 07.01.2008 bis 07.02.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau während der Besuchszeiten, Mo., Mi., Do. 8.00 - 13.00 Uhr/Di. 8.00 - 18.00 Uhr/Fr. 8.00 - 12.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der Ergebnisse der Überprüfung entstanden sind - hier die Löschung in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandener Gebäude -, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau in 06844 Dessau-Roßlau, Mariannenstraße 35, einzulegen.

Im Auftrag



Burkard Krüger



Übersichtskarte



Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 150 und 157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) i. d. F. vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) zuletzt geändert in der Neufassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 406), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 11.10.2007 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

(1) Der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt nach Maßgabe des § 1 (2) Schmutzwasserbesei-

gungssatzung (SWBS) zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers und Fäkalschlamms rechtlich jeweils selbstständige Anlagen

- a. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zum einen im Gebiet des ehemaligen AWZ Zerst, des „AV Rossetal“ und der Gemeinde Nedlitz (Entsorgungsgebiet I) zum anderen (insoweit als rechtlich selbstständige Einrichtung im Gebiet des ehemaligen AZV Loburg (Entsorgungsgebiet II - konkrete Gebietsabgrenzung siehe in der Anlage),
- b. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben - insoweit im gesamten Verbandsgebiet,
- c. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen - ebenfalls als einheitliche öffentliche Einrichtung im gesamten Verbandsgebiet als öffentliche Einrichtung.

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Grundstücksanschlüsse zur Schmutzwasserbeseitigung.

Zweiter Abschnitt

Erstattungsanspruch

§ 2

Erstattungsanspruch

(1) Für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses und für die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen, die im Rahmen der vom Verband geplanten und durchgeführten Investitionsmaßnahmen (straßenweise Erschließung im Zusammenhang mit der Herstellung/Erneuerung des Hauptsammlers) errichtet und im Freigefällekanal entsorgt werden, wird eine Kostenerstattung nach Einheitssätzen erhoben. Dabei gelten Schmutzwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend (Fiktion der Straßenmitte). Der Einheitssatz bei Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses und für die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen beträgt je laufenden Meter 110,89 EUR.

(2) Für die Herstellung des ersten und jedes weiteren Grundstücksanschlusses, der innerhalb der vom Verband geplanten und durchgeführten Investitionsmaßnahmen (vergl. Abs. 1) errichtet wird und dessen Anschluss als Druckrohrleitung erfolgt, wird die tatsächliche Höhe der Kosten berechnet.

(3) Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen ersten oder weiteren zusätzlichen Schmutzwassergrundstücksanschluss außerhalb einer vom Verband geplanten und durchgeführten Investitionsmaßnahme (ohne Herstellung/Erneuerung der Hauptsammler) oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Schmutzwassergrundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Schmutzwassergrundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage her (einzelne oder/zusätzliche Schmutzwassergrundstücksanschlüsse), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Schmutzwassergrundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Fiktion der Straßenmitte gilt für diesen Fall nicht.

(4) Im Falle der Veränderung oder Unterhaltung (Reparatur bzw. Erneuerung von Teilstücken) sowie Beseitigung werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 3

Kostenpflichtige

(1) Kostenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenpflichtig.



§ 4

Entstehung der Kostenerstattungsschuld

Die Kostenerstattungsschuld entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses bzw. im Übrigen mit der Beendigung der Baumaßnahme (Beseitigung oder Veränderung) vor dem jeweiligen Grundstück. Für die ersten Schmutzwasserhausanschlüsse der Grundstücke im Entsorgungsgebiet II (ehemaliger AZV Loburg), für die die Beitragspflicht bereits abgegolten ist, entsteht keine Erstattungsschuld. Die Kosten sind im Beitrag enthalten.

§ 5

Vorausleistung

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit

Die Kostenerstattung wird durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 7

Ablösung

In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach den voraussichtlichen Kosten zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattung erforderlich ist.

(2) Der Verband bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;
- entgegen § 9 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für

den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit oder das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung vom 23.05.2006 des AWZ Elbe-Fläming sowie der Abwasserabgabensatzung des AV „Rosseltal“ vom 09.03.2000 außer Kraft. Zerbst/Anhalt, den 12.10.2007

Andreas Fischer

Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Anlage:

Gebietsabgrenzung

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming im Entsorgungsgebiet I

Stand: 01.07.2007

- | | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| 1. Stadt Zerbst/Anhalt | 17. Gemeinde Leps |
| 2. Stadt Lindau | 18. Gemeinde Lübs |
| 3. Stadt Gommern, OT Dornburg | 19. Gemeinde Moritz |
| 4. Gemeinde Bornum | 20. Gemeinde Nedlitz |
| 5. Gemeinde Bräsen | 21. Gemeinde Nutha |
| 6. Gemeinde Buhendorf | 22. Gemeinde Polenzko |
| 7. Gemeinde Deetz | 23. Gemeinde Prödel |
| 8. Gemeinde Dobritz | 24. Gemeinde Ragösen |
| 9. Gemeinde Gehrden | 25. Gemeinde Reuden |
| 10. Gemeinde Gödnitz | 26. Gemeinde Serno |
| 11. Gemeinde Grimme | 27. Gemeinde Stackelitz |
| 12. Gemeinde Güterglück | 28. Gemeinde Steutz |
| 13. Gemeinde Hohenlepte | 29. Gemeinde Straguth |
| 14. Gemeinde Hundeluft | 30. Gemeinde Thießen |
| 15. Gemeinde Jeber-Bergfrieden | 31. Gemeinde Walternienburg |
| 16. Gemeinde Jütrichau | 32. Gemeinde Zernitz |

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming im Entsorgungsgebiet II

Stand: 01.07.2007

- | | |
|--------------------|---------------------------------|
| 1. Stadt Loburg | 4. Gemeinde Schweinitz |
| 2. Gemeinde Hobeck | 5. Stadt Möckern, OT Zeppernick |
| 3. Gemeinde Rosian | 6. Stadt Gommern, OT Leitzkau |

Mitgliedsgemeinden insgesamt: 37

Im Original unterzeichnet und gesiegelt!

Neufassung der

Schmutzwasserbeseitigungssatzung

des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

- Schmutzwasserbeseitigungssatzung (SWBS) -

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) zuletzt geändert in der Neufassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769), und i. V. m. der Verbandssatzung vom



14.07.2005, zuletzt geändert durch die Satzung vom 31.05.2007, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 11.10.2007 folgende Neufassung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- 1) Der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming (nachfolgend „Verband“ genannt) hat die Schmutzwasserentsorgung in seinem Verbandsgebiet zur Aufgabe. Grundlage dafür bildet das jeweils gültige Abwasserbeseitigungskonzept (ABK). Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Die Ableitung von Niederschlagswasser obliegt nicht den Aufgaben des Verbandes.
- 2) Der Verband betreibt zur Beseitigung des im gesamten Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers und Fäkalschlammes rechtlich jeweils selbstständige Anlagen
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zum einen im Gebiet des ehemaligen AWZ Zerbst, des AV „Rossetal“ und der Gemeinde Nedlitz (Entsorgungsgebiet I) sowie zum anderen (insoweit als rechtlich selbstständige Einrichtung) im Gebiet des ehemaligen AZV Loburg (Entsorgungsgebiet II - konkrete Gebietsabgrenzung siehe in der Anlage),
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben - insoweit im gesamten Verbandsgebiet,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen - ebenfalls als einheitliche öffentliche Einrichtung im gesamten Verbandsgebiet.
- 3) Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Schmutzwasserkanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlagen).
- 4) Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr von Schmutzwasser aus Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, für die kein Ausschluss aus der Beseitigungspflicht besteht (Altanlagen) sowie aus DIN-gerechten vollbiologischen Kleinkläranlagen vorgenommen (dezentrale Schmutzwasseranlagen).
- 5) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- 6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.
- 2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- 3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind.
- 4) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage endet an der Grundstücksgrenze und umfasst nicht den Revisionsschacht oder vergleichbare Anlagen auf dem zu entwässernden Grundstück.
- 5) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) Leitungsnetze für die Schmutzwasserentsorgung, Schmutzwasseranschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze, Schmutzwasserschächte und Schmutzwasserpumpstationen;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z. B. die Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen und ferner, die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, die der Verband nutzt;

- 6) Zu den dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen. Bürgermeisterkanäle sind nicht mehr zur Schmutzwasserbeseitigung zugelassen.
- 7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschlusszwang

- 1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- 2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- 3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- 4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss, für den binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung der Antrag nach § 7 zu stellen ist, ist innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung vorzunehmen.
- 5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.
- 6) Es besteht kein Anspruch des Grundstückseigentümers, dass alle auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer im freien Gefälle in den Kanal eingeleitet werden können. Die Anschlusspflicht besteht auch, wenn das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nur durch eine Hebevorrichtung in die Kanalisation eingeleitet werden kann. Dem Grundstückseigentümer obliegt in diesem Fall die Errichtung dieser Hebevorrichtung. Vom Grundstückseigentümer sind die Kosten für die Herstellung, Erneuerung oder Verbesserung und den Betrieb dieser Anlage zu tragen.

§ 4

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen. Satz 1 gilt auch für dezentrale Schmutzwasseranlagen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Bei der zentralen Schmutzwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.
- 2) Für Grundstücke, die vom Anschluss an die zentrale Entsorgung gemäß ABK ausgeschlossen sind und für die keine wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Kleinkläranlage nach den Regeln der Technik vorliegt, muss die Entsorgung über abflusslose Sammelgruben erfolgen.



- 3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- 1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zu Grunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- 2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- 3) Die dezentrale Entsorgung erfolgt über Kleinkläranlagen mit Gewässerbenutzung (Grundwasser oder oberirdisches Gewässer) oder über abflusslose Sammelgruben. Wasserwirtschaftliche Bedingungen können diese Wahlmöglichkeit einschränken. Der Verband kann auf der Grundlage des ABK die Pflicht zum Sammeln des Schmutzwassers auf den Grundstückseigentümer übertragen.
- 4) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 5) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte und der Rechte anderer Träger öffentlicher Belange erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- 6) Der Verband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- 7) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- 8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- 9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

Antrag zur Schmutzwasserentsorgung

- 1) Der Antrag zur Schmutzwasserentsorgung ist beim Verband zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Antrag zur Schmutzwasserentsorgung spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- 2) Für die Antragstellung ist das Formular „Antrag zur Schmutzwasserentsorgung“ des Verbandes zu verwenden. Das Formular ist vom Verband abzufordern.
- 3) Mit dem Antrag sind für den zentralen Anschluss einzureichen:
 - Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung (kann für Einfamilienhäuser entfallen),

- Lageplan des Grundstücks M 1:500 mit Eintragung der Grundstücksgrenzen, vorhandener/geplanter Bebauung und Grundleitungen, einschließlich des gewünschten Standortes des Revisionsschachts und eindeutigen Lagebezug zur Umgebung (Nordpfeil, Nachbargrundstücke, öffentliche Straße usw.),
 - Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 (und mit Lagebezug - Nordpfeil), soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche infrage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen,
 - Berechnung des Schmutzwasseranfalls nach DIN 1986 (kann für Einfamilienhäuser entfallen),
 - Bei Schmutzwasser aus gewerblicher Nutzung sind Menge und Beschaffenheit des anfallenden Schmutzwassers sowie ggf. die Art der Vorbehandlungsanlage anzuzeigen.
- 4) Mit dem Antrag sind für den dezentralen Anschluss einzureichen:
 - Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung (kann für Einfamilienhäuser entfallen),
 - Lageplan des Grundstücks M 1:500 mit Eintragung der Grundstücksgrenzen, vorhandener/geplanter Bebauung und Grundleitungen, einschließlich des geplanten Standortes der Grundstücksentwässerungsanlage und eindeutigen Lagebezug zur Umgebung (Nordpfeil, Nachbargrundstücke, öffentliche Straße usw.),
 - Kennzeichnung der Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für den Entsorger
 - Berechnung des Schmutzwasseranfalls nach DIN 1986 (kann für Einfamilienhäuser entfallen),
 - Bei Schmutzwasser aus gewerblicher Nutzung sind Menge und Beschaffenheit des anfallenden Schmutzwassers sowie ggf. die Art der Vorbehandlungsanlage anzuzeigen.
 - 5) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese für die Beurteilung der Entwässerungsanlage notwendig sind.

§ 8

Einleitungsbedingungen

- 1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- 2) Das Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- 3) In den Schmutzwasserkanal darf nur Schmutzwasser, jedoch kein Niederschlagswasser, Grund- oder Dränagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser eingeleitet werden.
- 4) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Schmutzwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren.Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 - a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
 - b) Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. Ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - c) Kunstharze, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
 - e) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;



- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|-------------------------------|-------|-----------------|--|-------------|-------------------------------|-----------------|--|-----------------------|--------|-------------------|--|---------------------------|----------|-----------------|--|----------------|-----------|-----------------|--|--------------------------------------|-----------|------------------|--|--|----------|----------------|--|---|
| <p>f) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;</p> <p>g) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe. Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.</p> <p>5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung für die Umsetzung der EURATOM-Richtlinie zum Strahlenschutz vom 20.07.2001 entspricht.</p> <p>6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.</p> <p>7) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Parameter <table border="0" style="width: 100%; margin-left: 20px;"> <tr> <td style="width: 80%;">a) Temperatur:</td> <td style="text-align: right;">35° C</td> </tr> <tr> <td>(DIN 38404-C 4)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>b) pH-Wert:</td> <td style="text-align: right;">wenigstens 6,5/höchstens 10,0</td> </tr> <tr> <td>(DIN 38404-C 5)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>c) Absetzbare Stoffe:</td> <td style="text-align: right;">6 mg/l</td> </tr> <tr> <td>(DIN 38409-H 9-2)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>d) Abfiltrierbare Stoffe:</td> <td style="text-align: right;">500 mg/l</td> </tr> <tr> <td>(DIN 38409-H 2)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>e) Gesamtsalz:</td> <td style="text-align: right;">1000 mg/l</td> </tr> <tr> <td>(DIN 38409-H 1)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>f) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)</td> <td style="text-align: right;">1200 mg/l</td> </tr> <tr> <td>(DIN 38409-H 41)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>g) Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB)</td> <td style="text-align: right;">600 mg/l</td> </tr> <tr> <td>(DIN E 1899-1)</td> <td></td> </tr> </table> 2. Schwerflüchtige Lipophile Stoffe
(u. a. verseifbare Öle, Fette)
(E-DIN 38409-H 56) 250 mg/l 3. Kohlenwasserstoffe (MKW)
(DIN EN ISO 9377-2) (H 53) 20 mg/l 4. Halogenierte organische Verbindungen <ol style="list-style-type: none"> a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)
(DIN EN 1485) (H 14) 0,5 mg/l b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)
als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen,
1,-1,1- Trichlorethan, Dichlormethan
gerechnet als Chlor (Cl)
(DIN EN ISO 10301) (F4) 0,2 mg/l 5. Organische Stoffe <ol style="list-style-type: none"> a) Organische halogenfreie Lösemittel (BTEX)
(DIN 38407-F 9) 0,05 mg/l b) Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
(EPA 610) 0,1 mg/l c) Tenside
(DIN 38409-H 23) 100 mg/l 6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) <ol style="list-style-type: none"> a) Arsen (As)
(DIN EN ISO 11 969) (D 18) 0,1 mg/l b) Barium (Ba)
(DIN EN ISO 11 885) 2 mg/l c) Blei (Pb)
(DIN 38406-E 6-1) 0,2 mg/l d) Cadmium (Cd)
(DIN EN ISO 5961) 0,1 mg/l | a) Temperatur: | 35° C | (DIN 38404-C 4) | | b) pH-Wert: | wenigstens 6,5/höchstens 10,0 | (DIN 38404-C 5) | | c) Absetzbare Stoffe: | 6 mg/l | (DIN 38409-H 9-2) | | d) Abfiltrierbare Stoffe: | 500 mg/l | (DIN 38409-H 2) | | e) Gesamtsalz: | 1000 mg/l | (DIN 38409-H 1) | | f) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | 1200 mg/l | (DIN 38409-H 41) | | g) Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB) | 600 mg/l | (DIN E 1899-1) | | <ol style="list-style-type: none"> e) Chrom (Cr)
(DIN EN 1233) (E10) 0,2 mg/l f) Chrom (sechswertig) (Cr)
(DIN 38405-D 24) 0,1 mg/l g) Cobalt (Co)
(DIN 38406-E 24) 0,5 mg/l h) Kupfer (Cu)
(DIN 38406-E 7-2) 0,2 mg/l i) Eisen (Fe)
(DIN 38406-E 1-1) 5 mg/l j) Mangan (Mn)
(DIN 38406-E 2) 3 mg/l k) Nickel (Ni)
(DIN 38406-E 11-2) 0,1 mg/l l) Quecksilber (Hg)
(DIN EN 1483) (E 12) 0,05 mg/l m) Selen (Se)
(DIN EN ISO 11885) (E22) 1 mg/l n) Silber (Ag)
(DIN 38406-E 18) 1 mg/l o) Zink (Zn)
(DIN 38406-E 8) 0,5 mg/l p) Zinn (Sn)
(DIN EN ISO 11885) (E22) 0,5 mg/l <p>7. Anorganische Stoffe (gelöst)</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Stickstoff gesamt (N) 100 mg/l b) Stickstoff aus Ammonium (NH 4-N)
(DIN 38406-E 5-1) 50 mg/l c) Stickstoff aus Nitrit (NO2 -N)
(DIN EN 26777) (D 10) 20 mg/l d) Cyanid, gesamt (CN)
(DIN 38405-D 13-1-3) 5 mg/l e) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)
(DIN 38405-D 13-2-3) 0,05 mg/l f) Fluorid (F)
(DIN 38405-D 4-1) 60 mg/l g) Phosphor gesamt (P)
(DIN EN 1189) (D 11) 15 mg/l h) Sulfat (SO4)
(DIN 38405-D 5-2; DIN EN ISO 10304-2-D20) 400 mg/l i) Sulfid (S)
(DIN 38405-D 26) 2 mg/l j) freies Chlor
(DIN EN ISO 7393-1) (G 4-1) 0,2 mg/l k) Chlorid
(DIN EN ISO 10304-2-D20) 300 mg/l <p>8. Weitere organische Stoffe</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole
(als C6H5OH)
(DIN 38409 -H 16-3) 10 mg/l b) Farbstoffe
(DIN EN ISO 7887 (C1)) Nur in einer so niedrigen Konzentration dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. <p>9. Spontane Sauerstoffzehrung
(E-DIN 38408-G 24) 100 mg/l</p> <p>10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.</p> <p>8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probeentnahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Schmutzwasserprobe vor einem Vermischen dieses Schmutzwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom Verband durchgeführt werden kann.</p> |
| a) Temperatur: | 35° C | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| (DIN 38404-C 4) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| b) pH-Wert: | wenigstens 6,5/höchstens 10,0 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| (DIN 38404-C 5) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| c) Absetzbare Stoffe: | 6 mg/l | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| (DIN 38409-H 9-2) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| d) Abfiltrierbare Stoffe: | 500 mg/l | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| (DIN 38409-H 2) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| e) Gesamtsalz: | 1000 mg/l | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| (DIN 38409-H 1) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| f) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | 1200 mg/l | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| (DIN 38409-H 41) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| g) Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB) | 600 mg/l | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| (DIN E 1899-1) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |



- 9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 7 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den Verband durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Schmutzwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in den jeweiligen aktuellen Fassungen (zz. DEV 1. - 55. Lieferung 2003) auszuführen, wobei die in § 8 Abs. 7 zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen anzuwenden sind.
- 10) Höhere Einleitwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.
- 11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitwerte zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- 12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitwerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitwerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage den Verband unverzüglich zu unterrichten.
- 13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- 14) Der Verband ist berechtigt, bei Schmutzwasser von Industrie- und Gewerbebetrieben zur Überwachung von Einleitwerten auf Kosten des Grundstücks-

eigentümers Untersuchungen und Messungen vorzunehmen sowie selbsttätige Messgeräte mit den erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Grundstücksanschluss

- 1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt der Verband.
- 2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- 3) Der Verband lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).
- 4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- 5) Der Verband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- 6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück (einschließlich dem Revisionsschacht) ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Verbesserung und den Betrieb trägt der Grundstückseigentümer.
- 2) Der Grundstücksanschluss hat über einen Revisionsschacht mit einem Durchmesser von mindestens $d=400$ mm zu erfolgen. Der Revisionsschacht ist durch den Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück (in der Regel 1 m hinter der Grundstücksgrenze) einzubauen.
Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben sind nach DIN EN 1610 vorzunehmen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses und der Bau des Revisionsschachts sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- 3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- 5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils gelten-



den Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- 2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- 3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- 1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- 2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

Abschnitt III

Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 13

Bau, Betrieb und Überwachung

- 1) Jedes Grundstück muss eine eigene Schmutzwasserentsorgungsanlage haben. Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Anlage zulassen.
- 2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Dem Verband ist der Nachweis über die durchgeführte Dichtheitsprüfung entsprechend den Anforderungen des Gewässerschutzes vorzulegen. Mit dem wirksamen Ausschluss vom zentralen Anschluss hat der Grundstückseigentümer erstmals eine Dichtheitsprüfung der Schmutzwasserentsorgungsanlage vorzulegen.
- 3) Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben müssen eine Bauartzulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) besitzen. Für Altanlagen gilt Bestandsschutz, sofern ein Nachweis über die Dichtheit erbracht wird.
- 4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Weiteres entleert werden kann.
- 5) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 14

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 15

Entleerung

- 1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu

diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkal Schlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

- 2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren.
 - b) Kleinkläranlagen müssen entsprechend der Wartungsvorschriften der jeweiligen Anlage entleert werden. Die Wartung darf nur von qualifizierten Fachfirmen vorgenommen werden. Ein Exemplar der Wartungsvorschriften und der jeweils gültige Wartungsvertrag sind dem Verband vorzulegen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei dem vom Verband Beauftragten, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- 3) Abwasseranlagen in denen statt Klärschlamm Rottegut entsteht, unterliegen nicht der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes. Der Grundstückseigentümer hat gegenüber dem Verband den Nachweis zu erbringen.

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflicht

- 1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- 2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- 4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- 5) Wenn Art und/oder Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändert (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 18

Altanlagen

- 1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- 2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19

Befreiungen

- 1) Der Verband kann von den Bestimmungen in §§ 6 ff. dieser Satzung - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- 2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20

Haftung

- 1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der



Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.

- 2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- 3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- 4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- 5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten; hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.
- 7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 21

Zwangsmittel

- 1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53, 54, 55 und 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i. V. mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld von bis zu 500.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.
- 2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anschließen lässt;
 - b) § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem vom Verband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - c) § 4 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ableitet;
 - d) dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - e) § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - f) den Einleitungsbedingungen in §§ 8 und 14 die öffentlichen Schmutzwasseranlagen benutzt;
 - g) § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - h) § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;

- i) § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - j) § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - k) § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 - l) § 16 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - m) § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 23

Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 24

Übergangsregelung

- 1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- 2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25

Inkrafttreten

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung vom 24.11.2005 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 12.10.2007

Andreas Fischer
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Anlage:

Gebietsabgrenzung

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming im Entsorgungsgebiet I

Stand: 01.07.2007

- | | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| 1. Stadt Zerbst/Anhalt | 17. Gemeinde Leps |
| 1. Stadt Lindau | 18. Gemeinde Lübs |
| 2. Stadt Gommern, OT Dornburg | 19. Gemeinde Moritz |
| 3. Gemeinde Bornum | 20. Gemeinde Nedlitz |
| 4. Gemeinde Bräsen | 21. Gemeinde Nutha |
| 5. Gemeinde Buhendorf | 22. Gemeinde Polenzko |
| 6. Gemeinde Deetz | 23. Gemeinde Prödel |
| 7. Gemeinde Dobritz | 24. Gemeinde Ragösen |
| 8. Gemeinde Gehrden | 25. Gemeinde Reuden |
| 9. Gemeinde Gödnitz | 26. Gemeinde Serno |
| 10. Gemeinde Grimme | 27. Gemeinde Stackelitz |
| 11. Gemeinde Güterglück | 28. Gemeinde Steutz |
| 12. Gemeinde Hohenlepte | 29. Gemeinde Straguth |
| 13. Gemeinde Hundeluft | 30. Gemeinde Thießen |
| 14. Gemeinde Jeber-Bergfrieden | 31. Gemeinde Walternienburg |
| 15. Gemeinde Jütrichau | 32. Gemeinde Zernitz |

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming im Entsorgungsgebiet II

Stand: 01.07.2007

- | | |
|--------------------|---------------------------------|
| 1. Stadt Loburg | 4. Gemeinde Schweinitz |
| 2. Gemeinde Hobeck | 5. Stadt Möckern, OT Zeppernick |
| 3. Gemeinde Rosian | 6. Stadt Gommern, OT Leitzkau |

Mitgliedsgemeinden insgesamt: 37

Im Original unterzeichnet und gesiegelt!



Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

- Schmutzwassergebührensatzung (SWGS) - - Neufassung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 150 - 157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) i. d. F. vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert in der Neufassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) hat die Verbandsversammlung des AWZ Elbe-Fläming in ihrer Sitzung am 11.10.2007 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

(1) Der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming (nachfolgend „Verband“ genannt) betreibt nach Maßgabe des § 1 (2) Schmutzwasserbeseitigungssatzung (SWBS) zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers und Fäkalschlammes rechtlich jeweils selbstständige Anlagen

- zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zum einen im Gebiet des ehemaligen AWZ Zerbst, des AV „Rosseltal“ und der Gemeinde Nedlitz (Entsorgungsgebiet I) sowie zum anderen (insoweit als rechtlich selbstständige Einrichtung) im Gebiet des ehemaligen AZV Loburg (Entsorgungsgebiet II - konkrete Gebietsabgrenzung siehe in der Anlage),
- zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben – insoweit im gesamten Verbandsgebiet,
- zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen, - ebenfalls als einheitliche öffentliche Einrichtung im gesamten Verbandsgebiet.

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigung - zentrale Schmutzwassergebühren;
- Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben - dezentrale Schmutzwassergebühren abflusslose Sammelgrube;
- Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen - dezentrale Schmutzwassergebühren Kleinkläranlage.

Abschnitt II

Zentrale Schmutzwassergebühr

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr erhoben.
- Die Grundgebühr beinhaltet die Kosten der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung, soweit diese nicht auf andere Weise gedeckt werden. Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Zählergröße der öffentlichen Trinkwasserversorgung des Grundstücks erhoben.
- Die Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

(4) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten

- die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Diese Wassermenge ist grundsätzlich durch Wasserzähler zu ermitteln,
- die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungs- und Absetzmengen des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige dem Verband bis zum 20.01. des Folgejahres anzuzeigen. Sie sind grundsätzlich durch Wasserzähler (Zusatzzähler) nachzuweisen. Die Wasserzähler werden durch den Verband kostenpflichtig eingebaut, gewechselt und verplombt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen frostsichere Unterbringung zu sichern. Wassermengennachweise auf der Grundlage von Wasserzählern, die durch nicht vom Verband autorisierte Dritte installiert werden, werden nicht anerkannt. Zusatz- und Absetzzähler, die vor Inkrafttreten der Satzung eingebaut und vom Verband verplombt wurden, haben Bestandsschutz bis zum Ablauf der Eichfrist. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Für die Bestimmungen des Wasserverbrauchs ohne Messung kommen nachstehende Pauschalrichtwerte zur Anwendung:

- Schätzungsgrundlage: 30 m³ pro Einwohner im Jahr
(=> mit Wohnsitz gemeldete Einwohner per 30.06. des Veranlagungsjahres)
- Schwimmbecken (Pool): 100 m³ im Jahr

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden nur abgesetzt, wenn diese durch einen vom Verband kostenpflichtig eingebauten bzw. gewechselten und verplombten Wasserzähler (Absetzzähler) festgestellt wurden. Der Einbau eines Absetzzählers ist beim Verband zu beantragen. Abs. 6 S. 4, 5 und 6 gelten sinngemäß.

(8) Konkrete Absetzmengen für besondere Branchen bzw. besondere Wasserabnehmer werden im Einzelfall gesondert festgelegt. Dies gilt etwa für Absetzmengen für Autowaschanlagen, für Gewerbe wie Bäckereien oder auch Fleischereien. Der Verband kann auf Kosten des Antragsstellers Gutachten anfordern. Die Bearbeitungskosten, Abnahmen und Überprüfungen sind nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Ist eine einvernehmliche Einigung nicht möglich, ist der Nachweis nach Abs. 4b zu erbringen.

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt für die Entsorgungsgebiete I und II bei:

Qn 2,5	22,00 €/Monat
Qn 6	53,00 €/Monat
Qn 10	88,00 €/Monat
Qn 15	132,00 €/Monat
Qn 25	220,00 €/Monat
Qn 40	352,00 €/Monat
Qn 60	528,00 €/Monat
Qn 150	1.320,00 €/Monat

Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zu Grunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück). Das gilt auch, wenn das Grundstück unbewohnt ist.

(2) Für Zusatz- bzw. Absetzzähler wird keine Grundgebühr erhoben.

(3) Die Leistungsgebühr beträgt:

- für das Entsorgungsgebiet I	2,97 €/m ³
- für das Entsorgungsgebiet II	2,98 €/m ³

§ 5

Erhöhte Gebühr

(1) Bei Grundstücken, von denen auf Grund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt, wird eine erhöhte Schmutzwassergebühr erhoben.

(2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Schmutzwasser, wenn der Verschmutzungsgrad - dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt



aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) - den Wert von 1.200 mg/l übersteigt.

(3) Der Zuschlag (Z) in € pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \frac{\text{Schmutzwassergebühr} \times (1 \times \text{gemessener CSB} - 1.200) \times V}{1.200}$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 0,54.

Wird der Klammerausdruck der Formel negativ, so wird kein Zuschlag berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet. Im Einzelfall können die zuständigen Verbandsgremien die erhöhte Gebühr auch auf einen geringeren Betrag festsetzen.

(4) Der Berechnung wird der Mittelwert der CSB-Konzentration zu Grunde gelegt, der vom Verband auf Kosten des Gebührenschuldners im Veranlagungsjahr auf Grund eines Messprogramms ermittelt wird. Bei einer Jahresschmutzwassermenge bis zu 10.000 m³ kann die Probe gemäß DIN 38401-11 als Tagesdurchschnittsprobe, als 2-Stunden-Durchschnittsprobe oder als qualifizierte Stichprobe am Ablauf des jeweiligen Anschlussnehmers entnommen werden. Für die Bildung des Jahresmittelwertes sind mindestens 2 Messungen erforderlich.

Beträgt die Jahresschmutzwassermenge mehr als 10.000 m³, sind mindestens 4 Messungen, bestehend aus jeweils 6 aufeinander folgenden zeitproportionalen Tagesdurchschnittsproben, am Ablauf des jeweiligen Anschlussnehmers durchzuführen. Der Verband bestimmt Zeitpunkt und Anzahl der Probenahmen und informiert den Einleiter über die Probenahme. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Soweit im Einzelnen für einen Teil des Veranlagungsjahres bzw. zu Beginn einer Einleitung nicht unmittelbar Messergebnisse vorhanden sind, kann aufgrund späterer Messungen im Folgejahr eine Übernahme der Messwerte erfolgen. Voraussetzung ist, dass sich keine wesentlichen Änderungen im Betriebsablauf des Gebührenpflichtigen ergeben haben. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Schmutzwasser in der nicht abgesetzten homogenisierten Probe. Wird während einer Messung an der gleichen Einleitstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.

(5) Es werden aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festlegungen getroffen:

- Die gemessene CSB-Konzentration gilt für das Veranlagungsjahr. In jedem nachfolgenden Veranlagungsjahr hat eine erneute Messung zu erfolgen. Dies gilt sowohl bei Jahresschmutzwassermengen bis zu 10.000 m³ als auch für Mengen darüber.
- Bei mehreren Einleitstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Schmutzwassermenge nach § 2 wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermenge auf die einzelnen Einleitstellen verteilt.

(6) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion die CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser oder die mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Verband auf Kosten des Gebührenpflichtigen eine erneute Messung durch. Die veränderten Messergebnisse werden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung in der Jahresgebührenschild berücksichtigt.

§ 6

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Gebührenpflichtig ist auch der Eigentümer, Erbbaupachtberechtigte sowie obligatorisch Berechtigte. Bei einem zentralen Wasserzähler für mehrere Grundstücke z. B. in Bungalowgebieten, Gartenanlagen o. ä. Anlagen ist derjenige als Benutzer der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig, bei dem sich der Wasserzähler befindet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 19 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen

Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die Zuführung endet und die bauliche Trennung des Grundstücksanschlusses von der zentralen öffentlichen Einrichtung erfolgt.

§ 8

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 4a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Grundgebühr und Leistungsgebühr sind 5 Abschlagszahlungen mit Fälligkeit 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung die auf den Rest des Kalenderjahres entfallende Grundgebühr sowie diejenige Schmutzwassermenge zu Grunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung des Gebührenpflichtigen, so kann der Verband den Verbrauch schätzen.

(3) Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird die Grundgebühr tagesbezogen nach Datum der Inbetriebnahme, der Außerbetriebnahme bzw. des Abnehmerwechsels abgerechnet.

(4) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(5) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr wird die Heidewasser GmbH in Magdeburg beauftragt.

Abschnitt III

Dezentrale Schmutzwassergebühr (abflusslose Sammelgruben)

§ 10

Grundsatz

Für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben nach § 1 Abs. 1b) werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 11

Gebührenmaßstab

(1) Die Schmutzwassergebühr für dezentrale Anlagen nach § 1 Abs. 1 b) wird in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr wird pro Sammelgrube erhoben.

(3) Die Leistungsgebühr wird entsprechend § 3 Abs. 3 nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die jeweilige abflusslose Sammelgrube gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser (Frischwassermaßstab).

(4) Für die Berechnung des abzurechnenden Frischwassers als Schmutzwasser gilt § 3 Abs. 4 bis Abs. 8 entsprechend.

§ 12

Gebührensätze

(1) Die Leistungsgebühr beträgt 5,62 €/m³.

(2) Die Grundgebühr beträgt pro Anlage 19,00 €/Jahr.

§ 13

Gebührenpflichtige, Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die §§ 6 (Gebührenpflichtige), 7 Satz 1 (Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht), 8 Erhebungszeitraum) und 9 (Veranlagung und Fälligkeit) gelten entsprechend.



(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Nachweis der Außerbetriebnahme der Schmutzwasserbeseitigungsanlage gemäß § 18 Abs. 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 11.10.2007.

Abschnitt IV

Dezentrale Schmutzwassergebühr (Kleinkläranlagen)

§ 14

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach § 1 Abs. 1c (Abfuhr von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 15

Gebührenmaßstab

(1) Die Schmutzwassergebühr für die dezentralen Anlagen nach § 1 Abs. 1c wird in Form einer Leistungsgebühr erhoben.

(2) Die Leistungsgebühr wird nach der Menge des aus den dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen abgeführten Klärschlammes berechnet und festgesetzt. Berechnungseinheit ist 1 m³ abgeführter Inhalt.

§ 16

Gebührensätze

Für die Entleerung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, den Transport und die Aufbereitung des Fäkalschlammes wird folgender Gebührensatz festgesetzt:

Leistungsgebühr 62,55 €/m³.

§ 17

Gebührenpflichtige, Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

Die §§ 6 (Gebührenpflichtige), 7 (Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht), 8 (Erhebungszeitraum), und 9 (Veranlagung und Fälligkeit) gelten entsprechend.

Schlussvorschriften

§ 18

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlich ist.

(2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass der Verband zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 3 Abs. 4a die Verbrauchsdaten mit denen der Wasserversorgung vergleicht und Rückschlüsse zieht.

§ 19

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge erheblich von der Schmutzwassermenge des Vorjahres unterscheidet (erhöht oder verringert), so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Verbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung

bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht bis zum 20. Januar des Folgejahres anzeigt;
- entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
- entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 dem Verband den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
- entgegen § 18 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- entgegen § 18 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- entgegen § 19 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- gegen § 19 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen;
- entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Gebührensatzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die geltenden Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die in dieser Satzung geregelten Einrichtungen des AWZ Elbe-Fläming außer Kraft. Die Preisordnung (PO-DIN-KKA) des AWZ Elbe-Fläming vom 24.11.2005 tritt mit der Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 12.10.2007

Andreas Fischer

Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Anlage:

Gebietsabgrenzung

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming im Entsorgungsgebiet I

Stand: 01.07.2007

- | | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| 1. Stadt Zerbst/Anhalt | 17. Gemeinde Leps |
| 2. Stadt Lindau | 18. Gemeinde Lübs |
| 3. Stadt Gommern, OT Dornburg | 19. Gemeinde Moritz |
| 4. Gemeinde Bornum | 20. Gemeinde Nedlitz |
| 5. Gemeinde Bräsen | 21. Gemeinde Nutha |
| 6. Gemeinde Buhendorf | 22. Gemeinde Polenzko |
| 7. Gemeinde Deetz | 23. Gemeinde Prödel |
| 8. Gemeinde Dobritz | 24. Gemeinde Ragösen |
| 9. Gemeinde Gehrden | 25. Gemeinde Reuden |
| 10. Gemeinde Gödnitz | 26. Gemeinde Serno |
| 11. Gemeinde Grimme | 27. Gemeinde Stackelitz |
| 12. Gemeinde Güterglück | 28. Gemeinde Steutz |
| 13. Gemeinde Hohenlepte | 29. Gemeinde Straguth |
| 14. Gemeinde Hundeluft | 30. Gemeinde Thießen |
| 15. Gemeinde Jeber-Bergfrieden | 31. Gemeinde Walternienburg |
| 16. Gemeinde Jütrichau | 32. Gemeinde Zernitz |

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming im Entsorgungsgebiet II

Stand: 01.07.2007

- | | |
|--------------------|---------------------------------|
| 1. Stadt Loburg | 4. Gemeinde Schweinitz |
| 2. Gemeinde Hobeck | 5. Stadt Möckern, OT Zeppernick |
| 3. Gemeinde Rosian | 6. Stadt Gommern, OT Leitzkau |

Mitgliedsgemeinden insgesamt: 37

Im Original unterzeichnet und gesiegelt!

Aus dem Stadtrat: CDU-Fraktion

Auf ein Wort

Jahresrückblick - Jahresausblick

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Jahr 2007 neigt sich seinem Ende zu. Dessau und Roßlau sind in diesem Jahr als selbständige Städte untergegangen und die neue Stadt Dessau-Roßlau ist entstanden. Am 1. Juli 2007 hat eine große neue Aufgabe für die Verantwortungsträger begonnen. Zugleich haben wir auch einen neuen Stadtrat und einen neuen Oberbürgermeister gewählt.

Der Stadtrat hat seit Aufnahme seiner Arbeit sehr viele Beschlüsse gefasst, die teils wegen der Fusion der beiden Städte und zur Vereinheitlichung des Satzungsrechts zwingend waren und die zum anderen das alltägliche Leben in unserer Stadt regeln müssen. Auch haben wir mit der Vereinbarung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Fraktionen CDU, SPD, Bürgerliste/Die Grünen ein in Dessau-Roßlau wichtiges erstes Zeichen für parteiübergreifende Ratsarbeit gesetzt. Insbesondere wurde damit der Stadtverwaltung, unter der Führung von Herrn Oberbürgermeister Koschig, eine starke Kraft zur Zukunftsarbeit angeboten.

Nicht alle Beschlüsse, die gefasst wurden, haben in der Öffentlichkeit und besonders in der Mitteldeutschen Zeitung gleich für Euphorie gesorgt. Wir sind aber überzeugt, dass eine sachliche und unaufgeregte Betrachtung dazu beitragen wird, dass sich auch solche Beschlüsse als mit Bedacht und zum Wohle der Stadt und aller Bürger gefasst erweisen werden. Leichtfertig oder absichtlich zum Schaden Einzelner sind sie jedenfalls nicht erarbeitet worden.

Das Jahr 2008 wird große Herausforderungen an den Stadtrat mit sich bringen. Die Stadtverwaltung hat angekündigt, dass sie erst in der ersten Jahreshälfte den Haushalt für das Haushaltsjahr 2008 vorlegen wird. Dies bedeutet eine erhebliche Verzögerung der Investitionen der Stadt, eine verspätete Förderung und Sicherheit bei den Vereinen und eine unter großem Druck zu führende Haushaltsdebatte. Der Stadtrat wird, wenn er den Bürgern nicht zu viel zumuten will, in zu kurzer Zeit über diesen Haushalt diskutieren müssen.

Bisher hat die Stadtverwaltung bereits angekündigt, dass über 32 Millionen Euro des 2008er Haushalts nicht finanziert sind. Diese Summe muss noch eingespart werden. Wenn wir die Leistungen für Jugend, Soziales, Kultur und Sport nicht unverantwortlich stark kürzen wollen, dann müssen viele Aufgaben und ehrenamtlichen Helfern getragen werden. Dies kann aber auch die Chance bergen, dass zukünftig mehr Pluralität und stadtteilbezogener Sachverstand die Projekte begleiten. Als zweiten wesentlichen Schritt zur Wiedererlangung von Handlungs- und Investitionsfähigkeit müssen unbedingt die Kreditbelastungen der Stadt Dessau-Roßlau beseitigt oder zumindest verringert werden. Die Hälfte des sogenannten Haushaltsdefizits, also der noch nicht finanzierten Kosten des neuen Haushaltsjahres, werden für Zins- und Tilgungsleistungen benötigt. 16 Millionen Euro müssen hierfür Jahr für Jahr aufgewendet werden. Diese fehlen, um für die Bürgerinnen und Bürger wenigstens ein Minimum an sozialem Umfeld zu erhalten.

Liebe Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt Dessau-Roßlau,

im Namen der Fraktion der CDU im Stadtrat wünsche ich Ihnen gesegnete, friedvolle und frohe Weihnachtstage. Für das vor uns liegende Neue Jahr 2008 Ihnen viel Gesundheit und alles erdenklich Gute.

*Ihre Jacqueline Lohde
Fraktionsvorsitzende*

Neben der Erstellung des ersten vereinigten Haushaltes für Dessau-Roßlau werden wir deshalb ganz neue Wege gehen müssen. Neue Wege sind aber nicht immer schlechte Wege. Jeder hat Angst vor Wegen, die er noch nicht kennt. Wer aber ehrlich ist, der muss auch zugeben, dass jedes Jahr neue und kostenverursachende Forderungen an die Stadt herangetragen werden. In der Vergangenheit wurden viele neue Aufgaben übernommen. Ein Zuschuss an Vereine hier, ein Event dort, höhere Leistungen für Soziales und Verzicht auf Rückforderungen an einer anderen Stelle. Die Ansprüche einzelner Gruppen waren immer sachlich begründet und die Gemeinschaft hat sie gern getragen. In der Summe aller Leistungen im Vergleich zur immer geringer werdenden Einwohnerzahl müssen wir aber immer neu wichten und uns zugunsten hinzukommender Aufgaben von alten Leistungen und Aufgaben verabschieden. Die Hypothek, die wir bereits aufgenommen haben, darf eben nicht nur

fürs Heute gelten, sondern muss auch Freiräume für nachfolgende Generationen und Zukunftsentscheidungen lassen.

*Ihre
Jacqueline Lohde
Fraktionsvorsitzende*

CDU-Stadtratsfraktion Dessau-Roßlau

Ferdinand-von-Schill-Str. 33
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/26060 11
Fax: 03 40 / 260 60 20
E-Mail: fraktion@cdu-dessau.de

Unsere Geschäftsstelle ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr zu erreichen.

Mitarbeiterin der Fraktion ist Christel Schönfeld

Aus dem Stadtrat: Fraktion Die Linke.Dessau-Roßlau

Eine erfolgreiche Arbeit der Fraktion im 1. Halbjahr nach der Kommunalwahl 2007

Monika Andrich

Schwerpunkt meiner Tätigkeit als Stadträtin im Gesundheits- und Sozialausschuss war die kritische Begleitung der Umsetzung der Hartz-IV-Gesetze durch die städtische Verwaltung und durch die ARGE einerseits und die Hilfe und Unterstützung von Betroffenen bei der Ausfüllung von Anträgen, der Einreichung von Widersprüchen und die Durchsetzung von Ansprüchen Betroffener hinsichtlich der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien der Unterkunft und der einmaligen Beihilfen andererseits. Als außerordentlich wichtig betrachte ich, im Interesse der Sicherung einer auf hohem Niveau stehender medizinischen Versorgung unserer Einwohner, den Erhalt unseres Klinikums als städtischem Eigenbetrieb.

Erhard Geier

Als Mitglied des Betriebsausschusses Städtisches Klinikum und des Verwaltungsrates des Medizinischen Versorgungszentrums war ein Schwerpunkt meiner politischen Arbeit in diesem Jahr die aktive Begleitung bei der Entwicklung des MVZ zu einem leistungsstarken Zentrum ambulanter medizinischer Versorgung. Von besonderer Bedeutung war dabei die multiprofessionale Belegung des Hauses, so dass neben den medizinischen Leistungen auch Heil- und Hilfsmittel nach §§ 32,33 SGB V angeboten und Heilmittelleistungen nach § 124 SGB V erbracht werden können.

Heidemarie Ehlert

Was ich als Stadträtin erreicht habe:

- Überarbeitung und Anpassung der Richtlinie der Kosten der Unterkunft an die Preisentwicklungen auf dem Gebiet der Nebenkosten (wie z.B. Energie, Fernwärme u.a.m.)
- 2 Hilfsaktionen für bedürftige Kinder, einmal zum Wegfall der Einmalleistungen für die Einschulung im September 2007 wurde Schulmaterial kostenlos verteilt und zum Nikolaus wurden Süßigkeiten und Spielzeug kostenlos verteilt. Wenn ich die Kinderarmut schon nicht beseitigen kann, will ich wenigstens versuchen, durch weitere Hilfsaktionen die Not zu lindern.

Frank Hoffmann

- Das Präsidium bemüht sich um eine ausgewogene und integrative Zusammenarbeit der Stadträte der neuen Doppelstadt. Sowohl Hauptsatzung als auch Geschäftsordnung müssen den neuen Ansprüchen an demokratischer Einbeziehung, gerade auch der Ortsteile, Rechnung tragen und bedürfen einer deutlichen Demokratisierung.
- Der Umgang mit kommunalen Einrichtungen ist für mich von hoher Bedeutung und wird mit hoher Sensibilität begleitet. Deshalb ist es mein/unser Anspruch, dass dieser Prozess mit Transparenz und unter Wahrung vor allem der Interessen der Kinder und ihrer Eltern, aber auch des Personals, verantwortungsbewusst geführt wird. Eine Vergabe um jeden Preis vertreten wir nicht und halten nach wie vor das Eigenbetriebskonzept für eine Alternative.

Sabine Stabbert-Kühl

Ich verfolge als Ziel eine nachhaltige Arbeitsmarktpolitik der Agentur für Arbeit und des Jobcenters SGB II, konzeptionell abgestimmt mit einem zukunftsorientierten städtischen Leitbild von Politik und Verwaltung, mit den Unternehmen und ihren Verbänden, den Ausbildungsbetrieben und -einrichtungen, die allen Generationen die Chance gibt, in der Heimatregion für ihren Lebensunterhalt dauerhaft selbstbestimmt zu sorgen. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit dem DGB und seinen Einzelgewerkschaften, den Kammern und anderen wichtigen örtlichen Trägern von Bildung und Qualifizierung.

Hans-Joachim Pätzold

Eine wesentliche Aufgabe in meiner Tätigkeit im Finanzausschuss besteht in der Lösung der Aufgaben der Konsolidierung des Haushaltes, ohne dass städtisches Eigentum privatisiert bzw. verscherbelt wird. Dies betrifft auch die Arbeit im Verwaltungsrat der DW und der DWG. Mein Ziel ist es, mit den Leitungen der stadtteiligen Betriebe und im Einklang mit den Interessen unserer Bürger die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, um den Herausforderungen des Wirtschaftsmarktes wirkungsvoll begegnen zu können. Für das Jahr 2008 sind meine Bestrebungen u. a.

auf eine aktivere Personalpolitik im Verwaltungsbereich, der Einführung „Dopik“ sowie der Erreichung einer stärkeren Energieoptimierung in den Einrichtungen unserer Stadt gerichtet.

Karin Stöbe

Mit dem erneuten Votum der Wählerinnen und Wähler konnte ich im Juni 2007 in meine zweite Amtszeit als Stadträtin eintreten und an das bis dahin Erreichte anknüpfen. Vor allem im Gesundheits- und Sozialausschuss konnten die Hinweise und Gedanken der Linken in die Richtlinie unserer Stadt für die Kosten der Unterkunft einfließen. Des Weiteren fand durch die Initiative unserer Fraktion der Beschluss von Barcelona zu barrierefreien Städten im Ausschuss eine Mehrheit und auch unsere Stadträte stimmten dem Beitritt Dessaus zu dieser Erklärung zu. Weiterhin gilt meine Unterstützung dem Erhalt und der Förderung unseres Anhaltischen Theaters Dessau mit seiner Spartenvielfalt. Hier gibt es noch viel zu tun. Ein weiteres Aufgabenfeld für 2008 wird die Wiederbelebung des Arbeitskreises „Hochschulstandort“ sein.

Ralf Schönemann

Ein ereignisreiches erstes Jahr der neuen Legislatur 2007 bis 2014. Schwerpunkte meiner Arbeit, als Stadtrat und Mitglied der LINKS-Fraktion, war und ist die Stärkung der oberzentralen Funktion der Doppelstadt Dessau-Roßlau.

Schwerpunkte:

- Konsequente Nutzung der gemeinsamen Potenziale unserer neuen Heimatstadt. Beispiel: Entwicklung des Dessau-Roßlauer Hafens als neues Industriegebiet mit Erschließung und Umgehungsstraße.
 - Unterstützung der Gemeinden Vockerode und Wörlitz mit dem Ziel, historische Stärken des Gartenreiches wiederzubeleben.
 - Bildung eines Freundeskreises und Kundenbeirates für die Stadtwerke, um das umsatzstärkste Unternehmen unserer Stadt zu stärken.
- Ziele 2008:
- Schaffung der Voraussetzung zur Bildung von Stadtteilbeiräten in der Innenstadt von Dessau.
 - Fertigstellung des Konzeptes Bauhausstadt Dessau an der Elbe mit anschließendem Bürgerbegehren.

Angela Sanftenberg

Ich sehe meine Aufgabe darin, die Beschlussvorlagen mit kritischem Blick zu lesen, sie aus der Sicht von Menschen mit wenig Einkommen zu beurteilen. Für besonders wichtig halte ich den Erhalt aller Sparten am Theater. Bei den Museen und der Bibliothek darf es keine weiteren Einschnitte geben. Die Arbeit dieser Einrichtungen mit Kindern erhält meine volle Unterstützung. Bei der Beschäftigung mit den verschiedenen Themen lerne ich auch immer wieder Neues dazu.

Dr. Werner Sauermilch

Ich betrachte als einen Hauptschwerpunkt meiner Stadtratstätigkeit die Entwicklung eines neuen Leitbildes der Doppelstadt Dessau-Roßlau, basierend auf einer grundlegenden Analyse des Ist-Zustandes, mit schlussfolgender Rahmenstruktur. Auf der Grundlage dieses Rahmens sollen dann Einzelkonzeptionen zu den jeweiligen Themenfeldern erstellt werden, wie wichtige Standortfaktoren und einer Industrie- und Wirtschaftsstruktur. Notwendig ist ausschussübergreifend mit Bürgern und Fachgremien eine ergebnisorientierte Diskussion zu führen. Zurzeit befinden wir uns in der Phase der Erarbeitung der Analyse. Ziel ist es, mit der Analyse im 1. Hj. 2008 an die Öffentlichkeit zu gehen.

*Liebe Dessau-Roßlauer,
ein friedliches Weihnachtsfest und
ein gesundes Neues Jahr wünscht
Ihnen Ihre Fraktion „Die Linke“.*

Aus dem Stadtrat: SPD-Fraktion

Liebe Leserinnen und Leser des Amtsblattes,

war das nicht ein aufregendes Jahr? Nachdem der Wahlkampf und die damit verbundene Freude über Erfolg oder Wehmut ob der Niederlage halbwegs verdaut sind, möchte ich mir gern etwas von der Seele reden und für etwas Anregung sorgen.

Mich würde natürlich sehr interessieren, was Sie von uns, den SPD-Stadträten, erwarten. Ich dachte immer, ich wurde gewählt, um die Interessen der Bürger zu vertreten. Meine erste Versuche, dies zu tun, wurden leider weniger freundlich bewertet. Mir fehlte hier sicher die gesunde Mischung aus energischem Auftreten und höflicher Bitte der Verwaltung gegenüber.

Eine wirklich sehr engagierte Frau sagte mir mal: „Der Begriff 'Stadtrat' kann nur ein Garant sein, um anderen einen roten Kopf zu bescheren ...“ . Andere wiederum glauben uns mit Macht ausgestattet. So sehe ich das nicht! Sicher werden jetzt einige den Kopf schütteln und meinen, ich bin nicht ganz bei mir. Dank Ihnen wird mir zwar in den nächsten sieben Jahren eine Menge Naivität abhandeln kommen, dafür werde ich meinen Optimismus, etwas ändern zu wollen,

behalten. Davon mal ganz abgesehen: Wir tun, was wir können. Ob wir das gut oder schlecht machen, können, dürfen, ja müssen Sie uns sagen. Konstruktive Kritik ist wichtig und sicherlich auch mal angebracht, selbst wenn sie schmerzen sollte. Vor Fehlern ist niemand gefeit, nicht einmal unsere engagiertesten Kritiker. Wir stehen als Stadträte immer wieder vor Entscheidungen, die mehr oder weniger tiefgreifend sind. Gut, ich muss zugeben, sie waren im letzten halben Jahr von eher tiefgreifender Natur. Ganz ehrlich, nicht jeder kann bestimmte Entscheidungen nachvollziehen, selbst ich nicht.

Nehmen wir die verschiedenen Ausschüsse. Vom Finanzausschuss über den Sozialausschuss bis hin zur Wirtschaft. Egal, ob es die Hundesteuer, Brenntage oder sogar die Kosten der Unterkunft betrifft. Überall wird unterschiedlich, mit anderen Sichtweisen, Forderungen und Wünschen argumentiert. Um das zu verstehen, müsste man überall „mitmischen“, aber so einfach ist das nicht. Mit Engagement etwas ändern zu wollen, darf allerdings nicht nur vom zugeleiteten Ausschuss abhängig sein. Man sollte sich doch auch seinem Gewissen gegenüber verpflichtet fühlen. Es muss vor allem da geholfen werden,

wo es notwendig ist, mit all den Mitteln, die zur Verfügung stehen. Wobei nicht nur die Finanzen zählen: Zeit und das nötige Interesse an den Belangen der Bürger unserer Stadt sollten an vorderster Stelle stehen.

Ich wünsche Ihnen ein besinnliches, friedvolles Weihnachtsfest, wenn möglich im Kreise lieber Menschen. Auch wenn für so manchen das Jahr 2007 nicht nach seinen Wünschen ausgefüllt war - schauen Sie optimistisch

nach vorn. Für 2008 wünsche ich Ihnen vor allem Gesundheit und viel Kraft, Probleme zu bewältigen. Übersehen Sie bitte nicht die Menschen, die sich in noch größerer Not befinden. Und haben Sie den Mut, uns um Hilfe zu bitten, wenn es irgendwo „klemmt“. In diesem Sinne

Daniela Lütje
SPD - Stadtratsfraktion

Liebe Dessauerinnen und Dessauer,

ich wünsche Ihnen im Namen der SPD-Stadtratsfraktion ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

*Ihr Ingolf Eichelberg
SPD-Stadtratsvorsitzender*

SPD-Fraktion, Geschäftsstelle, Gabi Perl, Hans-Heinen-Str. 40, 06844 Dessau-Roßlau, Tel.: 0340/2303301, Fax: 0340/23033302, spd-stadtratsfraktion.dessau@datel-dessau.de

Unsere Geschäftsstelle ist Montag bis Freitag von 8-14 Uhr und nach Vereinbarung zu erreichen.
Ingolf Eichelberg, Fraktionsvorsitzender

Anmerkung der Redaktion: Für den Inhalt zeichnet ausschließlich die Fraktion verantwortlich.

Vermessungsamt

Deichkartenwerk für Wasserwehren

Wie hoch sind die Deiche in Ziebigk? Wo ist der Pegel Nr. 13? Wo ist Deichkilometer 2+800?

Diese und viele weitere Fragen galt es immer wieder neu zu beantworten. Es entstand die Idee, das Deichkartenwerk des LHW entsprechend der hier vorhandenen Örtlichkeiten zu präzisieren. Der Hochwasserausschuss hatte die Idee befürwortet und im März 2007 eine Terminkette festgelegt. Für über 50 km Deichlinie wurden in Abstimmung zwischen dem Vermessungsamt, dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst und den Wasserwehren die Informationen zusammengetragen und in das Deichkartenwerk aufgenommen. So sind z. B. darin enthalten:

Deichnamen, Zuständigkeitsbereiche, Deichkilometrierungen, Deichhöhen, Höhen im Vor- und Hinterland, Deichscharten, Hilfspegel und weitere Besonderheiten. Das Deichkartenwerk liegt sowohl den einzelnen Wasserwehren und auch dem dafür zuständigen Amt in zwei Varianten vor. Zum einen eher als technischer Plan für Fachleute, der neben der topografischen Stadtkarte Dessau-Roßlau 1:5000 auch Höheninformationen beinhaltet. In einer zweiten Variante dient der amtliche Stadtplan als Grundlage.

Das Deichkartenwerk, vom Vermessungsamt erarbeitet, steht jetzt mit 22 Blättern in einem handlichen A 3-Format zur Verfügung.

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Neuer Abfallratgeber für Dessau-Roßlau

Mit diesem Amtsblatt erhalten alle Haushalte in Dessau-Roßlau den neuen Abfallratgeber. Auf 24 Seiten finden Sie umfangreiche Informationen zu allen wichtigen Abfallarten. Neu wurden Abschnitte über die Entsorgung von Batterien und von CDs/DVDs aufgenommen.

Was ist sonst noch neu?

- Roßlau wurde komplett in den Ratgeber eingefügt.
- Ab 1. Januar 2008 gilt für alle Gebührenpflichtigen eine neue Abfallgebührensatzung (s. Amtsblatt amtlicher Teil).
- Erstmals wurden in einem Tourenplan alle Straßen einzeln aufgelistet und die entsprechenden Entsorgungstermine für Restmüll, Bioab-

fall, Papier und Leichtfraktionen (Gelber Sack/ Gelbe Tonne) aufgeführt.

- Der Tourenplan befindet sich separat in der Mitte des Ratgebers und kann für Ihre Jahresplanung entnommen werden.
- Die Entsorgungsfirmen haben sich z. T. geändert.

Was ist geblieben?

- Die Entsorgung von Sperrmüll und Haushaltsgeräten per Anmeldung hat sich bewährt und wird fortgeführt. Die Karten zur Anmeldung der Entsorgung finden Sie wie gewohnt auf der Rückseite des Ratgebers. Der Abfallratgeber wurde in Kooperation mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege für Sie erarbeitet.

Aus dem Stadtrat: Fraktion Pro Dessau-Roßlau/NEUES FORUM

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

unsere Artikel und speziell die von Gert Möbius verfassten Beiträge in den Amtsblättern der letzten Monate waren Grund für Empörung und Kritik von Seiten der CDU-Fraktion und der Fraktion Bürgerliste/Die Grünen. In einem offenen Brief wandten sich die Fraktionsvorsitzenden Dr. Schmidt und Dr. Weber an mich und forderten mich auf, darauf Einfluss zu nehmen, dass das Ansehen der Stadt Dessau-Roßlau und des Stadtrates und der in ihm arbeitenden Personen gewahrt wird.

Ich möchte hierzu klarstellen, dass die Themen, welche die Fraktion Pro Dessau-Roßlau / NEUES FORUM im Amtsblatt öffentlich macht in Fraktionssitzungen besprochen und diskutiert werden. Jeder Artikel, der im Amtsblatt erscheint, wurde inhaltlich abgestimmt und durch mehrere Stadträte unserer Fraktion geprüft. Der Pressereferent formuliert die vorgegebenen Themen aus der Stadtratsarbeit entsprechend der Vorgaben aus. Hierbei sollen bestimmte Formulierungen zum Denken anregen und auch weh tun, wenn es unsere Fraktion für notwendig hält.

Wir danken Herrn Dr. Gert Möbius für seine zuverlässig geleistete Arbeit. Seit Bestehen der Fraktion Pro Dessau im Juni 2004 war monatlich ohne Ausnahme ein Artikel unserer Fraktion zu aktuellen kommunalpolitischen Themen im Amtsblatt. Dabei wurde der kostenlos zur Verfügung gestellte Platz zu keiner Zeit für Wahlwerbung oder für Zwecke der persönlichen Vorteilsnahme genutzt. Ich kann daher keine Verstöße gegen anerkannte Regeln des Umganges miteinander erkennen. Natürlich sind die Inhalte kommunalpolitischer Entscheidungen und Strategien streitbar und wir werden uns auch künftig weiter streiten.

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

„Das Jahresende ist kein Ende und kein Anfang,

sondern ein Weiterleben mit der Weisheit, die uns die Erfahrung gelehrt hat.“ (Hal Borland)

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein frohes, gesundes und erfolgreiches Jahr 2008.

Matthias Bönecke
Fraktionsvorsitzender

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

da unsere ablehnende Haltung zum mehrheitlich durchgesetzten Beschluss über die neue Entschädigungssatzung vielerorts nicht verstanden wird, veröffentlichen wir hiermit den Diskussionsbeitrag unseres stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Klaus Tonndorf aus der Sitzung des Stadtrates.

„Verehrter Vorsitzender des Stadtrates, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, meine Damen und Herren Stadträte!

Im traurigen Monat November war's, die Tage wurden trüber.
Der Wind riss von den Bäumen das Laub,
da sah ich nach Dessau hinüber.

Dort sang man ein neues Vergütungslid ohne das Eiapopeia vom Himmel.
Und brüskierte damit ohn' Unterschied die eigenen Wähler, die Lümmel.

Ich kenne die Weise, ich kenne den Text
Ich kenn auch die Herren Verfasser.
Ich sehe, sie trinken öffentlich Wein
und predigen doch immer nur Wasser.

Der gute Heinrich Heine mag mir den Missbrauch seiner Verse aus 'Deutschland - ein Wintermärchen' verzeihen, aber sein Werk fiel mir sofort ein, als ich diese Beschluss-vorlage in Händen hielt.

Die Fraktion Pro Dessau-Roßlau / NEUES FORUM ist die letzte, die sich nicht für eine angemessene Entschädigung der Arbeit der Kommunalvertreter auf allen Ebenen stark machen würde. Wir sind zum Beispiel ganz eindeutig dafür, etwas für die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister zu tun. Die 6 Euro für Ortschaftsräte zum Beispiel sind eher eine Beleidigung und Verhöhnung ihrer Arbeit als alles andere. Und wer will es leugnen, dass auch wir ganz gern eine Aufbesserung der Bezüge in Kauf nehmen würden.

Was hier jedoch die einreichenden Fraktionen versuchen, durch den Stadtrat zu bringen, ist mehr als nur eine Peinlichkeit. Wir kritisieren sowohl den Zeitpunkt als auch die Höhe der Zuwendungen, die sich trotz der prekären Finanzlage der Stadt, trotz angestrebter Haushaltskonsolidierung fast durchgängig im oberen Limit des Runderlasses ansiedeln. Zwei Tage, nachdem sich der Bundestag eine Diätenerhöhung von fast 10 % in den nächsten Jahren für seine Mitglieder genehmigt hat und der übliche Protestschrei durch das Volk und die Medien geistert und noch nicht verhallt ist, will sich der Dessauer Stadtrat eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung von teilweise über 50 % gestatten - und das praktisch sofort und in einem Zug. Warum eigentlich nicht rückwirkend zum 1. Juli 2007???? Und nun wird noch ein Geschäftsführer der Fraktionen geschaffen, der monatlich noch 77,- Euro erhalten soll. Ich sehe vor meinem geistigen Auge schon die Personen, die sich dahinter verbergen.

Für diese Beschlussvorlage, diese Art des Griffes in das Stadtsäckel, wird es aus unserer Fraktion nur Gegenstimmen geben.

Wir schlagen vor, die Vorlage 240 / 2007 unter der Prämisse einer moderateren und möglicherweise zeitlich gestaffelten Erhöhung der Bezüge in den Ausschuss für Finanzen zurück zu

verweisen. Sollte dieser Antrag jedoch abgelehnt werden, beantragen wir eine namentliche Abstimmung der Vorlage.“

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

beide oben genante Anträge wurden mehrheitlich abgelehnt. Wir beugen uns den Mehrheiten des Stadtrates. Aber da wir positiv denken, wissen wir nunmehr, was uns die Stadträte künftig ohne Ausnahme schuldig sind. Fordern wir, dass bald ein machbarer Haushalt auf den Tisch kommt, der nicht ausschließlich den Bürgern von Dessau-Roßlau die Last der angespannten Finanzlage aufbürdet. Die Stadtkasse ist nicht leer. Sie ist aber auch kein Selbstbedienungsladen. Lasst uns die vorhandenen Mittel sinnvoll zum Nutzen aller Bürger verwenden. Positives Denken ist auch künftig gefragt.

Ich wünsche allen Bewohnern der Stadt Dessau-Roßlau ein harmonisches Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr 2008.

Dr. Gert Möbius
Pressereferent Fraktion Pro Dessau-Roßlau/NEUES FORUM

Pro Dessau-Roßlau/NEUES FORUM, Geschäftsstelle, Poststraße 6, 06844 Dessau-Roßlau (Dachgeschoss)

Öffnungszeiten:

Dienstag
10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Weitere Termine sind nach telefonischer Absprache möglich.

Tel.: 0340 / 8507929
Fax: 0340 / 8507934

Aus dem Stadtrat: Bürgerliste / Die Grünen

„Dessau atmet auf“

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, in Vorbereitung der Fusion von Dessau und Roßlau wurde die bestehende Verordnung zu den Brenntagen in der Stadt Dessau an die in der Stadt Roßlau gültige Verfahrensweise angenähert. Somit war es möglich geworden, an rund 50 Tagen nicht oder schwer kompostierbare Gartenabfälle wie trockenen Baum- und Strauchschnitt, Spargelkraut oder mit Krankheiten behaftete Pflanzenreste unter bestimmten Voraussetzungen und bei geeigneter Wetterlage in den Klein- und Hausgärten zu verbrennen. Die Befürworter dieser zeitlich großzügigeren Regelung erhofften sich damals eine Reduzierung der erheblichen Qualmbelastigung im Stadtgebiet, welche von ihnen auf die Konzentration auf zu wenige „Brenntage“ zurückgeführt wurde.

Leider hat sich diese Hoffnung nicht erfüllt, die Stadt war in den entsprechenden Monaten mehr denn je verqualmt und es häuften sich Beschwerden. Es wurde deutlich, dass eine mehr oder weniger hohe Anzahl von „Brenntagen“ das eigentliche Problem nicht wirklich beeinflusst. Denn dieses liegt in der Tatsache, dass nicht unerheblich viele Grundstücksbesitzer und Kleingärtner in unserer Stadt

die eingeräumte Möglichkeit der Verbrennung missbrauchen und für eine allgemeine Abfallentsorgung aller möglichen gärtnerischen (Laub, Grünschnitt) und sonstigen Abfälle nutzen - preiswert und auf Kosten der Gesundheit und des Wohlbefindens ihrer Nachbarn. Alle Einschränkungen und Bedingungen der Gartenabfallverbrennung werden dabei konsequent missachtet. Durch die Ausweitung der Brenntage sind allerdings Kontrollen und die Überprüfung angezeigter Verstöße für die Stadtverwaltung noch schwerer möglich geworden.

Im Jahr 2007 gingen 82 Anzeigen von Bürgern ein, denen in nur 37 Fällen nachgegangen werden konnte, Ergebnis: 29 Verstöße wurden mit Verwarnungen bzw. Bußgeld belegt. In der Sitzung des Ausschusses für Bauwesen, Verkehr und Umwelt am 4.12.2007 wurde vom Umweltamt eine Vorlage eingebracht, die diese Erfahrungen und Zustände ausführlich schildert. Auf der Website der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de - Bürgerservice - Bürgerinfportal - Recherche) können Sie diese

Beschlussvorlage unter dem Stichwort „Gartenabfall“ suchen und selbst lesen. Sollten Sie keinen Internetzugang besitzen, ist die Vorlage auch in unserem Fraktionsbüro einzusehen.

Die Vorlage der Verwaltung zielt in Folge der eingetretenen Verhältnisse darauf ab, die Brenntage gänzlich abzuschaffen. Dagegen regte sich vor allem der Widerstand von im Ausschuss anwesenden Ortsbürgermeistern, die für eine Beibehaltung der gültigen Regelung plädierten und eine mangelnde Beteiligung der Ortschaftsräte rügten. Da die Mehrzahl der Ausschussmitglieder dem Vorschlag an diesem Tage nicht folgen wollte, hat der Ausschuss die Behandlung mit der Festlegung vertagt, dass die Ortschaftsräte sich bis zur nächsten Sitzung im Januar mit der vorliegenden Beschlussvorlage beschäftigen und dazu eine Meinung abgeben können.

Die Bewohner der Innenstadtbereiche können jedoch nicht über Ortschaftsräte ihre Position und Meinungen kundtun. Aus diesem Grund wollen wir durch eine Initiative „Dessau atmet

auf“ auf die Belästigungen durch die Brenntage hinweisen und für einen verantwortungsvollen Umgang mit unserer Umwelt und unseren Nachbarn werben. Wir möchten Sie daher einladen, mit uns am 15. Januar, 18:00 Uhr im Dessauer Ratssaal für eine verbesserte Luftsituation in unserer Stadt und eine deutliche Einschränkung der Brenntage einzutreten. Als Gesprächspartner für diese Podiumsdiskussion sind der Stadtverband der Gartenfreunde Dessau, Frau Dr. Kegler (Leiterin Amt für Umwelt und Naturschutz), Frau Süßmilch (Verwaltungsleiterin des Städtische Klinikums), Herr Gerasch (Vorsitzender Seniorenunion der CDU) und Herr Platz (Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und allgemeine Verwaltung der Stadt Magdeburg) angefragt. Seien Sie also herzlich eingeladen, mit zu tun, der Umwelt zu helfen, das Klima in der Stadt und zwischen ihren Bewohnern zu verbessern.

Dr. Holger Schmidt

(Foto: Stadt Dessau-Roßlau)

www.dessau-alternativ.de

Neuigkeiten, Positionen, Termine rund um die Fraktion Bürgerliste / Die Grünen und die Themen und Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse finden Sie im Internet stets aktuell unter www.dessau-alternativ.de

Kontakt:

Bürgerliste / Die Grünen
Fraktion im Stadtrat Dessau-Roßlau
Humperdinckstraße 16
06844 Dessau
Tel: 220 62 71
Fax: 516 89 81
fraktion@dessau-alternativ.de



Aus dem Stadtrat: FDP-Fraktion

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, das Jahr 2007 geht zu Ende. Es war - gerade wegen der anfänglichen Unwägbarkeiten und Risiken - ein gutes Jahr. Ein gutes, weil unsere Stadt zu jedem Zeitpunkt ihre Handlungsfähigkeit nach innen und außen erhalten und demonstrieren konnte. Das ist vielen und vielem zuzuordnen und zu danken. Ich nenne exemplarisch

- Karl Gröger, der durch mit Erfolg gekrönter Tatkraft, Kompetenz und Eloquenz vergessen ließ, dass die Stadt Dessau für acht Monate nur einen „amtierenden“ Oberbürgermeister hatte,
- die Stadträte, die - ursprünglich erkennbare Egoisten von zwei „großen“ Parteien überwindend - durch fraktionsübergreifende Einmütigkeit für die Fusion unserer Städte gleiche Bedingungen wie für die Fusion der Landkreise vom Land erzwungen haben,
- die deutlich über dem Länderdurchschnitt liegende Wahlbeteiligung, durch die die Wähler den Gewählten zu einem Mehr an Legitimation verholfen haben,
- das überwältigende Wahlergebnis von Klemens Koschig in das höchste Amt unserer Stadt, das die Wähler bezüglich ihres Urteilsvermögens adelt - sie haben sich mit ihm für eine Stimme für unsere Stadt entschieden, die etwas zu sagen hat, auf die man hört und die man eben deshalb innen wie außen akzeptiert und respektiert,
- die in der Sicht von außen gleichsam „geräuschlose“, im Innenverhältnis zumindest reibungsarme Fusion zweier vormals autonomer Städte zur neuen Doppelstadt und nicht zuletzt
- die vor einem Jahr entstandene und mit ihrer „Dessauer Erklärung“ jetzt an die Öffentlichkeit

getretene Bürgerinitiative, die sich vehement für die Stärkung des Oberzentrums Dessau-Roßlau und der zugehörigen Region Anhalt-Wittenberg-Bitterfeld einsetzt.

Eine Stadt, die solches aufweisen kann, ist in guter Verfassung. Wir, ihre Bürger, müssen dazu beitragen, dass es dabei bleibt, wenn wir die Vielzahl anstehender städtischer Aufgaben lösen wollen. Dazu ist unser aller Engagement gefragt, auch und besonders im Ehrenamt, wie Dr. Ulrich Plettner nachfolgend beschreibt. Wer sich auf andere verlässt, ist verlassen. Was wir anstreben - in welchem Zielbereich auch immer - müssen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten selbst tun, unterstützen oder bei Begrenzung der örtlichen Handlungsmöglichkeiten von Land oder Bund gemeinsam einfordern.

In diesem Selbstverständnis grüße ich Sie im Auftrag der Fraktion der Liberalen und wünsche Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr.

*Dr. habil. Jürgen Neubert
Fraktionsvorsitzender*

Über das Ehrenamt

Liebe Bürger von Dessau-Roßlau,

unsere Gesellschaft und auch unsere Stadt lebt vom bürgerschaftlichen Engagement eines jeden Einzelnen. Es artikuliert sich zum Wohle der Stadt in Parteien, Kirchen und Vereinen, in der freiwilligen Wasser- und Feuerwehr und in der Telefon- und Notfall-Seelsorge, in der Hospizbewegung und Nachbarschaftshilfe und ist auf die Verwirklichung nur so erreichbarer Ziele gerichtet, etwa im kulturellen und sozialen Bereich. Wir können uns eine Öffentlichkeit ohne Ehrenamt nicht mehr vorstellen. Hierbei bewährt sich insbesondere das Zusammenspiel von

Generationen für die Kreativität insgesamt.

Dabei hat der Begriff mit der Wiederherstellung unseres Heimatlandes einen geringfügigen Bedeutungswandel erfahren: War er einst ohne Vergütung selbstverständlich, ist er nunmehr oft mit einer Aufwandsentschädigung verbunden, die zumindest notwendige Auslagen abfedern soll, ohne eine Bezahlung des meist recht großen (Frei-) Zeit-Einsatzes darzustellen. Somit ist das ehrenamtliche Engagement nicht mit Geld zu bemessen. Es geht mehr um das Wohl des Zielobjektes, öffentliche Anerkennung - vielleicht auch um Dankbarkeit für den Neubeginn in unserer Region seit 18 Jahren.

Die Bundesregierung wird das Ehrenamt weiterhin stärken und fördern, und auch unsere gemeinsame Stadt Dessau-Roßlau weiß jedes Engagement zum Wohle aller zu würdigen. Lassen auch Sie sich inspirieren, ein Ehrenamt zum Wohle von Mitmenschen, unserer Region und der Stadt zu übernehmen! Sie werden auf jeden Fall gebraucht.

*Ihr
Dr. Ulrich Plettner*

Übrigens:

Der Mitteldeutschen Zeitung (MZ) vom 30. November 2007 kann man entnehmen, dass im Stadtrat mit knapper Mehrheit eine neue Entschädigungssatzung mit höheren Aufwandsentschädigungen für die Stadträte beschlossen worden ist.

Bereits auf der Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 15. November 2007 hatte unser stellvertretender Fraktionsvorsitzender Dr. Ulrich Plettner diese Erhöhung abgelehnt. Er wird in der MZ zitiert: „Wir sind nicht angetreten, um Geld zu verdienen.“ Der

MZ vom 30. November kann der nicht anderweitig eingeweihte Leser entnehmen: „Mit einer knappen fraktionsüberschreitenden Mehrheit... wurden die Entschädigungen auf 92,5%“ (von möglichen 100%) „... festgeschrieben.“ Dazu hier die kurze sachliche Feststellung: Die FDP-Fraktion hat nicht für eine Entschädigungserhöhung gestimmt.

*Manfred Hoffmann
Fraktionsmitarbeiter*

Zu den unten angegebenen Zeiten können Sie uns gern besuchen. Aber auch bei den Liberalen Stammtischen, zu denen wir uns jeweils etwa fünfmal im Jahr in den Gaststätten Bistro Merci, Kieferneck und Amtsmühle treffen, können Sie mit uns über tagespolitische/kommunalpolitische Themen sprechen. Die Stammtischtermine werden in der Mitteldeutschen Zeitung veröffentlicht.

Am 03. Januar 2008 stellt sich Ihnen in unserer Geschäftsstelle um 17.00 Uhr unser Fraktionsvorsitzender Dr. Jürgen Neubert zu Fragen/Gesprächen. Telefonische Voranmeldung ist erwünscht.

**FDP-Fraktion
im Stadtrat
Zerbster Str. 6
06844 Dessau-Roßlau**

Unsere Geschäftsstelle ist zu erreichen:

Montag bis Freitag
von 9.00 bis 13.00 Uhr

Telefon: 0340 / 214248
Fax: 0340 / 25 088 41
E-Mail:
fraktion@fdpdessau-rosslau.de
Internet:
<http://www.fdpdessau-rosslau.de>

Anhaltisches Theater

Konzerte im Monat Januar

Gleich zu Beginn des neuen Jahres heißt es im Anhaltischen Theater „I Got Rhythm“. Am Neujahrstag um 17 Uhr wird noch einmal die Klassische Musical-Gala vom Silvesterabend aufgeführt. Es erklingen konzertante Ausschnitte aus klassischen Musicals wie „Kiss me, Kate“, „Annie Get Your Gun“, „Oklahoma“, „My Fair Lady“ und „West Side Story“. Als Solisten wirken mit: Julia Zabolitzky und Bernd Lambrecht, die auch die Moderation übernehmen, sowie Bariton Kostadin Arguirov. Am Dirigentenpult der Anhaltischen Philharmonie steht GMD Golo Berg. Im Anschluss an den Neujahrsempfang der Stadt Dessau-Roßlau am 6. Januar steht ab 18 Uhr das Musical-Konzert noch einmal auf dem Spielplan. Im Elbe-Werk in der Roßlauer Hauptstraße wird am 12. Janu-

ar um 15 Uhr eine veränderte Version des Programms geboten.

Schon am 5. Januar, dem ersten Samstag im neuen Jahr, lädt das Anhaltische Theater ab 15.30 Uhr zum Kammerkonzert in den Festsaal des Schlosses Georgium ein. Das Dessauer Celloquartett musiziert Werke von David Funck, Franz Danzi, Julius Klengel, Wilhelm Fitzenhagen, David Popper u.a.

Der Anhaltische Kammermusikverein beginnt das neue Jahr am 20. Januar, 10.30 Uhr, in der Dessauer Marienkirche mit einem besonders originellen und temperamentvollen Auftakt. Unter dem Motto „Tango“ erklingt in ungewöhnlichen Besetzungen Musik lateinamerikanischer Komponisten aus Argentinien, Kuba, Honduras, Guatemala und Costa Rica.

Der Abend des 21. Januar gehört im Anhaltischen Theater noch einmal der Band „l'arc six“ und ihren Musizierpartnern Anhaltische Philharmonie und Chor Dessau-Roßlauer Gymnasien. Um 19 Uhr wird das Konzert „Philharmonic Pop Experience“, das am 27. November wegen Erkrankung der Bandsängerin ausfallen musste, nicht nur nachgeholt, sondern als Dankeschön an die vielen treuen Fans und ihre große Nachfrage sogar in einer erweiterten, abendfüllenden Form dargeboten. Das 4. Sinfoniekonzert der Anhaltischen Philharmonie am 31. Januar und 1. Februar, jeweils 19.30 Uhr, steht unter der Leitung eines Gastdirigenten. Gabriel Feltz, 1971 in Berlin geboren und bislang u.a. als Chefdirigent am Theater Altenburg-Gera und seit 2004 bei den Stuttgarter Philharmoni-

ern tätig, sorgt für zwei Dessauer Erstaufführungen. Den Anfang macht die Sinfonische Fantasie „Der Sturm“ von Peter Tschaikowski. Im zweiten Teil erklingt die 1. Sinfonie d-Moll op. 13 von Sergei Rachmaninow. Zwischen den beiden interessanten Wiederentdeckungen aus dem russischen sinfonischen Repertoire steht mit Robert Schumanns a-Moll-Konzert das vielleicht schönste Klavierkonzert der Romantik auf dem Programm. Als Solist konnte wiederum der junge Pianist Franz Vorraber verpflichtet werden, der insbesondere durch seine Schumann-Interpretationen bekannt geworden ist. Wie gewohnt finden an beiden Abenden um 18.30 Uhr im Foyer Konzerteinführungen statt. Die Generalprobe am Donnerstagvormittag 10 Uhr ist öffentlich.

Opernpremiere

Macbeth - Oper von Giuseppe Verdi

Anknüpfend an die Auseinandersetzung mit Verdis Verarbeitung von Schiller-Dramen im *Verdi-Schiller-Zyklus* widmet sich Johannes Felsenstein nun erneut dem Umgang Verdis mit dem Werk des großen englischen Dramatikers William Shakespeare.

Hexen weissagen den Feldherren Macbeth und Banquo, dass Macbeth Than von Cawdor und danach König, Banquo aber Ahne einer langen Reihe von Königen werde. Kurze Zeit später erfüllt sich die erste Weissagung: Macbeth wird Than von Cawdor. Infiziert vom Virus der Macht gerät Macbeth in den Strudel des Verbrechens. Um selbst König zu werden, bringt er mit seinen eigenen Händen den rechtmäßigen Herrscher Duncan im Schlaf um. Die Mordmaschine hat sich in Gang gesetzt. Nun werden die Mitwisser und die potentiellen Konkurrenten um den Thron, deren Söhne und Freunde abgeschlachtet. Mord, Verrat und Blut überschweben das Land - die Erde stöhnt wie im Fieber, Scharen von Menschen verlassen ihre Heimat. Aber die Toten stehen auf und am Ende hat Macbeth nur noch Gegner. Der Dolch wird zum Symbol dieses „king-killing king“. Von Ehrgeiz zerrissen hat Lady Macbeth ihren Mann zum Verbrechen angetrieben. Sie zahlt mit dem Preis des Wahnsinns.

Verdi setzte Shakespeares dramati-

sche Unmittelbarkeit und Konkretheit von Tod, Verbrechen und Mord in seiner Komposition des *Macbeth* kongenial um. Bevor er dem Librettisten Piave die Arbeit übergab, hatte er selbst ein dialogisiertes Szenarium geschrieben und forderte große Genauigkeit in der konkreten textlichen Umsetzung. Neben der musikalischen Einstudierung überwachte Verdi den gesamten Entstehungsprozess der Inszenierung und lies allein über 100 Klavier- und Orchesterproben stattfinden. Die Sänger sollten in Darstellung und Gesang vor aller Musik den Inhalt der Oper transportieren. Das ausdrucksstarke Agieren und die genaue Textbehandlung rückten in den Vordergrund. Neben dem Schönen und Erhabenen sollte das Hässliche unbedingten Raum gewinnen.

In der Inszenierung von Generalintendant Johannes Felsenstein und der Ausstattung von Stefan Rieckhoff übernimmt Generalmusikdirektor Golo Berg die Musikalische Leitung. Es singen u.a. Iordanka Derilova, Ilona Streitberger, Kostadin Arguirov, Björn Arvidsson/Pieter Roux, Ludmil Kuntshew/Ulf Paulsen, Nils Olsson und Nico Wouterse.

Premiere: Sonntag, 13. Januar 2008, 19.00 Uhr, Großes Haus

Weitere Aufführung im Januar am Samstag, 19.01.2008, 17.00 Uhr

Schauspiel

Das Fest - Von Thomas Vinterberg und Mogens Rukov nach dem Originaldrehbuch von Renate

Bleibtreu

Thomas Vinterberg widmete sich in seinem gleichnamigen Film einem heiklen Thema, das in unserer Gesellschaft noch immer zu sehr tabuisiert wird.

Helge Klingefeldt, ein wohlhabender Hotelbesitzer, wird 60. Ein großes Fest soll es werden, seine Kinder sind eingeladen und einige andere Verwandte und Freunde. Das Fest beginnt, Reden werden gehalten, bis Sohn Christian seinen Vater des Kindesmissbrauchs an seinen eigenen Kindern beschuldigt. Die Festgesellschaft versucht zunächst, über Christians Anschuldigungen hinwegzusehen, bis Tochter Helene den Abschiedsbrief ihrer Schwester Linda vorliest, der sich kurz vorher in einem Zimmer anfangt. Linda erklärt darin die Gründe für ihren Selbstmord. Als Christian danach einen Toast auf seinen Vater hält, der mit den Worten endet: „Auf den Mann, der meine Schwester umgebracht hat“, kommt Unruhe im Saal auf. Doch Christian wird für psychisch krank erklärt - und das Fest vergeht mit Tanz und Gesang.

Wie viel darf man verschweigen? Wie viel darf man ver-

drängen? Die Zuschauer sind in das Theaterrestaurant eingeladen, um sich diesen Fragen zu stellen!

In der Inszenierung von Herbert Olschok und der Ausstattung von Matthias Wulff spielt das Schauspielensemble des Anhaltischen Theaters Dessau.

Premiere: 4. Januar 2008, 19.30 Uhr, Theaterrestaurant

Weitere Aufführung im Januar am Mittwoch, 16.1., 19.30 Uhr



Wallwitzburg Dessau e. V.**Lichtermeer 2007 - Burg in Flammen**

Nach dem Erfolg des Vorjahres begeht der Verein Wallwitzburg Dessau e.V. analog zum Lichtermeer 2006 das Fest zur Wintersonnenwende. Am 22. Dezember - zwei Tage vor Heilabend - ist der kürzeste Tag und die längste Nacht im Jahr. Die genaue Zeit der Sonnenwende oder der „Julmond“ ist am Samstagmorgen um 07:08 Uhr Mitteleuropäischer Zeit. Wir feiern die vor einem Jahr begangene Wiedereinweihung der Wallwitzburg am 15. Dezember 2006 und die nun endlich wieder länger werdenden Tage.

JKS Krötenhof**Vielseitige Angebote im neuen Jahr**

Basteln und Malen bei „KLECKS“
Immer mittwochs um 15 Uhr findet für mal- und bastelfreudige Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren dieser Kurs im JKS Krötenhof, Wasserstadt 50 statt. Auf dem Programm stehen: Bilder zu unterschiedlichen Themen gestalten, Einzel und Gemeinschaftsarbeiten erstellen und kleine handwerkliche Tätigkeiten. Kinder, denen eine kreative Betätigung Freude bereitet, sollten sich zu diesem Kurs anmelden. Info-Tel. 0340-212506.

Aerobic-Gruppe

Die Aerobic-Gruppe des JKS Krötenhof beginnt nach der Pause zum Jahreswechsel am 8. Januar wieder mit der Kursstunde und kann noch zahlenmäßig verstärkt werden. Die Gruppe trifft sich immer dienstags in der Zeit von 19:30 - 20:30 Uhr in der Turnhalle der Ziebigker Grundschule in der Elballee. Wer sich gern nach Musik bewegt, sich einfach körperlich fit halten will und neue Leute kennen lernen möchte, ist in dieser Gruppe gut aufgehoben. Aerobic ist Herz-Kreis-

Der Verein und die Besucher tauchen die Burg wieder in den Schein der Flammen. Hunderte Teelichter, Fackeln und Lampions werden die Wege säumen.

Die Besucher werden gebeten sich selber auch mit Lampions und Fackeln zu bewaffnen, um die Wallwitzberge in einen Lichterozean zu verwandeln. Auf der Burg gibt es wieder Glühwein und Gebäck.

Ablauf: 17-20 Uhr Illumination der Wallwitzberge und der Burg, 20 - 21 Uhr Fackelzug durch den Georgengarten und Wallwitzhafen

lauftraining und erhöht die Ausdauerleistung. Infos unter Tel. 0340-5169524.

Verkehrsteilnehmerschulung im JKS Krötenhof

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet am 30. Januar., um 14 Uhr im JKS Krötenhof, Wasserstadt 50 statt.

Papierworkshop (Origami)

Eines der vielseitigsten Kreativmaterialien ist Papier. Vom Kind bis zum „großen Künstler“ gibt es niemanden, der nicht etwas daraus machen könnte. Es wird wieder gefaltet, geschnitten, geklebt, montiert, kaschiert, geflochten und natürlich bemalt, beschrieben und bedruckt. In einem Papierworkshop wollen wir kreativ Interessierte mit dem Material Papier vertraut machen. In vier mal zwei Stunden können sie Papier herstellen, formen und künstlerisch falten lernen. Der Workshop findet vom 11. Januar 01. Februar jeden Freitag in der Zeit von 17 - 19 Uhr im JKS Krötenhof statt.

Stadtarchiv**Dessauer Kalender 2008 erschienen**

Mit seiner dem „Eichenkranz“ in Wörlitz gewidmeten Umschlaggestaltung, einer Collage aus historischen Darstellungen, restauratorischen Befunden und einem aktuellen Foto, fällt der neue Dessauer Kalender sofort ins Auge. Aber auch inhaltlich hat der Dessauer Kalender 2008 mit einer großen Bandbreite an Themen einiges zu bieten.

Der erste Beitrag von Adolf Bill widmet sich der Geschichte, Gegenwart und Zukunft des „Eichenkranzes“ in Wörlitz. Dieses wertvolle historische Baudenkmal, das lange Zeit ein trauriges Dasein fristete und verfiel, wird auf Initiative der Gesellschaft der Freunde des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches e.V. seit 2003 mit erheblichem Aufwand restauriert. Erste Ergebnisse dieser Bemühungen sind bereits sichtbar, und der „Eichenkranz“ ist auf dem besten Weg, wieder ein kultureller Mittelpunkt in Wörlitz zu werden.

Dem Schicksal der Dessauer Juden Selma und Mayer Reich und ihrer Familie widmet sich der Beitrag von Ruth Krüger. Selma und Mayer Reich gingen den Weg so vieler Juden - den Weg ohne Wiederkehr von angesehenen Schuhhändlern in der Zerbster Straße in Dessau hin zu Verfolgung und Ermordung in Auschwitz. Manfred Pix stellt dann am Beispiel der Statue „Knabe mit Eidechse“ den zu Unrecht nahezu vergessenen Bildhauer Franz Woltreck vor, der auch in Dessau wirkte.

Weitere Beiträge widmen sich den Schwierigkeiten bei der Einrichtung der zentralen Wasserversorgung in Dessau ab 1874 (Marcus Stippak), als die wenig schmeichelhaft gemeinte Bezeichnung „Eau de Dessau“ in aller Munde war, der unter anderem von Hubert Hoffmann und Carl Fieger geprägten Planungs- und Baugeschichte in Dessau in den ersten Nachkriegsjahren bis etwa 1950 (Andreas Butter), der Strukturwand an der Scheibe Nord (auf die Wolfgang Paul überraschende Blicke ermöglicht), der Zuckerindustrie in Roßlau und Umgebung (Lüder Bruse), der Geschichte der Dessauer Magnetbandfabrik (Herbert Bode) und den Erlebnissen ehemaliger Schüler der Friedrichs-Oberschule Dessau am Ende des Zweiten Weltkrieges. Ein umfangreicher Beitrag der Wasserbauexperten Michael Schulze, Thomas Schlegel und Peter Noack richtet den Blick auf den Ausbau der Hochwasserschutzdeiche im Bereich der Stadt Dessau nach dem Augusthochwasser 2002.

Den Abschluss der elf Beiträge des neuen Dessauer Kalenders bildet eine Auswahl aus den Jubiläen in Dessau-Roßlau im Jahr 2008. Die 122 Seiten des Kalenders sind wie immer mit zahlreichen Abbildungen versehen. Dessauer Kalender 2008. Heimatisches Jahrbuch für Dessau-Roßlau um Umgebung, 122 S., zahlr. Abb., Herausgeber: Stadt Dessau-Roßlau, Stadtarchiv, Preis: 8,00 EURO

Musikalisch-literarischer Abend**„Schläft ein Lied in allen Dingen“**

Dem Dichter Joseph von Eichendorff zum Gedenken anlässlich seines 150. Todestages und 220. Geburtstag
Dienstag, 22. Januar 2008, 19.00 Uhr, Festsaal im Palais Dietrich, Zerbster Straße 35

„In der Tat, welch ein vortrefflicher Dichter ist der Freiherr von Eichendorff“ bemerkte schon Heinrich Heine im Jahre 1836. Tatsächlich gehört Joseph von Eichendorff noch heute zu den bekanntesten deutschen Dichtern der Romantik.

Anlässlich Eichendorffs 150. Todestages (26. November 1857) und 220. Geburtstag (10. März 1788) lädt die

Anhaltische Landesbücherei in Zusammenarbeit mit dem Anhaltischen Theater Dessau zu einem musikalisch-literarischen Abend zum Gedenken an den Dichter ein. Der Bariton Ulf Paulsen singt Eichendorff-Lieder in unterschiedlichen Vertonungen, am Klavier Stefan Neubert. Der Schauspieler Boris Malré rezitiert Bekanntes und weniger Bekanntes aus der Feder des Dichters, darunter ausgewählte Passagen aus „Dem Leben eines Taugenichts“.

Der Eintritt ist frei. Vorreservierungen werden aufgrund beschränkter Sitzplatzkapazität unter der Telefonnummer (0340) 214734 erbeten.

Hörspielwinter im Schwabehaus

am Freitag, 18. Januar 2008, 20.00 Uhr, Johannisstraße 18

„Mit den Augen einer Afrikanerin“ Den Kreis der Stärke aus einem ganz anderen Blickwinkel erleben - das ist das Anliegen dieser CD. Als Buschfrau unterwegs. Das Land, auf dem sie lebt, ist schön und sie liebt es. Aber das Leben ist hart. Erleben Sie eine Kurzreise nach Afrika. Krönung des Abends wird der Trommelworkshop mit Thomas Manhique aus Mosambik sein.

Um vorherige telefonische Anmeldung unter 0340/2303534 wird gebeten. Eintritt: Erwachsene 4 Euro, Kinder 3 Euro

BIBLIOTHEK

VORLESESTUNDE AM DONNERSTAG

für Kinder von 4 bis 6 Jahren

3. Januar 15.30 Uhr

diesmal: **„Bei der Feuerwehr wird der Kaffee kalt“**




Kinderbibliothek
Anhaltische Landesbücherei Dessau
Zerbster Straße 10

Großer Schifferball 2008

Die Showband mit Musik für Jung und Alt
der 70er und 80er Jahre



Am **12.01.2008** in der **Elbe-Rosell-Halle**
Beginn : 19:30 Uhr Einlaß : 18:30 Uhr
Kartenreservierung ab sofort in der
Touristinformation: Tel. Nr. 82467
Schifferverein: Tel. Nr. 84824 und 86098
Kartenverkauf ab 14.12.2007; und
am **05.01.2008 10:00 Uhr**
in der Elbe-Rosell-Halle
Sichern Sie sich rechtzeitig Karten im Vorverkauf.

Philatelie in Dessau

50 Jahre Briefmarkenverein Waggonbau

Nachdem am 1. November 1885 von vier jungen Leuten der „Briefmarkenclub zu Dessau“ gegründet wurde und er es sich zur Aufgabe machte, die Briefmarkenkunde - später Philatelie - zu pflegen, wuchs die Zahl der Vereine und der Mitglieder in Dessau schnell an. Man erlangte zwar nicht die Mitgliederzahlen von Schützen- oder Bürgervereinen, aber man erreichte, im Adressbuch der Stadt oder im „Anhalter Anzeiger“ (der damals größten Tageszeitung Anhalts) erwähnt zu werden.

Nach 1920 bildeten sich in Arbeitsgemeinschaften (später auch Betriebs-Arbeitsgemeinschaften) die Vereine Merkur und Zementanlagenbau (die erste BAG in der damaligen DDR), Maschinenfabrik und Eisengießerei, Gärungschemie, Junkalor, Elmo-Werke, Gas- und Elektrogeräte, Betonprojekt sowie Waggonbau heraus.

Am 6. Januar 1958 gründeten mehrere Kollegen im Waggonbau Dessau eine BAG „Philatelie“. Bis zum Jahr 1972 hatte der Sammlerfreund Rudi Huhn das Amt des Vorsitzenden inne. Mit der neuen Leitung unter Hans-Jürgen Nordwig erlangte die Arbeit eine neue

Qualität: Verein mit erstem öffentlichem Briefmarkentauschtag, überregionale Briefmarkenschauen, Ausgabe von Souvenir-Umschlägen und Sonderstempeln, 1982 Gestaltung der Briefmarkenausstellung der Schienenfahrzeugbauer der DDR mit über 800 Teilnehmern u.a. Der Verein zählte zeitweise bis zu 50 Mitglieder, von denen sich einige verdient machten und mit Medaillen geehrt wurden.

An dieser Stelle dankt der Verein Hans-Jürgen Nordwig und dem wohl ältesten Mitglied Gerd Claussen, der auch Leiter des beliebten „Pionierpostamtes Dessau“ war.

Hatte der Philatelistenverband der DDR im Jahr 1990 noch 55.000 Mitglieder, sank die Zahl nach der Auflösung des Verbandes und dem Anschluss der fünf Landesverbände beim „Bund Deutscher Philatelisten“ auf 3.000.

Beim Briefmarkenverein Waggonbau Dessau e.V. sind heute noch 20 Mitglieder mit Leib und Seele, bei Sammlungen aus aller Welt, auf speziellen Gebieten dabei.

Mit großer Einsatzbereitschaft bemühen sich zwei Sammlerfreunde aus verschiedenen Vereinen der Stadt um

den Aufbau einer Jugendgruppe an der Sekundarschule „An der Stadtmauer“. Zum 50. Jubiläum des Briefmarkenvereins Waggonbau wird vom **10. bis 12. Januar 2008** eine umfangreiche **Werbeschau im Rathauscenter Dessau** mit Sonderpostamt und Sonderstempel stattfinden. Dazu gibt es auch einen Sonderumschlag. Er zeigt das in Dessau neu entwickelte Schienen-

fahrzeug „Protos“. Interessenten für Leerumschläge/gestempelte Umschläge wenden sich bitte an Peter Knoll, Willy-Lohmann-Straße 12c, 06844 Dessau-Roßlau, Tel. 0340/213754, giselaundpeter@web.de

Der Verein freut sich übrigens immer über neue Mitglieder. Einfach mal unter www.dessauweb.de/briefmarkenverein vorbeischaun.



Sonderumschlag mit Sonderstempel. Zur Frankierung ist die „Mi-Marke 2561“ vorgesehen

Tierheim

Fundtiere suchen ihr Zuhause

Sollten Sie Ihr Tier wiedererkennen, melden Sie sich bitte im Tierheim, Friedrichsgarten 1, Tel. 0340/214443.



Mister ist ein rotgetigeter Perserkater und wurde am 5. November ins Tierheim gebracht. Gefunden wurde er in der Roßblauer Elbstraße in einem verwahrlosten Zustand, so dass er komplett geschoren werden musste. Er hatte einen Katzenschnupfen, der jetzt unter Kontrolle ist. Mister ist ein stattlicher und verschmuster ca. 2-bis 3-jähriger Kater.



Aurora ist eine fast weiße Katze mit graugetigertem Kopf und Schwanz. Sie wurde am 10. Dezember ins Tierheim gebracht, nachdem sie 10 Tage im Großkühnauer Weg gefüttert wurde. Sie ist eine junge Katze, verschmust und an Menschen gewöhnt.



Morgana ist eine schwarze Katze mit kleinem weißen Latz und gelbbraunen Augen. Gefunden wurde sie mit schwarzem Flohhalsband am Landesverwaltungsamt in der Kühnauer Straße und am 3. Dezember ins Tierheim gebracht. Sie liebt Streicheleinheiten und sucht ihr Zuhause.

Weihnachtsgottesdienste 2007 in Dessau-Roßlau

Kirche	24.12.	25.12.	26.12.
St. Georg, Georgenstr.	15.00 Uhr Christvesper 17.00 Uhr Christvesper 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr Heiligabendfeier	10.00 Uhr Gottesdienst	10.00 Uhr Gottesdienst
St. Johannis, Johannisstr.	15.30 Uhr mit Weihnachtsspiel 17.00 Uhr Christvesper mit Chor 23.00 Uhr Christnacht	10.00 Uhr Gottesdienst	
Petrus, W.-Müller-Str.	15.30 Uhr mit Krippenspiel 17.00 Uhr mit Bläsern u. Chor		10.00 Uhr Gottesdienst
Jakobshaus, Stenesche Str. St. Paulus, Radegaster Str.	15.00 Uhr Christvesper 16.00 Uhr mit Krippenspiel 17.30 Uhr Christvesper mit Chor	10.00 Uhr Gottesdienst	10.00 Uhr Gottesdienst
Kreuzkirche, Peterhoizstr.	15.00 Uhr Christvesper 16.30 Uhr Christvesper 18.00 Uhr Christvesper		10.00 Uhr Gottesdienst
Törten, Möster Straße	15.00 Uhr Christvesper 16.30 Uhr Christvesper 18.00 Uhr Christvesper 23.00 Uhr Christnacht	10.00 Uhr Gottesdienst	
Christuskirche, Kirchstraße	15.30 Uhr mit Krippenspiel 17.00 Uhr mit Chor 18.30 Uhr Christvesper		10.00 Uhr Gottesdienst
Großkühnau, Burgkühnauer Str. Auferstehung, Ziebigker Str.	17.00 Uhr mit Krippenspiel und Chor 15.45 Uhr mit Krippenspiel 17.00 Uhr mit Chor	10.45 Uhr Gottesdienst 09.30 Uhr Gottesdienst	
Kleinkühnau, Mittelstraße	14.30 Uhr mit Krippenspiel 15.30 Uhr mit Chor		10.45 Uhr Gottesdienst
Laurentiushalle (ADA), Gropiusallee	18.00 Uhr Christvesper	09.30 Uhr Gottesdienst	
Mildensee, Pötnitz	17.30 Uhr Christvesper	10.30 Uhr Gottesdienst	
Waldersee	16.00 Uhr Christvesper	09.00 Uhr Gottesdienst	
Kleutsch	14.30 Uhr Christvesper		
Sollnitz	13.30 Uhr Christvesper		
Alten, Lindenstraße	16.00 Uhr mit Krippenspiel 18.00 Uhr Christvesper 23.00 Uhr Christnacht		10.00 Uhr Gottesdienst
Mosigkau, Anhalter Str.	16.00 Uhr Christvesper 17.30 Uhr Christvesper	10.00 Uhr Gottesdienst	
Kochstedt	15.00 Uhr Christvesper 16.30 Uhr Christvesper		10.00 Uhr Gottesdienst
Landesk. Gemeinschaft, Wolfgangstr.	16.00 Uhr Christvesper	17.00 Uhr Gottesdienst	
Ev. Methodist. Gemeinde, Tempelhofer Str.	15.00 Uhr Christvesper	06.00 Uhr Christmette mit Krippenspiel	
FeG – Freie Ev. Gemeinde, Marienstr. 34 Kath. Probsteigemeinde, Zerbster Str.	16.30 Uhr Familiengottesdienst 15.30 Uhr Kinderchristmette 21.45 Uhr Weihnachtliches Ansingen 22.30 Uhr Christmette	10.00 Uhr Festhochamt	10.00 Uhr Gottesdienst 10.00 Uhr Hochamt
Kath. Dreieinigkeitsgemeinde, Heidestr.	08.00 Uhr Laudes 22.30 Uhr Christmette	10.00 Uhr Hochamt 17.00 Uhr Weihnachtsvesper	10.00 Uhr Hl. Messe 18.00 Uhr Weihnachtsmusical
Kath. Pfarrei Alten, Diesdorfer Str. 30	22.00 Uhr Christmette	08.30 Uhr Hl. Messe 18.00 Uhr Vesper	08.30 Uhr Hl. Messe 18.00 Uhr Vesper
Kath. Pfarrei Roßlau, Schillerplatz 9 Ev. Kirche Roßlau	17.00 Uhr Hl. Messe mit Krippenspiel 15.00 Uhr mit Krippenspiel 17.30 Uhr Christvesper mit Chor	10.30 Hochamt 09.30 Uhr Gottesdienst	
Meinsdorf	16.15 Uhr Christvesper		09.30 Uhr Gottesdienst
Mühlstedt	16.15 Uhr mit Krippenspiel u. Posaunen		
Streetz	17.00 Uhr Christvesper		11.00 Uhr Gottesdienst
Rodleben	17.30 Uhr Krippenspiel im »Haus Elbeland«		
Neeken	18.30 Uhr Christvesper		
Natho	17.30 Uhr Christvesper		
SELK Johanniskirche			14.00 Uhr Gottesdienst
Ev. Freikirchl. Gemeinde		10.00 Uhr Gottesdienst	

Programm zum Kurt Weill Fest vom 29. Februar bis 9. März 2008

29. Februar, 20 Uhr, Eröffnungsveranstaltung Konzert im Anhaltischen Theater: MAHLER CHAMBER ORCHESTRA Mit Weills Violinkonzert und Mozarts Gran Partita stimmt das von Claudio Abbado gegründete Mahler Chamber Orchestra mit „Nachtkompositionen“ auf das diesjährige Festmotto ein.

22 Uhr, New Sounds im Beatclub Dessau

BERNADETTE LA HENGST Auf ihrem Album La Beat präsentiert die Sängerin elektronisch tanzbare Chansons.

1. März, 11 Uhr, Führung im Museum für Stadtgeschichte
THEATERTRÄUME: KURT WEILL UND DAS DESSAUER THEATER

14 Uhr, Führung in der Siedlung Törten
WOHNTRÄUME? - DIE SIEDLUNG DESSAU-TÖRTEN

16 Uhr, Festivalcafé im Steigenberger Hotel HK GRUBER IM GESPRÄCH: ARTIST-IN-RESIDENCE 2008 Der Komponist, Dirigent und Chansonnier HK Gruber ist einer der schillerndsten Protagonisten der österreichischen Musikszene. Mehrfach führte er Kompositionen Weills auf und ließ sich von dessen Musik inspirieren.

17 Uhr, Tanztheater im Anhaltischen Theater TANGO PALAST
Noch einmal ist Gregor Seyfferts gefeierte Choreografie zu erleben, die das letzte Kurt Weill Fest „glanzvoll eröffnete“ (NDR Kultur).

19.30 Uhr, Konzert im Bauhaus SOMEWHERE OVER THE RAINBOW
Der berühmte Song aus The Wizard of Oz beschreibt die Sehnsucht der kleinen Dorothy, die weiß, dass ihr Zuhause hinter dem Regenbogen liegt. Er bildet den Ausgangspunkt eines neuen Programms des Studiengangs Musical/Show der UdK Berlin.

20 Uhr, Konzert in der Marienkirche DIE SINGPHONIKER Das berühmte Vokalensemble begibt sich auf eine musikalische Reise in die Welt der Träume. Es erklingen Werke von Orlando di Lasso, Franz Schubert, Kurt Weill, Sting u.a.

2. März, 10 Uhr, Führung im Bauhaus DER TRAUM VOM GESAMTKUNSTWERK

11 Uhr, Konzert im Schloss Köthen (Spiegelsaal)
IAN BOSTRIDGE UND SOPHIE DANEMAN Der britische Ausnahmetenor und international renommierte Lied-Interpret singt im Duett mit der ebenso bekannten Sopranistin Songs des Briten Noël Coward sowie Lieder aus Weills Dreigroschenoper und berühmte Melodien von Cole Porter wie Night and Day.

15 Uhr, Festivalcafé im Steigenberger Hotel SILBERKONDOR ÜBER FEUERLAND Der Dokumentarfilm des Flugpioniers Günther Plüschow über seine Erforschung Patagoniens wird als Film-Live-Konzert mit Steven Garling gezeigt.

17 Uhr, Konzert im Anhaltischen Theater DER LINDBERGHFLUG Die gleichnamige Radiokantate von Weill und Brecht reflektiert den uralten Menschheitstraum vom Fliegen. Sie wird durch das Sinfonieorchester und den Rundfunkchor des MDR unter der Leitung von HK Gruber aufgeführt. Außerdem steht Weills selten gespielte Ballad of Magna Charta auf dem Programm.

20.30 Uhr, Film im K.I.E.Z. EIN BLONDER TRAUM Zwei Fensterputzer verlieben sich in die Zirkusartistin Jou-Jou, die von einer Karriere in Hollywood träumt. Die Musik dieser spritzigen Depressionskomödie mit den Ufa-Stars Lilian Harvey, Willy Fritsch und Paul Hörbiger schrieb Richard Heymann.

3. März, 19.30 Uhr, Musical-Comedy im Kurt-Weill-Zentrum / Haus Feininger ALICE IN THE PARK WITH GEORGE Das kleine Mädchen aus Alice im Wunderland ist Ausgangspunkt einer hinter sinnigen Musical-Comedy von Kerstin Dietrich, die voller Anspielungen und Zitate steckt.

20.30 Uhr, Film im K.I.E.Z. DREAMS THAT MONEY CAN BUY Hans Richter, Max Ernst, Fernand Léger, Man Ray, Marcel Duchamp und Alexander Calder lassen die Ideale der Avantgardebewegung der 1920er Jahre erneut aufleben.

4. März, 19 Uhr, Lesung in der Anhaltischen Landesbücherei
VIER FARBEN DER TREUE Lea Singer schildert in atmosphärischer Dichte Ereignisse des Sommers 1935, in dem sich Kurt Weill und andere Künstler im Schloss von Max Reinhardt begegneten.

20 Uhr, Musikalischer Unterhaltungskrimi im Brauhaus
WER IST DER MÖRDER! Nini Stadlmann und Alexander Klein erzählen mit

Wiener Charme und Berliner Schnauze Episoden über Liebe, Hass, Eifersucht.

5. März, 19.30 Uhr, Dinner mit Musik im Restaurant Pächterhaus
KURTS-WEILLIGE TRÄUMEREIEN Antje Rietz, Sängerin des extravaganteren Damenorchesters Salome, präsentiert musikalische Leckerbissen zwischen kulinarischen Köstlichkeiten.

20 Uhr, Jazz im Krötenhof ANKE HELFRICH TRIO Die jüngste CD des Trios begeisterte die Kritiker: „viel besser geht's...kaum noch“ (Stereoplay).

6. März, 19 Uhr, Hörspiel-Openair im Schwabehaus
HÖRSPIELWINTER CHARLES LINDBERGH In Decken gehüllt und am wärmenden Feuer ist ein Feature über das Leben der Fliegerlegende sowie eine historische Konzertaufnahme des Lindberghflugs zu hören.

19.30 Uhr, Dinner mit Musik im Restaurant Pächterhaus (s. 5. März)

19.30 Uhr, Jazz in der Marienkirche KLAUS DOLDINGERS PASSPORT Der berühmte Saxofonist und Komponist vieler Filmmusiken ist aus der internationalen Jazz-Szene nicht mehr wegzudenken.

7. März, 10 Uhr, Kinderkonzert im Johannbau BÜCHERWURM FRIDOLIN Bolschoi Bambule präsentiert ein Mitmach-Programm für Kinder von 6 bis 12

19.30 Uhr, Dinner mit Musik im Restaurant Pächterhaus (s. 6. März)

19.30 Uhr, Konzert im Bauhaus DIE GESCHICHTE VOM SOLDATEN Weill sah in Strawinskys Geschichte vom Soldaten eines der „wichtigsten und wertvollsten musikalischen Werke unserer Zeit“. Auf der historischen Bauhausbühne musiziert das Ensemble Modern unter der Leitung von HK Gruber.

20 Uhr, Film-Live-Konzert im Anhaltischen Theater
NOSFERATU - EINE SYMPHONIE DES GRAUENS Zu diesem Meisterwerk erklingt die ursprüngliche Filmmusik von Hans Erdmann, die vom Filmorchester Babelsberg live eingespielt wird.

22 Uhr, New Sounds im Beatclub SCHNEEWITTCHEN „Schneewittchen sind ein schaurig-schönes Gespann mit Gespür für Grausamkeiten der Liebe. Ihr schwarzer Humor lässt dem Publikum nur wenig Atempausen.“ (FAZ)

8. März, 11 Uhr, Kinderkonzert im Johannbau (s. 7. März)

15 Uhr, Führung im Bauhaus Dessau (s. 2. März)

19 Uhr, Musikalische Lesung in der Kreissparkasse Bitterfeld
TRAUMESSENZ Der mit Weill befreundete Komponist Darius Milhaud schrieb über das Saxofon, es presse aus Träumen die Essenz. Die Instrumente des Bensmann Saxofon Quartett potenzieren dies in einem Programm mit literarischen Texten der 1920er Jahre.

19 Uhr, Konzert in der Halle des Elbe-Werks Roßlau FRANKENSTEIN!! Ein höllisches Vergnügen ist HK Grubers Frankenstein!!, wobei der Komponist als singender, flüsternder, pfeifender, keifender und kreischender Hexenmeister tatkräftig vom bereits beim letzten Fest umjubelten Ensemble Modern unterstützt wird.

21 Uhr, Ball im Restaurant Kornhaus TRAUMTÄNZER-BALL In der authentischen Atmosphäre eines Ausflugslokals des Bauhaus-Architekten Carl Fieger feiert das Kurt Weill Fest seinen beliebten Ball.

9. März, 10 Uhr, Führung in der Siedlung Törten (s. 1. März)

11 Uhr, Kammerkonzert im Schloss Georgium YOUKALI - LAND DER SEHNSUCHT Im Pariser Exil träumte Kurt Weill von einem Fantasieort namens Youkali. Das Trio Grand Cru um den Pianisten Christoph Israel, Begleiter von Max Raabe und Arrangeur für das Palastorchester, spürt diesem Land der Sehnsucht nach.

14 Uhr, Führung im Museum für Stadtgeschichte Dessau (s. 1. März)

17 Uhr, Abschlussveranstaltung Szenisches Konzert im Anhaltischen Theater BROADWAY DREAMS mit den amerikanischen Opern- und Broadwaystars Teri Hansen und Nmon Ford unter dem Dirigat von Golo Berg.

Karten unter der Tel.-Nr. 0180/5564564 und an der Theaterkasse des Anhaltischen Theaters, Tel. 0340/2511333.



Volkshochschule Dessau-Roßlau

Erdmannsdorffstraße 3, 06844 Dessau-Roßlau
 0340 – 24 00 55 40, www.vhs-dessau-rosslau.de info@vhs-dessau-rosslau.de

Englisch A1/2
 07.01.2008, 9:00 Uhr

Acrylmalerei für Fortgeschrittene
 08.01.2008, 10:00 Uhr

Englisch A1/4
 09.01.2008, 8:30 Uhr

PC-Seniorenclub Haus II
 09.01.2008, 9:00 Uhr

Eltern-Kind-Spielkreis
 09.01.2008, 9:30 Uhr

Wirbelsäulengymnastik
 09.01.2008, 16:00 Uhr
 09.01.2008, 17:00 Uhr

Kreative Keramik
 09.01.2008, 17:30 Uhr
 10.01.2008, 17:30 Uhr

Treff Alleinerziehender
 10.01.2008, 15:00 Uhr

Das Zeichnen von Landschaften für Fortgeschrittene
 10.01.2008, 17:00 Uhr

Schwedisch für Fortgeschrittene
 10.01.2008, 17:30 Uhr

Englisch für Anfänger
 14.01.2008, 9:00 Uhr

Gymnastik- und Stepp-Aerobic für Fortgeschrittene
 14.01.2008, 18:30 Uhr
 14.01.2008, 19:30 Uhr

CLUB – IN
 15.01.2008, 16:00 Uhr

Spanisch für Anfänger
 15.01.2008, 17:45 Uhr

Training des Muskel- und Skelettsystems
 15.01.2008, 18:30 Uhr

Curso de literatura y conversation
 15.01.2008, 19:30 Uhr

Computerclub für Senioren
 16.01.2008, 9:00 Uhr

Pilates für Einsteiger und Fortgeschrittene
 17.01.2008, 17:30 Uhr

Computer für Einsteiger
 17.01.2008, 17:30 Uhr

Sicher ins Englisch-Abitur
 21.01.2008, 18:30 Uhr

Hatha-Yoga für Einsteiger und Fortgeschrittene
 21.01.2008, 19:15 Uhr

Dialog „Deutsch“
 22.01.2008, 10:00 Uhr

Hatha-Yoga für Einsteiger
 23.01.2008, 17:00 Uhr

Hatha-Yoga für Fortgeschrittene
 23.01.2008, 18:45 Uhr

Mathematik Trainingskurs-Abitur
 24.01.2008, 16:30 Uhr

Gymnastik und Stepp-Aerobic für Einsteiger und Fortgeschrittene
 24.01.2008, 18:30 Uhr
 24.01.2008, 19:30 Uhr

Schwedisch für Anfänger
 25.01.2008, 18:00 Uhr

Malen und Zeichnen für Einsteiger und Fortgeschrittene
 28.01.2008, 16:00 Uhr
 28.01.2008, 18:30 Uhr

Pilates für Einsteiger und Fortgeschrittene
 28.01.2008, 17:30 Uhr

Rückenschule Haus II
 28.01.2008, 17:30 Uhr

Tabellenkalkulation EXCEL für Einsteiger
 28.01.2008, 18:00 Uhr

Autogenes Training
 29.01.2008, 17:30 Uhr
 29.01.2008, 19:15 Uhr

Das Mehrgenerationenhaus Dessau bietet ab sofort eine kostenfreie Kinderbetreuung zu Volkshochschulkursen an.
 Kontakttelefon: 0340 – 24 00 55 47 (Mo – Fr, 8.00 – 18.00 Uhr)



Mehr Generationen Haus

gefördert durch:



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausstellungen und Museen

Anhaltische Gemäldegalerie

Schloss Georgium, Puschkinallee 100
Di. - So. 10.00 - 17.00

Ständige Ausstellung

Deutsche Malerei des 15. - 20. Jh.
Niederländische Malerei des 16. - 18. Jh.
Klassische italienische und französische Malerei

Portraitgalerie

Fremdenhaus: Chalkographische Gesellschaft
Dessau

Sonderausstellung

Von Rom nach Venedig. Der Erfurter Romantiker
Friedrich Nerly (bis 22.01.08)

Stiftung Bauhaus

Gropiusallee 38 täglich 10.00 - 18.00 Führungen:
11.00 + 14.00

Dauerausstellung

Bauhaus Dessau - Werkstatt der Moderne

Meisterhäuser

Ebertallee 65/67

Di. - So. 10.00 - 17.00

Führungen: 12.30 + 15.30

Die Führungen beginnen an der Kasse im Bauhaus

Kurt-Weill-Zentrum/Haus Feininger

Ebertallee 63

Di. - So. 10.00 - 18.00

Ausstellung

Kurt Weill - Sein Leben und Werk

Meisterhaus Kandinsky/Klee

Ebertallee 69/71

Di. - So. 10.00 - 18.00

Ausstellung

„Bauhaus-Ideen von Itten, Feininger, Klee, Kandinsky. Vom Expressiven zum Konstruktiven“

Meisterhaus Schlemmer

Ebertallee 67

Di. - So. 10.00 - 18.00

Ausstellung

Alfred Ehrhardt. Zeichnungen und Gemälde

Stahlhaus:

Di. - So. 10.00 - 17.00

Führungen durch die Siedlung Törten

Di. - So. 15.00

Moses Mendelssohn-Gesellschaft

Mittelring 38

(vom 20.12.07 bis 06.01.08 geschlossen)

Mo. - Fr. 10.00 - 16.00 + Sa./So. 13.00 - 16.00

Ausstellungen

Moses Mendelssohn - Sein Leben und Wirken

Dessauer jüdische Geschichte

Dessauer soziale Baugeschichte von Walter Gropius

Versuchssiedlung Törten

Historisches Arbeitsamt von Walter Gropius, heute Amt für Ordnung und Verkehr

Mo. 8.00 - 12.00, Di. 8.00 - 12.00 + 13.30 - 17.30, Mi. 10.00 - 12.00, Do. 8.00 - 12.00 + 13.30 - 15.30, Fr. 8.00 - 11.00

Museum für Naturkunde und Vorgeschichte

Askanische Str. 32

Di. - Fr. 9.00 - 17.00 + Sa., So., feiertags 10.00 - 17.00

Dauerausstellungen

- Von Anemone bis Zwergrohrdömmel - Auenlandschaften an Mulde und Elbe

- Schätze aus dem Untergrund

- Kostbarkeiten aus den Mineraliensammlungen

- Das Dessauer Land zwischen Germanenzeit und Mittelalter

- Turmausstellung: Ein Gang durch die Erdgeschichte (nur Sa., So. + Feiert. 14.00 - 16.00)

Sonderausstellungen

- Unter unseren Füßen - Lebensraum Boden

- 80 Jahre Museum für Naturkunde und Vorgeschichte

Museumspädagogische Veranstaltungen

Anfragen an mdd - Tel. 51 68 33/34 oder 21 48 24

Museum für Stadtgeschichte Dessau

Johannbau, Schlossplatz 3a, Tel. 2 20 96 12

Di. - So. und feiertags 10.00 - 17.00

Führungen: Gruppen- und themengebundene

Führungen nach Anmeldung

Ständige Ausstellung

„Schauplatz vernünftiger Menschen... - Kultur und Geschichte in Anhalt / Dessau“

Sonderausstellungen

- „Eisen(kunst) in einem Guss“ (bis 27.01.08)

- Arbeiten der Künstlerin Una H. Moehrke (Ausstellung des Anhaltischen Kunstvereins)

Technikmuseum „Hugo Junkers“

Kühnauer Str.161 (24. und 31.12.07 von 10.00 - 12.30 geöffnet, 25. und 26.12.07 und 01.01.08 geschlossen)

Mo. - So. 10.00 - 17.00

Heimatemuseum Dessau-Alten

Städtisches Klinikum, Haus 4

(ehem. Verwaltungsgebäude)

täglich 14.00 - 17.00

St. Pauluskirche

Radegaster Str. 10, täglich 10.00 - 12.00 + 15.00 - 17.00

Buchhandlung und Galerie „7 Säulen“

Puschkinallee 57

Ausstellung

„Das Dessau-Wörlitzer Gartenreich gezeichnet und gemalt“. Bilder von Elisabeth Bosslet, Elisabeth Strahler und Alfred Spelling (ab 5.12.)

Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich Arbeitsschutz

Kühnauer Str. 70, Tel. 6501-0

Mo. - Do. 8.00 - 17.00, Fr. 8.00 - 15.00

Ausstellung

„Amtswege und Seidenstraße“. Helga Machlitt zeigt farblich gestaltete Kunstwerke aus Seide (bis 22.01.08)

Roßblauer Schifferverein

Clara-Zetkin-Str. 30c

Di. 10.00 - 12.00 + 14.00 - 18.00

jeder 3. So. im Monat 14.00 - 17.00

Ausstellung

Schiffbau/Schiffahrtausstellung

Sonderausstellung

400 historische Postkarten von der Elbe-Quelle bis zur Elbmündung Cuxhaven

Roßblau, Galerie-Café Rose

Waldstr. 14, Di. - Do. 14.00 - 18.00, Fr. - Sa. 14.00 - 20.00, So. 11.00 - 18.00

Ausstellung von Peter Kartheuser

„Die Welt aus meiner Sicht“ (ab 05.01.08)

Küchengebäude des Schlosses Wörlitz

Di. - So. 11.00 - 16.00 (außer 24. + 31.12.)

Adventsausstellung (bis 06.01.08)

Veranstaltungen Januar 2008

DIENSTAG, 01.01.

Theater: 17.00 Konzert zum Jahreswechsel „I Got Rhythm“ - Klassische Musical-Gala

Landeskirchl. Gemeinschaft: 17.00 Neujahrsgottesdienst

Beatclub, Roßblauer Allee: 22.00 „Dr. Spaks Neujahrsempfang“

MITTWOCH, 02.01.

Naturkundemuseum: 18.30 Gesprächsabend. OVD

Die Brücke: 9.00 SHG Parkinson I + 10.00 SHG Parkinson II + 14.00 „Bund körperbehinderter Bürger“ + 15.30 SHG Rheumaliga

Spielplatz Pollingpark: 13.30 - 16.30 Spielmobil

KIEZ: 20.30 Saint Jacques... Pilgern auf französisch

DONNERSTAG, 03.01.

Die Brücke: 15.30 SHG Osteoporose III + 16.45 SHG Osteoporose IV + 16.00 SHG Psychose + 17.00 Malfrauen

Parkplatz Ellerbreite: 13.30 - 16.30 Spielmobil

KIEZ: 20.30 Auf der anderen Seite

FREITAG, 04.01.

Theater: 19.30 Restaurant: PREMIERE „Das Fest“

Die Brücke: 20.00 Treffen Homland

KIEZ: 20.30 Auf der anderen Seite

SAMSTAG, 05.01.

Theater: 19.30 Das Land des Lächelns

Schloss Georgium: 15.30 3. Kammerkonzert

KIEZ: 20.30 Auf der anderen Seite

Beatclub, Roßblauer Allee: 22.00 „DE-VOTIO-NAL - Die ultimative Depeche Mode Party“

Roßblau, Café Rose: 15.00 Ausstellungseröffnung: Peter Kartheuser - „Die Welt aus meiner Sicht“

SONNTAG, 06.01.

Theater: 10.30 Probebühne: Vor der Premiere: „Macbeth“ + 17.00 Ansprachen zum Neujahrsempfang der Stadt Dessau-Roßblau + 18.00 Konzert zum Jahreswechsel

Anhalt. Gemäldegalerie: 17.00 Sonntagsführung in der Sonderausstellung „Von Rom nach Venedig“

Johanniskirche: 16.00 Weihnachtsliedersingen der Kirchenchöre

Alten, Kirche: 17.00 Weihnachtskonzert des Friedrich-Schneider-Chores

Landeskirchl. Gemeinschaft: 10.00 Gottesdienst

MONTAG, 07.01.

Theater: 17.00 Neujahrsempfang der IHK (Geschlossene Veranstaltung)

JKS: 10.00 Probe Seniorenchor + 15.30 Kindertanzkurs 4 - 5 J., BBFZ Erdmannsdorffstr. + 15.30 Chor „Muldespatzen“ + 15.30 Klöppeln + 16.00 Zeichnen- u. Malkurs + 16.00 Keramikurs + 16.00 Kreatives Nähen + 16.45 Kindertanz 6 - 7 J., BBFZ Erdmannsdorffstr. + 18.00 Keramikurs

Die Brücke: 15.00 SHG Depression und Angst + 19.30 SHG Hyperaktives Kind

Schwabehaus: 19.00 Literaturkreis „Wilhelm Müller“

Elballee: 13.30 - 16.30 Spielmobil

Frauzentrum: 14.00 Wir feiern die Feste wie sie fallen

Klinikum Dessau, Cafeteria: 19.00 Probe F.-Schneider-Chor

KIEZ: 20.30 Auf der anderen Seite

Roßblau, Ölmühle: 13.00 Treff Behindertenbeirat + 14.00 Treff Behindertenverband + 18.00 Orientalischer Tanz/Frauen + 19.00 Tanztherapie

Roßblau, Seniorenzentrum Biethel: 14.00 Handarbeitsnachmittag

DIENSTAG, 08.01.

Marienkirche: 10.00 Des Tagebuch der Anne Frank + ca. 12.00 Publikumsgespräch „Gestern - Heute - Morgen, Anne Frank - Eine Mahnung“

Anhalt. Gemäldegalerie: 15.00 Kunstkurs für Kinder

Die Brücke: 8.00 SHG Osteoporose V + 14.30 SHG Osteoporose I + 14.00 Osteoporose II

JKS: 9.00/10.45/13.45/15.30 Computerkurs, JKS Nebengebäude + 14.00 Treff Sudetendeutsche

LMS + 15.00 Gitarrenunterricht + 15.30 Kindertanz 8 - 10 J., Turnhalle Stenesche Str. + 16.00 Kreatives Gestalten + 16.00 Keramikurs + 16.30 Tanzgruppe „SCHAUT-hin!“ Turnhalle Stenesche Str. + 17.00 Probe Akrobatikgruppe, Turnhalle Mauerstr. + 19.30 Aerobic, Turnhalle Grundschule

Elballee + 19.30 Fotoclub

Spielplatz Schillerpark: 13.30 - 16.30 Spielmobil

Schwabehaus: 9.00 Schlawwer Café + 15.00 Treff Mundartfreunde + 19.00 Weightwatchers

KIEZ: 19.00 Auf der anderen Seite

Roßblau, Ölmühle: 14.00 Nähzirkel + 16.00 Orientalischer Tanz/Mädchen

MITTWOCH, 09.01.

Marienkirche: 10.00 Des Tagebuch der Anne Frank

JKS: 9.00/10.00/11.00 Seniorengymnastik + 14.00 Treff SPD Senioren + 14.00 Treff Freunde Österreichs + 14.00 Gitarrenunterricht + 15.00 Keyboardunterricht + 15.30 Kindertanz 8 - 12 J., Turnhalle Stenesche Str. + 16.00 Blockflötenunterricht + 16.30 Probe Folklorechor + 17.00 Percussion - offener Kurs + 18.00 GAIA-Percussion

Die Brücke: 9.00 SHG Parkinson I + 10.00 SHG Parkinson II + 14.00 „Bund körperbehinderter Bürger“ + 15.30 SHG Rheumaliga

Spielplatz Kurt-Barthel-Str.: 13.30 - 16.30 Spielmobil

Frauzentrum: 10.00 Frauen und Geschichte: „Vom Römischen zum Gregorianischen Kalender“

KIEZ: 20.30 Auf der anderen Seite

Roßblau, Ölmühle: 17.00 Sport

Roßblau, Seniorenzentrum Biethel: 14.00 „Neujahrstanz“

DONNERSTAG, 10.01.

Rathaus-Center: 10.00 - 18.00 Briefmarkenschau mit Sonderpostfiliale des Briefmarkenvereins „Waggonbau Dessau“

Marienkirche: 10.00 Des Tagebuch der Anne Frank

JKS: 13.00 Skatnachmittag + 15.00 Spiel- u. Malgruppe „KLECKS“, Kinder der 1. u. 2. Klasse + 15.00 Klöppeln + 15.00 Gitarrenunterricht + 15.00 Keyboardschule + 15.30 Kindertanz 6 - 7 Jahre, BBFZ Erdmannsdorffstr. + 17.00 Jugendtanzgruppe „SCHAUT-hin!“ Turnhalle Mauerstr. + 18.00 Keramik Erwachsene + 19.30 Probe Madrigalchor + 19.30 Frauensportgruppe

Die Brücke: 15.30 SHG Osteoporose III + 16.45 SHG Osteoporose IV + 16.00 SHG Depression u. Angst + 17.00 Malfrauen

Spielplatz Am Hang: 13.30 - 16.30 Spielmobil

Beatclub, Roßblauer Allee: 21.00 „Studentenfutter“

Roßblau, Ölmühle: 14.00 Frauentreff + 19.00 Geführte Meditation

Roßblau, Seniorenzentrum Biethel: 14.00 2. Verkehrsinformationsschulung

FREITAG, 11.01.

Rathaus-Center: 10.00 - 18.00 Briefmarkenschau mit Sonderpostfiliale des Briefmarkenvereins „Waggonbau Dessau“

DONNERSTAG, 10.01.

Marienkirche: 10.00 Des Tagebuch der Anne Frank

JKS: 14.00 Treff MBF-Senioren + 16.00 Spielabend

Die Brücke: 20.00 Treffen Homland

Hahnepfalz 65: 17.00 Teenie-Treff

Landeskirchl. Gemeinschaft: 18.00 Jugend-Treff

Beatclub, Roßblauer Allee: 20.00 On Stage: Blonk, Nuclear Nature, Seamside, Aschera, Black Out Argument

SAMSTAG, 12.01.

Rathaus-Center: 10.00 - 18.00 Briefmarkenschau mit Sonderpostfiliale des Briefmarkenvereins „Waggonbau Dessau“

Theater: 17.00 Romeo und Julia

Landeskirchl. Gemeinschaft: 19.30 Allianzgebets-Abend

Beatclub, Roßblauer Allee: 22.00 Bounce & Beats

Roßblau, Endmontagehalle Elbe-Werk: 15.00 Konzert zum Jahreswechsel

SONNTAG, 13.01.

Theater: 19.00 PREMIERE: Macbeth

Puppentheater: 15.00 Die wunderbare Reise des Nils Holgersson, ab 5. J. (Familienvorstellung)

Landeskirchl. Gemeinschaft: 16.00 Allianz-Abschlussgottesdienst in der FEG

Roßblau, Am Finkenherd 1: 10.00 Stammtischtreff Förderverein Militärhistorisches Museum Anhalt

MONTAG, 14.01.

Puppentheater: 9.00 + 10.30 Die wunderbare Reise des Nils Holgersson

Naturkundemuseum: 17.00 Diavortrag: Die Flora Griechenlands, AG Botanik

JKS: 10.00 Probe Seniorenchor + 14.00 Treff Ost- und Westpreußen + 15.30 Kindertanzkurs 4 - 5 J., BBFZ Erdmannsdorffstr. + 15.30 Chor „Muldespatzen“ + 15.30 Klöppeln + 16.00 Zeichnen- u. Malkurs + 16.00 Keramikurs + 16.00 Kreatives Nähen + 16.45 Kindertanz 6 - 7 J., BBFZ Erdmannsdorffstr. + 18.00 Keramikurs

Pfaffendorfer Str.: 13.30 - 16.30 Spielmobil

Frauzentrum: 14.00 Frauen und Soziales „Frauen leben länger - aber wovon?“

Klinikum Dessau, Cafeteria: 19.00 Probe F.-Schneider-Chor

DIENSTAG, 15.01.

Theater: 10.00 Faust I
Puppentheater: 9.00 + 10.30 Die wunderbare Reise des Nils Holgersson
JKS: 9.00/10.45/13.45/15.30 Computerkurs, JKS Nebengebäude + 15.00 Gitarrenunterricht + 15.30 Kindertanz 8 - 10 J., Turnhalle Stenesche Str. + 16.00 Kreatives Gestalten + 16.00 Keramikurs + 16.30 Tanzgruppe „SCHAUT-hin!“ Turnhalle Stenesche Str. + 17.00 Probe Akrobatikgruppe, Turnhalle Mauerstr. + 19.30 Aerobic, Turnhalle Grundschule Elballee + 19.30 Fotoclub
Die Brücke: 8.00 SHG Osteoporose V + 14.30 SHG Osteoporose I + 15.45 Osteoporose II
Spielplatz Breitscheidstr.: 13.30 – 16.30 Spielmobil
Schwabehaus: 9.00 Schlawwer Café + 19.00 Weightwatchers
Landeskirchl. Gemeinschaft: 15.00 Frauen-Gesprächskreis
Roßlau, Ölmühle: 14.00 Nähzirkel + 16.00 Orientalischer Tanz/Mädchen + 16.30 Kreatives Gestalten „Winterliche Fensterdekoration“

MITTWOCH, 16.01.

Theater: 10.00 Faust I + 19.30 Restaurant: Das Fest
Puppentheater: 9.30 Die wunderbare Reise des Nils Holgersson
Naturkundemuseum: 18.30 Gesprächsabend. OVD
Hochschule Anhalt, Hörsaal Gebäude 08: 18.30 Dessauer Gespräche: „Diskurs von Architektur und Filmarchitektur, von Tatsächlichem und Virtuellem, von dauerhaftem und Temporärem.“
JKS: 9.00/10.00/11.00 Seniorengymnastik + 14.00 Gitarrenunterricht + 15.00 Keyboardunterricht + 15.30 Kindertanz 8 - 12 J., Turnhalle Stenesche Str. + 16.00 Blockflötenunterricht + 16.30 Probe Folklorechor + 17.00 Percussion – offener Kurs + 18.00 GAIA-Percussion
Spielplatz Pollingpark: 13.30 – 16.30 Spielmobil
Die Brücke: 9.00 SHG Parkinson I + 10.00 SHG Parkinson II + 14.00 „Bund körperbehinderter Bürger“ + 15.30 SHG Rheumaliga + 18.00 SHG Essgestörte Angehörige
Frauzentrum: 10.00 Frauen und Kultur: Spaziergang durch das Stadtumbaugebiet Ost – rund um das Leipziger Tor + 18.30 Wein und Literatur: „Frauen auf Kreuzzügen“
Beatclub, Roßlauer Allee: 22.00 POP Lounge Studentenparty
Roßlau, Seniorenzentrum Biethel: 14.00 Geburtstagsfeier – nur für geladene Gäste

DONNERSTAG, 17.01.

Theater: 19.30 Tango Palast
Naturkundemuseum: 19.00 Vortrag: Der versteinernde Wald von Chemnitz. AG Geologie
Anhalt. Gemäldegalerie: 10.00 Kunstbetrachtung für Senioren
JKS: 13.00 Skatnachmittag + 15.00 Spiel- u. Malgruppe „KLECKS“, Kinder der 1. u. 2. Klasse + 15.00 Klöppeln + 15.00 Gitarrenunterricht + 15.00 Keyboardschule + 15.30 Kindertanz 6 - 7 Jahre, BBFZ Erdmannsdorffstr. + 17.00 Jugendtanzgruppe „SCHAUT- hin!“ Turnhalle Mauerstr. + 18.00 Keramik Erwachsene + 19.30 Probe Madrigalchor + 19.30 Frauensportgruppe
Die Brücke: 15.30 SHG Osteoporose III + 16.45 SHG Osteoporose IV + 16.00 SHG Psychose + 17.00 Malfrauen
Parkplatz Ellerbreite: 13.30 - 16.30 Spielmobil
BBFZ, Erdmannsdorffstr. 3: 17.00 Briefmarkenverein „Waggonbau Dessau“: Vereinsabend „Auswertung der Jubiläumsveranstaltung 2008“
Beatclub, Roßlauer Allee: 19.00 Film: „Zur falschen Zeit am falschen Ort“ (im Hardenbergcafé der Hochschule Anhalt/Gebäude 11)

Roßlau, Ölmühle: 14.00 Frauentreff
FREITAG, 18.01.

Theater: 19.30 Der Diener zweier Herren
Anhalt. Gemäldegalerie: 14.00 Kunst mit Muße und Kaffee
Schwabehaus: 19.30 Hörspielwinter im Innenhof „Mit den Augen einer Afrikanerin“
JKS: 14.00 Tanznachmittag + 16.00 Spieleabend
Die Brücke: 20.00 Treffen Homland
Hahnepfalz 65: 17.00 Teenie-Treff
Landeskirchl. Gemeinschaft: 18.00 Jugend-Treff
Beatclub, Roßlauer Allee: 21.00 „Teenage Warning“

SAMSTAG, 19.01.

Theater: 17.00 Macbeth
Steigenberger Hotel „Fürst Franz“: 9.30 Seminar der Friedrich-Naumann-Stiftung gemeinsam mit dem Freien Deutschen Autorenverband „Das Recht der Frau auf Freiheit, Bildung und Wahrecht“
Saal DVV Stadtwerke: 19.31 Eröffnungsgala (Erste Große Dessauer Karnevalsgesellschaft Gelb/Rot von 1954)
Beatclub, Roßlauer Allee: tba

SONNTAG, 20.01.

Theater: 15.30 Restaurant: Kaffee im Salon + 17.00 Hänsel und Gretel
Marienkirche: 10.30 3. Konzert des Anhaltischen Kammermusikvereins
Anhalt. Gemäldegalerie: 17.00 Sonntagsführung in der Sonderausstellung „Von Rom nach Venedig“
Landeskirchl. Gemeinschaft: 17.00 Gottesdienst

MONTAG, 21.01.

JKS: 10.00 Probe Seniorencor + 15.30 Kindertanzkurs 4 - 5 J., BBFZ Erdmannsdorffstr. + 15.30 Chor „Muldespatzen“ + 15.30 Klöppeln + 16.00 Zeichen- u. Malkurs + 16.00 Keramikurs + 16.00 Kreatives Nähen + 16.45 Kindertanz 6 – 7 J., BBFZ Erdmannsdorffstr. + 18.00 Keramikurs
Die Brücke: 15.00 SHG Depression und Angst
Schwabehaus: 18.00 Treff Numismatiker
Elballee: 13.30 – 16.30 Spielmobil
Frauzentrum: 14.00 Frauen und Gesundheit: „Winterzeit - Erkältungszeit“
Landeskirchl. Gemeinschaft: 19.30 Männer-Gesprächsabend
Klinikum Dessau, Cafeteria: 19.00 Probe F-Schneider-Chor
Roßlau, Ölmühle: 14.00 Treff Behindertenverband + 18.00 Orientalischer Tanz/Frauen + 19.00 Tanztherapie
Roßlau, Seniorenzentrum Biethel: 14.00 Handarbeitsnachmittag

DIENSTAG, 22.01.

Puppentheater: 9.30 Die Schatzinsel, ab 9 J.
JKS: 9.00/10.45/13.45/15.30 Computerkurs, JKS Nebengebäude + 15.00 Gitarrenunterricht + 15.30 Kindertanz 8 - 10 J., Turnhalle Stenesche Str. + 16.00 Kreatives Gestalten + 16.00 Keramikurs + 16.30 Tanzgruppe „SCHAUT-hin!“ Turnhalle Stenesche Str. + 17.00 Probe Akrobatikgruppe, Turnhalle Mauerstr. + 19.30 Aerobic, Turnhalle Grundschule Elballee + 19.30 Fotoclub
Die Brücke: 8.00 SHG Osteoporose V + 14.30 SHG Osteoporose I + 14.00 Osteoporose II
Spielplatz Schillerpark: 13.30 – 16.30 Spielmobil
Schwabehaus: 9.00 Schlawwer Café + 19.00 Weightwatchers
Landeskirchl. Gemeinschaft: 15.30 Bibelgespräch
Beatclub, Roßlauer Allee: 20.00 „LEO Live“
Roßlau, Ölmühle: 14.00 Nähzirkel + 16.00 Orientalischer Tanz/Mädchen

MITTWOCH, 23.01.

Theater: 19.30 Die Nervensäge

Puppentheater: 9.30 Die Schatzinsel
JKS: 9.00/10.00/11.00 Seniorengymnastik + 14.00 Gitarrenunterricht + 15.00 Keyboardunterricht + 15.30 Kindertanz 8 - 12 J., Turnhalle Stenesche Str. + 16.00 Blockflötenunterricht + 16.30 Probe Folklorechor + 17.00 Percussion – offener Kurs + 18.00 GAIA-Percussion
Die Brücke: 9.00 SHG Parkinson I + 10.00 SHG Parkinson II + 14.00 „Bund körperbehinderter Bürger“ + 15.30 SHG Rheumaliga
Spielplatz Kurt-Barthel-Str.: 13.30 - 16.30 Spielmobil
Frauzentrum: 10.00 Frauen und Geschichte: „Haustechnik im Wandel der Zeit“ Treffpunkt: Klinikum Haupteingang
Landeskirchl. Gemeinschaft: 19.30 Bibelgespräch
Beatclub, Roßlauer Allee: 19.00 Podiumsdiskussion: „Meine Kuh, meine Scholle, mein Block. – Über den Standortfaktor Heimatbindung“ (im Schwabehaus)
Roßlau, Ölmühle: 15.00 Lesekaffee „Die Narren sind los“ (Heiteres aus der Literatur) + 17.00 Sport
Roßlau, Seniorenzentrum Biethel: „Großer Kostümball“ im Rundling

DONNERSTAG, 24.01.

Theater: 16.00 Die Nervensäge
Puppentheater: 9.30 Die Schatzinsel
JKS: 13.00 Skatnachmittag + 15.00 Spiel- u. Malgruppe „KLECKS“, Kinder der 1. u. 2. Klasse + 15.00 Klöppeln + 15.00 Gitarrenunterricht + 15.00 Keyboardschule + 15.30 Kindertanz 6 - 7 Jahre, BBFZ Erdmannsdorffstr. + 17.00 Jugendtanzgruppe „SCHAUT- hin!“ Turnhalle Mauerstr. + 18.00 Keramik Erwachsene + 19.30 Probe Madrigalchor + 19.30 Frauensportgruppe
Die Brücke: 15.30 SHG Osteoporose III + 16.45 SHG Osteoporose IV + 16.00 SHG Psychose + 17.00 Malfrauen
Spielplatz Am Hang: 13.30 - 16.30 Spielmobil
Roßlau, Ölmühle: 14.00 Frauentreff

FREITAG, 25.01.

Theater: 19.30 Die Nervensäge
Puppentheater: 9.30 + 20.00 Die Schatzinsel.
KNIE-NOT-ABEND für Erwachsene
JKS: 14.00 Tanznachmittag + 16.00 Spieleabend
Die Brücke: 20.00 Treffen Homland
Hahnepfalz 65: 17.00 Teenie-Treff
Landeskirchl. Gemeinschaft: 18.00 Jugend-Treff
Saal DVV Stadtwerke: 20.11 Herrenabend der Fa. Höbel & Meyer (Erste Große Dessauer Karnevalsgesellschaft Gelb/Rot von 1954)
Beatclub, Roßlauer Allee: 22.00 „Bounce & Beats“

SAMSTAG, 26.01.

Theater: 17.00 Die Nervensäge
Anhalt. Gemäldegalerie: 15.30 Klavierkonzert
Saal DVV Stadtwerke: 19.31 Galasitzung (Erste Große Dessauer Karnevalsgesellschaft Gelb/Rot von 1954)
Beatclub, Roßlauer Allee: 21.00 On Stage: Anatomy Of Scene & Guests

SONNTAG, 27.01.

Theater: 10.00 Blick hinter die Kulissen. Führung durch das Theater (nur mit tel. Voranmeldung: 2511333 + 17.00 Die Nervensäge
Museum für Stadtgeschichte: 15.00 – 19.00 Finissage der Eisenkunstgussausstellung
Saal DVV Stadtwerke: 15.00 „Sonntagsknüller“ - Karneval am Nachmittag (Erste Große Dessauer Karnevalsgesellschaft Gelb/Rot von 1954)
Landeskirchl. Gemeinschaft: 17.00 Gottesdienst
MONTAG, 28.01.
JKS: 9.00 Kinderfasching + 15.30 Kindertanzkurs 4 - 5 J., BBFZ Erdmannsdorffstr. + 15.30 Chor „Muldespatzen“ + 15.30 Klöppeln + 16.00

Zeichnen- u. Malkurs + 16.00 Keramikurs + 16.00 Kreatives Nähen + 16.45 Kindertanz 6 – 7 J., BBFZ Erdmannsdorffstr. + 18.00 Keramikurs
Pfaffendorfer Str.: 13.30 - 16.30 Spielmobil
Frauzentrum: 14.00 Frauen und Recht: „Mobbing am Arbeitsplatz“
Klinikum Dessau, Cafeteria: 19.00 Probe F-Schneider-Chor
Roßlau, Ölmühle: 14.00 Treff Behindertenverband + 18.00 Orientalischer Tanz/Frauen + 19.00 Tanztherapie

DIENSTAG, 29.01.

Theater: 10.00 Romeo und Julia + 19.00 Restaurant: Berufe am Theater – Theatermenschen vorgestellt: Das Orchester
JKS: 9.00 Kinderfasching + 9.00/10.45/13.45/15.30 Computerkurs, JKS Nebengebäude + 15.00 Gitarrenunterricht + 15.30 Kindertanz 8 - 10 J., Turnhalle Stenesche Str. + 16.00 Kreatives Gestalten + 16.00 Keramikurs + 16.30 Tanzgruppe „SCHAUT-hin!“ Turnhalle Stenesche Str. + 17.00 Probe Akrobatikgruppe, Turnhalle Mauerstr. + 19.30 Aerobic, Turnhalle Grundschule Elballee + 19.30 Fotoclub
Schwabehaus: 9.00 Schlawwer Café + 19.00 Weightwatchers
Die Brücke: 8.00 SHG Osteoporose V + 14.30 SHG Osteoporose I + 14.00 Osteoporose II + 16.00 SHG Alzheimer
Landeskirchl. Gemeinschaft: 15.30 Bibelgespräch
Beatclub, Roßlauer Allee: 19.00 Autorenlesung: Max Goldt (im Bauhaus auf der Bauhausbühne)

MITTWOCH, 30.01.

Puppentheater: 9.30 Die Schneekönigin, ab 5 J.
Naturkundemuseum: 19.00 Insekten-Bestimmungabend. AG Entomologie
Museum für Stadtgeschichte: 18.00 Vortrag: „Anhaltische Ansichten aus altem Porzellan“
JKS: 9.00 Kinderfasching + 14.00 Gitarrenunterricht + 14.00 Verkehrsteilnehmerschulung + 15.00 Keyboardunterricht + 15.30 Kindertanz 8 - 12 J., Turnhalle Stenesche Str. + 16.00 Blockflötenunterricht + 16.30 Probe Folklorechor + 17.00 Percussion – offener Kurs + 18.00 GAIA-Percussion
Die Brücke: 9.00 SHG Parkinson I + 10.00 SHG Parkinson II + 14.00 „Bund körperbehinderter Bürger“ + 15.30 SHG Rheumaliga
Frauzentrum: 18.00 Frauen und Soziales: „Gekonnt streiten“
Roßlau, Seniorenzentrum Biethel: 14.00 Vorstellung der Tages- und Mehrtagesfahrten 2008

DONNERSTAG, 31.01.

Theater: 10.00 Öffentl. Generalprobe Sinfoniekonzert + 18.30 Foyer: Konzerteinführung + 19.30 4. Sinfoniekonzert
Puppentheater: 9.30 Die Schneekönigin
Marienkirche: 19.00 Amadeus
JKS: 9.00 Kinderfasching + 13.00 Skatnachmittag + 15.00 Spiel- u. Malgruppe „KLECKS“, Kinder der 1. u. 2. Klasse + 15.00 Klöppeln + 15.00 Gitarrenunterricht + 15.00 Keyboardschule + 15.30 Kindertanz 6 - 7 Jahre, BBFZ Erdmannsdorffstr. + 17.00 Jugendtanzgruppe „SCHAUT- hin!“ Turnhalle Mauerstr. + 18.00 Keramik Erwachsene + 19.30 Probe Madrigalchor + 19.30 Frauensportgruppe
Die Brücke: 15.30 SHG Osteoporose III + 16.45 SHG Osteoporose IV + 16.00 SHG Psychose + 17.00 Malfrauen
Georgenzentrum: 19.30 Forum Kirche: Truppen, Terror, Taliban – Helfer zwischen den Fronten. Erfahrungsbericht
Roßlau, Ölmühle: 18.00 Weiberfastnacht + 19.00 Geführte Meditation

DIES und DAS

Tourist-Information Dessau
 Zerbster Str. 2 c - Tel. 2 04 14 42 und 1 94 33
 Zimmervermittlung Tel. 2 20 30 03
 Mo. - Fr. 9.00 - 17.00 + Sa. 10.00 - 13.00
DRK-Blutspendendienst
 Altener Damm 50, Tel. 54 14 1-0
 Mo. / Di. 08.00 - 18.00

Mi. 07.00 - 12.00
 Do. 08.00 - 19.00
 Fr. 07.00 - 12.00
 Weitere Termine Tel. : 08 00/11 949 11
Blutspendetermine im Januar 2008
29.01. Grundschule Am Luisium, W.-Feuerherdt-Ster. 7, 16.00 – 20.00

Stadtschwimmhalle Dessau
 Askanische Str. 50a, Tel. 5 16 94 36
 Mo. 06.00 - 08.00 + 13.00 - 22.00
 Frauenschwimmen 12.00 - 13.00
 Di. 06.00 - 08.00 + 12.00 - 19.00
 Mi. 06.00 - 08.00 + 12.00 - 18.30
 Do. 06.00 - 08.00 + 12.00 - 20.30

Fr. 14.00 - 22.00
 Sa. 09.00 - 19.00
 So. 09.00 - 17.00
 Letzter Einlass 60 Minuten vor Schließung
 Sauna
 Mo. Männer 13.00 – 21.00
 Di. Gemischt 13.00 – 21.00

Mi. Gemischt 08.00 – 21.00
 Do. Frauen 10.00 – 18.00
 + Gemischt 18.00 – 21.00
 Fr. Männer 08.00 – 13.00
 + Gemischt 13.00 – 23.00
 Sa. Gemischt 09.00 – 18.00

Südschwimmhalle

Heidestr. 204, Tel. 8 82 40 06

In den Ferien gelten gesonderte Öffnungszeiten

Öffentliches Schwimmen

Mo. Schulen und Vereine

Di. 6.00 - 08.30 + 15.00 - 17.30
 Mi. 6.00 - 08.30 + 17.00 - 20.30
 Do. 6.00 - 8.30 + 17.00 - 21.30
 Fr. 6.00 - 07.30 + 15.00 - 18.30
 Sa. 7.00 - 14.30
 So. 8.00 - 11.30

Di., Mi., und Do. kann die Schwimmbad von 7.00 – 8.30 nur eingeschränkt genutzt werden (2 Bahnen)

Telefonische Patientenberatung

der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

Do. 14.00 – 16.00, Tel. 21 31 75

+ Arzneimittelberatung, Tel. 03 91/62 02 93 78

JKS Krötenhof

Wasserstadt 50, Tel. 21 53 06

JKS Nord

Friedrikenplatz 1b, Tel. 2 20 64 77

Mo. - Fr. 15.00 – 18.00 Offener Bereich

Mo. Tanzgruppe „HOLIDAY“: 15.30 Gruppe ab 4 J. + 16.30 Gruppe ab 12 J. + 18.00 Gruppe ab 14 J.

Di. 19.00 Yoga

Mi. Tanzgruppe „HOLIDAY“: 16.00 Gruppe ab 10 J. + 18.00 Gruppe ab 14 J.

Do. Tanzgruppe „HOLIDAY“: 15.30 Gruppe ab 7 J. + 19.00 Aerobic-Gruppe + 20.15 Square

Dance „Dessau Sunheads“

Integrationshaus „Die Brücke“

(am 01.01.08 geschlossen)

Schiller-Str. 39, Tel. 21 31 43

Mo. - Do. 8.00 - 19.00, Fr. 8.00 - 12.00

Mo. - Do. 8.00 - 16.00 + Fr. 8.00 - 12.00

Kreative Freizeitgestaltung

Station Junger Techniker und Naturforscher

Am Plattenwerk 13, Tel. 56 00 20

Mo. - Fr. 10.00 - 18.00

Freizeitangebote

Billard, Tischtennis, Brett-, Karten- und Computerspiele, Basketball, Glas-, Porzellan- und Seidenmalerei, Serviettenteknik und Malwerkstatt

Arbeitsgemeinschaften

Mo. 15.00 - 17.00 Töpfern + 14.00 - 16.00 Kochen und Backen

Di. 14.30 - 16.30 Computer/Internet (Fortgeschrittene) + 14.00 - 16.00 Kreatives Gestalten mit Holz + 15.00 - 17.00 Modelleisenbahnbau + 14.00 - 16.00 Bewegung durch Spiele

Mi. 14.00 - 16.00 Schach + 14.00 - 16.00 Computer/Internet (Anfänger) + 14.00 - 16.00 Natur und Umwelt + 15.30 - 17.30 Schiffsmo- dellbau

Do. 14.00 - 16.00 Kramkiste + 14.00 - 16.00 Malwerkstatt

Fr. 14.00 - 15.00 Leselust (14-tätig)

Projekte

Leben im Mittelalter, Schule vor 100 Jahren, Miteinander leben, Ich lebe in Europa, Benimmprojekt, Gesunde Ernährung, Ein Tag im Barock, Begegnung mit Tieren und Pflanzen

Schülerfreizeitzeitentrum Dessau

Rennstr. 3, Tel. 21 45 88 Mo. - Fr. 09.00-18.00 Computerspiele, Billard, Tischtennis, Streetball u.a.m.

Arbeitsgemeinschaften

- Künstlerisches Gestalten/Keramik

- Foto-/Computerzirkel

- Spiel, Gesellschaftsspiel, Kindergeburtsstage

- AG Klang und Musik

Revue „SHOWTIME“

Askanische Str. 152

Tanz: Kinder- und Jugend ab 4 J.,

Tel. 01 77/4 43 86 87

Frauensport: Mo. 18.00 - 19.00,

Tel. 5 02 60 44

Seniorengymnastik:

Do. 10.00 - 12.00, Tel. 5 02 60 44

Dessauer Blas*Musik*Verein DBMV

An den Lauchstücken 9, Tel. 8 50 26 32

IN-KA Orientalischer Tanz

Brauereistr. 4, Tel. 54 07 81 59

zusätzlich Unterricht in der Olmühle Roßlau

Landeskirchliche Gemeinschaft

Wolfgangstr. 2, Tel. 2 50 83 58

OrientTade

Orientalischer Tanz, Tel. 8 82 60 70

1. Tanzsportclub Dessau 1961

Trainingszeiten unter Tel. 01 60/2 64 02 25

AWO KV Dessau

Parkstr. 5, Tel. 61 95 04

- Ambulante Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke

Hilfsangebote für Betroffene und Angehörige,

Tel.: 61 95 04

- Begegnungsstätte für Senioren

Kulturelle Lebens- und Freizeitgestaltung,

Tel.: 61 95 72

- Sozialstation

Häusliche Krankenpflege, Hauswirtschaftliche

Versorgung und Mobiler Dienst, Tel.: 8 50 51 84

Begegnungsgruppe AGAS „Der Wegweiser“

Wolfgangstr. 2

Fr. 19.00 - 21.00 Treff

Suchtgefährdete und Angehörige

Verein für Straffälligen- und Gefährdetenilfe Anhalt

F.-Naumann-Str.12, Tel. 8 50 54 54

TAO Täter-Opfer-Ausgleich Termine nach Vereinbarung

Schuldnerberatung

Di. 9.00 - 12.00 + 13.00 - 17.00

Do. 9.00 - 12.00 + 13.00 - 16.00

Soziale Beratung

Mi. 9.00 - 13.00 und Fr. 13.00 - 16.00

Sozial-kulturelles Frauenzentrum

Törtener Str. 44, Tel. 88 260 70

Mo. 09.00 - 17.00 + 20.00 - 22.00

Di. 09.00 - 15.00 + 20.00 - 22.00

Mi. 09.00 - 16.00

Do. 09.00 - 17.00 + 18.00 - 20.00

Fr. 09.00 - 12.00

So. 16.15 - 19.30

Mo. 14.00

Frauentreff + 20.00 Yoga (nicht am 12.11.07)

Di. 9.30

Gymnastik + 10.30 English for Ladies + Yoga

Mi. 10.00 Frauentreff

Do. 9.00/10.15 Gymnastik + 10.00 Migrantin-

entreff + 19.00 Akkordeongruppe

So. 16.15 Orientalischer Tanz

Tagesmütterverein

Tel. 03 40/5 19 65 55, 01 73/8 82 42 20

Wudan Vereinigte Kampfkunstschulen

Dessau

Tel. 03 49 56/2 21 06

WuShu (Kung Fu), TaiChi, QiGong

Institut für soziales Lernen

der Bildungszentrum Dessau gGmbH

Weststr. 5 Tel. 51 73 48 oder 54 07 06 14

Therapeutisches Kinderturnen für Vorschulkin-

der (ab 4 Jahre), Turnen für Übergewichtige Kin-

der (ab 6 Jahre), Therapeutische Gymnastik für

die Frau ab 50, Rückenschule

TUZ-Tradition und Zukunft

Eisabethstr. 15-16, Tel. 5404930

Schülerwerkstätten

Eisabethstr. 15-16, Tel. 5 40 49 32

Hühnefeldstr.1, Tel. 54 03 47 59

Schlossplatz 4-5, Tel. 2 30 47 63

Brauereistr. 13, Tel. 5 02 08 21

Clara-Zetkin-Str. 40 (Roßlau),

Tel. 034 901 / 54 26 68

Angebotszeiten nach Vereinbarung

Haus und Grund Dessau

Albrechtstr. 116, Tel.: 2 30 33 60

UNICEF – Gruppe Dessau

„Die Brücke“ Schillerstr. 39, Tel. 2 20 77 00

Di. 9.00 - 12.00 + Mi. 15.00 - 18.00

Deutsches Rotes Kreuz

Amalienstr. 138, Tel. 2 60 84-0

Caritasverband Dessau

Teichstr. 65, Tel. 21 39 43, 21 28 20

netzwerk leben

Tel. 01 52 0/2 84 51 93

Bogensport-Club Dessau

Walderseestr., Tel. 61 28 29

„Die Holzwürmer“

Selbsthilfwerkstatt - Holz

Schlachthofstr. 11, Tel. 2 53 80

„Familienzentrum Dessau“

SHIA, Wörlitzer Str. 69, Tel. 882 60 62

Mo. - Do. 10.00 – 17.00 Fr. 10.00 - 13.00

Beratungsangebot zu allgemeinen Fragen in der

Erziehung und Umgangsgestaltung nach Tren-

nung/Scheidung (tel. Anmeldung)

Di. 10.00 - 12.00 Krabbelgruppe

Mi. 10.00 - 12.00 Eltern-Kind-Spielkreis

Do. 15.00 - 17.00 Treff Alleinerziehender

Aikampfschule PSV 90 Dessau

Heidestr. 137, Tel. 80 01 18

Mo. - Fr. 09.00 - 22.00

Sa. und Feiertag 14.00 - 18.00

Gesundheitskurse

Body's Perfect, Spinning, Body Styling, Funkti-

onsgymnastik, Pilates, Wirbelsäulengymnastik,

Chin.Gesundheitsgymnastik

Kampfsportkurse

Allkampf Jutsu, KICK-BOXEN,Thai-Kick-

Boxing,TAI CHI & QI GONG, She-Do

Schule der Asiatischen Kampfkünste

Schillerstr. 37, www.kung-fu-dessau.de

Training für Kinder und Erwachsene, Kardio Kick-

boxen, Kampftaining, Selbstverteidigung

ego.-Pilot der Stadt Dessau-Roßlau

Kühnauer Str. 24, Tel. 2 04 21 80,

ego.pilot@dessau.de

Technologie- und Gründerzentrum

Existenzgründerberatung nach tel. Anmeldung

Schwabehaus

Johannisstr. 18, Tel. 8 59 88 23

Erwerbslosen- und Konfliktberatung

Raguhner Str. 14, Tel. 5 19 84 55

Mo., Di., Do. 9.00 - 12.00 + 13.00 - 15.00

Verein für Leibesübungen 96 Dessau

Schillerstr. 39, Tel. 2 21 05 99

Kinderturnen, Walking, Frauenfitness, Rücken-

training, Männer, Senioren, Yoga, Aqua-Fitness

Physiotherapie Jünemann

Ellerbreite 40b, Tel. 51 71 50

Mo. 18.00 Rückenschule

im Jugendclub Zoerberg

Di. 18.30 Wirbelsäulengymnastik

im Jugendclub Zoerberg

Urbanistisches Bildungswerk

Schochauer 74/75, Tel. 2 20 30 50

Tierpark Dessau

Querallee 8, Tel. 61 44 26

täglich 9.00 bis Einbruch der Dunkelheit

Reitsportverein Dessau-Neeken

06862 Neeken, Dorfstr. 6a, Tel. 03 49 01/6 71 37

Interventionsstelle Häusliche Gewalt

und Stalking

Törtener Str. 44, Tel. 2 16 51 00, 01 777 84 40 72

Alten, Melancthon-Kirche

Di. 18.30 Junge Gemeinde

Mi. 18.00 Konfirmandenunterricht +

19.30 Kirchenchor

Do. 17.00 Fitniskreis + 19.00 Aerobic

SG Blau-Weiß Dessau

Kreuzbergstr. 179, Tel. 80 00 41

Gesundheitskurse

Aqua-Gymnastik, Nordic-Walking, Stütz & Be-

wegungsapparat, Herzsport, Allg. Gesundheits-

sportgruppen u.v.m.

Kletterzentrum Zuckerturm

Brauereistr. 1-2, Tel. 5 71 11 61

Mo. - Fr. 15.00 - 22.00

Sa., So., Feiertag 11.00 - 22.00

Kurse: Kindergeburtsstag, Schnupperklettern,

Einweisungskurs, Vorstiegskurs, Sportklettern,

Klettern unter Anleitung (für Gruppen)

Verkehrswacht Dessau

Alte Landebahn 8

Durchführung von Sicherheitstrainings für den

Straßenverkehr, www.verkehrswacht-dessau.de

Männergesangsverein „Einigkeit“

ehem. Sekundarschule Mildensee,

Tel. B. Rothe 216 19 35

Alt hilft Jung Sachsen-Anhalt

im TGZ Dessau, bei der Bbi-Filiale

Kühnauer Str. 24, Tel. 216 88 95